

A. Einleitung

A. EINLEITUNG

A.1. Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen, Satzungsbestandteile

Der Landschaftsplan beruht

- in der Fassung, die der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange an der Landschaftsplanung und der ersten öffentlichen Auslegung zugrunde lag, auf den §§ 16-28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz, - im Folgenden kurz - LG - genannt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NRW. S. 734) einschließlich der Gesetzesänderungen bis Oktober 1991 und auf der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683)
- in der Fassung der zweiten (uneingeschränkten) öffentlichen Auslegung von 1997 auf den §§ 16 - 28 a des Landschaftsgesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NRW. S. 710), geändert durch Gesetz vom 02. Mai 1995 (GV. NRW. S. 384) und auf der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NRW. S. 934)
- für den Satzungsbeschluß am 19.09.2000 auf der novellierten Fassung des Landschaftsgesetzes der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG eine Satzung des Kreises Recklinghausen. Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten folgende ordnungsbehördliche Verordnungen in seinem Geltungsbereich außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988 (Abl.Reg. Münster S. 409) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.07.1998
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Nattbach" in der Stadt Gladbeck, Kreis Recklinghausen vom 05.05.1982 (Abl.Reg. Münster 1984 S. 24)

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Festsetzungen nach §§ 19-24 LG des Landschaftsplanes und die Festsetzungen nach §§ 25 und 26 LG, die zur Umsetzung zusätzlich eines Verwaltungsaktes durch den Träger der Landschaftsplanung bedürfen, sind nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 34-41 LG gegenüber jedermann rechtsverbindlich.

Der Landschaftsplan besteht aus einem kartographischen und einem textlichen Teil.

Der kartographische Teil umfaßt die Karte der Entwicklungsziele sowie die Festsetzungskarte.

Der textliche Teil beinhaltet -den Karten zugehörig-

- die textliche Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG) mit den entsprechenden Erläuterungen
- die textlichen Festsetzungen
 - der Schutzausweisungen
 - der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung und
 - der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

einschließlich der Erläuterungen dieser Festsetzungen.

Die den einzelnen Festsetzungen zugeordneten Kartenausschnitte im Textteil ersetzen nicht die Festsetzungskarte.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen gemäß Abschnitt C dieses Landschaftsplanes getroffen werden.

Der Landschaftsplan muß geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben (§ 29 Abs. 5 LG).

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 29 Abs. 3 und 4 LG außer Kraft (selbständige Aufhebung von Teilen des Landschaftsplanes).

A.2. Geltungsbereich

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ist § 16 LG. Demnach erstreckt sich der Landschaftsplan auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, §§ 9 und 12 BauGB, sowie der Satzungen gem. § 34 BauGB.

Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Hinweis: Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen mit oder ohne erkennbaren baulichen Zusammenhang ausgespart wurden, ist damit keine Vorentscheidung bauplanungsrechtlicher Art getroffen worden. Ob die Flächen tatsächlich unter die Vorschriften des § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür vorgeschriebenen Verfahren nach den planungsrechtlichen Bestimmungen zu klären.

Alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind, werden dem räumlichen Geltungsbereich zugeordnet. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch gewerbliche Anlagen sowie die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienende Anlagen.

Die konkrete Abgrenzung wurde auf Grundlage der Deutschen Grundkarte DGK - verkleinert auf den Maßstab 1 : 10.000 - unter Berücksichtigung aktueller Luftbilder, der Bauleitpläne und sonstiger bedeutender Informationen vorgenommen. Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte dargestellt bzw. festgesetzt.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden können, ob ein Grundstücksteil von einer Darstellung oder Festsetzung betroffen ist, so gilt der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Der Landschaftsplan Nr. 4 „Gladbeck“ des Kreises Recklinghausen umfaßt eine Fläche von 18,47 km².



A.3. Planungsvorgaben

Gemäß § 16 LG (in den Fassungen vom 26.06.1980, 15.08.1994 und 21.07.2000) hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne der Gemeinden sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten. Siehe auch Ziffer C.0. Abs.3. Im südlichen Haldenbereich geht das im Landschaftsplan festgesetzte Landschaftsschutzgebiet über den im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereich für den Schutz der Landschaft hinaus. Mit Verfügung vom 25.01.1996 hat der Regierungspräsident Münster als Bezirksplanungsbehörde hierzu sein Einverständnis erklärt und mit Verfügung vom 12. Juni 1997 zur öffentlichen Auslegung noch einmal bestätigt.

Der Landschaftsplan setzt diese gesetzliche Anforderung um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen. Auf der Ebene der Entwicklungsziele erfolgt dies über die Festlegung des Sonderzieles "Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Nutzung, der Bauleitplanung oder der bestehenden fachplanerischen Festsetzungen" für alle flächenhaften Planungsvorgaben; linienhafte Planungsvorgaben (z.B. Straßenplanungen) werden in den speziellen Erläuterungen zu den einzelnen Entwicklungsräumen textlich angesprochen. In den Erholungsbereichen und den Bereichen für den Schutz der Landschaft weicht der Landschaftsplan insofern von den Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes ab, als er an einigen Stellen wesentlich größere Flächen erfaßt und auch die Entwicklungsziele darauf abstellt. Bei den detaillierten Bewertungen der Grundlagen hat sich herausgestellt, daß z. B. nahezu alle Freiraumflächen zwischen den bebauten Gebieten für die stadtnahe Erholungsnutzung von Bedeutung sind und daß wesentlich größere und zusammenhängende Potentiale dem Schutz der Landschaft unterstellt werden müßten, als im GEP bisher vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß der gemeinsame Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NRW vom 26.08.1981 die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes für eine spätere Inanspruchnahme für Straßenbauvorhaben insoweit einschränkt, wie sie nach § 16 Abs. 2 LG bestehende planerische Festsetzungen sind. In diesen Fällen ist die Straßenbaubehörde nicht zu Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger vom Landschaftsplan gem. § 26 LG festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbständig aufgehoben. Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar. Aufgrund der Bestimmungen des LG (§§ 4 - 6) sind für die dadurch ausgelösten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen die in den Planfeststellungsverfahren festgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die geplanten Vorhaben selbst werden im Landschaftsplan nicht zeichnerisch dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen.

A.4. Karten- und Planungsgrundlagen

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte des Raumes Gladbeck im Maßstab 1 : 5.000 mit dem überwiegenden Bearbeitungsstand von 1988. Sie wurden auf den Maßstab 1 : 10.000 verkleinert und zu je einem Blatt entsprechend dem auf der Karte dargestellte Blattschnitt montiert.

Gemäß § 17 LG (i.d.F. bis 1994) geht der Erarbeitung des Landschaftsplanes als Planungsgrundlage die Analyse des Naturhaushaltes, die Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente sowie die Aufnahme besonderer Landschaftsschäden, zusammengestellt im ökologischen Fachbeitrag, voraus.

Zudem erfolgt die Erfassung des Landschaftsraumes in Form einer Realnutzungskartierung nach Biotoptypen sowie die Auswertung dieser Karte unter den Aspekten:

Leistungen des Naturhaushaltes für

- Arten- und Biotopschutz
- Naturerlebnis und Erholung sowie
- Regulation und Regeneration von Boden, Wasser, Luft.

Diese Arbeitsinhalte sowie die Umsetzung der land- und des forstwirtschaftlichen Fachbeiträge stellen als Planungsgrundlagen in Form von Arbeitskarten die inhaltlichen Grundlagen des Landschaftsplanes Nr.4 "Gladbeck" dar. Die Fachbeiträge sowie die Arbeitskarten zum Landschaftsplan sind in einem Materialband zusammengefaßt.

<p>5</p> <p>Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.03.1992 in der Zeit vom 23.03.1992 bis 27.04.1992 einschließlich im Kreishaus Recklinghausen öffentlich ausgelegen.</p> <p>Recklinghausen, den 10.01.1997</p> <p style="text-align: right;">Der Oberkreisdirektor gez. Noetzlin</p>	<p>6</p> <p>Der Ausschuß für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten des Kreises Recklinghausen hat am 28.02.1997 die <u>zweite</u> öffentliche Auslegung beschlossen.</p> <p>Recklinghausen, den 13.06.1997</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Der Vorsitzende des Ausschusses für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten</td> <td style="width: 33%;">Mitglied des Ausschusses für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten</td> <td style="width: 33%;">Schriftführung</td> </tr> <tr> <td>gez. Lütkenhaus</td> <td>gez. Hückelkamp</td> <td>gez. Ehlert</td> </tr> </table>	Der Vorsitzende des Ausschusses für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Mitglied des Ausschusses für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Schriftführung	gez. Lütkenhaus	gez. Hückelkamp	gez. Ehlert
Der Vorsitzende des Ausschusses für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Mitglied des Ausschusses für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Schriftführung					
gez. Lütkenhaus	gez. Hückelkamp	gez. Ehlert					
<p>7</p> <p>Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27c Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NRW zum <u>zweiten</u> Mal nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.05.1997 in der Zeit vom 16.06.1997 bis 18.07.1997 einschl. im Kreishaus in Recklinghausen öffentlich ausgelegen.</p> <p>Recklinghausen, den 22.03.2000</p> <p style="text-align: right;">Der Landrat gez. Schnipper</p>	<p>8</p> <p>Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 19.09.2000 gemäß § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NRW diesen Landschaftsplan als Satzung beschlossen.</p> <p>Recklinghausen, den 23.11.2000</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 66%;">Der Landrat</td> <td style="width: 34%;">Schriftführung</td> </tr> <tr> <td>gez. Schnipper</td> <td>gez. Schmidt</td> </tr> </table>	Der Landrat	Schriftführung	gez. Schnipper	gez. Schmidt		
Der Landrat	Schriftführung						
gez. Schnipper	gez. Schmidt						
<p>9</p> <p>Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW mit Verfügung vom 16.02.2001 genehmigt worden.</p> <p>Münster, den 16.02.2001</p> <p style="text-align: right;">Bezirksregierung Münster gez. Jörg Twenhöven</p>	<p>10</p> <p>Die mit - Auflagen - am 16.02.2001 - erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Münster, sowie Ort und Zeit, zu denen dieser Landschaftsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird, sind am 07.03.2001 öffentlich bekanntgemacht worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.</p> <p>Recklinghausen, den 09.03.2001</p> <p style="text-align: right;">Der Landrat gez. Schnipper</p>						

A.6. Charakteristik des Planungsraumes

Die naturräumliche Gliederung von Nordrhein-Westfalen ordnet das Stadtgebiet von Gladbeck den naturräumlichen Haupteinheiten des "Vestischen Höhenrückens" und des "Emschertales" zu, Landschaftsbezüge, die heute nur noch schwer nachvollziehbar sind, jedoch mit ihren Standortbedingungen jahrhundertlang die Agrarlandschaft und das Erscheinungsbild dieses Raumes geformt haben. So wurden die höher gelegenen, von der Boye und ihren Nebenbächen gegliederten Terrassenplatten und die flachen Geländerrücken ackerbaulich, die feuchten Täler und Niederungen als Grünland genutzt. Auf den staunassen, für den Ackerbau ungeeigneten Standorten stockten, mosaikartig in der Feldflur verteilt, die für die bäuerliche Hofbewirtschaftung erforderlichen Kleingewaldflächen. Das historische Kartenbild zeigt für den Raum Gladbeck noch zur Mitte des vorigen Jahrhunderts diese typische Feldflur mit dem Siedlungskern Gladbeck, umgeben von einer Vielzahl von Bauernschaften und Köttern.

Mit der Industrialisierung gegen Ende des 19. Jahrhunderts setzt eine grundlegende Veränderung des Landschaftsbildes ein. Eine rasante Flächenbesiedlung beginnt. Damit verbunden ist ein intensiver Verkehrswegebau: Werksbahnen, zahlreiche Gleisanschlüsse sowie die Autobahn Oberhausen-Hannover schaffen die Anbindung an die Hauptschlagadern der bergbaulichen und industriellen Entwicklung, den Rhein-Herne-Kanal und die Köln-Mindener Eisenbahn. Diese Entwicklung vollzog sich wie vielerorts im Ruhrgebiet -losgelöst von der Landschaftsstruktur und un gelenkt durch planerische Überlegungen- bestimmt durch die Kohlevorkommen und die Zechenstandorte.

Einen entscheidenden Eingriff in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes und das Erscheinungsbild des Landschaftsraumes stellt der Ausbau der Boye und ihrer Nebenbäche dar. Der Talzug wird Standort für erste Haldenschüttungen.

Der Verkehrswegebau und die Flächenbesiedlung der ersten Jahrzehnte sowie die infolge der rasanten Mechanisierung des Bergbaus der 60er und 70er Jahre erforderlichen großflächigen Bergehaldenkapazitäten schaffen zugleich jene besondere Struktur, welche den Gladbecker Süden prägt und welche z. Tl. die Grundlage für neuartige wertvolle Lebens- und Erlebnisräume bildet.

A.7. Ziele der Landschaftsentwicklung

- Zielkonzept -

Gemäß § 1 LG ist die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die sich aus vorstehendem Absatz ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungspräsidenten Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, erfüllt gemäß § 15 LG die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Er wägt für seine Planungsebene die sich aus § 1 LG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen sonstige Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft ab und legt den Rahmen der zukünftigen Nutzungsentwicklungen des Landschaftsraumes fest. Diese Vorgaben des GEP sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplanes Nr.4 "Gladbeck" zu beachten.

Um für die Bestimmung der einzelnen Entwicklungsziele, Schutzausweisungen und Maßnahmen eine großräumige, regionale Zusammenhänge herstellende Orientierung zu bekommen, wurden unter Auswertung aller Grundlagendaten zum Landschaftsplan sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum Planungsleitlinien in Form eines Zielkonzeptes räumlich konkretisiert.

Dieses Zielkonzept stellt die zur Erfüllung der Ziele des § 1 LG erforderlichen, vorhandenen oder angestrebten besonderen Raumfunktionen für den Planungsraum dar. Das Zielkonzept ist das Ergebnis einer planerischen Abwägung und somit die planerisch notwendige Zielvorgabe des gewünschten (vorläufigen) Endzustandes, d. h. das Zielkonzept stellt dar, was erreicht werden soll. Der dorthin zu beschreitende Weg wird durch die Entwicklungsziele gem. § 18 LG markiert.

Im Zielkonzept werden für den Raum Gladbeck folgende Planungsleitlinien formuliert und räumlich bestimmt:

1. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als komplexes Wirkungsgefüge

Gerade die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit und ihre ökologischen Folgen (Nitrat- und Biozidbelastung des Grundwassers, saurer Regen, Strahlenbelastung der Luft und des Bodens) haben die Komplexität des Naturhaushaltes und seiner Kreisläufe aufgezeigt. In der Literatur wird der Naturhaushalt als ein komplexes Wirkungsgefüge aller natürlichen, abiotischen und biotischen Faktoren wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt definiert. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zeigt sich in der Dynamik und Regenerationsfähigkeit des Systems. Es wird deutlich, daß dieses Ziel nur unvollkommen mit den Mitteln des Landschaftsplanes verfolgt werden kann und eine Vielzahl anderer Gesetze, industrieller Prozesse und die ökonomischen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft betrifft. Darüber hinaus erfordert es eine großräumige Betrachtungsweise. Gleichwohl ist dieses Ziel die Grundlage aller im Landschaftsplan enthaltenen Aussagen.

2. Erhaltung und Vernetzung naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften

Die extreme Zersiedlung des Raumes Gladbeck ist als zentrales Problem erkannt und beschrieben worden. Diese Verinselung der Landschaft und ihrer naturnahen Lebensräume und die daraus resultierenden ökologischen Konsequenzen erfordern, neben der langfristigen Neuorientierung der Siedlungs-, Wirtschafts- und Agrarpolitik, kurzfristig konzeptionelle und planerische Gegenmaßnahmen. Diese Gegenmaßnahmen werden im Aufbau eines Vernetzungssystems gesehen. Dabei sollen sowohl verstreute und inselartig in der Feldflur liegende Biotope durch geeignete Netzelemente wie Feldhecken, Säume, Ufergehölze und naturnah gestaltete Wasserläufe als auch voneinander isolierte Landschaftsräume miteinander verbunden werden.

Dieses System aus kleinflächigen, linearen und punktförmigen Strukturen soll dann wie ein flächiger Lebensraum wirken und einem möglichst breiten Spektrum von Tier- und Pflanzenarten des raumtypischen Ökosystems ein langfristiges Überleben sichern. Dabei stellen der Wittringer Wald, die Waldbestände im Norden und insbesondere auch der in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt neuzuentwickelnde Haldenkomplex im Süden wichtige Knotenpunkte dieses Netzes dar. Ansatzpunkte für zu vernetzende Achsen bieten die Fließgewässer wie Brabecker Mühlenbach, Breiker Becke, Quälingsbach, Alter Haarbach, Nattbach etc. sowie die auch oft senkungsbedingten Ruderalflächen.

3. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die lokale und regionale Erholungsnutzung

Die beschriebene Siedlungsentwicklung führt nicht nur hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu hohen Ansprüchen an den verbliebenen Landschaftsraum, sondern die Siedlungsdichte und Baustruktur lassen ähnlich hohe Ansprüche auch für die Erholungsnutzung erkennen. Ergänzend zu den wohnungs- und quartierbezogenen Freiflächen steht hier der Wunsch zum "Naturerlebnis" in der freien Landschaft im Vordergrund. Wenn auch viele der Räume durch menschliche Einflüsse (z.B. durch Senkungen und Aufhaltungen) überformt sind, so vermitteln sie doch den Eindruck des "Ursprünglichen" und stellen neben den Relikten der bäuerlichen Kulturlandschaft um Rentfort und die Breiker Höfe ein erhebliches Erlebnispotential dar.

Ausdifferenziert nach den Kriterien der Wohnungsnähe und Erreichbarkeit sowie den Möglichkeiten zum Naturerlebnis ist nahezu der gesamte Landschaftsraum mit dieser Zielbestimmung belegt. Dabei wurde dem Wittringer Wald wegen der Schloßanlage und seiner parkartigen Gestaltung sowie für den Bereich um die Breiker Höfe aufgrund grenzüberschreitender landschaftsräumlicher Zusammenhänge und der engen nachbarschaftlichen Verzahnung mit den Freizeitanlagen 'Haus Beck' und 'Warner Brothers Movie World' neben der lokalen auch eine regionale Bedeutung zugeordnet.

4. Gewährleistung des charakteristischen Landschaftsbildes

Die morphologischen Ausprägungen der Bachniederungen und Höhen und die Landnutzungsformen mit ihren gliedernden und belebenden Landschaftselementen bestimmen die Eigenart und das Erscheinungsbild des Raumes. Sie sind ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Der Erhalt solcher charakteristischen Landschaftsbilder wird als weiteres Ziel neben die Sicherung der Systemzusammenhänge und der Ressourcen als Lebensgrundlage für den Menschen gestellt. Wesentliches Ziel ist hierbei nicht der Schutz von Einzelelementen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und anhand seines Landschaftsbildes eine Geschichte erlebbar zu belassen.

Es fällt schwer, heute schon dieses Ziel auch für Teilbereiche des Gladbecker "Berglandes" zu formulieren. Wenn auch nicht immer in der Entwicklung gestaltet und in seinen Folgen absehbar, ist gleichwohl auch dieser Landschaftsraum zwischen Ellinghorst und Brauck Spiegelbild der Landeskultur. So bleibt zunächst diese Ziel-aussage auf die Relikte der bäuerlichen Kulturlandschaft nordwestlich von Rentfort und nördlich von Zweckel beschränkt.

B. Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Erläuterungen

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B. 1. Entwicklungsziele für die Land-
schaft**

Die im Zielkonzept räumlich konkretisierten "Planungsleitlinien" werden hier in einem ersten Schritt durch die Entwicklungsziele (EZ) umgesetzt. Während das Zielkonzept den planerisch konzipierten, zu erreichenden Endzustand aufzeigt, stellen die Entwicklungsziele maßnahmenorientiert den Weg zur Erreichung des Zielzustandes dar. Auf der Grundlage eines großmaßstäblichen Soll-Ist-Vergleiches verteilen sie die Schwergewichte der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung im Raum. Bedingt durch die detaillierten Grundlagen und Bewertungen ergeben sich inhaltliche Abweichungen zum GEP. Dies hat einen Abgleich der beiden Planinhalte zur Folge.

Neben diesen allgemeinen Erläuterungen zu den einzelnen Entwicklungszielen erfolgt anschließend eine Beschreibung der Entwicklungsräume. Deren Teilräume (1.1-10.2) entsprechen in ihrer Numerierung dem Kartenteil und zeigen in ihren dem jeweiligen Entwicklungsziel zugeordneten Teilzielen nebst Erläuterungen das erforderliche Maß der Veränderungen in der Landschaft zur Erreichung der Entwicklungsziele - Erhaltung, temporäre Erhaltung, Anreicherung, Wiederherstellung - auf, die bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 33 (1) LG sollen die Entwicklungsziele für die Landschaft "... bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden". Diese "Behördenverbindlichkeit" gibt den EZ eine wichtige Steuerungs- und Bündelungsfunktion, indem alles behördliche Handeln an diesen formulierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung auszurichten bzw. abzu prüfen ist. Dies reicht von der Selbstbindung des Planungsträgers mit seinen verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten bis zur Unterstützung der Entwicklungsziele durch andere Behörden im Rahmen ihrer (fach-) gesetzlichen Möglichkeiten und Zuständigkeiten.

Die dargestellten Entwicklungsziele betreffen somit ausschließlich die Behörden und nicht direkt die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

In den im Gebietsentwicklungsplan (GEP) des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt nördliches Ruhrgebiet, dargestellten Siedlungsbereichen, für die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes aufgestellt sind, gelten diese als "zeitlich begrenzte Ziele", sobald die Siedlungsdarstellung wirksam im Flächennutzungsplan erfolgt. Sie treten völlig außer Kraft, sobald die Darstellung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam konkretisiert ist.

Der Landschaftsplan hat gem. § 16 (2) LG die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Dies erfolgt bei raumgreifenden Vorgaben durch die Darstellung eines entsprechenden Entwicklungsraumes mit gesondertem Entwicklungsziel (Entwicklungsziel I.II).

Mehr linienhafte oder punktuelle Vorgaben der Regional-, Bauleit- oder Fachplanung wie z. B. Straßenbauvorhaben, Deponien werden in das Entwicklungsziel des umgebenden Raumes integriert und in der textlichen Erläuterung angesprochen.

Flächen mit besonderen Funktionen (Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie z. B. Wasserwirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) werden in die Entwicklungszieldarstellung der jeweils umgebenden Räume einbezogen. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN

In § 18 gibt das Landschaftsgesetz einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. Der vorliegende Landschaftsplan fußt auf diesen Entwicklungszielen. Lediglich für die Beachtung der Erfordernisse der Bauleitplanung wurde ein gesondertes Entwicklungsziel formuliert.

Es wird darauf hingewiesen, daß der gemeinsame Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes für eine spätere Inanspruchnahme für Straßenbauvorhaben insoweit einschränkt, wie sie nach § 16 Abs. 2 LG bestehende planerische Festsetzungen sind. In diesen Fällen ist die Straßenbaubehörde nicht zu Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger vom Landschaftsplan gem. § 26 LG festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbständig aufgehoben.

Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar. Aufgrund der Bestimmungen des LG (§§ 4-6) sind für die dadurch ausgelösten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die für die einzelnen Entwicklungsräume dargestellten Entwicklungsziele beeinträchtigen nicht die spätere Inanspruchnahme von Flächen für die als Planungsvorhaben geltenden Straßenbauvorhaben. Die Vorhaben werden im einzelnen in den sie betreffenden Entwicklungsräumen angesprochen.

Darüber hinaus stehen die Entwicklungsziele dem Rad- und Wanderwegbau entlang von klassifizierten Straßen in der Regel nicht entgegen.

Im Gebiet dieses Landschaftsplanes gibt es eine beträchtliche Anzahl von Altstandorten unterschiedlichster Sanierungsbedürftigkeit. Es handelt sich überwiegend um frühere Industrie- oder Zechenstandorte und Bergehalden sowie insbesondere Anfüllungen von Bauschutt, Hausmüll oder Sonderabfällen (legale und illegale). Während einige Standorte bereits vorabgeschätzt / untersucht / begutachtet wurden und die Ergebnisse Schlüsse auf vertretbare Folgenutzungen zulassen, können für andere dagegen noch keine Aussagen zum Gefahrenpotential für Wasser / Boden / Luft und demzufolge über die weitere Behandlung dieser Flächen getroffen werden. In diesen Fällen können auch die Zielsetzungen noch nicht konkretisiert werden.

Altstandorteeinflüsse können insbesondere den Zielen zur Beibehaltung oder Verbesserung der Erholungseignung entgegenstehen. Ebenso sind schädliche Wirkungen auf vorhandene oder neuansiedelnde Pflanzen nicht in jedem Fall auszuschließen. In den jeweiligen Zielräumen werden einzelne Altstandorte angesprochen, sofern sie nach derzeitigem Erkenntnisstand aus der Sicht der Landschaftsplanung von Bedeutung sind und soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Dies gilt sinngemäß auch für die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereiche zur Aufschüttung von Bergehalden. Hier treten die Entwicklungsziele außer Kraft, sobald und soweit sie der Realisierung eines auf der Basis des Gebietsentwicklungsplanes erlassenen Betriebsplanes entgegenstehen.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN

Für das Gebiet des Landschaftsplanes Nr. 4 -Gladbeck- werden in Karte und Text folgende Entwicklungsziele verbindlich dargestellt.

B. 2. Entwicklungsziel I.I

Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Größe : ca. 1137,11 ha

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG hinsichtlich der

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- nachhaltigen Nutzbarkeit der Ressourcen
- Lebensräume von Pflanzen und Tieren
- Eigenart und Schönheit der Landschaft

noch weitgehend entsprechen. Dies ist in der Regel in kleinteilig strukturierten Landschaften mit hoher Nutzungsvielfalt und vereinzelt extensiver Nutzungsform der Fall. Solche Landschaftsräume bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensstätten und sind damit die Grundlage für Lebensräume und Lebensgemeinschaften noch relativ stabiler Ökosysteme der Agrar- oder Waldlandschaften.

Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung dieser Struktur- und Nutzungsgefüge mit ihren Wechselbeziehungen und somit der Verhinderung nachteiliger Veränderungen.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" bedeutet nicht, daß die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll, zumal gem. § 18 (2) LG die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen sind. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit durch dieses Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll. Das Entwicklungsziel steht ergänzenden Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG im Grundsatz nicht entgegen.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht der Landschaftsentwicklung -Erhaltung- sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

- 1.1 Forst Höllendorf/Möllers Bruch
- 1.2 Bramkamp
- 1.4 Östlich Breiker Höfe
2. Zweckeler Busch
- 3.1 Terwellen
- 3.4 Nördlich Rentfort
- 3.6 Düpte/Försterwiese

**DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELE****ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**

- 3.8 Rentfort-Süd
- 4.1 Schultendorfer Wald - Parkanlage Quälingsbach
- 5.2 Die Lune
- 5.3 Nordpark
- 6.1 Adlinghofer Feld
- 6.2 Bloomshof
- 6.4 Nattbach/Im Linnerott/Am Bette
- 7.1 Wittringer Wald/Stadtwald
- 8.1 Halde Ellinghorst/Halde Rheinbaben
- 9.1 Kösheide

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B. 3. Entwicklungsziel I.II**

Temporäre Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung.

Größe : ca. 114,42 ha

Das Entwicklungsziel I.II wird für Flächen dargestellt, die im Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Gladbeck als öffentliche Grünflächen dargestellt und die nach der städtebaulichen Zielsetzung öffentliche Grünflächen sind oder werden sollen, aber noch nicht im Rahmen der Bauleitplanung dieser Zweckbestimmung zugeführt worden sind oder genutzt werden.

Die Darstellung des Entwicklungszieles I.II erfolgt aufgrund von § 16 Abs. 2 Satz 2 LG, demzufolge die Darstellungen der Flächennutzungspläne im Landschaftsplan zu beachten sind.

Das Entwicklungsziel steht einer Inanspruchnahme der betreffenden Flächen durch die in der Planungsvorgabe vorgesehene Nutzung nicht entgegen. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diesen Bereich automatisch zurück.

Der Landschaftsplan bezieht auch die von den Planungsvorgaben belegten Bereiche in seine Untersuchungen und Bewertungen ein und kommt im Rahmen des zulässigen Interpretationsspielraumes der Planungsvorgaben anhand der örtlichen landschaftlichen Gegebenheiten zur Abgrenzung dieses besonderen Entwicklungszieles, in Ausnahmefällen auch zu maßvollen Schutz- und Maßnahmenfestsetzungen.

Entsprechend den in § 1 BauGB formulierten Grundsätzen der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan gibt dafür in seiner detaillierten Bestandsaufnahme und Bewertung der landschaftlichen Gegebenheiten wertvolle Hinweise.

Über Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB besteht auch in Bebauungsplänen die Möglichkeit, die im Landschaftsplan getroffenen Schutzausweisungen zu übernehmen.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht -Temporäre Erhaltung- sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

- 1.5 Nördlich Frochtwinkel
- 1.6 Nordöstlicher Ortsrand von Zweckel (temp. LSG Nr. 1)
- 3.2 Berliner Straße / Uechtmanstraße (temp. LSG Nr. 2)
- 3.7 Hegestraße (temp. LSG Nr. 5)
- 4.2 Westlich Hof Klaas
- 4.3 Haarbach / Stadtgarten Johowstraße (temp. LSG Nr. 6)
- 5.1 Winkelstraße / Voßstraße (temp. LSG Nr. 4)
- 6.3 Wielandstraße/Nattbach (temp. LSG Nr. 7)
- 6.5 Südfriedhof/Südpark/ Brauckstraße
- 7.2 Festplatz

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B. 4. Entwicklungsziel II**

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Größe : ca. 420,03 ha

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel "Erhaltung...") nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. Dies ist in intensiv landwirtschaftlich genutzten Räumen und monostrukturierten Waldgebieten vielfach der Fall. Fehlende Strukturen der Feldflur und großflächig einheitlich, intensive Nutzungsformen haben zum Verlust von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und damit auch zur Beeinträchtigung des den Raum bestimmenden Ökosystems der Agrarlandschaft sowie zur Ausräumung des vielfältigen Erscheinungsbildes der Landschaft geführt.

Das Entwicklungsziel dient der Anreicherung dieser Räume mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage, Entwicklung und Pflege verschiedenster Lebensstätten wie unbewirtschafteter Säume, Ufergehölze, Kleingewässer, Feldhecken u.a. gem. § 26 LG oder § 25 LG.

Diese Maßnahmen sollen die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, daß sie wieder den Zielen des § 1 (1) LG hinsichtlich der

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- nachhaltigen Nutzbarkeit der Ressourcen
- Lebensräume von Pflanzen und Tieren
- Eigenart und Schönheit der Landschaft

weitgehend entspricht. Dies ist nicht immer mit den Schutz-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen eines Landschaftsplanes und innerhalb seiner zeitlichen Geltungsdauer zu erreichen. Über die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen des § 26 LG hinaus können in den mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung ..." dargestellten Entwicklungsräumen, insbesondere zur Sicherung der räumlich-funktionalen Beziehungen der Maßnahmen im Zusammenhang mit Biotopverbundsystemen Schutzfestsetzungen getroffen werden.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung -Anreicherung- sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

- 1.3 Breikerfeld/Husenfeld
- 3.3 Lemmheide / Forststraße
- 3.5 Holzkamp/Worthbusch
- 8.2 Pelkumer Feld

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B. 5. Entwicklungsziel III**

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Größe . ca. 169,91 ha

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume dargestellt, deren Erscheinungsbild und Wirkungsgefüge durch großflächige Eingriffe oder eine Vielzahl linienhafter Eingriffe -und damit vergleichsweise raumwirksam- beeinträchtigt oder geschädigt sind. Die Eingriffe sind nach den Regeln der §§ 4-6 LG auszugleichen; die Flächen können einer überwiegend landschaftsbezogenen Nutzung zugeführt werden.

Der Landschaftsplan formuliert für diese Räume, für die nach anderen Rechtsvorschriften entschieden wird, den Rahmen zur Bestimmung und Einbindung der notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Maßnahmen nach § 26 LG in der Trägerschaft des Kreises werden nicht festgesetzt. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind Gegenstand des Verfahrens nach § 4 bis 6 LG und obliegen den Verursachern.

Aufgrund der zu beachtenden unterschiedlichen Rechtsvorschriften und fachplanerischen Einbindungen der Räume kann somit keine generelle Zielaussage erfolgen.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung -Wiederherstellung- sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1: 10.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

9.2 Haldenkomplex Brauck

10.1 Boye

10.2 Nattbach

Neben den zuvor aufgezeigten, allgemeinen Erläuterungen zu den einzelnen Entwicklungszielen erfolgt im nachfolgenden zunächst eine -auf der Grundlage naturräumlicher, städtebaulicher, planerischer etc. Gegebenheiten- großräumige Raumbeschreibung. Die darauf folgenden Teilräume (1.1 - 10.2) entsprechen in ihrer Numerierung dem Kartenteil und zeigen in ihren dem jeweiligen Entwicklungsziel zugeordneten Teilzielen nebst Erläuterungen das erforderliche Maß der Veränderungen in der Landschaft auf, das bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen ist.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B. 6. Entwicklungsräume****Raum 1 Breiker Höfe**

Bei dem Raum 1 handelt es sich um einen größeren zusammenhängenden und nahezu störungsfreien Raum, der in einer räumlich-funktionalen engen Beziehung zu den westlich und östlich angrenzenden Räumen von Bottrop, Gelsenkirchen und Dorsten steht und dem regionalen Grüngürtel "Lippe" zuzuordnen ist. Bestimmt wird der Raum durch eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Die landwirtschaftlichen Flächen sind im wesentlichen zusammenhängend und durch Ackerkulturen bestimmt.

In den Niederungsbereichen zeigt sich bedingt durch die Standortverhältnisse noch eine Grünlandnutzung. Der südliche Raum wird durch eine hochwertige Bachsaumstruktur mit angrenzenden Grünlandflächen, einzelnen Feldgehölzen, einer stark strukturierten Stadtrand-situation (Grabelandflächen, Obstgärten, kleinere Brachflächen etc.) sowie einem feuchten Birken-Weiden-Bruchwald mit einer Fortsetzung auf Gelsenkirchener Gebiet gegliedert.

Die Kulisse des Raumes wird durch zwei naturnahe Laubmischwaldbestände im Norden mitbestimmt. Neben seiner eingeschränkten überregionalen und regionalen Bedeutung (Warner Brothers Movie World und Schloß Beck) ist der Raum insgesamt als Erholungsraum mit einer hohen gesamtstädtischen Bedeutung anzusprechen.

Das derzeitige Strukturgefüge des Raumes mit den damit einhergehenden vielfältigen Funktionen wird durch den Gebietsentwicklungs- bzw. Bauleitplan festgeschrieben. Am Südrand umfaßt der Raum eine geplante öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingärten.

Insgesamt gesehen weist der Raum noch naturnahe Lebensräume auf, zeigt jedoch auf den intensiv genutzten Flächen Defizite, die durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Die Anreicherung soll ein Grundgerüst an Lebensräumen gewährleisten und die Vernetzungs- und Austauschfunktion der naturnahen Laubwaldbestände sowie des Bachlaufes fördern. Darüber hinaus sollen die Anreicherungsmaßnahmen das Landschaftsbild für die hier angezeigte Erholungsnutzung verbessern.

Der Entwicklungsraum wird durch Bergsenkungen beeinflusst.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 1.1 FORST HÖLLENDORF /
MÖLLERS BRUCH**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Erhaltung"

Größe: ca. 64,92 ha

- Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur
- Erhaltung der an den Wald grenzenden sowie der sonstigen Grünlandflächen
- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände; naturnahe Waldbewirtschaftung nach Maßgabe der Festsetzungen im Landschaftsplan bzw. auf der Basis künftiger Forsteinrichtungswerke
- Erhaltung der naturnahen Bachbett- und Saumstrukturen
- Erhaltung des durch die Nutzungsformen und Vegetationsstrukturen geprägten vielfältigen Landschaftsbildes
- Sicherung der Erholungsfunktion unter Wahrung der ökologischen Belange
- Umstrukturierung der nicht bodenständigen Waldbestände in Laubmischwälder entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation nach Maßgabe der Festsetzungen im Landschaftsplan bzw. auf der Basis künftiger Forsteinrichtungen

Eine große zusammenhängende, im wesentlichen naturnahe Waldfläche mit ausgeprägten Grenzsäumen kennzeichnet diesen Entwicklungsraum. Nutzungsart und -intensität sowie die Strukturvielfalt sind geeignet, die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität des naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen.

Hinsichtlich der Laubmischwaldbestände zielt der Erhaltungsbegriff nicht auf statische, sondern auf dynamische Erhaltungsprozesse ab, d. h., daß eine Waldbewirtschaftung nicht ausgeschlossen ist.

In Teilbereichen, insbesondere des Naturschutzgebietes entsprechen die Bestände bereits heute weitestgehend der natürlichen Sukzession. Diese Entwicklung ist durch Ausschluß aller äußeren Einflüsse zu unterstützen.

Auswirkungen der hier stattfindenden Bergsenkungen auf die hydrologischen Verhältnisse und damit Beeinträchtigungen der naturnahen Bachbett- und Saumstrukturen sind nicht ausgeschlossen. Entsprechende Unberührtheitsklauseln sind für die entsprechenden Schutzgebiete (LSG, NSG) vorgesehen.

Gegenüber der umgebenden Feldflur zeichnet der Raum mit der Kulisenwirkung des Waldrandes und seiner inneren Strukturvielfalt ein abwechslungs- und erlebnisreiches Landschaftsbild. Dieses bestimmt in Verbindung mit der Siedlungsnähe seine Bedeutung für die regionale und siedlungsnähe, landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Neben den Eichen- und Buchenbeständen stocken nicht bodenständige Forstkulturen. Die Umwandlung dieser Bestände in naturnahe Laubwaldbestände mit einem ungleichaltrigen Aufbau verbessert die Bedeutung des Raumes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bzw. erhöht den Erlebniswert.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 1.1:**

- Teil des LSG Nr. 1
- Wald- und Wiesenkomplex mit naturnahem Bach als NSG Nr. 1 "Möllers Bruch"
- Regelung der Endnutzung der Forstbestände des NSG Nr. 1 als Forstliche Festsetzung zur Endnutzung Nr. 2
- Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung der Forstbestände des NSG Nr. 1 als Forstliche Festsetzung zur Baumartenwahl Nr. 2
- Gebot der Sukzession für den Bruchwaldstandort im NSG Nr. 1 "Möllers Bruch" am Südostrand des Entwicklungsraumes
- verschiedene Maßnahmen gem. § 26 LG im NSG Nr. 1 (siehe auch die Erläuterung zum NSG Nr. 1)
- Erlenbruchwaldrest im "Forst Höllendorf" an der Stadtgrenze zu Gelsenkirchen als LB Nr. 1
- Regelung der Endnutzung der Forstbestände des LB Nr. 1 als forstliche Festsetzung zur Endnutzung Nr. 1
- Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung der Forstbestände des LB Nr. 1 als forstliche Festsetzung zur Baumartenwahl Nr. 1

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 1.2 BRAMKAMP**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Erhaltung"

Größe: ca. 22,71 ha

- Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur
- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände; naturnahe Waldbewirtschaftung nach Maßgabe der Festsetzungen im Landschaftsplan bzw. auf der Basis künftiger Forsteinrichtungswerke
- Erhaltung des Erlenbruches an der Einmündung von Becks Mühlenbach in den Schloßteich von Haus Beck
- Erhaltung der an den Wald grenzenden Grünlandflächen
- Erhaltung der naturnahen Bachbett- und Saumstrukturen
- Erhaltung des durch die Nutzungsformen und Vegetationsstrukturen geprägten vielfältigen Landschaftsbildes
- Sicherung der Erholungsfunktion unter Wahrung der ökologischen Belange
- Umstrukturierung der nicht bodenständigen Bestände in naturnahe Laubmischwälder entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation nach Maßgabe der Festsetzungen im Landschaftsplan bzw. auf der Basis künftiger Forsteinrichtungswerke

Der Entwicklungsraum ist geprägt von einer Waldfläche aus unterschiedlichen meist älteren Laubwaldbeständen mit Buche, Hainbuche, Stieleiche, Esche, Erle, Pappel sowie einer Nadelwaldparzelle. Der Waldbereich ist an einigen Stellen vernäbt. Mehrere Wasserläufe durchziehen das Gebiet. Im Waldrandbereich liegen einige Grünlandflächen. Nutzungsintensität und -art sowie die Strukturvielfalt sind geeignet, die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität des naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen.

Die dargestellten Zielvorgaben sollen diese Nachhaltigkeit sichern und optimieren.

Hinsichtlich der Laubmischwaldbestände zielt der Erhaltungsbegriff nicht auf statische, sondern auf dynamische Erhaltungsprozesse ab, d.h., daß eine Waldbewirtschaftung nicht ausgeschlossen ist.

Gegenüber der umgebenden Feldflur zeichnet den Raum mit der Kulissenwirkung des Waldrandes und seiner inneren Strukturvielfalt ein abwechslungs- und erlebnisreiches Landschaftsbild aus. Dies bestimmt in Verbindung mit der Siedlungsnähe sowie der Nähe zur Freizeitanlage Haus Beck seine Bedeutung für die regionale und siedlungsnahen, landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Zur Verhinderung von Trittschäden und Schäden sonstiger Art sind, falls erforderlich, Wegetrassen zu verlegen bzw. aufzuheben. Neben den naturnahen Laubmischwaldbeständen stocken nicht bodenständige Forstkulturen. Die Umstrukturierung dieser Bestände in naturnahe Laubmischwaldbestände mit einem ungleichaltrigen Aufbau verbessert die Bedeutung des Raumes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bzw. erhöht den Erlebniswert.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 1.2:

- Teil des LSG Nr. 1
- 1 Hainbuche nördlich von Haus Beck als ND Nr. 1
- Anlage eines unbewirtschafteten Saumes am Südrand des Waldes als Nr. 3

B.6. 1.3 BREIKERFELD / HUSENFELD

Entwicklungsziel II

Siehe auch generelle Zielbeschreibungen

“Anreicherung”

Größe: ca. 186,8 ha

- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, Baumreihen, unbewirtschafteten Säumen etc. entlang vorhandener Leitlinien
- Naturnahe Neugestaltung des Gewässerbettes der Breiker Becke
- Erhaltung der das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bestimmenden naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere Feldgehölze, Grünlandflächen, naturnahen Bachbett- und Saumstrukturen
- Sicherung der Erholungseignung des Raumes und ggf. Erschließung von Teilbereichen für die siedlungsnahe Erholung.

Der Raum weist nur noch wenige naturnahe Lebensräume auf. Hinsichtlich der Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG zeigt er somit Defizite, die durch Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind.

Lediglich der Siedlungsrand als auch der von Südost nach Nordwest verlaufende Bachlauf zeigen noch naturnahe Strukturen auf. Die größeren und kleineren Feldgehölze bzw. Laubwaldbestände als auch der Bachlauf liegen stark isoliert inmitten intensiver Ackerkulturen. Durch die Schaffung von Vernetzungsstrukturen soll der Verinselung entgegengewirkt werden und somit zusätzlich erforderliche und stabile Rückzugs-, Erhaltungs- und Ausbreitungsflächen für die Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden.

In Teilbereichen, insbesondere des Naturschutzgebietes Nr. 2 entsprechen die Bestände bereits heute weitestgehend der natürlichen Sukzession. Diese Entwicklung ist durch den Ausschluß aller äußeren Einflüsse zu unterstützen.

Darüber hinaus gliedern und beleben die Gehölzstrukturen das Landschaftsbild für die hier angezeigte lokale und regionale Erholung.

Durch eine naturnahe Gestaltung der Kleingartenanlage Stadtgarten Zweckel soll ein Übergang von den Wohnsiedlungsbereichen zur freien Landschaft hin geschaffen und die Anlage mit einem entsprechenden Wegenetz versehen werden.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 1.3:**

- Teil des LSG Nr. 1
- Erlenbruch östlich der Bahnlinie als Teil des NSG Nr. 2 "Zweckeler Wald"
- Gebot der Sukzession für den Erlenbruch östlich der Bahnlinie im NSG Nr. 2
- 1 Stieleiche als ND Nr. 2
- Heckenstruktur mit Vernetzungsfunktion als LB Nr. 2
- Baumreihe als LB Nr. 3
- Bachabschnitt der Breiker Becke mit Gehölzen und angrenzender Wiese als LB Nr. 4
- Bachabschnitt der Breiker Becke mit angrenzenden Weidengebüschen als LB Nr. 5
- Anlage unbewirtschafteter Säume zwischen Wald- und Feldbereichen bzw. als Pufferzonen (Nr. 1, 2, 4, 5)
- Anlage unbewirtschafteter Raine an Bachauen und Böschungen (Nr. 1-3)
- Fließgewässerdynamisierung der Breiker Becke (Nr. 2)
- Anlage von Feldhecken als Vernetzungsstruktur und Rückzugsflächen in verschiedenen Bereichen (Nr. 1 bis 7)
- Anlage von Baumreihen entlang von Straßen als optische Linienführung (Nr. 1 bis 3)
- Anlage eines Wanderweges als Verbindung und Umgehung von sensiblen Landschaftsbereichen (Nr. 1)

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 1.4 ÖSTLICH BREIKER HÖFE**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

“Erhaltung”

Größe: ca. 11,25 ha

- Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur
- Sicherung und Optimierung der ökologisch bedeutenden Bruchwaldbereiche
- Erhalt der naturnahen Laubmischwaldbestände; naturnahe Waldbewirtschaftung nach Maßgabe der Festsetzungen im Landschaftsplan bzw. auf der Basis künftiger Forsteinrichtungswerke
- Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

Der Entwicklungsraum 1.4 ist geprägt durch einen naturnahen feuchten Bruchwaldstandort. Nutzungsart und -intensität sowie die Strukturvielfalt sind geeignet, die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen. Primäre Zielsetzung in diesem Raum ist natürliche Entwicklung dieses in Gladbeck einmaligen Standortes. Auf Gelsenkirchener Gebiet ist dieser naturnahe Lebensraum gem. Landschaftsplan Gelsenkirchen als Naturschutzgebiet festgesetzt. Neben der hohen ökologischen Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt besitzt der Raum eine eingeschränkte Bedeutung als wohnungsnaher Freiraum für die Bewohner von Zweckel. Die Zugänglichkeit dieses Raumes soll auch weiterhin gewährleistet bleiben.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 1.4:

- Festsetzung als NSG Nr. 3.
- Regelung der Endnutzung der Forstbestände des NSG Nr. 3 als forstliche Festsetzung zur Endnutzung Nr. 4
- Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung der Forstbestände des NSG Nr. 4 als forstliche Festsetzung zur Baumartenwahl Nr 4
- verschiedene Maßnahme gem. § 26 LG im NSG Nr. 3 (siehe auch die Erläuterungen zum NSG Nr. 3)

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 1.5 NÖRDLICH FROCHTWINKEL**

Entwicklungsziel I.II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Temporäre Erhaltung"

Größe: ca. 2,56 ha

- Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Grünfläche durch den Bebauungsplan.

Die Fläche liegt am nördlichen Siedlungsrand von Zweckel und wird durch die Bahntrasse als auch durch ein kleineres Feldgehölz begrenzt. Die städtebauliche Zielsetzung für diese Fläche ist "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlage. Zur ökologischen Stabilisierung des Gesamtraumes sind unbewirtschaftete Übergangszonen zwischen dem Feldgehölz und der Bahntrasse zu entwickeln. Darüber hinaus muß dafür Sorge getragen werden, daß nur heimische Gehölze angepflanzt und anfallende Gartenabfälle auf der Fläche selbst weiterverarbeitet werden. Wegeverbindungen aus dem Wohngebiet sind auszubauen.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 1.5:

./.

**B.6. 1.6 NÖRDÖSTLICHER ORTSRAND
VON ZWECKEL**

Entwicklungsziel I.II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Temporäre Erhaltung"

Größe: ca. 1,21 ha
(0,64 ha und 0,57 ha)

- Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB.

Die Teilflächen liegen an der Rottstraße und der Schulstraße und vollziehen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck nach.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 1.6:

- temporäres Landschaftsschutzgebiet tL Nr. 1

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. Entwicklungsräume****Raum 2 ZWECKELER BUSCH**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Erhaltung"

Größe: ca. 32,03 ha

- Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur
- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände; naturnahe Waldbewirtschaftung nach Maßgabe der Festsetzungen im Landschaftsplan bzw. auf der Basis künftiger Forsteinrichtungswerke
- Umstrukturierung der nicht bodenständigen Bestände in naturnahe Laubmischwälder entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation nach Maßgabe der Festsetzungen im Landschaftsplan bzw. auf der Basis künftiger Forsteinrichtungswerke
- Sicherung der hohen Erholungsseignung des Bereiches

Ein großes zusammenhängendes Waldgebiet kennzeichnet den Entwicklungsraum 2. Bedingt durch die Stadtgrenze zu Bottrop zeigt sich hier nur ein kleiner Ausschnitt des gesamten Waldblockes. Im wesentlichen handelt es sich um Bestände aus Buche und Eiche. Darüber hinaus zeigen sich größere Bestände von Pappeln sowie ein Erlenbruchwald. Im Wald und am Waldrand liegen einige Grünlandflächen. Nutzungsart und -intensität sowie die Strukturvielfalt sind geeignet, die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen.

Hinsichtlich der Laubmischwaldbestände zielt der Erhaltungsbegriff nicht auf statische, sondern auf dynamische Erhaltungsprozesse ab, d.h., daß eine Waldbewirtschaftung nicht ausgeschlossen ist. Durch die Umwandlung von nicht bodenständigen Waldbeständen in naturnahe Laubwälder soll sich die Bedeutung des Raumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verbessern.

In Teilbereichen, insbesondere des Naturschutzgebietes Nr. 2 entsprechen die Bestände bereits heute weitestgehend der natürlichen Sukzession. Infolgedessen wird die in der Nähe des Feldhauser Mühlenbaches liegende Glatthaferwiese der natürlichen Entwicklung folgend in einen bodenständigen Gehölzbestand übergeben. Diese Entwicklung ist durch den Ausschluß aller äußeren Einflüsse zu unterstützen.

Durch die unmittelbare Siedlungslage und das gut ausgebaute Wegenetz hat der Waldbestand eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung für den angrenzenden Siedlungsbereich von Zweckel.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 2:

- Teil des LSG Nr. 1
- Naturnaher Wald mit Erlenbruch- und Eichen-Hainbuchenbereichen, naturnahem Bachsystem, Tümpeln und Senken als NSG Nr. 2 "Zweckeler Wald"
- Gebot der Sukzession für eine verbuschende Glatthaferwiese und den Erlenbruch östlich der Bahnlinie im NSG Nr. 2
- Laubwaldbereiche am Mühlenbach mit forstlichen Festsetzungen (Baumartenwahl Nr. 3 und Endnutzung Nr. 3).
- Fließgewässerdynamisierung des Mühlenbaches und eines Zulaufs entlang der Bahnlinie (Nr. 1).
- verschiedene Maßnahme gem. § 26 LG im NSG Nr. 2 (siehe auch die Erläuterungen zum NSG Nr. 2)

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. Entwicklungsräume****Raum 3 Rentfort**

Der Raum 3 umfaßt im wesentlichen den großflächig agrarisch geprägten Freiraum im Westen des Plangebietes. Er erstreckt sich von der Hackfurthstraße im Norden bis zur A 2 im Süden. Begrenzt wird der Raum im Osten vom Stadtteil Rentfort. Im Westen findet der Raum Anschluß an die Freiräume von Bottrop. Entsprechend den Standortbedingungen überwiegt im Raum die landwirtschaftliche Nutzung. In den Bachtälern und Niederungen zeigen sich noch naturnahe Lebensräume und gliedernde und belebende Landschaftselemente wie Grünlandflächen, Feldgehölze, Baumreihen, naturnahe Bachabschnitte etc. Ansonsten wird der Raum großräumig ackerbaulich bewirtschaftet. Das wellige Relief des Raumes wird durch die Talzüge des Brabecker Mühlenbaches, des Quälingsbaches und des Alten Haarbaches gegliedert.

Die A 31 durchläuft den Raum am westlichen Rand. Durch sie wurde das den Raum bestimmende natürliche Bachsystem gestört. Bestimmte Nutzungen und natürliche Ausstattung wie feuchte Grünlandstandorte, Standorte mit natürlicher Vegetationsentwicklung etc. gingen verloren. Beeinträchtigt und nachhaltig durch Emissionen und Immissionen verändert werden angrenzende Standorte. Durch die Größe und unmittelbare Siedlungsnähe bekommt der Raum eine wichtige Funktion für die wohnungsnah und gesamtstädtische Erholungsnutzung. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz kann zum Radfahren und Wandern mitbenutzt werden. Das Strukturgefüge des Raumes mit den einhergehenden Funktionen wird durch den Gebietsentwicklungs- und Bauleitplan (FNP) festgeschrieben. Am Ostrand umfaßt der Raum eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof (Bestand plus Erweiterung).

Insgesamt gesehen ist der Raum als gesamtstädtischer und wohnungsbezogener Erholungsraum zu sichern und die qualitative Ausstattung zu verbessern. Dadurch soll sich das landschaftliche Erscheinungsbild als auch die ökologische Vielfalt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bedeutsam erhöhen. Die negativen Einwirkungen durch die A 31 sind so auszugleichen, daß ein eigenständiges Funktionsgefüge innerhalb der geteilten Räume wiederhergestellt wird.

Der Entwicklungsraum wird durch Bergsenkungen beeinflusst.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 3.1 TERWELLEN**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Erhaltung"

Größe: ca. 59,13 ha

- Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur
- Erhaltung der das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bestimmenden naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere naturnahe Bachbett- und Saumstrukturen, naturnahe Laubwaldbestände, Grünlandflächen
- Sicherung der Erholungseignung des Raumes
- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch Maßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung entlang des Brabecker Mühlenbaches
- Verbesserung der Wasserqualität
- Umstrukturierung der nicht bodenständigen Waldbestände in naturnahe Laubmischwälder entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation nach Maßgabe der Festsetzungen im Landschaftsplan bzw. auf der Basis künftiger Forsteinrichtungswerke.

Der Entwicklungsraum 3.1 liegt im Grenzbereich zum Landschaftsraum Bottrop und ist im wesentlichen durch das Bachtal des Brabecker Mühlenbaches geprägt. Ein hoher Anteil an Grünlandflächen sowie mehrere Feldgehölze bilden die naturnahen Lebensräume mit intensiven Wechselbeziehungen. Nutzungsart und -intensität sowie die Strukturvielfalt sind geeignet, die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen.

Hinsichtlich der Laubmischbestände zielt der Erhaltungsbegriff nicht auf statische, sondern dynamische Erhaltungsprozesse ab, d. h., daß eine Waldbewirtschaftung nicht ausgeschlossen ist. Durch die Umwandlung der nicht bodenständigen Bestände in naturnahe Laubmischwälder sowie die Wiederherstellung naturnaher Bachbett- und Saumstrukturen soll die Bedeutung des Raumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verbessert werden.

Nördlich des "Krankenhausgutes" befindet sich ein Altstandort (Nr. 125, Boden, Bauschutt, evtl. Krankenhausabfälle), dessen Ausdehnung nicht genau bekannt ist. Sollte sich herausstellen, daß die Festsetzung zur Pflanzung einer Feldhecke in diesen Bereich fällt, muß vor der Durchführung entschieden werden, ob der nach abfallrechtlichen Bestimmungen erforderliche Aufwand die Maßnahme noch rechtfertigt.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 3.1:

- Festsetzung als LSG Nr. 2 mit dem besonderen Schutzzweck "Erhaltung von Grünlandflächen"
- Teil des LSG Nr.3
- Waldabschnitt des Brabecker Mühlenbaches in Höhe Klein-Brabeck als LB Nr. 6
- Kerbtal und Quellsumpf bei Klein-Brabeck als LB Nr. 7

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN

- Im Bereich der alten Eichen- und Buchenbestände Forstliche Festsetzungen (Baumartenwahl Nr. 5, Endnutzung Nr. 5)
- Verbesserung des Bachökosystems durch Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik (Nr. 3 und Nr. 5), Anlage von Kopfbäumen (Nr. 1tlw.) und bachbegleitenden Säumen Nr. 6 und 7
- Anlage eines unbewirtschafteten Raines (Nr. 4)
- Heckenpflanzung Nr. 8

**B.6. 3.2 BERLINER STRASSE /
UECHTMANNSTRASSE**

Entwicklungsziel I.II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

“Temporäre Erhaltung”

Größe: ca. 9,33 ha

- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB.

Die Fläche liegt nördlich der Berliner Straße und vollzieht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck nach.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 3.2:

- temporäres Landschaftsschutzgebiet tL Nr. 2

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 3.3 LEMMHEIDE /FORSTSTRASSE**

Entwicklungsziel II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

“Anreicherung”

Größe: ca. 46,12 ha

Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, unbewirtschafteten Säumen etc. entlang vorhandener Leitlinien

Der Entwicklungsraum weist zwar noch einige naturnahe Lebensräume auf, zeigt jedoch unter der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 LG in weiten Bereichen deutliche Defizite, die durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Die Anreicherung der intensiv genutzten Ackerflächen soll ein erforderliches "Grundgerüst" an Lebensräumen gewährleisten und das Beziehungsgefüge zwischen dem Waldkomplex nebst Bachtal (Raum 4.1) mit den naturnahen Lebensräumen am nord-westlichen Planungsraum (3.1) zumindest teilweise wiederherstellen. Darüber hinaus gliedern und beleben die erforderlichen Anreicherungsmaßnahmen das Landschaftsbild und stärken die hier angezeigte Erholungsnutzung des Raumes.

- Erhaltung vorhandener naturnaher Lebensräume und gliedernder und belebender Landschaftselemente, insbesondere der Feldgehölze, Baumgruppen, Grünlandflächen.
- Beachtung der Waldfläche östlich der Forststraße bei der Bauleitplanung
- Sicherung der Wegeverbindung zwischen dem Schultendorfer Wald und dem Tal des Brabecker Mühlenbaches im Rahmen der Bauleitplanung

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 3.3:

- Teil des LSG Nr. 3
- Festsetzung einer Eibe und einer Eiche an der Forststraße westlich des Gutes "Klein Brabeck" als ND Nr. 5. Festsetzung von zwei Linden an der Uechtmannstraße als ND 3
- Feldhecken zur Vernetzung der Kleinwaldflächen und Feldbereiche (Heckenpflanzung Nr. 9 10 und 11)
- Straßenbäume entlang der Uechtmannstraße (Baumpflanzung Nr.4).
- Unterbindung des Stoffeintrages in das NSG Nr.4 durch die Anlage des Saumes Nr. 10
- Rain entlang eines Waldrandes westlich von Klein-Brabeck (Nr.5) und Rain entlang der Uechtmannstraße (Nr.6)

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6.3.4 NÖRDLICH RENTFORT**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

“Erhaltung”

Größe: ca. 54,51 ha

- Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur
- Erhaltung des durch die Nutzungsformen und Vegetationsstrukturen geprägten vielfältigen Landschaftsbildes
- Erhaltung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere der aufgelassenen Bahntrasse, der Naßwiese, der Feldgehölze und naturnahen Bachbett- und Saumstrukturen
- Sicherung der Erholungsfunktion unter Wahrung der ökologischen Belange
- Vernetzung der vorhandenen Feldhecken mit den Gehölzstrukturen des aufgelassenen Bahndammes durch die Anlage von Feldhecken. Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, unbewirtschafteten Säumen und durch Maßnahmen am Brabecker Mühlenbach zur Förderung von gewässerspezifischen Habitaten im Zuge der Gewässerunterhaltung
- Ergänzung der Eingrünung der A 31.

Der Entwicklungsraum steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den westlich angrenzenden Bottroper Freiräumen und weist noch eine vielfältig strukturierte Landschaft auf. So kennzeichnet ein hoher Anteil an Grünlandflächen neben mehreren Feldgehölzen den Raum. Wenn auch durch die A 31 stark beeinträchtigt, sind Nutzungsintensität und -art sowie Strukturvielfalt geeignet, die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen.

Die dargestellten Zielvorgaben sollen diese Nachhaltigkeit sichern und durch die Anreicherungsmaßnahmen weiter optimieren.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 3.4:

- Teil des LSG Nr. 3, teilweise mit Grünlandumwandlungsverbot
- 1 Stieleiche zwischen A 31 und alter Bahntrasse als ND Nr. 7
- Eichenreihe zwischen A 31 und Mühlenbach als LB Nr. 11
- Eichenreihe zwischen A 31 und Mühlenbach als LB Nr. 12
- ehemalige Güterbahntrasse mit Bahndamm und Feldgehölz als LB Nr. 13
- Grünlandfläche als LB Nr. 14
- Pflanzung von Feldhecken westlich der A 31 (Nr. 13 und 14)
- Verbesserung des Bachökosystems des Brabecker Mühlenbaches durch Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik (Teile von Nr. 5 und Nr. 8), Anlage von Kopfbäumen (Nr. 1 und Nr. 3) und (Säumen Nrn 8, 9 und 12).

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 3.5 HOLZKAMP / WORTHBUSCH**

Entwicklungsziel II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

“Anreicherung”

Größe: ca. 106,9 ha

- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, Baumreihen, unbewirtschafteten Säumen etc. entlang vorhandener Leitlinien
- Verbesserung der Wasserqualität des Bachsystems
- Verbesserung des Bachökosystems des Quälingsbaches und Böcklers Grabens
- Sicherung der Erholungseignung des Raumes und weitere Erschließung für die siedlungsnahen Erholungsnutzung
- Erhaltung der das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bestimmenden naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere mit angrenzenden Strukturen.

Der Entwicklungsraum 3.5 wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet und zeigt erhebliche Defizite hinsichtlich der Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG auf.

Durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen, insbesondere entlang des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sind vorhandene Defizite auszugleichen. Naturnahe Lebensräume am Siedlungsrand sind dabei in ein sich vernetzendes System miteinzubeziehen. Neben einer deutlichen Aufwertung des Raumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen gliedern und beleben die Anreicherungsmaßnahmen das Landschaftsbild und stärken die hier angezeigte Erholungsnutzung des Raumes.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 3.5:

- Teil des LSG Nr. 3, teilweise mit Grünlandumwandlungsverbot
- Eine Stieleiche am Hof Sump als ND Nr. 6
- Oberlauf des “Böcklers Graben” (LB Nr. 15)
- Fließgewässerdynamisierung des Quälingsbaches (Nr. 7) und des „Böcklers Graben“ (Nr. 9).
- Unterbindung des Stoffeintrages in das NSG Nr. 4 durch die Anlage des Saumes Nr. 11
- Vernetzung der Kleinwaldflächen und Bachstrukturen durch die Anlage von Feldhecken (Heckenpflanzung Nr. 15, 16, 17 und 18)
- Netzergänzungen des Wegesystems (Nr. 4, 5 tlw. und 6)

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 3.6 DÜPTE / FÖRSTERWIESE**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

“Erhaltung”

Größe: ca. 47,01 ha

- Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur
- Erhaltung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere der Grünlandbereiche und Feldgehölze
- Sicherung der Erholungseignung des Raumes und weitere Erschließung für die siedlungsnahe Erholungsnutzung
- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage insbesondere von Feldhecken.

Der Entwicklungsraum 3.6 liegt westlich der A 31 in direkter Zuordnung zum Landschaftsraum von Bottrop. Der Raum weist einen hohen Anteil von Grünlandflächen auf und zeigt, insbesondere im Bereich der Bahntrasse und entlang des Brabecker Mühlenbaches naturnahe Lebensräume mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Nutzungsintensität und -art sowie die Strukturvielfalt sind geeignet, die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen. Die dargestellten Zielvorgaben sollen diese Nachhaltigkeit sichern und optimieren.

Durch Anreicherungsmaßnahmen ist der Raum weiter zu stabilisieren und in ein Funktionsgefüge mit den naturnahen Lebensräumen auf Bottroper Stadtgebiet zu bringen.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 3.6:

- Teil des LSG Nr. 3, teilweise mit Grünlandumwandlungsverbot
- Der Brabecker Mühlengraben wird in Teilen mit Kopfweidenbeständen als LB Nr. 17 festgesetzt.
- Herstellen einer Wegeverbindung von Rentfort in den Bottroper Stadtwald (Teil von Nr. 5)

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 3.7****HEGESTRASSE**

Entwicklungsziel I.II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung.

“Temporäre Erhaltung”

Größe: ca. 10,94 ha

- Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB.

Die Einzelpunkte des Entwicklungszieles, die Festsetzungen und Erläuterungen des Entwicklungsraumes 3.6 behalten ihre Gültigkeit für den Entwicklungsraum 3.7.

Die Fläche liegt nördlich der Hegestraße und westlich der A 31 und vollzieht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck nach.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 3.7:

- temporäres Landschaftsschutzgebiet tL Nr. 5.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 3.8 RENTFORT - SÜD**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

“Erhaltung”

Größe: ca. 177,3 ha

- Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur
- Erhaltung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere der Gehölzstrukturen, der Bachbett- und Saumstrukturen und der Feuchtgebiete / Grünlandflächen
- Sicherung der Erholungseignung des Raumes und weitere Erschließung für die extensive Erholungsnutzung zwischen dem Stadtgarten Johowstraße und dem Stadtwald Vöingholz in Bottrop
- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, Baumreihen, unbewirtschafteten Säumen und durch Maßnahmen am "Alten Haarbach" zur Förderung von gewässerspezifischen Habitaten im Zuge der Gewässerunterhaltung.
- Umbau der Gewässer

Der Entwicklungsraum 3.8 erstreckt sich im wesentlichen von der Hegestraße im Norden bis zur Boyeniederung im Süden und ist durch eine starke Geländeausprägung gekennzeichnet. Die Hochflächen werden insbesondere ackerbaulich bewirtschaftet, während im Einflußbereich des "Alten Haarbaches" eine Grünlandnutzung überwiegt.

Gliederungselemente des Raumes bilden kleinere Feldgehölze als auch bachbegleitende Saumstrukturen und sonstige Gehölzstrukturen inmitten der Feldflur. Zwischen dem Gewerbegebiet "Hornstraße" und der Boyeniederung sind bergbaulich-bedingte Senkungen entstanden. Der durch Streusiedlung gekennzeichnete Abschnitt südlich der Hegestraße besitzt klimatische Funktionen für die Durchlüftung zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnbebauung und liegt zudem im landschaftlichen Übergangsbereich von der Wohnbebauung hin zur freien Landschaft. Nutzungsintensität und -art sowie die Strukturvielfalt sind geeignet, die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen.

Aufgrund vielfältiger Ausstattung und der unmittelbaren Siedlungsrandlage hat der Raum eine hohe Bedeutung für die gesamtstädtische und wohnungsbezogene Erholungsnutzung.

Die dargestellten Zielvorgaben sollen diese Nachhaltigkeit dauerhaft sichern und stabilisieren. Eine Erweiterung der Wohnbaunutzung an der Hegestraße durch Schließung der verbliebenen Freiflächen soll unterbleiben.

Die Emschergenossenschaft plant, den Haarbach zum Alten Haarbach überzuleiten. Es soll nur Reinwasser übergeleitet werden.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 3.8:**

- Teil des LSG Nr. 3, teilweise mit Grünlandumwandlungsverbot
- Teil des NSG Nr. 4
- Teich mit angrenzenden Gehölzbeständen wird als LB Nr. 16 festgesetzt
- Gehölzbestände entlang des "Alten Haarbaches" werden als LB Nrn. 18 und 20 festgesetzt.
- Forstliche Festsetzungen (Baumartenwahl Nrn. 8 und 9, Endnutzung Nrn 8 und 9.)
- Feldhecken im Auenbereich des Alten Haarbaches werden als LB Nrn. 19 und 21 (tlw.) festgesetzt.
- Festsetzung einer Eiche und einer Rotbuche im Grünlandbereich westlich von Gut Klaphecke als ND Nr. 8.
- Verbesserung des Bachökosystems des "Alten Haarbaches" durch Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik (Nrn. 10 und 11 tlw.) und Anlage von Kopfbaumreihen als Ufergehölze (Nrn. 5 und 6).
- Rain entlang der alten Gehölzbestände des "Alten Haarbaches" zu den angrenzenden Ackerfluren (Nr. 10).
- Anlage von Wanderwegeverbindungen vom Stadtgarten Johowstraße über die Hegestraße zum Stadtwald Bottrop (Nr. 7) und auf der Voßbrinkstraße von der Hege- bis zur Bottroper Straße (Nr. 8).
- Anlage einer Feldhecke-Nr. 19.
- Anlage einer Obstbaumreihe an der Hegestraße (Nr. 2).

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. Entwicklungsräume****Raum 4 Grünzug Stadtgarten Johowstraße
/ SchultendorferWald**

Der Raum 4 ist im wesentlichen als innerstädtischer Grünzug zwischen den Ortslagen Rentfort, Schultendorf, Zweckel und Ellinghorst mit einer hohen Bedeutung als Gliederungselement innerhalb der Siedlungsstruktur, als bedeutsamer Faktor für das Kleinklima als auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen anzusprechen. Nördlich der Kirchheller Straße prägt ein naturnaher Laubmischwald mit dem Lauf des Quälingsbaches den Raum. Den Endpunkt dieses nördlichen Raumes bildet der Park und die Teichanlage am Altenzentrum mit Übergang zu dem agrarisch geprägten Freiraum im Westen des Stadtgebietes. Nach Süden setzt sich der Raum über die städtische Musikschule parallel zum Haarbach fort und endet mit dem sich nach Westen öffnenden Stadtgarten. Bedingt durch die Siedlungsnähe als auch durch die infrastrukturellen Einrichtungen besitzt der Raum eine hohe Bedeutung für die wohnungsbezogene und gesamtstädtische Erholungsnutzung. Die städtebauliche Zielsetzung der Stadt Gladbeck zeigt deutlich die Entwicklungsrichtung "innerstädtischer Grünzug" auf und korrespondiert von daher im wesentlichen mit den Entwicklungsstrategien des Landschaftsplanes. Einen deutlich negativen Einfluß auf den Raum mit seinen vielfältigen Funktionen hat der geplante Neubau der L 618 westlich von Schultendorf. Durch den Bau der Straße würden nicht nur naturnahe Lebensräume verlorengehen bzw. stark beeinträchtigt, sondern auch wohnungsnahe Erholungsräume für Rentfort und Schultendorf in ihrer Nutzbarkeit erheblich eingeschränkt. Vorrangiges Ziel für diesen Raum ist die Erhaltung und Stabilisierung dieses Grünzuges für die zuvor aufgezeigten vielfältigen Funktionen. Dies muß sogar soweit gehen, daß diesen Belangen ein deutlicher Vorrang gegenüber anderen Belangen einzuräumen ist.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6 4.1 SCHULTENDORFER WALD /
PARKANLAGE QUÄLINGS-
BACH**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung.

“Erhaltung”

Größe: ca. 95,98 ha

- Erhaltung des innerstädtischen Grünzuges mit seinen vielfältigen Funktionen
- Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur
- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände, Feldgehölze und Einzelbäume; naturnahe Waldbewirtschaftung nach Maßgabe der Festsetzungen im Landschaftsplan bzw. auf der Basis künftiger Forsteinrichtungswerke
- Erhaltung der Feuchtgebiete und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente
- Erhaltung der Bachläufe mit ihren Uferstrukturen

Eine große zusammenhängende naturnahe Laubwaldfläche (Hainbuche, Stieleiche, Buche, Pappel) kennzeichnet diesen Entwicklungsraum. An feuchten bis nassen Stellen stocken Erle und Birke. Durchzogen wird der Raum von mehreren Bachläufen. Hervorzuheben ist hierbei der Quälingsbach mit seinen naturnahen Bachbett- und Saumstrukturen, der im westlichen Bereich in eine Parkanlage eingebettet ist. In Teilbereichen, insbesondere des Naturschutzgebietes Nr. 4 “Quälingsbachaue” entsprechen eine feuchte Grünlandbrache und der anschließende Gehölzkomplex bereits heute weitestgehend der natürlichen Sukzession. Diese Entwicklung ist durch den Ausschluß aller äußeren Einflüsse zu unterstützen. Betroffen wird der Entwicklungsraum am östlichen Rand durch die geplante Umgehung von Schultendorf. Nutzungsart und -intensität sowie die Strukturvielfalt sind geeignet, die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen. Hinsichtlich der Laubmischwaldbestände zielt der Erhaltungsbegriff nicht auf statische, sondern auf dynamische Erhaltungsprozesse ab. Durch die Erhaltung der naturnahen Strukturen bzw. durch die Verbesserung der waldbaulichen Strukturen in naturnahen Laubmischwäldern soll der Raum dauerhaft als innerstädtischer Grünzug mit vielfältigen Funktionen gesichert bzw. optimiert werden.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 4.1:

- Festsetzung als LSG Nr. 4
- Naturnaher Bachlauf und Grünland-Kleingehölz-Komplex als NSG Nr. 4 “Quälingsbachaue”
- Gebot der Sukzession für Grünland- und Gehölzbrachen am Quälingsbach
- Die Nutzung des Eichenwäldchens zwischen Quälingsbach und Uechtmannstraße wird durch die forstlichen Festsetzungen zur Baumartenwahl Nr. 6 und Endnutzung Nr. 6 eingeschränkt
- Verbesserung des Bachökosystems des Quälingsbaches im Bereich des NSG Nr. 4 durch Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik (Nr. 6) und die Anlage und/oder Pflege von Baumreihen (Nr. 5), Kopfbäumen (Nr. 2), Ufergehölzen (Nr. 2) und Obstwiesen (Nr. 1)

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN

- Der Quälingsbach mit seinen Gräben und den uferbegleitenden Gehölzen wird als LB Nr. 8 ausgewiesen. Die forstliche Nutzung dieses Bereiches wird eingeschränkt (forstliche Festsetzungen Baumartenwahl Nr. 7 und Endnutzung Nr. 7).
- Verbesserung des Bachökosystems des Quälingsbaches im Bereich des LB Nr. 8 durch Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik (Nr. 4).

B.6. 4.2 WESTLICH HOF KLAAS

Entwicklungsziel I.II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung.

"Temporäre Erhaltung"

Größe: ca. 2,03 ha

- Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB.

Die Fläche liegt am Ortsrand von Rentfort Nord, wird durch einen naturnahen Laubwaldbestand begrenzt und ist Teil des innerstädtischen Grünzuges "Stadtgarten - Schultendorfer Wald". Die städtebauliche Zielsetzung für diese Fläche ist "öffentliche Grünfläche". Im Rahmen der Realisierung sind insbesondere die Waldränder zu schützen.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 4.2:

- temporäres Landschaftsschutzgebiet tL Nr. 3

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 4.3 HAARBACH / STADTGARTEN
JOHOWSTRAÙE**

Entwicklungsziel I.II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung.

"Temporäre Erhaltung"

Größe: ca. 31,89 ha

- Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur bis zur Umsetzung durch die Bauleitplanung
- Erhaltung dieser Teilbereiche des innerstädtischen Grünzuges "Stadtgarten - Schultendorfer Wald" mit seinen vielfältigen Funktionen
- Erhaltung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere der naturnahen Laubwaldbestände, Feldgehölze und der Kleingewässer
- Ökologische Verbesserung des Haarbaches.
- Erhaltung der Festwiese als Freifläche
- Erhaltung des Wanderwegenetzes

Bei diesem Entwicklungsraum handelt es sich zum einen um den begründigten Haarbach mit angrenzenden Strukturen wie Grünlandflächen, Einzelsträuchern und Baumgruppen in direkter Benachbarung zu gewerblichen Bauflächen. Der Haarbach soll im Rahmen der Trennung von Reinwasser und Schmutzwasser naturnah ausgebaut werden. Zum anderen handelt es sich um den in den letzten Jahren entwickelten Stadtgarten mit Gartenarealen mit naturnahen Elementen. Der gesamte Entwicklungsraum ist Bestandteil des innerstädtischen Grünzuges "Stadtgarten - Schultendorfer Wald" und wird als naturnahe Grünfläche mit Wegeverbindungen ausgebaut.

Die in Randbereichen liegenden Altstandorte sind zu beachten.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 4.3:

- temporäres Landschaftsschutzgebiet tL Nr. 6

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. Entwicklungsräume****Raum 5 Grünzug Nordpark / Die Lune**

Der Raum Nr. 5 weist unterschiedliche Nutzungsstrukturen auf. Der Bereich nördlich der Konrad-Adenauer-Allee ist bestimmt durch die Landwirtschaft. Kleinere naturnahe Feldgehölze bzw. Waldflächen zeigen sich zu beiden Seiten der Zechenbahn. Südlich der Konrad-Adenauer-Allee bzw. westlich der Feldhauser Straße konzentrieren sich intensiv ausbaute Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Friedhof, Sportanlage, Kleingärten. Insgesamt gesehen ist der Raum stark verinselt und durch angrenzende Verkehrsstrassen erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt. Innerhalb der Stadtstruktur hat dieser Raum in Verbindung mit dem Wittringer Wald sowie vorhandenen bzw. geplanten Grünverbindungen eine hohe Bedeutung in der Funktion als innerstädtischer Grünzug.

Landschaftsplanerische Zielsetzung ist sowohl die Erhaltung und Ergänzung der Landschaftsstruktur, insbesondere im Kernbereich der Lune zwischen den Bahntrassen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere als auch die Verbesserung des Wegeangebotes der angrenzenden Siedlungsbereiche zu den öffentlichen Grünflächen, insbesondere zum Nordpark.

**B.6. 5.1 WINKELSTRASSE / VOSS-
STRASSE**

Entwicklungsziel I.II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung.

“temporäre Erhaltung”

Größe: ca. 1,41 ha
(1,029 ha und 0,3837 ha)

- Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB.

Die Einzelpunkte des Entwicklungszieles, die Festsetzungen und Erläuterungen des Entwicklungsraumes 5.2 behalten ihre Gültigkeit für den Entwicklungsraum 5.1.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 5.1:

- temporäres Landschaftsschutzgebiet tL Nr. 4.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 5.2 DIE LUNE**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

“Erhaltung”

Größe: ca. 79,16 ha

- Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur
- Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden und den Naturhaushalt bestimmenden naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere der naturnahen Waldflächen und Feldgehölze, Gehölzstrukturen sowie der periodisch wasserführenden Feuchtbereiche
- Sicherung der Erholungsfunktion dieses Raumes unter Beachtung ökologischer Belange
- Ergänzung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, Baumreihen und unbewirtschafteten Säumen.

Der Entwicklungsraum 5.2 ist im wesentlichen durch die Landwirtschaft geprägt. Die Flächen zwischen Zechenbahn und Konrad-Adenauer-Allee werden ackerbaulich bewirtschaftet und zeigen noch einige naturnahe Lebensräume und gliedernde und belebende Landschaftselemente auf. Die Waldflächen bzw. unbewirtschafteten Flächen zu beiden Seiten der Zechenbahn stellen inmitten städtisch geprägter Strukturen wertvolle Biotopinseln für die Tier- und Pflanzenwelt dar.

Insgesamt gesehen ist die vorherrschende Nutzungsart und -intensität sowie die Strukturvielfalt geeignet, die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität des naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen.

Die dargestellten Zielvorgaben sollen den Raum sichern und stabilisieren. Der Raum ist Teil des innerstädtischen Grünzuges Witringer Wald -Nordpark- Die Lune. Gleichwohl soll wegen der hohen ökologischen Bedeutung als Inselbiotop das Wegenetz im Kernbereich nicht ergänzt und ausgebaut werden.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 5.2:

- LSG Nr. 5
- Der Bachlauf mit Ufergehölzen, Kleingewässern und Feuchtwiesen wird als LB Nr. 9 festgesetzt.
- Der Graben westlich der Voßstraße mit Erlenbestockung wird als LB Nr. 10 festgesetzt.
- Eine Esche im Hofbereich von Große Ophoff wird als ND Nr. 5 festgesetzt.
- Anlage von Rainen in verschiedenen Bereichen (Nr. 7, 8 und 9).

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 5.3 NORDPARK**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

“Erhaltung”

Größe: ca. 46,43 ha

- Erhaltung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere der Gehölzstrukturen
- Erhaltung der Erholungsfunktion des Raumes und Ergänzung des vorhandenen Wegenetzes

Der Entwicklungsraum ist insbesondere durch öffentliche Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen geprägt. Kernpunkte dieses Raumes sind der Nordpark mit Wasserfläche und ausgeprägten Gehölzstrukturen, der Friedhof südlich der Konrad-Adenauer-Allee mit altem Baumbestand und die Kleingartenanlagen nördlich und östlich des Nordparkes.

Die naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente haben neben ihrer erholungsspezifischen Bedeutung einen hohen Stellenwert als Erhaltungs- und Rückzugsräume für die Tier- und Pflanzenwelt inmitten städtisch geprägter Strukturen. Aufgrund v. g. vielfältiger Funktionen ist der Raum zu erhalten und zu stabilisieren.

Bei der Erweiterung der Kleingartenanlagen sind vorhandene Strukturen aufzunehmen und im Sinne einer Vernetzung von Lebensräumen weiter fortzuführen. Die Wegeverbindungen zu den angrenzenden Wohnquartieren sind zu optimieren, um insgesamt den innerstädtischen Grünzug Wittringer Wald -Nordpark- Die Lune in seiner Funktion zu stärken. Eine Erweiterung der Kleingartenanlage entspricht der Zielsetzung des Raumes.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 5.3:

./.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. Entwicklungsräume****Raum 6 Adlinghofer Feld / Bloomshof /
Nattbach / Südpark**

Der Raum 6 liegt im östlichen Plangebiet und wird durch die Stadtgrenze zu Gelsenkirchen begrenzt. Insgesamt gesehen bildet dieser Raum -wenn auch mehrmals unterbrochen- einen langgestreckten innerstädtischen Grünzug, der sich im Süden von der Mathiasstraße über den Südpark, das Nattbachtal bis in den Norden über Bloomshof zum Adlinghofer Feld erstreckt und sich teilweise auf Gelsenkirchener Stadtgebiet fortsetzt. Während der nördliche Teilbereich einen weniger strukturierten Landschaftsraum aufweist, zeigt sich im südlichen Bereich ein vielfältig strukturiertes Nutzungsmosaik aus kleineren Laubwaldbeständen bzw. Feldgehölzen, Ackerflächen, Grünland, Brachflächen mit unterschiedlicher Vegetationsstruktur, feuchten Senken mit entsprechender Vegetation sowie einer Kleingartenanlage, dem Südfriedhof und dem Südpark.

Dieser Grünzug erfüllt wesentliche freiraumbezogene und auch ökologische Funktionen im ansonsten stark verdichteten östlichen Planungsraum.

Landschaftsplanerische Zielsetzung ist die Erhaltung des Raumes und die Optimierung der vielfältigen Funktionen, auch durch die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Nordöstlich der B 224 befinden sich die Altlasten Nr. 141 und Nr. 142. Sie sind bei der Umsetzung des Landschaftsplanes zu beachten.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 6.1 ADLINGHOFFER FELD**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

“Erhaltung”

Größe: ca. 49,98 ha

- Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur
- Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden und den Naturhaushalt bestimmenden naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere der Feldgehölze, Grünlandbereiche und Kleinwaldflächen
- Erhaltung des innerstädtischen Grünzuges mit seinen vielfältigen Funktionen
- Sicherung der Erholungseignung dieses Raumes und Ausbau des Wegenetzes unter Wahrung ökologischer Belange
- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen, insbesondere durch die Anlage von Hecken.

Kleinwaldflächen, umgeben von Acker und Grünland sowie kleineren Feldgehölzen, kennzeichnen das Adlinghofer Feld. Nutzungsart und -intensität sind noch geeignet, die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität des naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen.

Die dargestellten Zielvorgaben sollen diesen inselartig ausgebildeten Teilbereich des innerstädtischen Grünzuges in seiner Nachhaltigkeit und Funktion sichern und stabilisieren.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 6.1:

- Teil des LSG Nr. 6
- Anlage einer Hecke (Nr. 12).
- Anlage von Wanderwegen südlich des Ortmannsweges (Nr. 2) und auf dem südöstlichen Ende des Scheideweges (Nr. 3).

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 6.2 BLOOMSHOF**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

“Erhaltung”

Größe: ca. 27,25 ha

- Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur
- Erhaltung der das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bestimmenden naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere der naturnahen Laubwaldbestände, Gehölzstrukturen, Feucht- und Naßwiesen, Kleingewässer, Röhrichte und Hochstaudenfluren
- Sicherung der Erholungseignung dieses Raumes
- Erhaltung des innerstädtischen Grünzuges mit seinen vielfältigen Funktionen
- Verbesserung der Wegebeziehung zu umliegenden Landschaftsräumen

Der Entwicklungsraum weist eine Vielzahl natürlicher Lebensräume von Naßwiesen und Röhrichten bis zu ruderalen Trockenrasengesellschaften auf. Bedingt durch diese innere Strukturvielfalt zeichnet der Raum ein abwechslungs- und erlebnisreiches Landschaftsbild und bekommt somit neben seinem hohen ökologischen Wert seine Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung.

Primäre Zielsetzung für diesen Entwicklungsraum ist der Erhalt der Strukturvielfalt zur Stützung der formulierten ökologischen Qualitäten und die Stärkung dieses Teilbereiches in seiner Funktion als innerstädtischer Grünzug.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 6.2:

- Teil des LSG Nr. 6
- NSG Nr. 5 “Bloomfeld” mit Entfernung einer baulichen Anlage (Nr. 3), Regulierung der Fischbestände (Nr. 1), Mahd (Nr. 8), Ausschluß wirtschaftlicher Nutzung (Nrn. 2 und 3), Anlage einer Feldhecke (Nr. 20) und eines Saumes (Nr. 13)

**B.6. 6.3 WIELANDSTRASSE
NATTBACH**

Entwicklungsziel I.II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung.

“Temporäre Erhaltung”

Größe: ca. 9,9 ha

- Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB.

Die Einzelpunkte des Entwicklungszieles, die Festsetzungen und Erläuterungen des Entwicklungsraumes 6.4 behalten ihre Gültigkeit für den Entwicklungsraum 6.3.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 6.3.1:

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN

- temporäres Landschaftsschutzgebiet tL Nr. 7.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 6.4 NATTBACH / IM LINNEROTT
/ AM BETTE**

Entwicklungsziel I.I

"Erhaltung"

Größe: ca. 57,40 ha
(13,61 ha und 43,59 ha)

- Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur
- Erhaltung der das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bestimmenden naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere der Bachbett- und Saumstrukturen des Nattbaches und der Strukturen entlang des Grabens parallel zur Stadtgrenze nach Gelsenkirchen
- Erhaltung des innerstädtischen Grünzuges mit seinen vielfältigen Funktionen
- Bei der Realisierung der Bauleitplanung (Erweiterung der Kleingartenanlage nach Süden und Norden) sind die vorhandenen Landschaftsstrukturen zu beachten und zu integrieren
- Ergänzung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, unbewirtschafteten Säumen etc.

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

Der Entwicklungsraum ist im Norden im wesentlichen geprägt durch den naturnahen Bachlauf des Nattbaches und im Süden durch die Autobahn A 2. Um die Hoflagen zeigt sich noch ein vielfältig strukturiertes Nutzungsmosaik aus Grünland, Ackerflächen und Gehölzstrukturen. Durch die hohe ökologische Wertigkeit ist der Nattbach im oberen Abschnitt bereits mit dem Schutzstatus "Naturschutz" belegt.

Insgesamt gesehen ist die vorherrschende Nutzungsart und -intensität sowie die Strukturvielfalt geeignet, die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität des naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen.

Die dargestellten Zielvorgaben sollen diesen Teilbereich des innerstädtischen Grünzuges in seiner Nachhaltigkeit sichern und optimieren.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 6.3:

- NSG Nr. 6 "Nattbach" mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Entschlammung (Nr. 3), zur Regulierung von Fisch-(Nr.1) und Vogelbeständen (Nr. 1), Mahd (Nrn. 9, 10, 11) und zur Beseitigung von Trampelpfaden (Nr. 5)
- Teil des LSG Nr. 6
- Der Graben südlich des Hürkamp wird als LB Nr. 22, festgesetzt.
- Anlage von Feldhecken in zwei Bereichen als Maßnahmen Nrn. 21 und 22
- Anlage einer Kopfbaumreihe als Maßnahme Nr. 7

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 6.5 SÜDFRIEDHOF/ SÜDPARK /
BRAUCKSTRASSE**

Entwicklungsziel I.II

“Temporäre Erhaltung”

Größe: ca. 40,21 ha

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

- Erhaltung der das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bestimmenden naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente, bis zur Umsetzung der Ausgestaltung durch die Bauleitplanung
- Extensive naturnahe Pflege der Park- und Wiesenbereiche
- Verbesserung der Wegebeziehung zu umliegenden Landschaftsräumen
- Erhaltung bzw. Stärkung des innerstädtischen Grünzuges mit seinen vielfältigen Funktionen
- Umstrukturierung der nicht bodenständigen Bestände in naturnahe Laubmischwälder entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation auf der Basis künftiger Forsteinrichtungswerke
- Ökologische Verbesserung des Hahnenbaches
- Umbau der Gewässer

Der Entwicklungsraum ist durch unterschiedliche Nutzungs- und Freiraumqualitäten gekennzeichnet wie offene, gepflegte Rasenflächen zu beiden Seiten der Horster Straße sowie einen südlich anschließenden relativ jungen und teilweise feuchten Wald mit dichtem Unterholz. Der den Entwicklungsraum begrenzende Hahnenbach ist als Vorfluter ausgebaut und soll im Rahmen der Trennung von Reinwasser und Schmutzwasser naturnah ausgebaut werden. Südlich der Roßheidestraße schließen sich der "Zechenwald" und Grabeländereien an. Dieser Bereich stellt ein wichtiges Teilstück zwischen der mit Wegen ausgebauten Halde 19 mit Übergang zum Struncksbusch auf Essener Stadtgebiet und zum Südpark dar.

Durch die direkte Verzahnung mit den umliegenden Siedlungsbereichen als auch durch eine Infrastruktur für die Freizeit und Erholung hat dieser innerstädtische Grünzug neben positiven klimatischen Auswirkungen eine hohe Bedeutung für die wohnungsbezogene und gesamtstädtische Erholungsnutzung.

Neben der Schaffung von naturnahen Lebensräumen sind insbesondere die erholungsspezifischen Funktionen dieses innerstädtischen Grünzuges zu stärken. Im Rahmen des Wegebaus sind vorhandene Altstandorte zu beachten.

Die EmscherGenossenschaft plant, den Unterlauf des Hahnenbaches zu verlegen, um eine direkte Verbindung zwischen Boye und Hahnenbach zu erhalten.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 6.5:

/.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. Entwicklungsräume****Raum 7 Wittringer Wald / Stadtwald mit
östlich liegendem Festplatz / Ei-
chen-Buchenwald an der Siemens-
straße**

Die A 2 im Süden, die Eisenbahntrasse im Westen sowie die B 224 bilden die markanten Barrieren dieses zentral gelegenen Entwicklungsraumes. Geprägt ist der Raum durch den hohen Bewaldungsgrad, der im Norden, insbesondere durch reine Buchen-Altbestände geprägt wird. Im verbleibenden Freiraum wechseln reine Eichenbestände mit Laubmischbeständen. Die offenen Flächen dienen der Landwirtschaft bzw. sind gestaltete Grünflächen.

Der gesamte Entwicklungsraum hat bedingt durch seine landschaftliche Ausstattung, die kulturhistorischen Gebäude (Wasserschloß Haus Wittringen) sowie eine vielfältige Freizeitinfrastruktur eine bedeutsame Funktion auf dem Sektor Freizeit und Erholung im Ballungskern wahrzunehmen (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Haus Wittringen).

Die landschaftsplanerische Zielsetzung für diesen Raum ist die Erhaltung der Erholungsnutzung sowie die Erhaltung der ökologischen Bedeutung des Waldes und seiner Randzonen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus gilt es, den bewaldeten Abschnitt wegen seiner besonderen stadtklimatischen Funktion zu erhalten.

Für den im östlichen Abschnitt liegenden Festplatz, der im Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck als öffentliche Grünfläche dargestellt ist, gilt es, die vorhandenen Gehölzstrukturen zu sichern.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 7.1 WITTRINGER WALD / STADT-
WALD**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

“Erhaltung”

Größe: ca. 184,89 ha
(3,09 ha und 181,89 ha)

- Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur
- Erhaltung des Parkes als regionaler Freizeit- und Erholungsschwerpunkt
- Erhaltung bzw. Stärkung als Teilbereich des innerstädtischen Grünzuges "Wittringer Wald" - Nordpark / Die Lune mit seinen vielfältigen Funktionen
- Erhaltung des Eichen-Buchenwaldes an der Siemensstraße
- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände; naturnahe Waldbewirtschaftung nach Maßgabe der Festsetzungen im Landschaftsplan bzw. auf der Basis künftiger Forsteinrichtungswerke
- Ökologische Verbesserung des Wittringer Mühlenbaches

Bedingt durch die überregionale Bedeutung für die Erholung sowie durch die Siedlungsnähe ist der Raum stark frequentiert. Der Entwicklungsraum umfaßt den Wittringer Wald und Stadtwald, die Vestische Kampfbahn und die Sporteinrichtungen hier und im östlichen Bereich jenseits der Essener Straße, eine Kleingartenanlage nebst Feldgehölz, Parkplatz sowie zwei kleine gut eingewachsene Halden. Die Zugänglichkeit aus diesem Teilraum bzw. aus den dahinter liegenden Siedlungsbereichen ist durch die B 224 stark eingeschränkt. Der Eichen-Buchenwald an der Siemensstraße setzt die Waldbestände nach Nordwesten hin fort.

Als landschaftsplanerische Zielsetzung für diesen Raum formuliert sich neben der Erhaltung der Erholungsfunktion, insbesondere die ökologische Bedeutung des Waldes und seiner Randzonen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie die stadtklimatologischen Funktionen. Dies gilt insbesondere für den Wald, der in seiner Struktur zu erhalten bzw. zu stabilisieren (dynamische Erhaltungsprozesse) ist, um einem Maximum an Arten einen dauerhaften Lebensraum zu bieten bzw. um dauerhaft die von ihm ausgehenden Wohlfahrtsfunktionen erfüllen zu können.

Die Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe plant den Ausbau der B 224 zur A 52 und in diesem Zusammenhang den Umbau des Knotenpunktes mit der A 2 zu einer kreuzungsfreien Anschlußstelle.

Es gibt eine Untersuchung, ob der Wittringer Mühlenbach im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 224 zur A 52 verlegt werden soll. Westlich der B 224 im Pelkumer Feld sind die Voraussetzungen für eine ökologische Verbesserung des Baches besser als in der heutigen Trasse.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 7.1:

- LSG Nr.7, Teil des LSG Nr. 8

B.6. 7.2 FESTPLATZ

Entwicklungsziel I.II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

“Temporäre Erhaltung”

Größe: ca. 4,94 ha

- Erhaltung und Stabilisierung der vorhandenen Gehölzstrukturen

Die Fläche ist nach der städtebaulichen Zielsetzung als "öffentliche Grünfläche" vorgesehen. Sie erfüllt derzeit die Funktion eines Festplatzes. Bei baulichen Maßnahmen sind vorhandene Gehölzstrukturen zu sichern.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 7.2:

./.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN

B.6. Entwicklungsräume

Raum 8 Regionaler Grünzug C

Durch die Zäsuren der A 2, B 224, Eisenbahntrasse, Boye (Entwicklungsraum 10) sowie der Verlängerung der Beisenstraße ist der Raum von angrenzenden Räumen getrennt bzw. stark beeinträchtigt. Die Schüttprozesse sind abgeschlossen und auf den Haldenkörpern hat eine natürliche Vegetationsentwicklung eingesetzt. Durch die exponierte Lage vor den Siedlungsbereichen Gladbecks übt dieser Raum eine positive Wirkung auf stadtklimatische Bedingungen aus. Der Raum hat eine Anbindung an angrenzende Siedlungsräume und an die innerstädtischen Grünzüge und ist selbst dem Regionalen Grünzug C zuzuordnen. Das vorhandene Wegenetz hat eine Bedeutung für die wohnungsbezogene und lokale Erholungsnutzung.

Sowohl der Gebietsentwicklungsplan wie auch der Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck stellen eine Freiraumnutzung dar.

Landschaftsplanerische Zielsetzung ist die Erhaltung, Sicherung bzw. Optimierung des Raumes. Insbesondere die Weiterentwicklung der natürlichen Sukzession auf den Ruderalflächen gewährleistet stabile Lebensgemeinschaften, verstärkt die Erholungsfunktion des Raumes und die positive Klimabeeinflussung. Durch den Ausbau des Wegenetzes für den Fuß- und Radverkehr erhöht sich die Bedeutung des Raumes für die Erholungsnutzung und ermöglicht eine Verbindung der Siedlungsbereiche im Osten mit dem Landschaftsraum im Westen.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 8.1 HALDE ELLINGHORST/
HALDE RHEINBABEN**

Entwicklungsziel I.I

“Erhaltung”

Größe: ca. 74,69 ha

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

- Erhaltung der Landschafts- und Nutzungsstruktur
- Erhaltung und Weiterentwicklung der naturnahen Lebensräume wie der aus der natürlichen Sukzession über verschiedene Stadien (Ruderalflur, Vorwaldgesellschaft) hervorgegangenen Waldbereiche auf Ruderalstandorten sowie Kraut- und Gräserfluren
- Erhaltung der Feuchtbereiche am Fuß der Halde Rheinbabben
- Erhaltung der periodischen Kleingewässer auf der Halde Ellinghorst durch Erhaltung des Kleinreliefs

Der Entwicklungsraum wird durch die A 2 in einen Nord- und Südteil geteilt. Der nördliche Teil dieses Raumes ist Aufschüttungsfläche (NSG Nr. 8) und liegt im Mittel ca. 6 m über dem ursprünglichen Niveau. Die Aufschüttungen sind abgeschlossen und auf den gesamten Schüttflächen entwickelten sich Pflanzengemeinschaften, die in ihrer Artenzusammensetzung als ruderale Pflanzengesellschaften bezeichnet werden. Die Ränder der Schüttflächen sind begrenzt durch Weidengebüsche und heckenartige Feldgehölze. Im Süden im Bereich der Autobahn sind kleinere Feldgehölze vorhanden. Im Osten schließen kleinere Acker- und Weideflächen mit Einzelbäumen das Gelände ab. Der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Gladbeck stellt den Bereich als "öffentliche Grünfläche" mit einer natürlichen Entwicklung dar. Die natürliche Entwicklung dieses Raumes gewährleistet auf Dauer stabile Lebensgemeinschaften mit einer hohen Funktionsvielfalt. Durch die Ergänzung des Wegeangebotes wurde der Raum für die Erholungsnutzung erschlossen und ermöglicht den Übergang zu den angrenzenden Landschaftsräumen.

Der südliche Teil dieses Raumes ist, insbesondere durch den Haldenkörper Rheinbabben und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Bereich gekennzeichnet. Die Schüttprozesse sind lange abgeschlossen und auf dem unterschiedlich strukturierten Haldenkörper entwickelten sich verschiedenartige Vegetationsbereiche.

In Teilbereichen, insbesondere des Naturschutzgebietes Nr. 9 “Halde Rheinbabben” entsprechen die Bestände bereits heute weitestgehend der natürlichen Sukzession. Diese Entwicklung ist durch den Ausschluß aller äußeren Einflüsse zu unterstützen.

Am Haldenfuß stockt ein Feldgehölz mit einer hohen strukturellen Vielfalt. Es ist feucht, stellenweise kleinflächig überstaut und naß. Die Weegerschließung der Halde bindet nach Norden in Richtung Ellinghorst und zur Beisenstraße/Scharnhölzstraße (Stadt Bottrop) an.

Landschaftsplanerische Zielsetzung in diesem Raum ist der Erhalt der naturnahen Lebensräume bzw. die Förderung der natürlichen Entwicklung zur Schaffung stabiler Lebensgemeinschaften. Bei einem weiteren Wegeausbau sind vorhandene Altstandorte zu beachten.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 8.1:

- Teil des LSG Nr. 9
- NSG Nr. 8 “Halde Ellinghorst” mit den forstlichen Festsetzungen zur Baumartenbestimmung (Nr. 10) und zur Endnutzung (Nr. 10) und der Anlage eines Feldgehölzes (Nr. 27).
- NSG Nr. 9 “Halde Rheinbabben” mit dem Gebot der Sukzession für den gesamten Haldenkörper und den forstlichen Festsetzungen zur Baumartenbestimmung (Nr. 11) und zur Endnutzung (Nr. 11)
- Baumreihe westlich der Beisenstraße wird als LB Nr. 23 festgesetzt.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 8.2 PELKUMER FELD**

Entwicklungsziel II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

“Anreicherung”

Größe: ca. 80,21 ha

- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage, insbesondere von Feldhecken und unbewirtschafteten Säumen und Rainen
- Erhaltung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere der Feldgehölze, Feuchtbereiche und Grünlandflächen
- das vorhandene Wegenetz und seine Verbindungsfunktionen sind zu erhalten

Der Entwicklungsraum wird überwiegend ackerbaulich genutzt und zeigt nur wenig natürliche Lebensräume auf. Hinsichtlich der Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG zeigt er somit Defizite, die durch Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Die Anreicherung des intensiv genutzten landwirtschaftlichen Raumes soll durch ein "Grundgerüst" an Lebensräumen mit Vernetzungs- und Austauschfunktion sowie Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt erfolgen.

Das vorhandene Wirtschaftswegenetz dient der Erholungsnutzung und erfüllt mit den vorhandenen Brücken über die Boye (Entwicklungsraum 10.1) und die A 2 eine wichtige Verbindungsfunktion für die Wegeverbindung von Bottrop-Boye zum Wittringer Wald.

Zwischen Beisenstraße und der Bahnlinie befindet sich ein Altstandort. In diesem Teilbereich sind im Rahmen des LP keine Maßnahmen vorgesehen, so daß mit negativen Einflüssen nicht zu rechnen ist.

Die Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe plant den Ausbau der B 224 zur A 52 und in diesem Zusammenhang den Umbau des Knotenpunktes mit der A 2 zu einer kreuzungsfreien Anschlußstelle.

Es gibt eine Untersuchung, ob der Wittringer Mühlenbach im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 224 zur A 52 verlegt werden soll. Westlich der B 224 im Pelkumer Feld sind die Voraussetzungen für eine ökologische Verbesserung des Baches besser als in der heutigen Trasse.

Der Außenbereich Pelkumer Straße / Kösheide wird künftig über eine Druckrohrleitung entlang der Ellinghorster Straße in die Boye entwässert.

Ein Verfahren gem. § 38 WHG wird den Verlauf, insbesondere im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 9 „Boyetal-Ost“ (Entwicklungsraum 10.1) zu klären haben.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 8.2:

- Teil des LSG Nr. 9
- Das Feldgehölz am Dickerott wird als LB Nr. 24 festgesetzt.
- Die Lindenallee an der Welheimer Straße wird als LB Nr. 25 festgesetzt.
- Anlage von Säumen und Rainen zur Optimierung der vorhandenen Landschaftsstrukturen (Säume 14 und 15, Rain 11).
- Anlage weiterer Feldhecken zur Vernetzung von Feldgehölzen und für den Emissionsschutz (Nr. 28-32)

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. Entwicklungsräume****Raum 9 Brauck**

Der Raum 9 wird im wesentlichen durch einen Haldenkomplex geprägt. Der Haldenkomplex gliedert sich in mehrere Haldenkörper (Moltke I, Moltke II, Mottbruch, Halde 22 und Halde 19), die unterschiedliche Schüttphasen und Vegetationsentwicklungen aufzeigen. Die Bäche (eigene Entwicklungsräume) sind vollständig kanalisiert und erfüllen heute die Funktion offener Abwassersammler.

Südlich der Welheimer Straße -in der durch den GEP festgelegten Schneise für eine S-Bahntrasse- hat sich eine Feuchtgebietszone ausgebildet. Die Kösheide wird durch eine Allee gesäumt. Die Darstellung des GEP (Bergehaldenkonzept) sieht zwischen der Boye (Entwicklungsraum 10.1) und der Halde Mottbruch weitere Schüttflächen vor, auf denen bis über das Jahr 2000 weiteres Bergematerial verkippt werden soll.

Der Raum ist ein Teilbereich des "Regionalen Grünzuges C" und hat eine Anbindung an die innerstädtischen Grünzüge.

Landschaftsplanerische Zielsetzung ist die Wiederherstellung einer landschaftlich und ökologisch befriedigenden Situation. Dies, um einerseits den Menschen im Gladbecker Süden attraktiven Freiraum und andererseits der Tier- und Pflanzenwelt erforderlichen Lebens- und Rückzugsraum zurückzugeben.

Der o. g. Haldenkomplex ist identisch mit den erfaßten Altstandorten 145, 146 und 147 aufgrund des angefüllten Bergematerials. Die endgültige Ausformung und Gestaltung der Einzelhalden wird im Rahmen der bergrechtlichen Betriebsplanverfahren geregelt, so daß der LP hier keine weiteren Maßnahmen vorsieht.

**B.6. 9.1 KÖSHEIDE, NATROPER FELD,
BOYSTRABENTAL, HALDE 19**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Erhaltung"

Größe: ca. 52,47 ha
(14,64 ha, 16,96 ha, 7,23 ha, 13,64 ha)

- Erhaltung der naturnahen Lebensräume und gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere der Feuchtgebietszone und der Allee an der Kösheide.
- Umbau der Gewässer

Der zentrale Teil dieses Entwicklungsraumes ist durch ein Feuchtgebiet mit bedeutsamen Pflanzengesellschaften bestimmt. Für diesen Teilbereich ist die Führung einer S-Bahntrasse im GEP als möglicher späterer Bedarf enthalten. Der FNP der Stadt Gladbeck weist hier aber ebenfalls Naturschutzflächen aus. Die Straßenräume sind mit Alleien ausgebildet.

Es gibt eine Untersuchung, ob der Wittringer Mühlenbach im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 224 zur A 52 verlegt werden soll. Westlich der B 224 im Pelkumer Feld sind die Voraussetzungen für eine ökologische Verbesserung des Baches besser als in der heutigen Trasse.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 9.1:

- Teil des LSG Nr. 10

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN

- NSG Nr. 11 "Natroper Feld" mit der Anlage, der Baumreihe Nr. 7 und verschiedenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG (Mahd Nr. 16 und Nr. 17, Wegeaufhebung Nr. 4 und der Ausschluß von Wildäckern Nr. 5).
- Der Teil der Lindenallee am Süden der Welheimer Straße östlich der B 224 wird als LB Nr. 25 festgesetzt.

B.6. 9.2 HALDENKOMPLEX BRAUCK

Entwicklungsziel III

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Wiederherstellung"

Größe: ca. 100,89 ha
(17,64ha, 6,42ha, 58,52ha, 18,51ha)

- Wiederherstellung naturnaher Lebensgemeinschaften und Lebensstätten und ihrer Wirkungsgefüge entsprechend den veränderten, spezifischen Standortfaktoren des Raumes, u. a. durch

Der Entwicklungsraum umfaßt die bestehenden Haldenflächen Graf Moltke 1, Graf Moltke 2, Mottbruch und Kippe 22.

Die westlich gelegene Halde Graf Moltke 1 wurde seit 1900 betrieben und ist die ältere der beiden "Moltkehalden". Die Halde Graf Moltke 2 wurde seit 1973 betrieben.

Weiterentwicklung ruderaler Pflanzengesellschaften

Beide Halden sind seit Jahren endgestaltet und teilweise rekultiviert. Sie werden durch das Tal des Nattbachs getrennt.

Die Kippe 22 ist endgestaltet und teilweise rekultiviert.

Wiederherstellung naturnaher Waldbestände und Sukzessionsflächen für ruderal Ersatzgesellschaften auf den Haldenflächen

Die Planung des Bergehaldenkonzeptes (GEP Nördliches Ruhrgebiet) sieht eine Erweiterung der Schütflähen zwischen der Halde Mottbruch und der Boye vor, auf denen bis über das Jahr 2000 weiteres Bergematerial verkippt werden soll.

Für die Ausgestaltung des Haldenkomplexes wurde das IBA-Projekt „Halde im Wandel“ eingerichtet.

- Wiederherstellung des Erscheinungsbildes des Landschaftsraumes als Erlebnisraum für die wohnungsnah und gesamtstädtische Erholungsnutzung mit einem entsprechenden Wegeangebot

Die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Eingriffsregelung des LG sind in den vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplänen geregelt.

Die Halden stellen sowohl für den direkt angrenzenden Wohnbereich als auch lokal bzw. regional einen notwendigen Erholungsraum dar. Damit geht die Forderung nach einer wegemäßigen Anbindung des Raumes an die Wohnbereiche bzw. an umliegende Landschaftsräume einher.

Um stabile Lebensgemeinschaften mit einer hohen Funktionsvielfalt zu erlangen, soll sich die Vegetation, insbesondere entsprechend der natürlichen Sukzession entwickeln bzw. vorhandene naturnahe Lebensräume sollen erhalten, stabilisiert und miteinander vernetzt werden.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 9.2:

- Teil des LSG Nr. 10.
- Das ehemalige Flotationsbecken der Halde Mottbruch nördlich des

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN

Boystraßentales wird als LB Nr. 26 festgesetzt.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. Entwicklungsräume****Raum 10 Boye- und Nattbachtal**

Der Raum umfaßt den Verlauf der Boye von der A 31 im westlichen Plangebiet bis zur östlichen Plangebietsgrenze sowie des Nattbaches bei Brauck zwischen der Boye im Süden und der A 2 im Norden. Beide Gewässer stellen sich heute als technisch ausgebaute Vorfluter der Em-scher dar.

Die durch den Bergbau bedingten Senkungen und die mit der Industrie- und Siedlungsentwicklung einhergehende ständige Zunahme der Abwassermengen machten den Ausbau der Boye und des Nattbaches in der Vergangenheit erforderlich.

Mit dem Umfunktionieren des Lebensraumes Fließgewässer in einen Abwassersammler ging auch der natürliche Auencharakter mit seinen typischen Nutzungs- und Vegetationsstrukturen verloren.

Für die Boye und den Nattbach ist ein naturnaher Gewässerausbau zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung des nicht mehr durch Bergsenkungen beeinflussten Abschnitts geplant.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 10.1BOYE**

Entwicklungsziel III

“Wiederherstellung”

Größe: ca. 57,71 ha

- Ökologische Verbesserung der Boye
- Verbesserung der Wasserqualität der Boye
- Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerbettes zur Förderung der Fließgewässerdynamik
- Wiederherstellung von Uferfluren, Röhrichten, Ufergehölzen sowie sonstigen Feuchtstellen als Lebensraum und landschaftlichen Erlebnisraum

Siehe auch generelle Zielbeschreibung.

Der Entwicklungsraum umfaßt den heute noch nachvollziehbaren Niederungsbereich der Boye in dem Abschnitt zwischen A 31 und östlicher Plangebietsgrenze.

Bei vorhandenen Halden begrenzt der Haldenfuß den für den naturnahen Ausbau infrage kommenden Abschnitt.

Zu beiden Seiten der Boye bildeten sich durch bergbauliche Einwirkungen Senkungsbereiche, in denen sich eine vielfältige Fauna und Flora entwickelt hat.

Die vorgesehene ökologische Verbesserung soll unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange zu einer ökologischen und landschaftlichen Aufwertung der Boyeniederung führen.

In Teilbereichen, insbesondere der Naturschutzgebiete Nr. 7 “Boyetal - West” und Nr. 10 “Boyetal - Ost” entsprechen die Säume der Bergsenkungsgewässer bereits heute weitestgehend der natürlichen Sukzession. Diese Entwicklung ist durch den Ausschluß aller äußeren Einflüsse zu unterstützen.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 10.1:

- Teile der LSG Nr. 3, Nr. 9 und Nr. 10
- Die Naßwiesen mit offenen Wasserflächen zwischen Gewerbegebiet “Hornstraße“ und A 2 werden als NSG Nr. 7 “Boyetal - West” mit dem Gebot der Sukzession für den Gehölz- und Röhrichtkomplex und der Anlage des Gehölzes Nr. 26 festgesetzt.
- Die Senkungsfläche nördlich der Boye wird als NSG Nr. 10 “Boyetal-Ost” mit dem Gebot der Sukzession für den Röhricht-, Hochstauden- und Gehölzsaum und der Anlage des Feldgehölzes Nr. 31 und des Saumes Nr. 14 zur Optimierung der Vernetzungsstrukturen festgesetzt.
- Verbesserung des Bachökosystems des “Alten Haarbaches” durch Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik (Südteil von Nr. 11) und Anlage von Kopfbäumen (Südteil von Nr. 6).
- Anlage der Feldhecke Nr. 25 an einer Geländekante nordwestlich des „Alten Haarbaches“.

DARSTELLUNG
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-
WICKLUNGSZIELEN**B.6. 10.2 NATTBACH**

Entwicklungsziel III

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

“Wiederherstellung”

Größe: ca. 11,31 ha

- Verbesserung der Wasserqualität
Der Nattbach stellt sich heute als begradigter Zufluß zur Boye nördlich des Haldenkomplexes Brauck dar.
- Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerbettes zur Förderung der Fließgewässerdynamik
Der für den naturnahen Ausbau vorgesehene Abschnitt wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten der Bachau und im südlichen Bereich auf einen bachbegleitenden Streifen von 20 m begrenzt.

Der vorgesehene naturnahe Ausbau soll unter Berücksichtigung der wassertechnischen Belange zu einer ökologischen und landschaftlichen Aufwertung der Bachau führen.
- Wiederherstellung von Uferfluren, Röhricht und Ufergehölzen sowie sonstigen Feuchtstellen als Lebensraum und landschaftlichen Erlebnisraum
- Sicherung und Erhalt des Pappel-/Erlengebüsches mit seinen vielfältigen landschaftlichen Funktionen
Im nördlichen Abschnitt befindet sich zwischen der Autobahn und dem Nattbach ein Pappel-/Erlengebüsch mit besonderer Funktion als Gliederungselement sowie Rückzugsfläche für Flora und Fauna innerhalb der Siedlungsstruktur.

Hinweis auf Festsetzungen innerhalb des Entwicklungsraumes 10.2:

- Teil des LSG Nr. 10

C. Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 0. Allgemeines

Die unter Ziffer C. 0. getroffenen Festsetzungen werden nach Maßgabe der §§ 34 bis 42 LG rechtsverbindlich.

Die Verbote nach § 34(1) bis (4) LG gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

Unberührt von den in den nachfolgenden Abschnitten genannten allgemeinen Verboten bleiben alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen sowie rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, bergbaubedingten Veränderungen aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne und die dazugehörigen Unterhaltungsarbeiten in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Sollte nicht zweifelsfrei erkennbar sein, ob ein Grundstücksteil von einer Festsetzung betroffen ist, so gilt er als nicht betroffen.

Festsetzungen dieses Landschaftsplanes, die der Inanspruchnahme von Flächen für vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachbehörden entgegenstehen, sind gegenstandslos.

Die unter Ziffer C. 0. getroffenen Festsetzungen gelten für den gesamten Landschaftsplan. Sie sind aus gesetzlichen Vorgaben oder sonstigen rechtlichen Gründen verbindlich werdende Regelungen. Sofern sie in den einzelnen Kategorien der Festsetzungen von Bedeutung sind, werden sie an diesen Stellen nochmals aufgegriffen.

Die Verbote nach § 34 LG gelten gegenüber jedermann.

Diese Regelung trifft § 34 (4b) LG.

Regelungen zur forstlichen Nutzung nach §25 LG verpflichten die Eigentümer und Nutzer/Bewirtschafter von Waldflächen. Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung nach § 26 LG werden für die Grundeigentümer/Nutzungsberechtigten verbindlich.

Hierdurch werden bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gesichert.

Zu den bergbaubedingten Veränderungen gehören auch die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Regulierung, insbesondere die Beseitigung der mit den Bergsenkungen verbundenen Veränderungen der Vorflut und des Grundwasserstandes.

Diese Bestimmung beruht auf § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes in der Neufassung vom 21. Juli 2000 .

Diese planerischen Festsetzungen sind nach § 16(2) LG bei der Aufstellung des Landschaftsplanes beachtenspflichtig. Wegen des Zeitfaktors des Aufstellungsverfahrens können sie nicht alle von Beginn an berücksichtigt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die in den vom Landschaftsplan erfaßten Bebauungsplänen festgesetzten Verkehrsflächen und anderen nach § 16 Abs. 1 LG nicht zulässigen Flächen liegen nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Alle Festsetzungen des Landschaftsplanes sind in ihren genauen Grenzen bzw. ihrer genauen Lage in der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 10.000 und im nachfolgenden Text festgesetzt sowie im Flurkartenwerk dargestellt. Falls keine volle Übereinstimmung zwischen den Karten, dem Flurkartenwerk und dem Text des Landschaftsplanes besteht, gilt die Entwicklungs- bzw. die Festsetzungskarte.

Alle mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sind nach §47 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Es ist verboten, sie zu beschädigen oder zu beseitigen, insbesondere sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören;

unberührt bleiben Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Wallhecken und Anpflanzungen.

Die in den folgenden Text eingefügten Kartenausschnitte ergänzen die Erläuterungen. Sie sollen die Handhabung des Landschaftsplanes erleichtern.

ERLÄUTERUNGEN

Es wird darauf hingewiesen, daß der gemeinsame Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes für eine spätere Inanspruchnahme für Straßenbauvorhaben insoweit einschränkt, wie sie nach § 16 Abs. 2 LG bestehende planerische Festsetzungen sind. In diesen Fällen ist die Straßenbaubehörde nicht zu Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger vom Landschaftsplan gem. § 26 LG festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbständig aufgehoben.

Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar. Aufgrund der Bestimmungen des LG (§§ 4-6) sind für die dadurch ausgelösten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Nach Satz 2 des § 47(1) LG bedarf es dabei keiner besonderen Ausweisung gem. den §§ 19 bis 23 LG (automatischer Schutzstatus).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nach dem gemeinsamen Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 sind die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes für eine spätere Inanspruchnahme für Straßenbauvorhaben insoweit eingeschränkt, wie letztere nach § 16 Abs. 2 LG bestehende planerische Festsetzungen sind. In diesen Fällen ist die Straßenbaubehörde nicht zu Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger vom Landschaftsplan gem. § 26 LG festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen für ein Straßenbauvorhaben treten die betroffenen Festsetzungen des Landschaftsplanes insoweit außer Kraft, als sie den Straßenbauvorhaben zuwiderlaufen.

Die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften des § 62 LG unberührt.

Aus zeichentechnischen Gründen sind die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes bzw. der Festsetzungen z. Tl. schematisch parallel nebeneinander angeordnet. In diesen Fällen gilt die politische Grenze als Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes und gegfls. auch als Festsetzungsgrenze.

ERLÄUTERUNGEN

Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben i.d.R. als Eingriff in Natur und Landschaft dar. Aufgrund der Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (§ 4 - 6) sind für die dadurch ausgelösten unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

- Naturschutzgebiete (§ 20 LG)
lfd. Nrn. 1 bis 11
Fläche gesamt : ca. 137,44 ha
- Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)
lfd. Nrn. 1 bis 10
Fläche gesamt : ca. 1446,74 ha
- temporäre Landschaftsschutzgebiete
(§ 29 Abs. 3 und 4 LG)
Fläche gesamt : ca. 55,80 ha
- Naturdenkmale (§ 22 LG)
lfd. Nrn. 1 bis 8
- Geschützte Landschaftsbestandteile
(§ 23 LG) lfd. Nrn. 1 bis 26
Fläche gesamt : ca. 25,64 ha

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der von den Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) S.2 LG den Unteren Landschaftsbehörden.

Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der zuständige Fachminister des Landes eine abweichende Regelung treffen.

Nach § 14 (1) S.2 LG hat die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung die gem. § 19 LG geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in den §§ 38, 39, 40 und 46 LG geregelt.

Gemäß § 48 (1) LG werden die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und die Naturdenkmale von der Unteren Landschaftsbehörde in Verzeichnisse eingetragen.

Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale werden gem. § 48 (2) LG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Einzelheiten der Kennzeichnung sind im Abschnitt IV der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW 1986, S. 683) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

C. 1. (1) Von allen Verboten und Geboten nach

C.1.1 (Naturschutzgebiete),

C.1.2 (Landschaftsschutzgebiete),

C.1.3 (Naturdenkmale) und

C.1.4 (Geschützte Landschaftsbestandteile)

kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.

Die Befreiung kann nach § 69 Abs. 1 LG erteilt werden, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten nach C 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (51.129,19 Euro) geahndet werden.

C. 1. (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) Strafgesetzbuch, eingefügt durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,

2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,

3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder

5. Wald rodet,

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 1. (3) Unberührt von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben die Unterhaltung öffentlicher Verkehrswege und die vom Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes.

Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, bergbaubedingten Veränderungen aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne und die dazugehörigen Unterhaltungsarbeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Unberührt von den allgemeinen Ge- und Verboten des Landschaftsplanes bleiben ferner Verkehrswege, wie öffentliche Straßen (insbesondere die in der Baulast der Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe stehenden Straßenkörper), Bahnlinien, Kanäle etc.

C. 1. (4) Unberührt bleiben außerdem Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat nach deren Durchführung die Untere Landschaftsbehörde umgehend darüber zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden, insbesondere an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, umgehend der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Zu den bergbaubedingten Veränderungen gehören auch die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Regulierung, insbesondere die Beseitigung der mit den Bergsenkungen verbundenen Veränderungen der Vorflut und des Grundwasserabstandes.

In der Baulast der Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe stehende Straßen sind die des klassifizierten Straßennetzes (Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen). Die Straßenkörper sind in § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (letzte Neufassung 1994) und in § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (letzte Neufassung 1995) definiert.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, wenn dabei gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 1. 1 Naturschutzgebiete
(gemäß § 20 LG)**

Die Naturschutzgebiete sind unter der Ziffer C 1.1.2 (Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete) lfd. Nrn. 1 bis 11 in ihren genauen Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im nachfolgenden Text festgesetzt sowie im Flurkartenwerk dargestellt.

Fläche gesamt : 137,44 ha

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne des Buchstaben a).

Für alle Naturschutzgebiete gelten die unter C.1.1.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" sowie die unter C.1.1.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete".

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 1. 1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle NaturschutzgebieteVerbote

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 1 LG NW nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.
Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und bisherigem Umfang, mit Ausnahme der Verbote zu 4., 5., 12., 17., 18. und 20.
2. Wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen.
Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes und der Fischerei, soweit dies nicht bei den einzelnen Gebieten eingeschränkt wird.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt, insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Als Jagdschutz im Sinne dieser Bestimmung gilt u.a. die jagdliche Einregulierung der besonders geschützten Rabenvögel.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3. Tiere oder Pflanzen einzubringen.
Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, mit Ausnahme der Verbote zu 22. und 23.
4. Biozide zu lagern.
5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern sowie Silagemieten anzulegen.
6. Das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten oder es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen.
Unberührt bleibt das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Führen von Krankenfahrstühlen sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und zum Zwecke sorgfältig ausgeübter jagdlicher Tätigkeiten sowie der Fischerei.
7. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.
Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von Ansitzleitern nach vorheriger Standortbestimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- Biozide sind z. B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.
- Als Silagemieten sind auch Silageballen zu verstehen.
- Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebbaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.
- Nicht erfaßt vom Verbot, Hunde frei laufen zu lassen, werden Jagdhunde, soweit sie sich unter unmittelbarer Einwirkung ihres Führers oder sonst im Rahmen einer ordnungsgemäßen Jagdausübung, insbes. nach § 30 LJG NW, im jagdlichen Einsatz bewegen.
- Als jagdliche Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt u.a. das Transportieren von Ansitzleitern oder ihrer Teile sowie von Wildfutter in Notzeiten.
- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch
- a) Landungs-, Boots- und Angelstege
 - b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
 - c) Dauercamping- und Zeltplätze
 - d) Sport- und Spielplätze
 - e) Lager- und Ausstellungsplätze
 - f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
 - g) Hochsitze, Jagdhütten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | | |
|-----|--|--|
| 8. | Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen. | |
| 9. | Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen oder zu kennzeichnen. | Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reitwege. |
| 10. | Gewässer, einschließlich Teichanlagen oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes zu verändern. | Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Es wird außerdem auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot mit der ULB sowie auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (MURL) vom 05.10.1989 (MBI NW Nr. 57/89) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. |
| 11. | Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen bzw. zu errichten oder zu ändern. | |
| 12. | Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen. | Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten. |
| 13. | Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder ähnliche, aufzustellen. | Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. |
| 14. | Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen.
Unberührt bleibt das Aufstellen von Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 5 und Abs. 5 der BauONW vom 07.03.1995 (GV NW S. 218). | |
| 15. | zu lagern oder Feuer zu machen. | |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | | |
|-----|---|--|
| 16. | Gewässer mit Booten zu befahren, in ihnen zu baden, Wassersport zu betreiben oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Unterhaltungspflichtigen oder den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und der Jagd sowie das Betreten der Eisfläche zum Zwecke sorgfältig ausgeübter jagdlicher Tätigkeiten. | Als jagdliche Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt u.a. die Nachsuche von erlegtem, verletztem oder krankem Wild. |
| 17. | Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern. | Die Vorflut angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen soll nicht beeinträchtigt werden. |
| 18. | Den Grundwasserflurabstand zu verändern;
unberührt bleiben bergbaubedingte Veränderungen aufgrund zugelassener Betriebspläne. | Siehe auch nicht betroffene Tätigkeiten in den Naturschutzgebieten Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 11. |
| 19. | Motor- und Modellsport zu betreiben sowie Fahrradsport abseits befestigter Wege zu betreiben. | Dazu gehören auch Ultra-Leichtflieger und Modellsegelflieger. |
| 20. | Auf den in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Flächen Grünland dauerhaft in andere Nutzungsarten umzuwandeln. | Pfleugeumbrüche sind hiervon nicht betroffen. Der Ausschluß des Pflugeumbruchs wird ggfls. als Maßnahme gem. § 26 Ziffer 1 LG festgesetzt. |
| 21. | Die Stillgewässer innerhalb der Naturschutzgebiete mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische zu füttern. Dieses gilt auch für neuangelegte Gewässer. | Eine Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts des Gewässers ist auszuschließen. |
| 22. | Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen. | |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

23. Mit anderen als bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
24. Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben.
Unberührt bleibt die Fütterung in Notzeiten nach § 25 Landesjagdgesetz.

Der Begriff „bodenständig“ im Zusammenhang mit der Neuanpflanzung von Bäumen und Gehölzen wird in der Fachliteratur allgemein als Zusammenfassung der Definitionen „standortgerecht“ und „heimisch“ verstanden.

Hinweise:

Die Unberührtheitsklauseln zu den Verboten der geschützten Teile von Natur und Landschaft sind gebiets- und objektbezogen teilweise eingeschränkt oder modifiziert.

Von allen genannten Verboten bleiben die vom Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung unberührt (s.a. C.1.(3)).

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme nach deren Durchführung die Untere Landschaftsbehörde umgehend darüber zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden und Gefahren umgehend der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, wenn dabei gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen (s.a. C.1.(4)).

Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.
2. Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- oder Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diesbezüglich wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (MURL) vom 05.10.1989 (MBI NW Nr. 57/89) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Die Pflege- und Entwicklungspläne sind auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Situation aufzustellen. Sie werden mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung abgestimmt.

Trifft der Pflege- und Entwicklungsplan Aussagen über Festsetzungen im Sinne der §§ 19-25 LG oder über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG, kann dies zur Änderung der Festsetzungen des Landschaftsplanes im Verfahren gem. § 27 c LG in Verbindung mit §13 BauGB führen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3. Die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Bestände entsprechen bereits heute weitestgehend dem natürlichen, standortgerechten Sukzessionsverlauf. Das bedeutet die Unterlassung aller Schädigungen, Beunruhigungen und Störeinflüsse auch durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Unterstützung der Sukzession.

Ausnahmen

1. Über die Befreiungsmöglichkeit gem. § 69 LG von den Ge- und Verboten in Ziffer C.1 (1) (allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) hinaus erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter Ziffer C.1.1.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete) für folgende Maßnahmen, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt werden und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird
- den Bau oder die Änderung unterirdischer Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

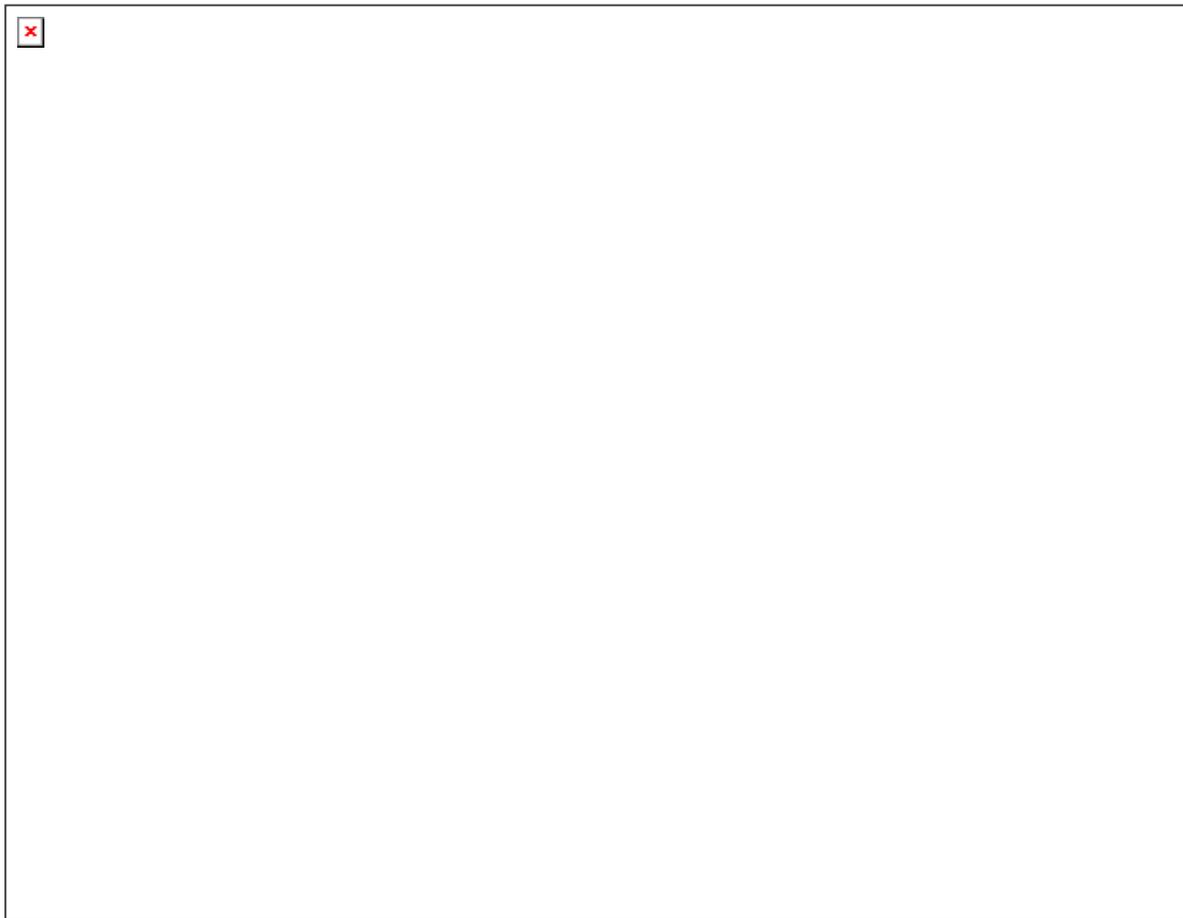
ERLÄUTERUNGEN

C.1.1.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete**Naturschutzgebiet Nr. 1****“Möllers Bruch”**

Naturnaher Waldkomplex mit Buchen-Eichen- und Bruchwaldbereichen, Feuchtwiesen und dem naturnahen Bach “Grenzgraben”.

Größe: ca. 27,06 ha

Das Naturschutzgebiet umfaßt eine von feuchtem bis nassem Grünland eingefäßte und einem Grabensystem durchzogene altholzreiche Waldparzelle ganz im Norden des Plangebietes zwischen Bottrop und Gelsenkirchen an der Engstelle zum Kreisgebiet und seinem LP Nr. 6 Dorstener Ebene.



Maßstab 1:10.000

(Weitere Festsetzungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und deren genaue Abgrenzungen innerhalb des Naturschutzgebietes sind in den zugehörigen Festsetzungskapiteln im jeweiligen Kartenausschnitt im Detail dargestellt)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Die gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften der naturnahen Buchen- und Buchen-Eichenwälder, der Bruchwaldstandorte und der von Feuchtwiesen und einer sehr alten Schwarzerlenreihe (auch mit Eichen und Eschen) begleitete "Grenzgraben" sind wertvolle Rückzugsbiotope für Höhlenbrüter, Amphibien, Schmetterlinge, Frühjahrsgeophyten und die fließgewässertypische Vegetation.

Als Lebensstätten gelten hier insbesondere

- der naturnahe und strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichen-Wald
- die feuchten Bruchwaldstandorte
- das feuchte bis nasse Grünland
- der teilweise naturnah mäandrierende Bachlauf des "Grenzgrabens", sein Grabensystem und einige perennierende Tümpel

Insbesondere die alten Waldbestände auf feuchtem Standort (teilweise großer Bestand der Wasserfeder -*Hottonia palustris*-, RL 3) zeigen die regionale Bedeutung dieses Biotopkomplexes gerade für feuchtegeprägte Lebensgemeinschaften.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.1.1. aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Auf die Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne (allgemeines Gebot Nr. 2) wird hingewiesen.

Notwendige Pflegemaßnahmen sind im Sinne der hier getroffenen Ge- und Verbote und besonderen Festsetzungen gem. §§ 25 und 26 LG im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln. Bis dahin sind Einzelfallregelungen mit den zuständigen Fachämtern und -behörden und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.1.1 Nr. 20 in bestimmten Teilflächen wird besonders hingewiesen.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

Abweichend von der Unberührtheitsklausel unter Ziffer C. 1.1.1. Nr. 1 sind Einschläge in der Brutzeit (15.03.-31.07.) im gesamten Waldbereich verboten.

Das Verbot dient der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Vogelwelt.

Abweichend von der Unberührtheitsklausel unter Ziffer C. 1.1.1. Nr. 1 ist die Entfernung von Höhlenbäumen und anfallendem liegendem und stehendem Totholz aus den Beständen verboten

Das Verbot dient der Förderung der kleinstrukturellen Vielfaltigkeit und des Artenspektrums.

Zur Gefahrenabwehr erforderliche Maßnahmen sind gem. Ziffer C.1 (4) (allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) von üblichen Verwaltungsverfahren freigestellt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den allgemeinen Verboten Nr. 10, Nr. 17 und Nr. 18 unter Ziffer C. 1.1.1. bleibt die Behebung von Bergsenkungen und von damit verbundenen Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund bergrechtlicher Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen.

Maßgeblich für die Behebung ist der Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes.

Darüber hinaus gilt folgendes Gebot:

Der Bereich des Bruchwaldstandortes im östlichen Teil des NSG ist nach Erreichen des Entwicklungszieles Erlenbruchwald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebot dient der Erhaltung dieses selten gewordenen Biotoptyps und der an ihn angepaßten Tier- und Pflanzenwelt.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 1 gem. § 25 LG:
(Forstliche Nutzung)

Baumartenbestimmung

Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten nach i.S. dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäßer Nutzung unter Ausschluß von Pappel und Roteiche im gesamten Waldbereich (Buchen-, Buchen-Eichen-, Erlenwald, Pappel auf Bruchwaldstandort).

Siehe Ziffer C. 3.1. Nr. 2.

Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Endnutzung mittels Kahlschlag oder einer diesem gleichkommenden Lichthauung > 1,0 ha in 3 Jahren mit Ausnahme der Pappelbestände auf Bruchwaldstandorten ist ausgeschlossen.

Siehe Ziffer C. 3.2. Nr. 2.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 1 gem. § 26.1 LG:
(Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume)

Umwandlung diverser Flächennutzungen in extensiv genutztes Grünland

Umwandlung der Pappelaufforstung auf Auenstandort entlang des Mittelbereiches des "Grenzgraben" im Westen des NSG in Naß- und Feuchtgrünland.

Siehe Ziffer C. 4.1.5. Nr. 1.

Umwandlung diverser Flächennutzungen in extensiv genutztes Grünland

Umwandlung des Ackerbereichs südlich der Glatthaferwiese.

Siehe Ziffer C. 4.1.5. Nr. 2.

Ausschluß des Grünlandumbruchs

Ausschluß des Pflegeumbruchs der Naß- und Feuchtwiesen entlang des Mittelbereiches des "Grenzgraben" im Westen des NSG nach Umwandlung gem. Ziffer C. 4.1.5. Nr. 3 und der Fettwiesen im Norden des NSG: Siehe Ziffer C. 4.1.6. Nr. 1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Dränsysteme

Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme im Bereich der Auen- und Bruchwaldstandorte.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 1.

Mahd

Pflege des Naß- und Feuchtgrünlandes entlang des "Grenzgraben" mittels jährlicher abschnittsweiser Mahd im Herbst.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 1.

Mahd

Pflege der Fettwiese im Norden und der Glatthaferwiese im Süden des NSG mittels abschnittsweiser zweiseitiger Mahd.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 2.

Oberstand/Altholzerhaltung

Siehe Ziffer C. 4.1.7.5. Nr. 1.

Rückarbeiten

Ausschluß von Rückarbeiten

Siehe Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 1.

Trampelpfade

Sperrung der meist bachbegleitenden Trampelpfade mittels Totholzbarrieren und Unterpflanzung mit bodenständigen Gehölzen.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 1.

Ausschluß von Düngemitteln/Bioziden

Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendungen im Bereich des "Grenzgraben" und der Auen- und Bruchwaldstandorte.

Siehe Ziffer C. 4.1.8. Nr. 2.

Beschränkung/Ausschluß von Großvieheinheiten

Extensive Beweidung der Weidelgras-Fettweide im Osten des NSG mit max. 2 GVE/ha.

Siehe Ziffer C. 4.1.9. Nr. 1.

Anlage/Pflege von Ufergehölzen

Das alte Erlen-Eichen-Eschen-Ufergehölz entlang des "Grenzgraben" an der Ostgrenze des NSG ist nach Bedarf zu pflegen.

Siehe Ziffer C. 4.2.3. Nr. 1

Weitere Festsetzungen außerhalb des NSG Nr. 1gem. §§ 24, 25 und 26 LG

(dem NSG funktional zugeordnet)

Anlage unbewirtschafteter Säume und Flächen

Anlage eines unbewirtschafteten Saumes entlang der West- und Südgrenze des Gebietes auf einer Länge von ca. 850 m.

Siehe Ziffer C. 4.1.1. Nr. 2.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Naturschutzgebiet Nr. 2**“Zweckeler Wald”**

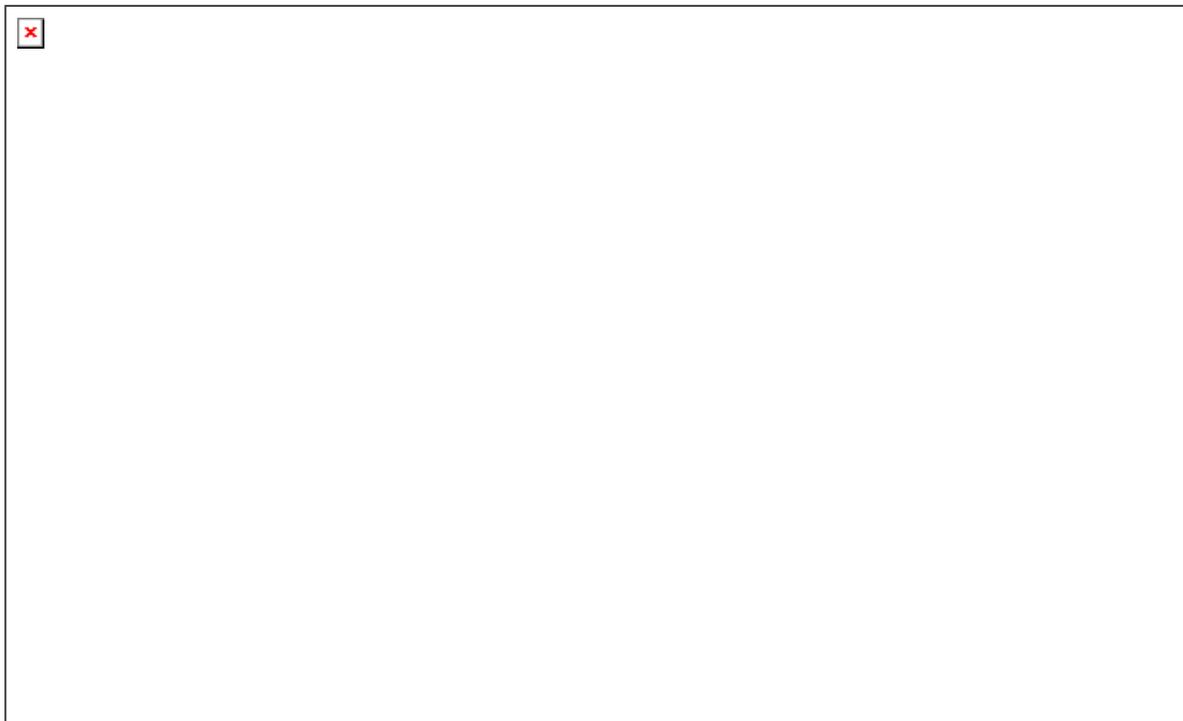
Naturnaher Wald mit Erlenbruch- und Eichen-Hainbuchenbereichen, naturnahem Bachsystem, Tümpeln und Senken.

Größe: ca. 19,83 ha

Das Naturschutzgebiet umfaßt einen feuchten Waldkomplex, der im Osten von den Agrarflächen der Breiker Höfe, im Süden vom Ortsteil Zweckel und im Nordwesten von der Stadtgrenze zu Bottrop-Kirchhellen begrenzt wird.

Innerhalb eines größeren Waldbereiches - zwischen Gladbeck-Zweckel und Kirchhellen-Feldhausen - steht entlang des Feldhauser Mühlenbaches naturnah ausgeprägter Erlenbruch- und teilweise feuchter Eichen-Hainbuchenwald mit stellenweise ganzjährig wasserführenden Senken und Tümpeln.

Der wertvolle Bereich findet auf Bottroper Gebiet seine Fortsetzung in einem als forstliche Festsetzungsfläche definierten alten Buchen- und Edelholzbestand (Kahlschlagsverbot von mehr als 1 ha).



Maßstab 1:10.000

(Weitere Festsetzungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und deren genaue Abgrenzungen innerhalb des Naturschutzgebietes sind in den zugehörigen Festsetzungskapiteln im jeweiligen Kartenausschnitt im Detail dargestellt)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Auf nährstoffreichen, humosen und teilweise torfigen Böden bietet das Mosaik aus Bruchwald-, feuchten Eichen-Hainbuchen, Seggen- und Röhrichtgesellschaften, perennierenden und ganzjährig wasserführenden Senken und Tümpeln und dem naturnahen Bachsystem und einem Teil des Quellbereiches des Feldhauser Mühlenbaches einen Lebensraum von hoher Qualität und teilweise regionaler Bedeutung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Als Lebensstätten gelten hier insbesondere

- der naturnahe und strukturreiche Bruch- und der feuchte Eichen-Hainbuchenwald
- die Vernässungsbereiche
- die zahlreichen, teilweise perennierenden Senken und Tümpel
- der Feldhauser Mühlenbach mit seinem Quellbereich (soweit auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen)

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.1.1. aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

- Abweichend von der Unberührtheitsklausel unter Ziffer C.1.1.1. Nr.1 sind Einschläge in der Brutzeit (15.03.-31.07.) im gesamten Waldbereich verboten.
- Abweichend von der Unberührtheitsklausel unter Ziffer C.1.1.1. Nr.1 ist die Entfernung von Höhlenbäumen und anfallendem liegendem und stehendem Totholz aus dem Bestand im gesamten Waldbereich westlich der Bahnlinie verboten.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den allgemeinen Verboten Nr.10, Nr. 17 und Nr. 18 unter Ziffer C. 1.1.1 bleibt die Behebung von Bergsenkungen und von damit verbundenen Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund bergrechtlicher Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen.

ERLÄUTERUNGEN

Alt- und Totholzbestände bieten Refugien für Höhlenbrüter. Amphibien, Wasserinsekten und verschiedene Moose finden ideale Bedingungen in den nässegeprägten Kleinstrukturen. Die Frühjahrsgeophyten als Teil der Eichen- Hainbuchengesellschaft sind wichtige Frühjahrsweide zahlreicher Insekten.

Auf die Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne (allgemeines Gebot Nr. 2) wird hingewiesen.

Notwendige Pflegemaßnahmen sind im Sinne der hier getroffenen Ge- und Verbote und besonderen Festsetzungen gem.§§ 25 und 26 LG im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln. Bis dahin sind Einzelfallregelungen mit den zuständigen Fachämtern und -behörden und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Das Verbot dient der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Vogelwelt.

Das Verbot dient der Förderung der kleinstrukturellen Vielfaltigkeit und des großen Arteninventars.

Zur Gefahrenabwehr erforderliche Maßnahmen bleiben gem. Ziffer C.1 (4) (allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) unberührt.

Maßgeblich für die Behebung ist der Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landschaftsplanes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Darüber hinaus gelten folgende Gebote:

- die in der Nähe des Feldhäuser Mühlenbaches liegende Glatthaferwiese ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- der Erlenbruchwald östlich der Bahnlinie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Infolge der angrenzenden naturnahen Waldbereiche wird die Fläche der Sukzession folgend in einen bodenständigen Gehölzbestand übergehen.

Die Bestände entsprechen bereits heute weitestgehend der natürlichen Sukzession.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 2 gem. § 25 LG:
(forstliche Nutzung)

Baumartenbestimmung für die Wiederaufforstung
Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten nach i.S. dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände unter Ausschluß von Pappel und Roteiche im gesamten Waldbereich.
Siehe Ziffer C. 3.1. Nr.3.

Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
Endnutzung mittels Kahlschlag oder einer diesem gleichkommenden Lichthauung > 0,5 ha/3 Jahren mit Ausnahme der Nadelholz- und Pappelbestände im gesamten Waldbereich ist ausgeschlossen.
Siehe Ziffer C. 3.2. Nr. 3.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 2 gem. § 26.1 LG:
(Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume)

Förderung der Fließgewässerdynamik
Entfernung des Flechtverbau am Feldhauser Mühlenbach und am Graben westlich der Bahnlinie auf einer Länge von ca. 300 m.
Siehe Ziffer. C. 4.1.3. Nr. 1.

Dränsysteme
Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme im Bereich der Senken und Tümpel im feuchten Eichen-Hainbuchenwald.
Siehe Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 2.

Oberstand/Altholzerhaltung. Siehe Ziffer C. 4.1.7.5. Nr. 2.

Rückarbeiten
Ausschluß von Rückarbeiten außerhalb von Wegen und Rückegassen mit Fahrzeugen für den gesamten Waldbereich westlich der Bahnlinie.
Siehe Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 2.

Trampelpfade/Wege
Sperrung von Trampelpfaden im Bereich des Hainbuchen- und Eichen-Auenwaldes westlich der Bahnlinie und der Kleingartenanlage.
Siehe Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 2.

Düngemittel/Biozide
Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendungen im Bereich des Feldhauser Mühlenbaches und der Senken, Tümpel und Vernässungsbereiche im Bereich des Hainbuchen- und Eichen-Auenwaldes.
Siehe Ziffer C. 4.1.8. Nr. 3.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Naturschutzgebiet Nr. 3**“Rüden Heide”**

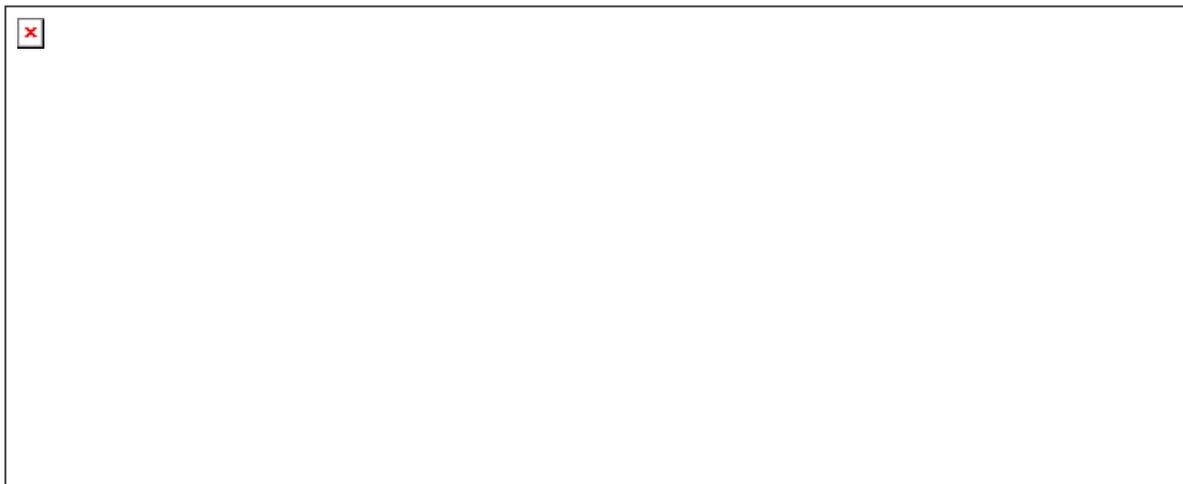
Feuchtgebietskomplex mit Kleingewässern, Bruchwald- und Gebüschbereichen

Größe: ca. 11,28 ha

Das Naturschutzgebiet umfaßt ein Feuchtgebiet, das im Nordwesten von den Agrarflächen der Breiker Höfe und im Südosten von der Stadtgrenze Gelsenkirchen Gladbeck begrenzt wird.

Das Gebiet wird im wesentlichen von einem naturnahen Bruchwald mit ausgedehnten Vernässungsbereichen bestimmt, die vom Grundwasser gespeist werden.

Auf Gelsenkirchener Stadtgebiet findet der Feuchtkomplex mit seinem strukturreichen Biotopgefüge seine Fortsetzung und ist auch hier gemäß Landschaftsplan Gelsenkirchen als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Gebiet dort umfaßt ca. 11,8 ha, so daß ein Gesamtareal von 23 ha gesichert wird.



Maßstab 1:10.000

(Weitere Festsetzungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und deren genaue Abgrenzungen innerhalb des Naturschutzgebietes sind in den zugehörigen Festsetzungskapiteln im jeweiligen Kartenausschnitt im Detail dargestellt)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Der strukturreiche, z. T. anmoorige Eichen-Birkenbruchwald bildet mit seinem typischen Biotopmosaik aus ausgedehnten Vernässungsbereichen, perennierenden Kleingewässern und seiner Vielfalt an bruchwaldtypischen Gebüsch der Weiden-Faulbaumgesellschaft, Binsen- und Seggenesellschaften einen Lebensraum von hoher Qualität und Bedeutung

Als Lebensstätten gelten hier insbesondere

- der naturnahe, strukturreiche und vielschichtige Bruchwald
- die ausgedehnten Vernässungsbereiche
- die zahlreichen perennierenden Tümpel und Kleingewässer.

Insbesondere feuchtgebietsabhängige Standortspezialisten wie Amphibien, zahlreiche Wasserinsekten und eine Reihe spezifisch angepasster Vertreter der wirbellosen Bodenfauna, -wie bruchwaldtypische Mollusken- finden hier aufgrund der Vielfältigkeit und typischen Ausprägung dieses Bruchwaldstandortes einen hervorragenden Refugialbiotop.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.1.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Auf die Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne (allgemeines Gebot Nr. 2) wird hingewiesen.

Notwendige Pflegemaßnahmen sind im Sinne der hier getroffenen Ge- und Verbote und besonderen Festsetzungen gem. §§ 25 und 26 LG im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln. Bis dahin sind Einzelfallregelungen mit den zuständigen Fachämtern und -behörden und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Auf das Grundlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.1.1 Nr. 20 in bestimmten Teilflächen wird besonders hingewiesen.

Darüber hinaus gilt folgendes Verbot:

Abweichend von der Unberührtheitsklausel unter Ziffer C.1.1.1. Nr.1 ist die Entfernung von Höhlenbäumen und anfallendem liegendem und stehendem Totholz im gesamten Bestand verboten.

Das Verbot dient der Förderung der kleinstrukturellen Vielfaltigkeit und des Artenspektrums.

Darüber hinaus gilt folgendes Gebot:

Die zwei Hochsitze an der Westgrenze des NSG sind nach Verlust der Standfestigkeit ersatzlos zu entfernen.

Die Nutzung führt zu Trittschäden und zu Beunruhigungen der Tierwelt, insbesondere der Vögel (Graureiher/Habicht). Zur Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt sind alle Störeinflüsse weitestgehend auszuschließen.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 3 gem. § 25 LG:
(Forstliche Nutzung)

Baumartenbestimmung für die Wiederaufforstung

Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten nach i.S. dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände unter Ausschluß von Pappel und Roteiche in allen Waldbeständen des NSG.

Siehe Ziffer C. 3.1. Nr. 4.

Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Endnutzung mittels Kahlschlag oder einer diesem in seiner Wirkung gleichkommenden Lichthauung > 0,5 ha in 3 Jahren mit Ausnahme der Pappelbestände in allen Waldbeständen ist ausgeschlossen.

Siehe Ziffer C. 3.2. Nr. 4.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 3 gem. § 26.1 LG
(Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume)

Umwandlung diverser Flächennutzungen in extensiv genutztes Grünland.

Umwandlung sämtlicher Äcker im NSG in Grünland. Initiierung durch das Aufbringen samentragenden Schnittgutes benachbarter Flächen.

Siehe Ziffer C. 4.1.5. Nr. 3.

Dränsysteme

Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme im gesamten NSG.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 3.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Entschlammung

Abschnittweise Entschlammung der Gewässer bis auf das Sediment
Siehe Ziffer C. 4.1.7.2. Nr. 1.

Mahd

Pflege der auf den aufgeschütteten Flächen liegenden von Acker in Grünland umgewandelten Flächen (s. Ziffer C. 4.1.5. Nr.1) mittels abschnittsweiser zweischüriger Mahd.
Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 3.

Mahd

Pflege der feuchten Grünlandbrache mittels abschnittsweiser Mahd und Befreiung von Gehölzanflug alle 3 bis 5 Jahre im Herbst.
Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 4

Rückarbeiten

Ausschluß von Rückarbeiten mittels flächigen Befahrens mit Rückefahrzeugen im gesamten Waldbereich des NSG.
Siehe Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 3.

Trampelpfade

Beseitigung sämtlicher Trampelpfade im NSG mittels Totholzbarrieren und Unterpflanzung mit bodenständigen Gehölzen.
Siehe Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 3.

Wildäcker- /fütterungen

Ausschluß von Niederwildfütterungen im gesamten NSG.
Siehe Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 2.

Düngemittel/Biozide

Ausschluß von Düngemitteln, Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung
Siehe Ziffer C. 4.1.8. Nr. 5.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 3 gem. § 26.3 LG:

(Herrichtung geschädigter, nicht mehr genutzter Grundstücke einschließl. der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen)

Entfernung störender baulicher Anlagen.

Entfernung der Wehre aus Betonplatten und ggf. von Uferbefestigungen im Verlauf der Breiker Becke und Anstau mittels einer ingenieurbiologisch gestalteten Steinschüttung.
Siehe Ziffer C. 4.3.2. Nr. 1.

Weitere Festsetzungen außerhalb des NSG Nr. 3gem. §§ 24, 25 und 26 LG:

(dem NSG funktional zugeordnet)

Anlage unbewirtschafteter Säume und Flächen.

Anlage eines unbewirtschafteten Saumes entlang der Westgrenze des NSG "Rüden Heide" auf einer Länge von ca. 800 m.
Siehe Ziffer C. 4.1.1. Nr. 5.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Naturschutzgebiet Nr. 4**“Quälingsbachaue”**

Naturnaher Bachlauf mit durch Grünland-Kleingehölz-Komplex, eine alte Eichenbaumreihe, Kopfbäume und Obstwiese geprägten Auenbereich und angrenzendem Eichenwald

Größe: ca. 6,46 ha

Das Naturschutzgebiet umfaßt einen ca. 800 m langen in Ost-West-Richtung fließenden Abschnitt des Quälingsbaches südlich der Uechtmannstraße.

Der Bach weist noch naturnahe Strukturen wie begleitende Hochstaudensäume, Gehölz- und Erlen-Eschenwaldbereiche, Naß- und Feuchtwiesen und bäuerliche Strukturen wie Obstwiesen, Kopfbaumreihen und Eichenwald auf.

Es ist wichtigstes Vernetzungsglied entlang des Quälingsbaches und findet seine Fortsetzung östlich im LB Nr. 19 und in der Fließgewässerdynamisierung Nr. 7 westlich der Kirchhellener Straße im Bereich dieses Landschaftsplanes.



Maßstab 1:10.000

(Weitere Festsetzungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und deren genaue Abgrenzungen innerhalb des Naturschutzgebietes sind in den zugehörigen Festsetzungskapiteln im jeweiligen Kartenausschnitt im Detail dargestellt)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Die kleinstrukturelle Dichte der einzelnen Habitattypen bietet gute Voraussetzungen zur Ausbildung eines typischen Fließ- und Stillgewässerbios mit anschließenden feuchtegeprägten Wiesen und Weiden und zum Ausbau des Grünland-Kleingehölz-Komplexes.

Als Lebensstätten gelten hier insbesondere

- der naturnahe Bachlauf des Quälingsbaches mit seinen begleitenden Hochstauden- und alten Ufergehölzsäumen
- der Grünland-Kleingehölz-Komplex
- die feuchte Grünlandbrache

Der artenreiche Biotopkomplex der Obstwiesen und Kopfbäume ist ebenso prägender Teil des Landschaftsbildes wie der Eichenwald mit seinem Blüten- und Nahrungsaspekt der Frühjahrsgeophyten und der Strauchschicht.

Der Quälingsbach mit seinen bachbegleitenden Fluren ist ein naturnah strukturierter Fließgewässerkomplex mit zahlreichem typischem Arteninventar.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- die artenreichen feuchten Grünland- und Obstwiesenstrukturen
- der alte Stileichenbestand mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.1.1. aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

- Abweichend von der Unberührtheitsklausel unter Ziffer C.1.1.1. Nr.1 sind Einschläge in der Brutzeit (15.03.-31.07.) im Eichenwald verboten.
- Abweichend von der Unberührtheitsklausel unter Ziffer C.1.1.1. Nr.1 ist die Entfernung von Höhlenbäumen und anfallendem liegendem und stehendem Totholz aus dem Bestand im Eichenwald verboten.

Darüber hinaus gelten folgende Gebote:

- Die feuchte Grünlandbrache südlich des Quälingsbaches in Höhe des Hofes Kuhlmann ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Der Gehölz- und Gebüschkomplex westlich des Teiches ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

ERLÄUTERUNGEN

Neben der bedeutsamen Ausgleichsfunktion eines solchen Biotopkomplexes gegenüber der ausgeräumten Agrarlandschaft erfüllt er hier durch seinen räumlichen Zusammenhang mit dem Altenzentrum und dem Siedlungsbereich wichtige soziale und Erholungsfunktionen.

Auf die Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne (allgemeines Gebot Nr. 2) wird hingewiesen.

Notwendige Pflegemaßnahmen sind im Sinne der hier getroffenen Ge- und Verbote und besonderen Festsetzungen gem. §§ 25 und 26 LG im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln. Bis dahin sind Einzelfallregelungen mit den zuständigen Fachämtern und -behörden und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.1.1 Nr. 20 in bestimmten Teilflächen wird besonders hingewiesen.

Das Verbot dient der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Vogelwelt.

Das Verbot dient der Förderung der kleinstrukturellen Vielfaltigkeit und des großen Arteninventars.

Die Bestände entsprechen bereits heute weitestgehend dem natürlichen standortgerechten Sukzessionsverlauf.

Die Bestände entsprechen bereits heute weitestgehend dem natürlichen standortgerechten Sukzessionsverlauf. Ein Pflegeschnitt entlang des Rundweges im 2-3 jährigen Rhythmus bleibt davon ausgenommen, um die Erholungsfunktion dieses Bereiches für das Altenzentrum sicherzustellen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 4 gem. § 26.2 LG

(Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen)

Beschränkung/Ausschluß von Großvieheinheiten

Extensive Beweidung der Fettweiden und Naß- und Feuchtweiden mit max. 2 GVE/ha.

Siehe Ziffer C. 4.1.9. Nr. 3.

Anlage/Pflege von Bäumen und Baumreihen

Pflege der Baumreihen (Eichen, Weiden ...)

Siehe Ziffer C. 4.2.2. Nr. 5.

Anlage/Pflege von Ufergehölzen

Pflege des Erlen-Ufergehölzes entlang des Quälingsbaches auf einer Länge von ca. 60 m

Siehe Ziffer C. 4.2.3. Nr. 2.

Anlage/Pflege von Kopfbäumen

Pflege der Kopfbäume mittels Schneitelung alle 5 bis 7 Jahre.

Siehe Ziffer C. 4.2.4. Nr. 2.

Anlage/Pflege von Obstwiesen

Pflege der Obstbäume im Südwesten des Eichenwaldes
Anpflanzung junger Obstbäume als Ersatz für abgängige oder abgestorbene Bäume und Lückenschluß im Bestand.

Siehe Ziffer C. 4.2.5. Nr. 1.

Weitere Festsetzungen **außerhalb** des NSG Nr. 4

gem. § 25 und 26 LG

(dem NSG funktional zugeordnet)

Anlage unbewirtschafteter Säume und Flächen

Anlage eines unbewirtschafteten Saumes zwischen den Höfen "Kuhlmann" und "Wienert" entlang der Nordgrenze des Naturschutzgebietes auf einer Länge von ca. 190 m. Aufgrund der Geländeneigung in Richtung Naturschutzgebiet ist - abweichend von der Regelbreite von 8 m - eine Saumbreite von 10 m erforderlich.

Siehe Ziffer C. 4.1.1. Nr. 10.

Anlage unbewirtschafteter Säume und Flächen

Anlage eines unbewirtschafteten Saumes östlich der Parkanlage entlang der Südgrenze des Naturschutzgebietes auf einer Länge von ca. 230 m.

Siehe Ziffer C. 4.1.1. Nr. 11.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Naturschutzgebiet Nr. 5**“Bloomsfeld”**

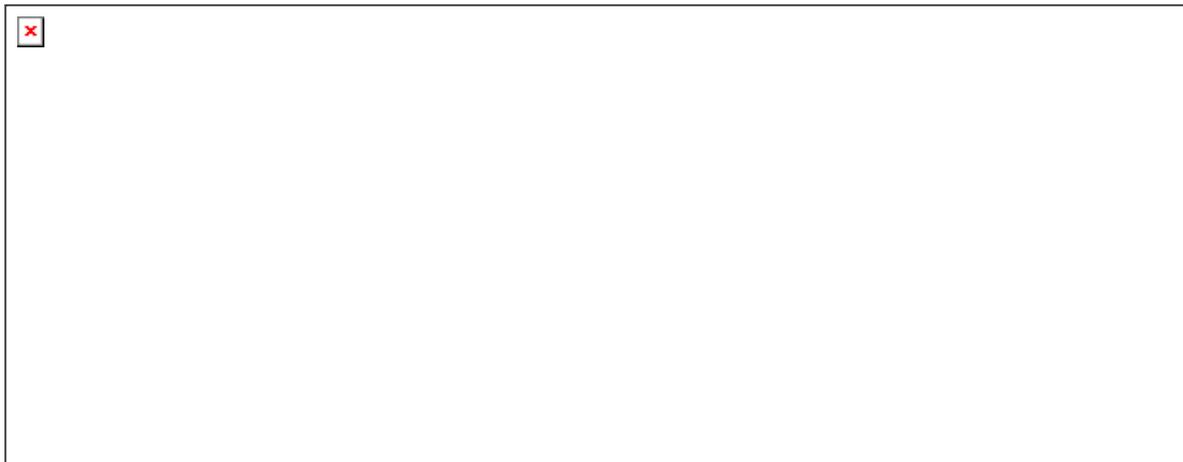
Großflächiges Brachgelände mit Ruderalvegetation, Hochstaudenfluren, Gebüschbereichen und Gewässerkomplex mit Röhrichtbestand.

Größe: ca. 4,48 ha

Das Naturschutzgebiet umfaßt großflächige, z.T. wechselfeuchte Grünland- und Ackerbrachen, einen ca. 250 m langen Abschnitt des "Heegegrabens" und einen angestauten Teich an der östlichen Stadtgrenze zu Gelsenkirchen nördlich der B 224.

Die artenreichen, teils trockenen, teils feuchten Ruderalfluren und Brachen mit eingestreuten Gebüsch- und Gehölzbereichen bilden mit dem von üppigen Schilfröhrichten gesäumten Graben einen gut ausgebildeten Biotopkomplex von hoher struktureller Vielfalt.

Auf Gelsenkirchener Stadtgebiet soll der Biotopkomplex seine Fortsetzung finden in der Renaturierung des "Heegegrabens" auf einer Länge von ca. 530 m als mäandrierendes Fließgewässer mit begleitendem Gehölzsaum oder Kopfwiden.



Maßstab 1:10.000

(Weitere Festsetzungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und deren genaue Abgrenzungen innerhalb des Naturschutzgebietes sind in den zugehörigen Festsetzungskapiteln im jeweiligen Kartenausschnitt im Detail dargestellt)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Die vielfältigen, sich kleinflächig abwechselnden Habitatsstrukturen bieten gute Voraussetzungen als Rückzugs- und Ausbreitungsbiotop sowohl der feuchtgebietsabhängigen Amphibien und Pflanzengesellschaften, als auch für Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen und Vögel (RL-Arten) und trockenheitsliebende Ruderalfluren und Brachen. Sie erfüllen so eine wichtige Ausgleichsfunktion in diesen durch Siedlung und Verkehr geprägten Bereich.

Als Lebensstätten gelten hier insbesondere

- die teils trockenen, teils feuchten Ruderalfluren und ausdauernden Hochstaudenfluren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- der Graben mit seinen begleitenden Röhricht-, Hochstauden- und Gehölzsäumen.
- der Teich mit seiner stillgewässertypischen Röhrichtvegetation.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.1.1. aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Darüber hinaus gilt folgendes Verbot:

- Abweichend von der Unberührtheitsklausel unter Ziffer C.1.1.1. Nr. 2 ist das Angeln während der Amphibienwanderungen und der Brutzeit (15.03.-31.07.) verboten.

ERLÄUTERUNGEN

Auf die Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne (allgemeines Gebot Nr. 2) wird hingewiesen.

Notwendige Pflegemaßnahmen sind im Sinne der hier getroffenen Ge- und Verbote und besonderen Festsetzungen gem. §§ 25 und 26 LG im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln. Bis dahin sind Einzelfallregelungen mit den zuständigen Fachämtern und -behörden und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Auf das Grünlandumwandelungsverbot gem. Ziffer C.1.1.1 Nr. 20 in bestimmten Teilflächen wird besonders hingewiesen.

Das Verbot dient dem Schutz des Laich- und Brutgeschäfts-(Rohrhammer, Sumpfrohrsänger) und der uferbegleitenden Säume (Phragmition) vor Trittschäden.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 5 gem. § 26.1 LG
(Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume)

Regulierung der Fischbestände

Entfernung aller Fische mit Ausnahme biogeographisch heimischer Kleinfischarten aus dem Teich.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.3. Nr. 1.

Mahd

Pflege der Wiesen- und Hochstaudenbrachen mittels Mahd und Entfernung der Verbuschung alle 3 bis 5 Jahre im Herbst

Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 8.

Ausschluß der wirtschaftlichen Nutzung

Ausschluß der Ackernutzung westlich des Teiches und Umwandlung in eine Grünlandbrache auf einer Fläche von ca. 1.400 qm.

Siehe Ziffer. C. 4.1.10. Nr. 2.

Ausschluß der wirtschaftlichen Nutzung

Umwandlung des Ackerstreifens zwischen "Heegegraben" und der nördlich anschließenden Aufforstungsfläche auf einer Fläche von ca. 4.000 qm in einen Hochstaudensaum entsprechend dem angrenzenden naturnahen Saum des Heegegrabens.

Siehe Ziffer. C. 4.1.10. Nr. 3.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 5 gem. § 26.2 LG

(Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen)

Anlage/Pflege von Feldhecken und Flurgehölzen

Anlage eines dichten Gehölzsaumes entlang der Heinrich-Krahn-Straße auf einer Länge von ca. 350 m.

Siehe Ziffer C. 4.2.1. Nr. 20.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 5 gem. § 26.3 LG

(Herrichtung geschädigter, nicht mehr genutzter Grundstücke einschließl. der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen)

Entfernung störender baulicher Anlagen

Entfernung des Betonwehres am Westende des Teiches und Anstau mittels einer ingenieurbologisch gestalteten Steinschüttung.

Siehe Ziffer C. 4.2.3. Nr. 2.

Weitere Festsetzungen **außerhalb** des NSG Nr. 5 gem. §§ 25 und 26 LG

(dem NSG funktional zugeordnet)

Anlage unbewirtschafteter Säume und Flächen

Anlage eines unbewirtschafteten Saumes südlich des Heegegrabens und westlich der Gemeindegrenze auf einer Länge von ca. 70 m.

Siehe Ziffer C. 4.1.1. Nr. 13.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Naturschutzgebiet Nr. 6**“Nattbach”**

naturnahes Bachtal mit Hochstaudensäumen,
Gehölzstrukturen und Teichanlagen

Größe: ca. 2,53 ha

Das Naturschutzgebiet umfaßt einen Teilbereich des Nattbachtals von der Stadtgrenze zu Gelsenkirchen im Norden bis zu dem im südlichen Bereich gelegenen Teichkomplex.

Der Bachlauf weist noch naturnahe, typische Bach- und Auenstrukturen wie Hochstaudensäume, ausgedehnte Flachwasser-, bzw. Vernässungsbereiche mit Schilf- und Röhrichtbeständen sowie bachbegleitende Gehölzstrukturen in Form von Ufergehölzen, kleinen Erlenbeständen und Gebüsch auf.

Die Teichanlage ist zugleich als Regenrückhaltebecken ausgelegt.

Es findet auf Gelsenkirchener Gebiet als durch Ufergehölzstrukturen bestimmter, geschützter Landschaftsbestandteil gem. LP Gelsenkirchen seine Fortsetzung.



Maßstab 1:10.000

(Weitere Festsetzungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und deren genaue Abgrenzungen innerhalb des Naturschutzgebietes sind in den zugehörigen Festsetzungskapiteln im jeweiligen Kartenausschnitt im Detail dargestellt)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Diese einzelnen Habitatstrukturen bieten gute Voraussetzungen zur Entwicklung eines fließgewässertypischen Biotopkomplexes mit entsprechendem Arteninventar.

Als Lebensstätten gelten hier insbesondere

- der naturnahe Bachlauf des Nattbaches mit seinen verschiedenartigen Vegetationszonierungen
- der ausgedehnte Teichkomplex mit stillwassertypischen Strukturelementen.

Der im südlichen Bereich gelegene Teichkomplex bietet zudem Entwicklungsmöglichkeiten zur Ansiedlung stillwassertypischer Lebensgemeinschaften. Inmitten intensiv genutzter Ackerkulturen und Kleingartenanlagen stellen diese Biotopstrukturen mit ihrem hohen Entwicklungspotential wichtige Refugialbiotope für schutzbedürftige Pflanzen- und Tierarten dar. Sie tragen im Verbundsystem des Gewässernetzes zum Fortbestand und zur Entwicklung feuchtgebietstypischer Lebensgemeinschaften bei, die wichtige Ausgleichsfunktionen im Naturhaushalt des Landschaftsraumes erfüllen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C 1.1.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Auf die Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne (allgemeines Gebot Nr. 2) wird hingewiesen.

Notwendige Pflegemaßnahmen sind im Sinne der hier getroffenen Ge- und Verbote und besonderen Festsetzungen gem. §§ 25 und 26 LG im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln. Bis dahin sind Einzelfallregelungen mit den zuständigen Fachämtern und -behörden und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

Abweichend von der Unberührtheitsklausel unter Ziffer C.1.1.1. Nr.2 ist das Angeln während der Amphibienwanderungen und der Brutzeit (15.03.-31.07.) im Bereich des Teiches verboten.

Das Verbot dient dem Schutz des Laich- und Brutgeschäftes und der uferbegleitenden Säume (Verbände: *Bidention tripartiti* und *Sparganio-Glycerion*) vor Trittschäden.

Abweichend von der Unberührtheitsklausel unter Ziffer C.1.1.1. Nr.1 ist die Entfernung von Höhlenbäumen und anfallendem liegendem und stehendem Totholz aus dem gesamten NSG verboten.

Das Verbot dient der Förderung der kleinstrukturellen Vielfaltigkeit und des Artenspektrums.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den allgemeinen Verboten Nr. 10, Nr. 17 und Nr. 18 unter Ziffer C. 1.1.1 bleibt die Behebung von Bergsenkungen und von damit verbundenen Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund bergrechtlicher Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen.

Maßgeblich für die Behebung ist der Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landschaftsplanes.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 6 gem. § 26.1 LG:
(Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume)

Entschlammung

Abschnittsweise Entschlammung des Teiches bis auf das Sediment
Siehe Ziffer C. 4.1.7.2. Nr. 3.

Regulierung der Fischbestände

Entfernung aller Fische mit Ausnahme biogeographisch heimischer Kleinfischarten
Siehe Ziffer C. 4.1.7.3. Nr. 2.

Mahd

Pflege der Feuchtwiesenbrachen, Hochstaudenfluren und der südlichen Uferzone des Teiches mittels abschnittsweiser Mahd und Befreiung von Gehölzaufwuchs alle 2-3 Jahre im Herbst.
Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 9.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Mahd

Pflege der Röhrichtbestände mittels abschnittweiser Mahd alle 5 Jahre ab Anfang Oktober.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 10.

Mahd

Pflege der "Parkwiese" nördlich der Kleingartenanlage im Nordosten des NSG mittels jährlicher Mahd im Herbst.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 11.

Trampelpfade

Sperrung und Beseitigung der Trampelpfade

Siehe Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 5.

Regulierung der Vogelbestände

Regulierung des Ziergeflügel- und Wasservogelbestandes

Siehe Ziffer C. 4.1.7.9. Nr. 1.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 6 gem. § 26.2 LG:

(Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen)

Anlage einer Feldhecke

Lückenschluß des Gehölzsaumes auf der Südostseite des NSG entlang des Rundweges der anschließenden Kleingartenanlage auf einer Länge von ca. 300 m.

Siehe Ziffer C. 4.2.1. Nr. 21.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Naturschutzgebiet Nr. 7**“Boyetal-West”**

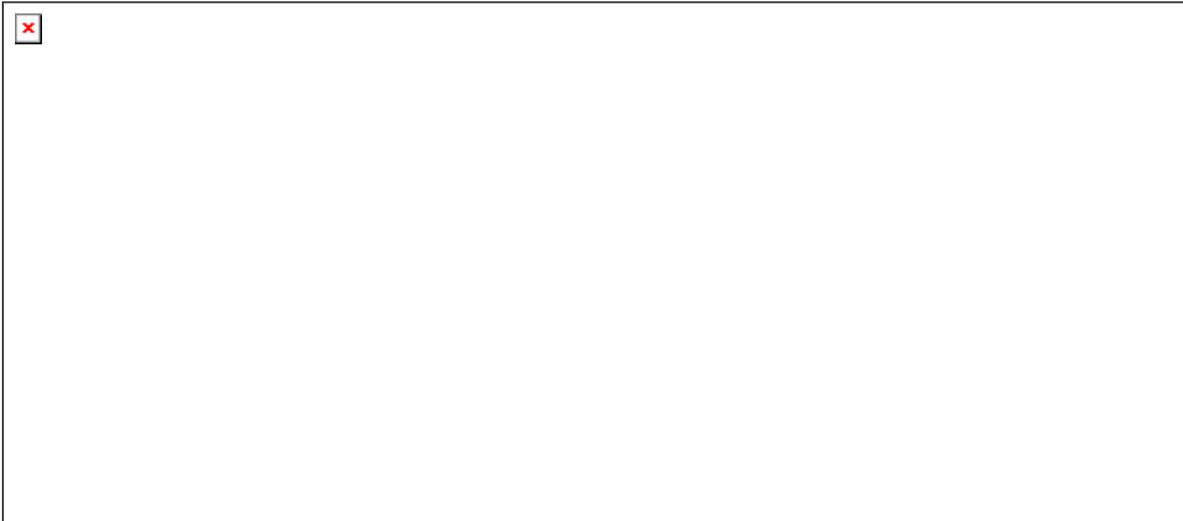
Bergsenkungsgewässer mit ausgedehnten Röhricht- und Hochstaudensäumen, feuchten Brachen und Gebüschbereichen

Größe: ca. 5,06 ha

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich entlang der südlichen Stadtgrenze zwischen A 2 und Gewerbegebiet Hornstraße in ost-westlicher Ausrichtung.

Es umfaßt einen Bergsenkungsweiher mit seinen naturnahen feuchtegeprägten Säumen, aus der Nutzung gefallenen Grünland- und Ackerbrachen und artenreichen Gehölzstrukturen.

Seine Funktion als Nahrungs- und Brutbiotop und als Vernetzungslinie soll durch die naturnahe Gestaltung der “Boye” (IBA-Projekt) und die Förderung der Fließgewässerdynamik des westlich in sie einmündenden “Alten Haarbachs” und die Ausweisung des Naturschutzgebietes Nr. 10 “Boyetal-Ost” im Rahmen dieses Landschaftsplanes gesichert und entwickelt werden.



Maßstab 1:10.000

(Weitere Festsetzungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und deren genaue Abgrenzungen innerhalb des Naturschutzgebietes sind in den zugehörigen Festsetzungskapiteln im jeweiligen Kartenausschnitt im Detail dargestellt)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Die hohe ökologische Wertigkeit dieses Stillgewässerkomplexes zeigt sich im reichhaltigen Arteninventar von Schwimmblatt- und Unterwasservegetation (RL-Arten), Röhricht-, Seggen- und Binsenbeständen, wassergebundenen und Gewässernähe bevorzugenden Vogelarten (RL-Arten), Schmetterlingen, Libellen, Heuschrecken und standortspezialisierten Wasserinsekten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Als Lebensstätten gelten hier insbesondere

- das Bergsenkungsgewässer mit seinen Röhricht-, Hochstauden- und Gehölzsäumen.
- die Schotterflächen des Wegedamms
- die Grünland- und Ackerbrachen mit Ruderal- und Hochstaudenfluren und Verbuschungen

Die artenreichen Brachen und Gehölzstrukturen sind ein hochwertiges Rückzugs- und Ausbreitungsbiotop.

Die geplanten Fließgewässernetzungen mit "Boye" und "Alter Haarbach" bieten zudem Entwicklungsmöglichkeiten für einen Amphibienlebensraum.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.1.1. aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Auf die Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne (allgemeines Gebot Nr. 2) wird hingewiesen.

Unberührt von den allgemeinen Ge- und Verboten bleiben die zu Ausbildungszwecken notwendigen Tätigkeiten im Bereich des Vöinghofes.

Notwendige Pflegemaßnahmen sind im Sinne der hier getroffenen Ge- und Verbote und besonderen Festsetzungen gem. §§ 25 und 26 LG im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln. Bis dahin sind Einzelfallregelungen mit den zuständigen Fachämtern und -behörden und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.1.1 Nr. 20 in bestimmten Teilflächen wird besonders hingewiesen.

Darüber hinaus gelten folgende Gebote:

- Der Gehölzkomplex nördlich des Röhricht- und Hochstaudenbereiches ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Der Röhricht- und Hochstaudenkomplex östlich und westlich des Gewässers ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Bestände entsprechen bereits heute weitestgehend dem natürlichen standortgerechten Sukzessionsverlauf.

Die Bestände entsprechen bereits heute weitestgehend dem natürlichen standortgerechten Sukzessionsverlauf.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von dem allgemeinen Verbot Nr. 18 unter Ziffer C.1.1.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete) bleiben die Umgestaltungsmaßnahmen der Gewässer des Boye-Systems mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 7 gem. § 26.1 LG
(Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume)

Entschlammung

Abschnittsweise Entschlammung des Gewässers bis auf das Sediment
Siehe Ziffer C. 4.1.7.2. Nr. 4.

Regulierung der Fischbestände

Entfernung aller Fische aus dem Bergsenkungsgewässer
Siehe Ziffer C. 4.1.7.3. Nr. 3.

Mahd

Die frische Grünlandbrache südlich des Gewässers und des Röhricht- und Hochstaudenkomplexes ist mittels jährlicher Mahd im Herbst zu pflegen.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 12.

Beschränkung/Ausschluß von Großvieheinheiten

Extensive Beweidung der Fettweide im Westen des NSG mit max. 2 GVE/ha.

Siehe Ziffer C. 4.1.9. Nr. 4.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 7 gem. § 26.2 LG
(Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen)

Anlage/Pflege von Feldhecken und -gehölzen

Abpflanzung des schlauchartigen östlichen Bereichs des NSG zur Bottroper Straße hin.

Siehe Ziffer C. 4.2.1. Nr. 26.

Anlage/Pflege von Alleen, Baumreihen, -gruppen und Einzelbäumen

Pflege der Pappelbaumreihe an der Nordgrenze des NSG auf einer Länge von ca. 280 m

Siehe Ziffer C. 4.2.2. Nr. 6.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Naturschutzgebiet Nr. 8**“Halde Ellinghorst”**

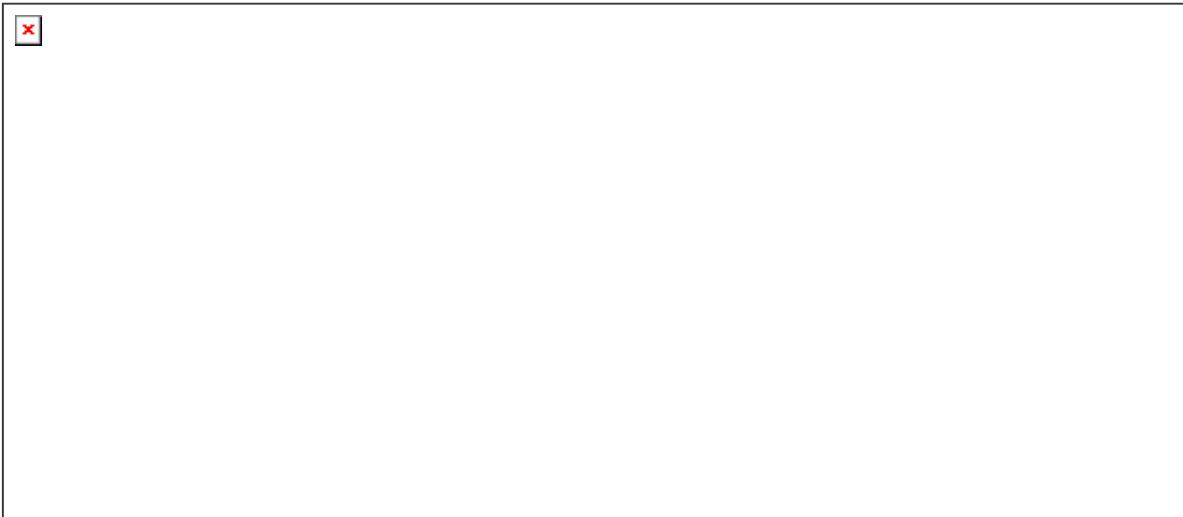
Großflächiger Brachenkomplex mit Ruderal-, Gras- und Hochstaudenfluren, wechselfeuchten Mulden und Senken, brachgefallenem Grünland und Gebüschbereichen, Bach im Nordwesten und Waldmantel im Süden.

Größe: ca. 22,11 ha

Das Naturschutzgebiet umfaßt eine großflächige durch Aufschlammung entstandene Industriebrache nördlich der Autobahn A 2 und westlich der Beisenstraße.

Das Gebiet wird im wesentlichen durch Massenbestände ausdauernder Ruderalvegetation und Grasfluren bestimmt.

Verbuschungen, kleinflächige Mulden, brachgefallene Naß- und Feuchtgründlandbereiche und ein Erlen-Ufergehölz erhöhen die strukturelle Vielfalt.



Maßstab 1:10.000

(Weitere Festsetzungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und deren genaue Abgrenzungen innerhalb des Naturschutzgebietes sind in den zugehörigen Festsetzungskapiteln im jeweiligen Kartenausschnitt im Detail dargestellt)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Das Mosaik ruderaler Standorte teilweise auf engstem Raum und die feuchtbereichstypischen Strukturelemente beherbergen Standortspezialisten sowohl trockener als auch feuchter Lebensräume (RL-Arten) und sind somit in diesem von Wohn-, Verkehrs- und Gewerbenutzungen umgebenen Habitatkomplex ein Refugialbiotop von regionaler Bedeutung, insbesondere für Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen und Amphibien.

Die Waldbestände im Süden und Westen erfüllen schon heute eine wichtige abschirmende Funktion und sind entwicklungsfähig in Richtung auf einen Bach-Erlen-Eschenwald (Alno-Padion).

Als Lebensstätten gelten hier insbesondere

- die durch Einzelgehölze und Strauchgruppen gegliederten ausdauernden Ruderal- und Grasfluren mit ihrem Mosaik von Standortbedingungen und Sukzessionsstadien

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- die wechselfeuchten Senken und Mulden im gesamten Gebiet
- das brachgefallene Nass- und Feuchtgrünland
- das Erlen-Ufergehölz im Südwesten des Gebietes
- der Pappelmischwald im Südosten des Gebietes
- das Eschengehölz und das Eichen-Auenwäldchen am Westrand des Gebietes
- der kleine Tieflandbach am Westrand des Gebietes

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.1.1. aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Auf die Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne (allgemeines Gebot Nr. 2) wird hingewiesen.

Notwendige Pflegemaßnahmen sind im Sinne der hier getroffenen Ge- und Verbote und besonderen Festsetzungen gem. §§ 25 und 26 LG im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln. Bis dahin sind Einzelfallregelungen mit den zuständigen Fachämtern und -behörden und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus gilt folgendes Verbot:

- Abweichend von der Unberührtheisklausel unter Ziffer C.1.1.1. Nr. 1 sind Einschläge in der Brutzeit (15.03.-31.07.) im gesamten Naturschutzgebiet verboten.

Das Verbot dient der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Vogelwelt.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von dem allgemeinen Verbot Nr. 18 unter Ziffer C.1.1.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete) bleiben die Umgestaltungsmaßnahmen der Gewässer des Boye-Systems mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 8 gem. § 25 LG
(forstliche Nutzung)

Baumartenbestimmung für die Wiederaufforstung

Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten nach i.S. dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände unter Ausschluß von Pappel und Roteiche in dem Pappelmischwald und dem Erlen-Ufergehölz entlang der Südgrenze des NSG und dem Eschengehölz und Eichen-Auenwäldchen an der Westgrenze des NSG.

Siehe Ziffer C. 3.1. Nr. 10.

Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Endnutzung mittels Kahlschlag oder einer diesem gleichkommenden Lichthauung > 0,25 ha/Jahr im Bereich des Pappelmischwaldes (Südgrenze) und des Eichen-Auenwaldes (Westgrenze) ist ausgeschlossen.

Bei Unterlassen der forstlichen Nutzung können die Bestände oder Teile davon auch als Alt- bzw. später Totholz bestehen bleiben.

Endnutzung ausschließlich mittels Femelnutzung im Bereich des Erlen-Ufergehölzes (Südgrenze) und des Eschengehölzes (Westgrenze).

Siehe Ziffer C. 3.2. Nr. 10.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 8 gem. § 26.1 LG
(Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume)

Mahd

Pflege der Ruderal- und Grasfluren mittels abschnittsweiser Mahd und Entfernung der Verbuschungen alle 3 bis 5 Jahre im Herbst

Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 13.

Mahd

Pflege des brachgefallenen Naß- und Feuchtgrünlandes an der Südgrenze des NSG mittels abschnittsweiser jährlicher Mahd im Herbst.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 14.

Rückearbeiten

Ausschluß von Rückearbeiten mittels flächigen Befahrens mit Rückefahrzeugen in allen Waldbeständen des NSG.

Siehe Ziffer. C. 4.1.7.6. Nr. 4

Ausschluß von Düngemitteln/Bioziden

Ausschluß von Bodenschutzkalkungen im Bereich des Baches und des Erlen-Ufergehölzes.

Siehe Ziffer C. 4.1.8. Nr. 13.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 8 gem. § 26.2 LG
(Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen)

Anlage und Pflege von Feldgehölzen

Anlage eines lockeren Gehölzsaumes entlang des begrenzenden Fußweges am Nordrand des NSG auf einer Länge von ca. 500 m.

Siehe Ziffer C. 4.2.1. Nr. 27.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Naturschutzgebiet Nr. 9**“Halde Rheinbaben”**

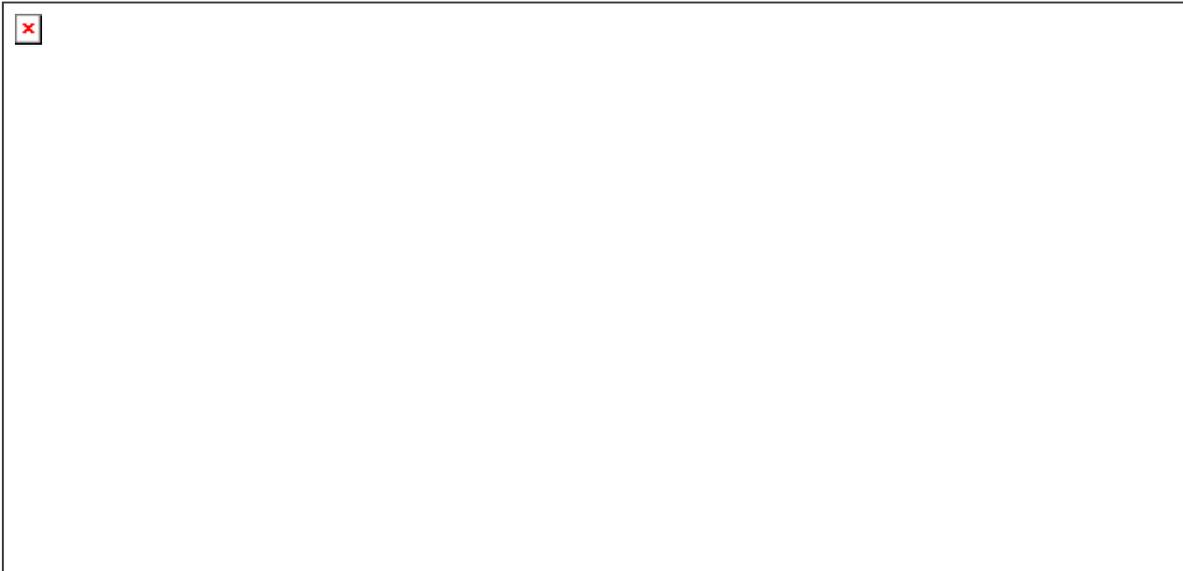
Bergehalde mit ungelenkter Spontanbegrü-
nung im Vorwaldstadium, kleinflächigen Ma-
gerrasen am Steilhang zur Boye und naturna-
hem Eichenmischwald am östlichen Halden-
fuß.

Größe: ca. 20.05 ha

Das Naturschutzgebiet umfaßt eine Bergehalde mit spontan eingefunde-
nen großflächigen Birkenbeständen, rekultiviertem Vorwald aus Grauerle
und Roteiche und ausgedehnten Ruderalfluren auf Extremstandorten
zwischen “Boye”, Autobahn A 2 und Beisenstraße an der südlichen
Stadtgrenze von Gladbeck.

Östlich vorgelagert ist ein naturnaher, reich strukturierter kleinflächiger
Waldbereich.

Aufgrund der seltenen Vergleichsmöglichkeit dieses Sekundärstandor-
tes - Spontanbesiedelung und ungelenkte Weiterentwicklung - mit re-
kultivierten Halden ist die Fläche - auch wegen ihrer Größe - von Be-
deutung für die Forschung.



Maßstab 1:10.000

(Weitere Festsetzungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und deren genaue Abgrenzungen innerhalb des Naturschutzgebietes
sind in den zugehörigen Festsetzungskapiteln im jeweiligen Kartenausschnitt im Detail dargestellt)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt
gem. § 20 a) und b) LG

- zur Erhaltung und Wiederherstellung
von Lebensgemeinschaften oder Le-
bensstätten bestimmter wildlebender
Pflanzen und wildlebender Tierar-
ten.

Die steil aus dem Boyetal aufragende Halde stellt einen extremen Habi-
tatstyp mit zeitweise äußerst trockenen, teilweise sauren Standorten mit
Magerkeitszeigern und typischen Pionierarten dar.

Der großflächige Birkenvorwald mit stellenweise ausgeprägter Strauch-
und Krautschicht auf saurem Untergrund und die nur lückig bewachse-
nen Ruderalfluren sind wichtiges Refugialbiotop für trockenheitslieben-
de Standortspezialisten wie Reptilien, Stechimmen, Schmetterlinge und
Heuschrecken.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Als Lebensstätten gelten hier insbesondere

- der großflächige, struktur- und totholzreiche Birkenwald mit seiner stellenweise ausgeprägten Krautschicht
 - Die Ruderalfluren mit trocken- und magerkeitszeigenden Pionierarten.
 - der kleine naturnahe Wald mit Rot- und Robinienmischwaldbeständen östlich der Halde mit feuchten Senken, Bombentrichtern und temporär wasserführendem Graben.
2. zur wissenschaftlichen Beobachtung und als Vergleichsobjekt.

Der östlich vorgelagerte Waldbereich bietet aufgrund seiner kleinstrukturellen Vielfalt, dem großen Inventar an Ruderalarten in seiner dichten Krautschicht und durch seine schlechte Zugänglichkeit gute Voraussetzungen zur Entwicklung eines feuchtgebietstypischen Biotopkomplexes.

Die seit Jahren ungelente, spontane Weiterentwicklung dieses extremen Sekundärstandortes bietet die seltene Möglichkeit zur vegetationskundlichen Aufnahme und Beobachtung und zu Vergleichsuntersuchungen zu rekultivierten Halden.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.1.1. aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Auf die Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne (allgemeines Gebot Nr. 2) wird hingewiesen.

Notwendige Pflegemaßnahmen sind im Sinne der hier getroffenen Gebote und Verbote und besonderen Festsetzungen gem. §§ 25 und 26 LG im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln. Bis dahin sind Einzelfallregelungen mit den zuständigen Fachämtern und -behörden und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

- Abweichend von der Unberührtheitsklausel unter Ziffer C.1.1.1. Nr. 1 sind Einschläge während der Brutzeit (15.03.-31.07.) im Bereich des Waldes östlich der Halde verboten.
- Abweichend von der Unberührtheitsklausel unter Ziffer C.1.1.1. Nr.1 ist die Entfernung von Höhlenbäumen und anfallendem liegendem und stehendem Totholz aus dem Bestand im Bereich des Waldes östlich der Halde verboten.

Das Verbot dient der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Vogelwelt.

Das Verbot dient der Förderung der kleinstrukturellen Vielfalt und des großen Arteninventars.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Darüber hinaus gilt folgendes Gebot:

- Der gesamte Haldenkörper ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die unbeeinflusste Spontanbesiedelung dieses Extremstandortes entwickelt sich bereits seit geraumer Zeit und ist aufgrund ihrer Seltenheit von wesentlicher Bedeutung für die Forschung, insbesondere als Vergleichsobjekt zu üblicherweise künstlich begrüntem Haldenstandorten.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von dem allgemeinen Verbot Nr. 18 unter Ziffer C.1.1.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete) bleiben die Umgestaltungsmaßnahmen der Gewässer des Boye-Systems mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 9 gem. § 25 LG:
(Forstliche Nutzung)

Baumartenbestimmung für die Wiederaufforstung

Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten nach i.S. dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände unter Ausschluß von Pappel, Robinie und Roteiche im Bereich des Waldes am östlichen Fuß der Halde.

Siehe Ziffer C. 3.1 Nr. 11.

Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Endnutzung mittels Einzelstammentnahme, max. 5 Stämme/ha/Jahr, in der Regel mit Erreichen des Umtriebsalters.

Siehe Ziffer C. 3.2. Nr. 11.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 9 gem. § 26.1 LG
(Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume)

Rückarbeiten

Ausschluß von Rückarbeiten mittels flächigen Befahrens der Bestände mit Rückefahrzeugen im Bereich des Waldes am östlichen Fuß der Halde.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 5.

Ausschluß von Düngemitteln/Bioziden

Ausschluß von Bodenschutzkalkungen im Bereich des Grabens und der Senken und Bombentrichter im Wald östlich der Halde.

Siehe Ziffer. C.4.1.8. Nr. 14.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Naturschutzgebiet Nr. 10**“Boyetal-Ost”**

Bergsenkungsgewässer mit Röhricht- und Gehölzsäumen und angrenzendem, teilweise brachgefallenem Feuchtgründland.

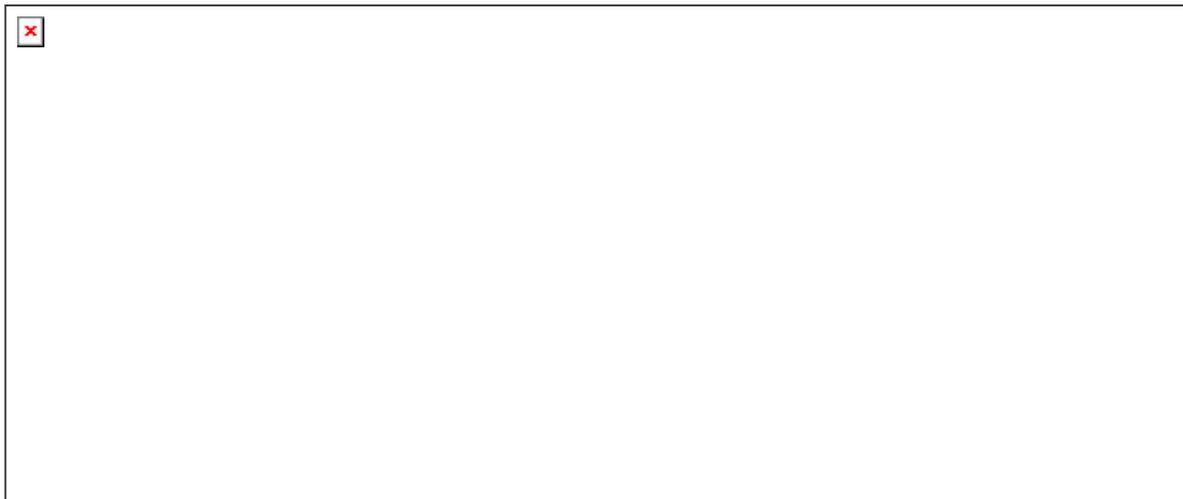
Größe: ca. 4,99 ha

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich entlang der südlichen Stadtgrenze und östlich der Bahnlinie Essen-Gladbeck-Haltern in west-östlicher Ausrichtung.

Es umfaßt einen durch bergbauliche Einwirkungen entstandenen Weiher mit seinem naturnahen feuchtgebietstypischen Röhricht- und Gehölzsaum und nördlich sich anschließenden teilweise brachgefallenen Naß- und Feuchtweiden.

Auf Bottroper Stadtgebiet findet der Feuchtgebietskomplex seine Fortsetzung im Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 9 des Landschaftsplanes Bottrop.

Seine Funktion als Nahrungs- und Brutbiotop und als Vernetzungselement soll durch die naturnahe Gestaltung der “Boye” und die Ausweisung des Naturschutzgebietes Nr. 7 “Boyetal-West” im Rahmen dieses Landschaftsplanes gesichert und entwickelt werden.



Maßstab 1:10.000

(Weitere Festsetzungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und deren genaue Abgrenzungen innerhalb des Naturschutzgebietes sind in den zugehörigen Festsetzungskapiteln im jeweiligen Kartenausschnitt im Detail dargestellt)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Der Feuchtgebietskomplex ist mit seiner stillgewässertypischen Zonierung ein regional bedeutsames Habitat mit guten Entwicklungsmöglichkeiten für feuchtgebietsabhängige Standortspezialisten wie Amphibien (RL-Arten), Heuschrecken (RL), Libellen, Muscheln (RL) und Wasservögel.

Die sich nördlich anschließenden feuchten Grünland- und Weidenbereiche vervollständigen dieses Biotop zum Ganzjahreslebensraum vor allem für Amphibien.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Als Lebensstätten gelten hier insbesondere

- das Bergsenkungsgewässer mit seinen Röhricht-, Hochstauden- und Gehölzsäumen
- die hochstaudenreichen brachgefallenen Naß- und Feuchtweiden
- die Naß- und Feuchtweiden

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.1.1. aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Der das Gebiet im Osten durchschneidende Fuß- und Radweg ist eine wichtige und vielgenutzte Verbindung des Bottroper Stadtteils Boy mit dem Gladbecker Stadtwald.

Auf die Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne (allgemeines Gebot Nr. 2) wird hingewiesen.

Notwendige Pflegemaßnahmen sind im Sinne der hier getroffenen Ge- und Verbote und der besonderen Festsetzungen gem. §§ 25 und 26 LG im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln. Bis dahin sind Einzelfallregelungen mit den zuständigen Fachämtern und -behörden und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.1.1 Nr. 20 in bestimmten Teilflächen wird besonders hingewiesen.

Darüber hinaus gelten folgende Gebote:

- Der Röhricht-, Hochstauden- und Gehölzsaum des Bergsenkungsgewässers und die Sumpfzone östlich des Weges sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Der Hochsitz in der Randzone des hochstaudenreichen brachgefallenen Naß- und Feuchtgrünlandes entlang der Bahnlinie ist nach dem Verlust der Standfestigkeit ersatzlos zu entfernen.

Die Bestände entsprechen bereits heute weitestgehend dem natürlichen standortgerechten Sukzessionsverlauf

Die Nutzung führt zu Trittschäden und aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebietes und der damit verbundenen Störanfälligkeit zu Beunruhigungen der Tierwelt. Zur Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt sind alle Störeinflüsse weitestgehend auszuschließen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von dem allgemeinen Verbot Nr. 10 und Nr. 18 unter Ziffer C.1.1.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete) bleiben die Umgestaltungsmaßnahmen der Gewässer des Boye-Systems mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 10 gem. § 26.1 LG
(Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume)

Entschlammung

Abschnittsweise Entschlammung des Gewässers bis auf das Sediment.
Siehe Ziffer C. 4.1.7.2 Nr. 5.

Regulierung der Fischbestände

Entfernung aller Fische aus dem Bergsenkungsgewässer
Siehe Ziffer C. 4.1.7.3 Nr. 4.

Mahd

Pflege des brachgefallenen hochstaudenreichen Naß- und Feuchtgrünlandes entlang der Bahnlinie mittels abschnittsweiser Mahd und Befreiung von Gehölzanflug alle 3 bis 5 Jahre im Herbst.
Siehe Ziffer C. 4.1.7.4 Nr. 15.

Beschränkung/Ausschluß von Großvieheinheiten

Extensive Beweidung der Naß- und Feuchtweiden mit max. 2 GVE/ha.
Siehe Ziffer C. 4.1.9 Nr. 5.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 10 gem. § 26.2 LG
(Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen)

Anlage/Pflege von Feldhecken und -gehölzen

Anlage einer Feldhecke entlang der Westseite der als Rad- und Fußweg ausgewiesenen Ellinghorster Straße (zwischen A 2 und Boye) auf einer Länge von ca. 200 m.
Siehe Ziffer C. 4.2.1. Nr. 31.

Weitere Festsetzungen außerhalb des NSG Nr. 10 gem. §§ 24, 25 und 26 LG
(dem NSG funktional zugeordnet)

Anlage von unbewirtschafteten Säumen und Flächen

Anlage eines unbewirtschafteten Saumes entlang der Nordgrenze des Naturschutzgebietes auf einer Länge von ca. 520 m.
Siehe Ziffer C. 4.1.1. Nr. 14.

Die o.g. Maßnahmen gem. §§ 25 und 26 LG sind in ihrer zeitlichen und funktionalen Umsetzung mit der Emschergenossenschaft Lippeverband abzustimmen, um ihre sinnhafte Einbeziehung in die ökologische Umgestaltung des Boye-Systems zu sichern.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Naturschutzgebiet Nr. 11**“Natroper Feld”**

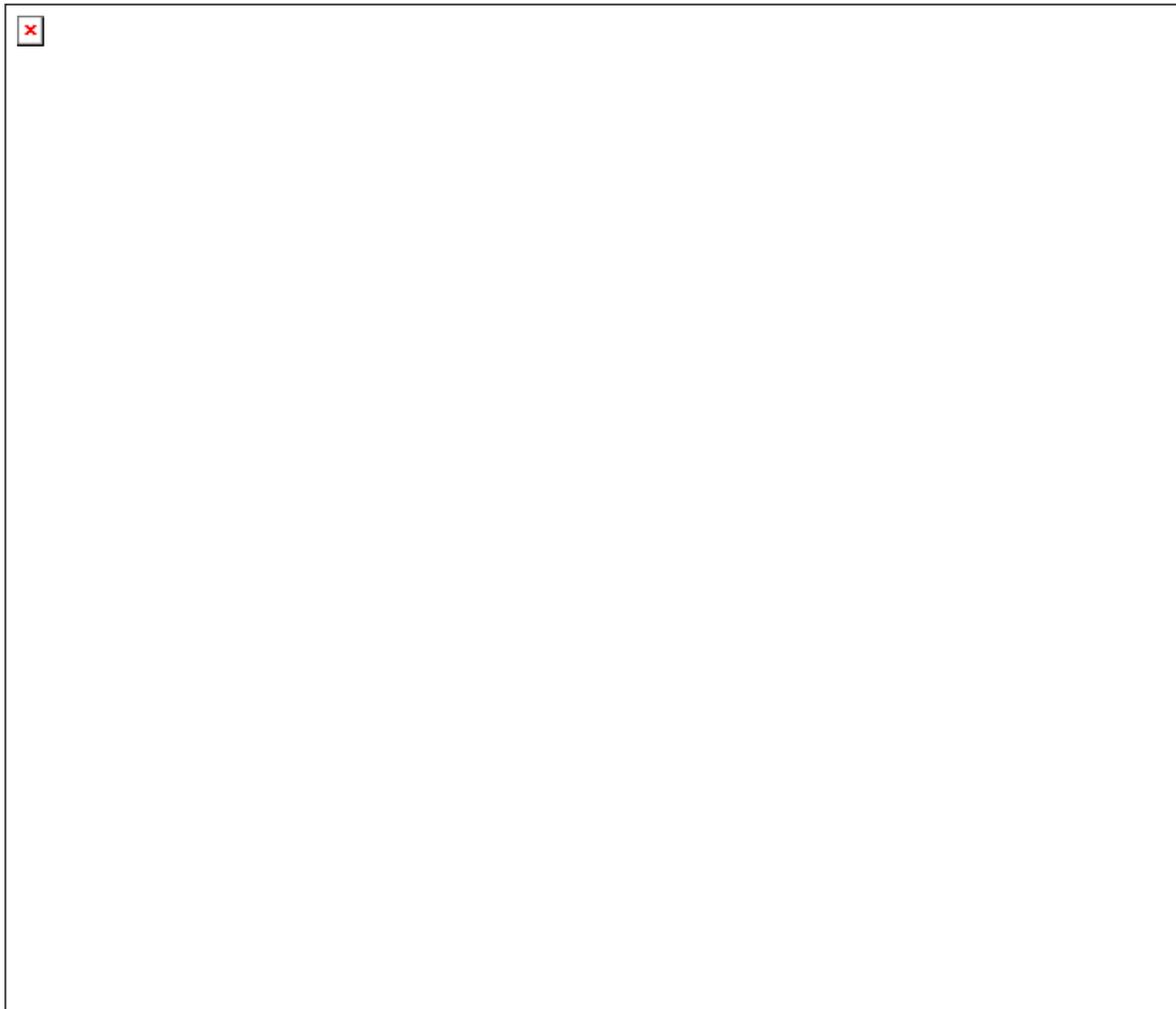
Großflächiger, strukturreicher, brachgefallener Feuchtgründland- u. Ruderal-Komplex und die erste Böschungsstufe im nordwestlichen Vorfeld der Halde Mottbruch.

Größe: ca. 13,59 ha

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich entlang der Welheimer Straße und des Nattbaches am Fuße der Bergehalde Mottbruch.

Die im Vorfeld des Haldenkomplexes durch bergbauliche Einwirkungen entstandenen feuchten Ruderalflächen mit kleineren Tümpeln und Senken, Saum- und Gehölzstrukturen stellen - auch durch entsprechende Wechselbeziehungen mit der trockenen, durch initiale Sukzessionsstadien geprägten Haldenböschung - einen durch hohe strukturelle Vielfalt geprägten wichtigen Lebensraum für zahlreiche auch seltene Pflanzen und Tiere dar.

Die Ausweisung als Naturschutzgebiet sichert auch ein regional bedeutendes Rückzugs- und Ausbreitungsbiotop für einen - durch die in der genehmigten bergrechtlichen Betriebsplanung festgeschriebenen Schüttprozesse - in seinem ökologischen Wirkungsgefüge und Erscheinungsbild dann noch stärker belasteten Lebens- und Landschaftsraum.



Maßstab 1:10.000

(Weitere Festsetzungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und deren genaue Abgrenzungen innerhalb des Naturschutzgebietes sind in den zugehörigen Festsetzungskapiteln im jeweiligen Kartenausschnitt im Detail dargestellt)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und b) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Als Lebensstätten gelten hier insbesondere

- die großflächigen Feucht- und Grünlandbrachen mit Ruderalelementen und Verbuschungen
 - die Tümpel, sumpfigen und wechselfeuchten Bereiche und Röhrichte
 - die hochstaudenreiche, teilweise verbuschende erste Stufe der Haldenböschung in trockenwarmer Lage
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Die auch aufgrund des hohen Grundwasserstandes hohe strukturelle Vielfalt dieser ausgedehnten Feuchtbrachen mit kleinen Tümpeln, sumpfigen und wechselfeuchten Säumen, nur schwer zugänglichen Röhrichtern und zahl- und artenreichen Pflanzengesellschaften ist Lebensraum für zahlreiche Vogelarten - auch seltene und scheue wie die Wasserralle (RL2) - Amphibien, Wasserinsekten, Schmetterlinge, Heuschrecken und Libellen.

Durch die benachbarten Halden gelangt salzhaltiges Sickerwasser in die Fläche, so daß sich auch bedrohte Pflanzenarten der Binnensalzstellen wie Strandaster (RL1) und Meerbinse (RL1) eingestellt haben. Die sich südwestlich anschließenden Grünlandbrachen sind durch Ruderalisierung und Verbuschung geprägt.

Die Haldenböschung ist einer der ältesten und ausgeprägtesten Teile des großflächigen Halden-Industriebrachen-Komplexes mit vegetationslosen Flächen, Trockenrasen, Spontanvegetation, Ansaaten und Gehölzanpflanzungen mit hohem Entwicklungspotential für den gesamten Haldenkomplex gerade im Hinblick auf die anstehende Erweiterung.

Die artenreichen und vielfältigen Strukturelemente in ihrer Ausprägung und Flächengröße machen das Naturschutzgebiet für diesen hochbelasteten Landschaftsraum bedeutsam und unverzichtbar sowohl in seiner ökologischen wie landschaftsästhetischen Bedeutung.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.1.1. aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Auf die Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne (allgemeines Gebot Nr. 2) wird hingewiesen.

Notwendige Pflegemaßnahmen sind im Sinne der hier getroffenen Ge- und Verbote und besonderen Festsetzungen gem. §§ 25 und 26 LG im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln. Bis dahin sind Einzelfallregelungen mit den zuständigen Fachämtern und -behörden und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.1.1 Nr. 20 in bestimmten Teilflächen wird besonders hingewiesen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von dem allgemeinen Verbot Nr. 10 und Nr. 18 unter Ziffer C.1.1.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete) bleiben die Umgestaltungsmaßnahmen der Gewässer des Boye-Systems mit dem Ziel der

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ökologischen Verbesserung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 11 gem. § 26.1 LG
(Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume)

Mahd

Pflege der Naß- und Feuchtwiesenbrachen entlang des Nattbaches mittels abschnittsweiser Mahd und Befreiung von Gehölzanflug alle 3 bis 5 Jahre im Herbst.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 16.

Mahd

Pflege der ersten Stufe der Haldenböschung mittels kleinflächiger Mahd und Befreiung von Gehölzaufwuchs alle 3-5 Jahre im Herbst.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 17.

Trampelpfade/Wege

Aufhebung der zwei die Naß- und Feuchtwiesenbrachen südöstlich des Nattbaches kreuzenden Wege.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 6.

Wildäcker /-fütterungen

Ausschluß von Wildäckern und Niederwildfütterungen.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 5.

Weitere Festsetzungen im NSG Nr. 11 gem. § 26.2 LG
(Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen)

Anlage/Pflege von Feldhecken und -gehölzen

Anlage eines dichten Gehölzsaumes entlang der Südgrenze der Fettweide auf einer Länge von ca. 110 m.

Siehe Ziffer C. 4.2.1. Nr. 33.

Anlage/Pflege von Baumreihen und -gruppen und Einzelbäumen

Anlage einer Baumreihe entlang der Bruchstraße auf einer Länge von ca. 130 m.

Siehe Ziffer C. 4.2.2. Nr. 7.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 1.2 Landschaftsschutzgebiete
(gemäß § 21 LG)**

Die **Landschaftsschutzgebiete** sind unter der Ziffer C.1.2.2 (Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete), lfd. Nrn. 1-10 im nachfolgenden Text beschrieben sowie im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 / 1:20.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt.

Fläche gesamt : ca. 1446,74 ha

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter C.1.2.1 näher beschriebenen „Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete“ sowie die unter C.1.2.2 aufgeführten „Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete“.

Die **temporären Landschaftsschutzgebiete** (gem. § 29 Abs. 3 und 4 LG) sind unter Ziffer C.1.2.3, lfd. Nrn. 1 - 7 im dort nachfolgenden Text beschrieben sowie im dort nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt.

Fläche gesamt : ca. 55,80 ha

Für alle temporären Landschaftsschutzgebiete gelten ebenfalls die unter Ziffer C.1.2.1 näher beschriebenen „Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete“. Die Ge- und Verbote sowie alle sonstigen Festsetzungen treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB) außer Kraft (temporäre Festsetzungen).

Ist aus der Festsetzungskarte nicht eindeutig zu entnehmen, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Landschaftsschutzgebiet bzw. temporären Landschaftsschutzgebiet liegt, so gilt das fragliche Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht zum Landschaftsschutzgebiet bzw. temporären Landschaftsschutzgebiet gehörig.

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Nach § 29 Abs. 3 LG tritt der Landschaftsplan mit seinen temporären Darstellungen und Festsetzungen für die Bereiche außer Kraft, für die ein Flächennutzungsplan eine bauliche Nutzung vorsieht, sobald:

- ein Bebauungsplan
 - oder
 - eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- in Kraft tritt.

Nach § 29 Abs. 4 LG treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes, soweit der Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat,

- bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes und
 - bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- mit deren Rechtsverbindlichkeit außer Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle LandschaftsschutzgebieteVerbote

In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 34 Abs. 2 LG unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist verboten:

- | | |
|--|---|
| <p>1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern oder deren Nutzung zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
unberührt bleibt die Errichtung von offenen Melkständen oder offenen Viehunterständen, von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, Feuerwachttürmen sowie von jagdlichen Einrichtungen;
unberührt bleibt ferner die Errichtung von Windenergieanlagen in planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen.</p> | <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege; b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote; c) Dauercamping- und Zeltplätze; d) Sport- und Spielplätze; e) Lager- und Ausstellungsplätze; f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen; g) Jagdhütten. |
| <p>2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;
unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Gärten.</p> | |
| <p>3. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten oder mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;
unberührt bleibt der Bau von Forstwirtschaftswegen nach dem Rd. Erl. des MURL vom 08.11.1986 in</p> | <p>Dazu gehört auch die Anlage oder der Ausbau von Reitwegen.</p> |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

der jeweils gültigen Fassung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

4. Den Grundwasserstand abzusenken Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören sowie bei der Gewässerunterhaltung chemische Mittel oder Grabenfräse oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise (z.B. Mähkorb) einzusetzen;
unberührt bleibt

- die Gewässerunterhaltung

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 Landeswassergesetz. Auf den Rd. Erl. des MELF vom 26.11.1984 (MBI NW 1985 S. 4) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen-

- die Behebung von Bergsenkungen und die Beseitigung der damit verbundenen Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglichen Verpflichtungen, das Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde herzustellen,

Einwirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche sind möglichst so zu lenken, daß die natürliche Dynamik der Gewässer erhalten bleibt.

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang;

5. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen bzw. zu errichten oder zu ändern;
unberührt bleibt die Verlegung von Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

6. Außerhalb des Waldes gelegene Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise in ihren Wachstum zu gefährden.

unberührt bleiben:

- Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung unter der Voraussetzung, daß der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt oder neu begründet wird;
- Maßnahmen im Rahmen der üblichen gärtnerischen Pflege von Parkanlagen und Stadtgärten
- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie des Funktionserhaltes von Schienenwegen, wobei die Beseitigungs- und Pflegemaßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind.

7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen;
unberührt bleibt die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;

8. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder ähnliche aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Waldarbeiterschutzhütten und von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten sowie das Abstellen von Wohnwagen, Bauwagen, Zelten oder ähnlichen auf Hofflächen, wenn sie nicht genutzt werden.

Im Übergangsbereich zwischen Park-/Stadtgartenanlagen und der natürlichen Landschaft ist die übliche Pflege mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Unter vertrags- und bestimmungsgemäßer Kleingarten- und Stadtgartennutzung ist die Nutzung nach dem Generalpachtvertrag oder sonstigen von der Stadt Gladbeck erlassenen einschlägigen Bestimmungen zu verstehen.

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

9. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen;
unberührt bleibt das Aufstellen von Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 der BauONW vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).
10. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Fahrwege und Hofräume, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen;
unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft sowie gartenbaulicher Tätigkeiten sowie von Krankenfahrstühlen;
unberührt bleibt ferner das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung und des Betriebes öffentlicher Versorgungsanlagen und Fernmeldeleitungen.
11. Außerhalb der Hofräume Feuer zu machen;
unberührt bleibt das Feuermachen an eingerichteten und öffentlichen Feuerstellen, das Verbrennen pflanzlicher Rückstände oder Abfälle, soweit es nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist und Feuermachen im Rahmen forstwirtschaftlicher Nutzung.
12. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren;
unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei sowie durch den Unterhaltungspflichtigen.
- Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.
- Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.
Voraussetzung für diese Unberührtheit sind Vorsichtsmaßnahmen, die Schädigungen außerhalb der direkten Feuerstelle ausschließen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | | |
|-----|--|---|
| 13. | Motor- und Modellsport sowie Fahrradsport abseits befestigter Wege zu betreiben. | |
| 14. | Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu verletzen, zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;
unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei sowie nach dem Stand der Technik und üblichen sorgfältigen Wirtschaftsweise unvermeidbare Handlungen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung- | Eine Beunruhigung kann z. B. durch Lärmen, aber auch durch Fotografieren verursacht werden. |
| 15. | Die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Grünlandflächen dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. | Das bedeutet auch, daß auf diesen Flächen keine Erstaufforstungen durchgeführt und keine Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen angelegt werden dürfen.
Das derzeitige Struktur- und Nutzungsgefüge der mit dem Umwandlungsverbot belegten Flächen weist durch die enge Verzahnung noch ein bedeutsames und einmaliges Lebensraumangebot für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten im Planungsraum auf. Zur dauerhaften Erfüllung dieses besonderen Schutzzweckes sind die Grünlandflächen mit ihrem Kleinrelief dauerhaft zu sichern. |
| 16. | In den Fällen der städtischen Bolz- und Kinderspielplätze, des Innenbereichs des Wasserschlosses Wittringen, der Tiergehege und Tierparks, der Schulhöfe und des Festplatzes an der Horster Straße bleiben von den Verboten der Nummern 1., 2., 5., 7., 8., 9., 10., 11. und 13. alle die Nutzungen unberührt , welche im Rahmen einer rechtsverbindlichen Grünflächensatzung als Ausnahmen oder Sondernutzungen von der Stadt Gladbeck zugelassen bzw. genehmigt werden. | |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Hinweise:

Die Unberührtheitsklauseln zu den Verboten der geschützten Teile von Natur und Landschaft sind gebiets- und objektbezogen teilweise eingeschränkt oder modifiziert.

Von allen genannten Verboten bleiben die vom Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung unberührt (s.a. C.1.(3)).

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme nach deren Durchführung die Untere Landschaftsbehörde umgehend darüber zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden und Gefahren umgehend der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, wenn dabei gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen (s.a. C.1.(4)).

Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Unterhaltung von Entwässerungsgräben im Rahmen üblicher Waldpflege ist vom Gebot nicht betroffen, sofern die Gesichtspunkte des Biotop- und Artenschutzes beachtet werden.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diesbezüglich wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (MURL) vom 05.10.1989 (MBL NW Nr. 57/89) in der jeweils gültigen Fassung und auf den Rd. Erl. des MELF vom 26.11.1984 (MBL NW 1985 S. 4) verwiesen.

Ausnahmen

1. Über die Befreiungsmöglichkeit gem. § 69 LG von den Ge- und Verboten unter Ziffer C. 1 (1) (Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) hinaus erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter Ziff. C.1.2.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) für folgende Maßnahmen, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht (a, b, c) bzw. beeinträchtigt wird (d-l):

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- a. von dem Grünlandumwandelungsverbot Nr. 15 unter Ziffer C.1.2.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) für die Grünlandflächen, die nach der Nutzungseignungskartierung der Landwirtschaftskammer als potentielle Ackerstandorte geeignet sind, wenn vom Antragsteller die betriebliche Notwendigkeit der Umwandlung nachgewiesen wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht;
- b. Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn.1-4 BauGB
- c. Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 BauGB;
- d. Die Errichtung von baulichen Anlagen wie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne vom § 14 BauNVO für zugelassene und rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen wie
- Gartengeräte-, Gartengewächshäuser etc.
 - Garagen, Carports, Stellplätze etc.
 - Wege, Terrassen etc.
- auf Haus und Hofgrundstücken sowie von notwendigen Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie die Ableitung von Abwasser.
- e. Die Anlage oder Änderung von Zäunen oder anderen Einfriedigungen;
- f. das Zelten;
- g. das Aufstellen und Ändern von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten, das Anbringen von Werbeanlagen oder Werbemitteln oder sonstigen temporären baulichen Anlagen, die zur Durchführung von Veranstaltungen notwendig sind;

Unter Veranstaltungen sollten Sportfeste, Schützenfeste, Verkaufveranstaltungen, Wandertage u.ä. verstanden werden.

Unter temporären Anlagen sollen sanitäre Einrichtungen, Zelte, unbefestigte Parkplätze o.ä. verstanden werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | | |
|----|---|---|
| h. | den Bau oder die Änderung unterirdischer Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen; | |
| i. | die Lagerung von Stoffen, Gegenständen oder Abfall; | |
| j. | Verfüllungen und Aufschüttungen geringen Umfanges, die aus Gründen der landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen erfolgen sollen; | Die Anträge sind dem Landrat des Kreises Recklinghausen über die Kreisstelle Recklinghausen der Landwirtschaftskammer vorzulegen. |
| k. | Grundwasserabsenkung auf Ackerflächen einschließlich Drainage; | |
| l. | das Abstellen von Anhängern, Pferdetransportern, Baugeräten einschließlich der Errichtung von Stellplätzen ohne Oberflächenbefestigung. | |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

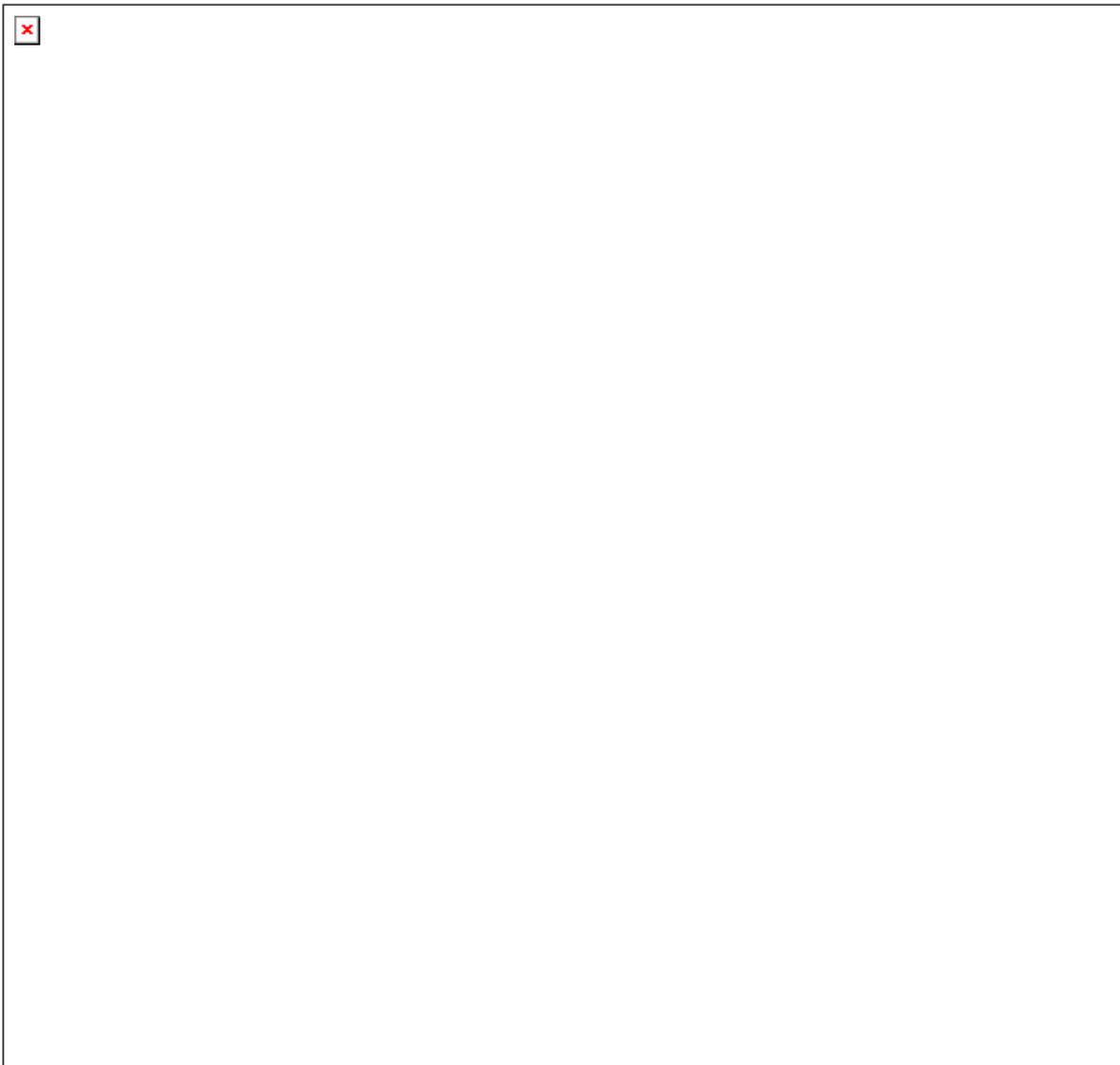
ERLÄUTERUNGEN

C. 1.2.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen LSG**Landschaftsschutzgebiet Nr. 1****„Breiker Höfe“**

Landschaftsraum nördlich von Zweckel mit Waldkomplexen und Feldfluren

Größe: ca. 253,32 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Landschaftsraum des Stadtgebietes Gladbeck nördlich von Zweckel. Es steht räumlich-funktional in enger Beziehung zu den angrenzenden Landschaftsräumen von Gelsenkirchen, Bottrop und Dorsten und setzt sich in diesen in Strukturgefüge und Erscheinungsbild fort. Das Landschaftsschutzgebiet faßt die Entwicklungsräume 1 und 2 landschaftsräumlich zusammen.



Maßstab 1:20.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt
gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:
 - die vielfach strukturierten naturnahen Laubmischwaldbestände
 - den Erlenbruch im Unterstand an der Einmündung von Becks Mühlenbach in den Schloßteich von Haus Beck
 - die fünfstämmige Hainbuche an der alten Mühle des Hauses Beck
 - die Feldgehölze
 - die ca. 200 m lange Eichenreihe an der Weiherstraße
 - die Breiker Becke mit entsprechenden naturnahen Bachbett- und Saumstrukturen
 - die Feldflur mit ihrem vielfältigen Saum
 - das verbuschte Grünland südlich der Scholver Straße und westlich des Grenzgrabens
 - den in Verbindung mit den benachbarten Räumen relativ großen zusammenhängenden unzerschnittenen Landschaftsraum.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystemes des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zu Erhalt und Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung. Es umfaßt die Waldkomplexe Forst Höllendorf, Möllers Bruch, Bramkamp und den Zweckeler Busch sowie die Feldflur um die Breiker Höfe.

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten.

Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur durch die Breiker Höfe und die Breiker Becke sowie die Waldbestände mit der Waldrandkulisse.

Die Erholungsnutzung ist an einer sehr extensiven Ausstattung und dem Naturerlebnis in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. In der unmittelbaren Benachbarung zu Schloß Beck und dem „Warner Brothers Movie World“ kommt dem Raum überdies eine regionale Bedeutung zu.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

Abweichend hiervon sind die Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen zulässig, die erforderlich sind, um die von der Bauleitplanung bestimmten Grünflächen in ihre Zweckbestimmung zu überführen.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.2.1 Nr. 15 in bestimmten Teilflächen wird hingewiesen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

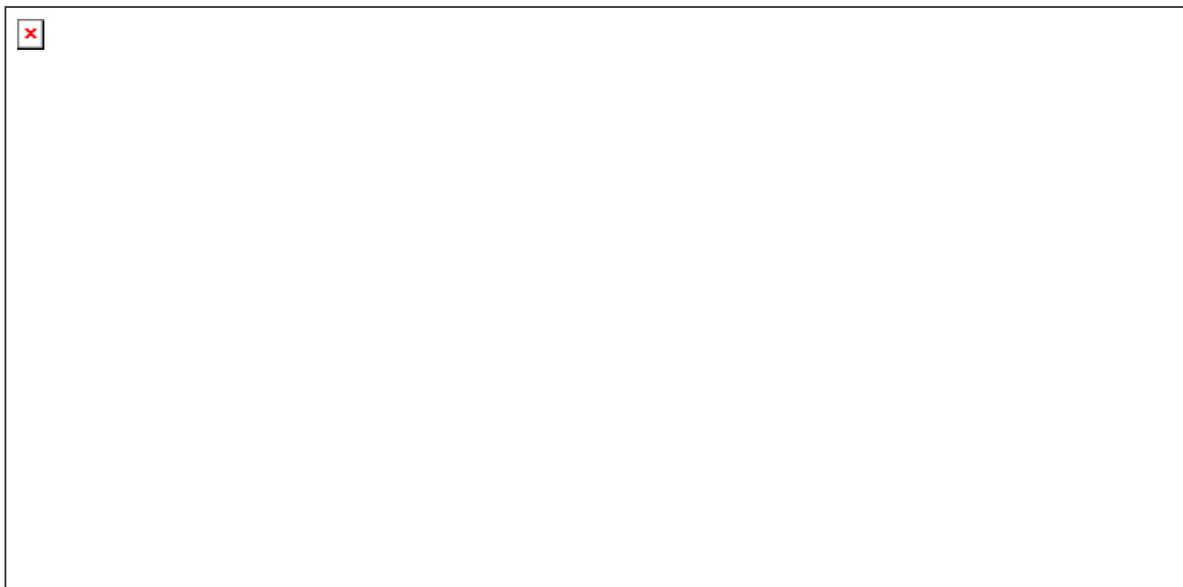
Landschaftsschutzgebiet Nr. 2**„Brabecker Mühlenbach“**

Landschaftsraum der Bachaue mit Grünlandflächen und Feldgehölzen

Größe: ca. 57,73 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Bachlauf und die Bachaue des Brabecker Mühlenbaches im Grenzbereich zur Stadt Bottrop. Es ist gekennzeichnet durch das Fließgewässer selbst, die Grünlandflächen sowie die bachbegleitenden und die Aue begrenzenden Feldgehölze.

Das Landschaftsschutzgebiet entspricht in seiner Abgrenzung dem Entwicklungsraum 3.1.



Maßstab 1:20.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt
gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:

- das Bachtal des Brabecker Mühlenbaches mit den Grünlandflächen
- die naturnahen Feldgehölze und Gehölzstrukturen
- die Buchen- und Eichenaltholzbestände.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zu Erhalt und Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.
3. der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dieses wird in diesem Raum bestimmt durch den Bachlauf des Brabecker Mühlenbaches, das Grünland und die Kulisse der Altholzbestände.

Die Erholungsnutzung ist an einer sehr extensiven Ausstattung und dem Naturerlebnis in der freien Landschaft ausgerichtet. Dem Erlebniswert des Bachtals in der sich nach Norden fortsetzenden Feldflur kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.2.1 Nr. 15 in bestimmten Teilflächen wird hingewiesen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr. 3**„Rentfort“**

Landschaftsraum westlich von Rentfort und Ellinghorst als ausgeprägter Agrarraum mit Feldgehölzen und Bachläufen

Größe: ca. 419,10 ha

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt
gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:
 - die Feldflur mit ihren vielfältigen Säumen und Feldgehölzen
 - das Feldgehölz östlich der A 31 und nördlich des Gewerbegebietes Wiesenbusch
 - die Stieleiche im Hofbereich des Vöinghofes an der Hornstraße
 - die Bachsysteme mit z. T. naturnahen Bachbett- und Saumstrukturen
 - die baumbestandenen Einzelhöfe mit Obstwiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Raum westlich von Rentfort bis zur Stadtgrenze von der A 2 bis zur Kirhheller Straße. Es sind die Relikte der zusammenhängenden Feldflur zwischen den Bauernschaften Rentfort, Kirchhellen und Grafenwald (Stadt Bottrop). Die A 31 halbiert diesen Landschaftsraum und führt zu einer Änderung des natürlichen Bachsystems. Der verbliebene Landschaftsraum wird durch gewerbliche Erweiterungsflächen im Bereich der Hegestraße stark eingeschnürt und nochmals geteilt.

Der durch Streusiedlung gekennzeichnete Abschnitt südlich der Hegestraße besitzt neben stadtklimatischen Funktionen für die Durchlüftung zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnbebauung landschaftlich/optische Funktionen im Übergangsbereich von Wohnbebauung zur freien Landschaft.

Die verbliebenen Bachläufe wie Alter Haarbach, Brabecker Mühlentbach, Quälingsbach und Böcklers Graben sind neben verschiedenen Kleinwaldflächen die wesentlichen Gliederungselemente der sonst überwiegend ackerbaulich geprägten Feldflur. Das Landschaftsschutzgebiet faßt die durch die o. g. Zäsuren getrennten Entwicklungsräume 3.3 - 3.8 wieder landschaftsräumlich zusammen.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystemes des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.
3. der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur dieses Raumes.

Die Erholungsnutzung ist an einer sehr extensiven Ausstattung und dem Naturerlebnis in der freien Landschaft ausgerichtet. Die Erreichbarkeit und die Baustruktur der Wohnquartiere Rentforts geben dem Raum eine hohe Bedeutung gerade auch für die wohnungsnahe Erholungsnutzung. Darüber hinaus erfüllt der Raum wichtige Verbindungsfunktionen zu den grenzüberschreitenden Erholungsräumen Stadtwald „Vöingholz“ und „Hohe Heide“.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.2.1 Nr. 15 in bestimmten Teilflächen wird hingewiesen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von dem allgemeinen Verbot Nr. 4 unter Ziffer C.1.2.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) bleiben die Umgestaltungsmaßnahmen der Gewässer des Boye-Systems mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung..

Unberührt von den allgemeinen Ge- und Verboten bleiben die zu Ausbildungszwecken notwendigen Tätigkeiten im Bereich des städtischen Hofes Vöing

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

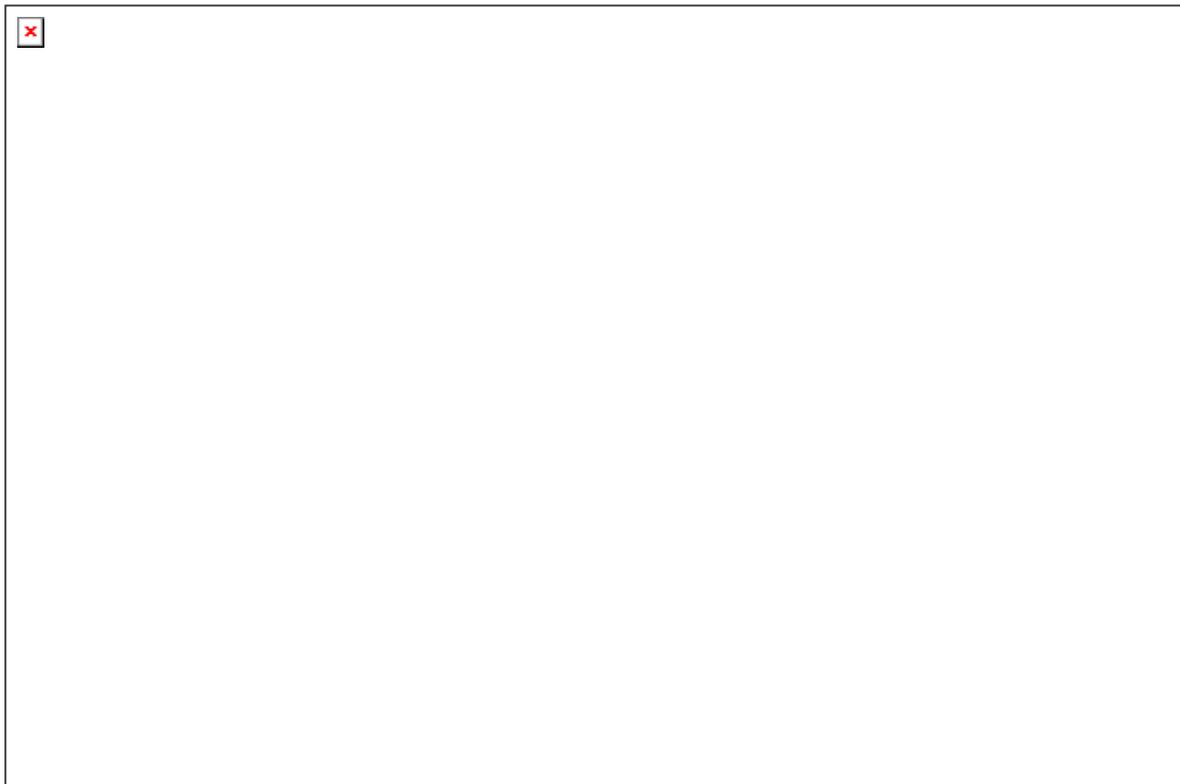
ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr. 4**„Grünzug Schultendorf“**

innerstädtische Verbindungsflächen mit
Waldbeständen und Restfreiräumen

Größe: ca. 78.44 ha

Die Siedlungsräume von Rentfort und Schultendorf begrenzen diesen innerstädtischen Grünzug, der sich von der Städtischen Musikschule über den Schultendorfer Wald bis zum Naturschutzgebiet Quälingsbachau erstreckt. Entsprechend der Grünzugsfunktion umfaßt das Landschaftsschutzgebiet neben verschiedenen z. T. parkartig erschlossenen Waldbeständen überwiegend Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen. Das Landschaftsschutzgebiet deckt sich in den Grenzen mit dem Entwicklungsraum 4.1.



Maßstab 1:20.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:

- die Laubwaldbestände und Feldgehölze
 - die Bachläufe mit ihren entsprechenden Lebensräumen
 - Grünlandflächen und kleine Brachflächen.
2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystemes des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

Neben ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und der Funktion der Stadtgliederung und Gestaltung sind die innerstädtischen Grünzüge insbesondere an der Erholungsnutzung ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle. Im Landschaftsschutzgebiet wechseln sich intensiv ausgebauten Grünflächen mit extensiven Bereichen mit dem Schwerpunkt Naturerlebnis ab.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

Abweichend hiervon sind die Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen zulässig, die erforderlich sind, um die von der Bauleitplanung bestimmten Grünflächen in ihre Zweckbestimmung zu überführen.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.2.1 Nr. 15 wird hingewiesen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

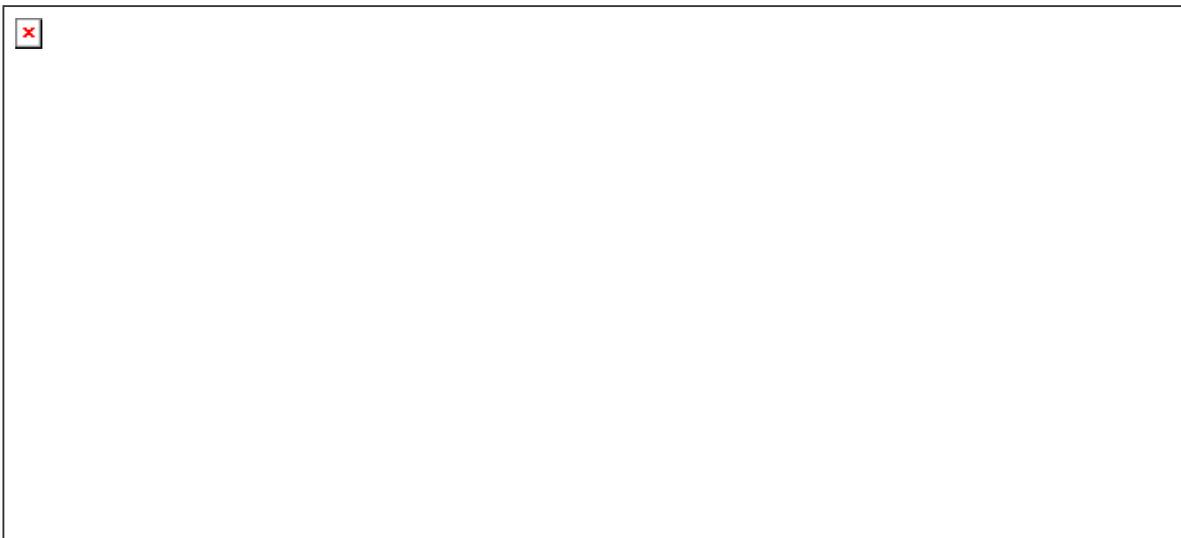
ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr. 5**„Die Lune“**

innerstädtische Restflächen bäuerlich geprägter Kulturlandschaft in Insellage zwischen Siedlungskomplexen

Größe: ca. 77,54 ha

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich in Insellage zwischen den Siedlungskomplexen Innenstadt, Zweckel und Schultendorf. Es wird durch die Trassen der Eisenbahn in seinem Raumzusammenhang noch weiter reduziert und stellt ein Relikt der typisch bäuerlichen Landschaftsstruktur dar. Das Landschaftsschutzgebiet entspricht in seinen Grenzen dem Entwicklungsraum 5.2.



Maßstab 1:20.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystemes des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:

- die naturnahen Feldgehölze
 - die Abflußgräben mit angrenzenden Saumstrukturen
 - die Feldflur mit einem hohen Anteil Grünlandflächen und unbewirtschafteter Flächen
 - den Eichen- und Buchenaltholzbestand
 - den parkartigen Baumbestand am „Grünen Weg“.
2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Dem Landschaftsschutzgebiet kommt eine Verbindungsfunktion von den Wohnquartieren zu den Grünflächen (Nordpark) westlich der Feldhauser Straße zu. Dabei soll der Kernbereich von weiterer Wegeerschließung freigehalten werden.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von dem allgemeinen Verbot Nr. 4 unter Ziffer C.1.2.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) bleiben die Umgestaltungsmaßnahmen der Gewässer des Boye-Systems mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr. 6**„Grünzug Ost“**

interkommunale Verbindungs- und Randflächen zwischen Siedlungskomplexen

Größe: ca. 100,29 ha

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich vom Landschaftsraum nördlich des Südfriedhofes bis zum Stadtteil Scholven (Gelsenkirchen). Entsprechend vielfältig ist auch die Nutzungs- und Landschaftsstruktur insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich und südlich der A 2 und des Adlinghofer Feldes. Das Landschaftsschutzgebiet entspricht in seinen Grenzen dem Entwicklungsraum 6.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:
 - die Feldflur mit ihren vielfältigen Säumen und Feldgehölzen
 - die naturnahen Laubwaldbestände
2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystemes des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

Neben ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und der Funktion der Stadtgliederung und Gestaltung sind die innerstädtischen Grünzüge insbesondere an der Erholungsnutzung ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle. Im Landschaftsschutzgebiet wechseln sich intensiver ausgebaute Grünflächen mit extensiveren Bereichen mit dem Schwerpunkt Naturerlebnis ab.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

Abweichend hiervon sind die Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen zulässig, die erforderlich sind, um die von der Bauleitplanung bestimmten Grünflächen in ihre Zweckbestimmung zu überführen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von dem allgemeinen Verbot Nr. 4 unter Ziffer C.1.2.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) bleiben die Umgestaltungsmaßnahmen der Gewässer des Boye-Systems mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN





TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

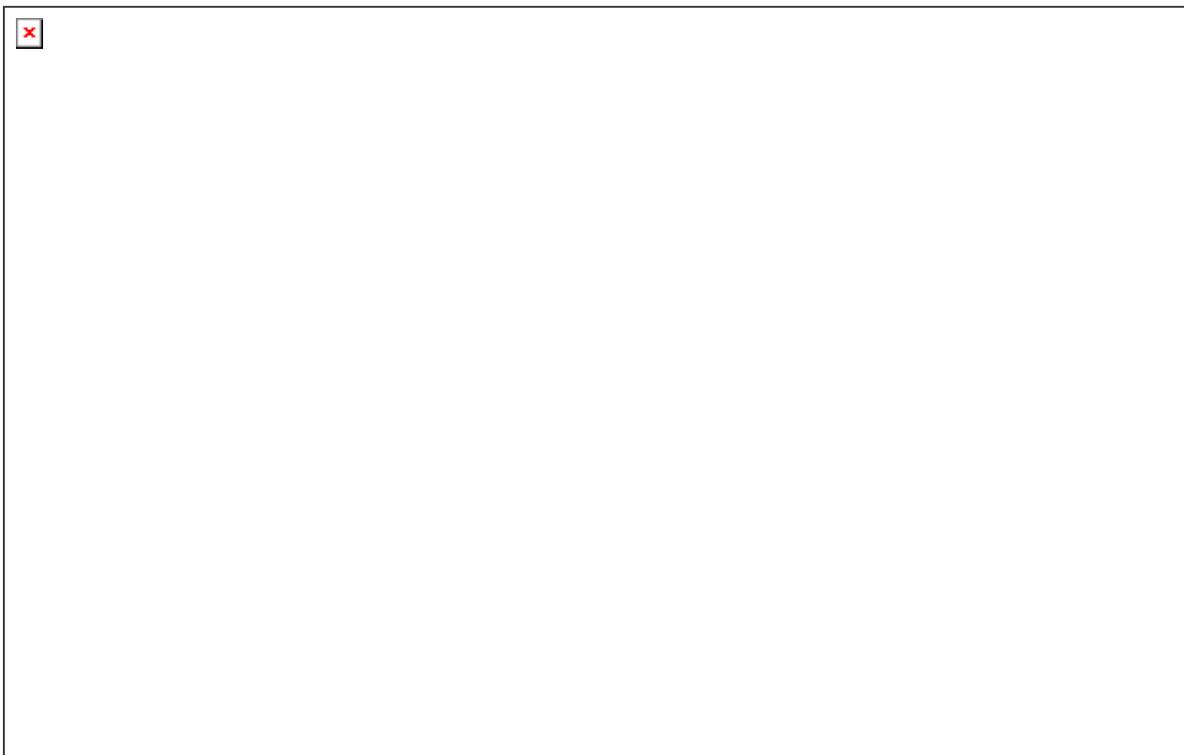
ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr. 7**„Wittringer Wald“**

geschlossener Waldkomplex mit Altgehölzen, Teichanlagen und Freizeiteinrichtungen

Größe: ca. 158,97 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Wittringer Wald mit den südwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bis zur A 2 und den Eichen-Buchenwald an der Siemensstraße. Der historischen Bausubstanz des Wasserschlosses mit der z. T. kommerziellen Freizeitinfrastruktur im Umfeld kommen eine regionale Bedeutung für Erholungsnutzung zu. Die Eichen- und Buchenaltholzbestände und die vielgestaltige Waldrandkulisse im Südwesten bilden den Rahmen für die regionale Freizeitanlage. Das Landschaftsschutzgebiet entspricht in seinen Grenzen nahezu dem Entwicklungsraum 7.1.



Maßstab 1:20.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:
- die größeren naturnahen Laubmischwaldbestände, insbesondere der Wittringer Wald

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- der Eichen-Buchenwald an der Siemensstraße
 - die Feldflur mit ihrem hohen Grünlandanteil und eingestreuten Feldgehölzen
 - die Wasserflächen.
2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zu Erhalt und Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

Die Erholungsnutzung ist an einer sehr extensiven Ausstattung und dem Naturerlebnis in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Neben der Bedeutung als wohnungsnaher, landschaftlicher Freiraum hat der Raum aufgrund der historischen Bausubstanz und der sich daraus und darum entwickelten Freirauminfrastrukturen auch eine regionale Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr. 8**„Bohmertstraße - Steinstraße“**

ehemalige Haldenschüttungen und Grünflächen neben der B224

Größe: ca. 6,82 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die kleineren Haldenschüttungen an der Steinstraße und Grünflächen parallel zur B 224. Es ist durch die B 224 und die Sportanlage vom Wittlinger Wald getrennt und schirmt als innerstädtischer Grünzug den Siedlungsbereich Butendorf gegenüber der B 224 ab.



Maßstab 1:20.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:

- die ruderalen Sukzessionsgesellschaften der Halden- und Brachbereiche
- die Gehölz- und Baumstrukturen der Grünflächen.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt eines Raumes bestimmen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

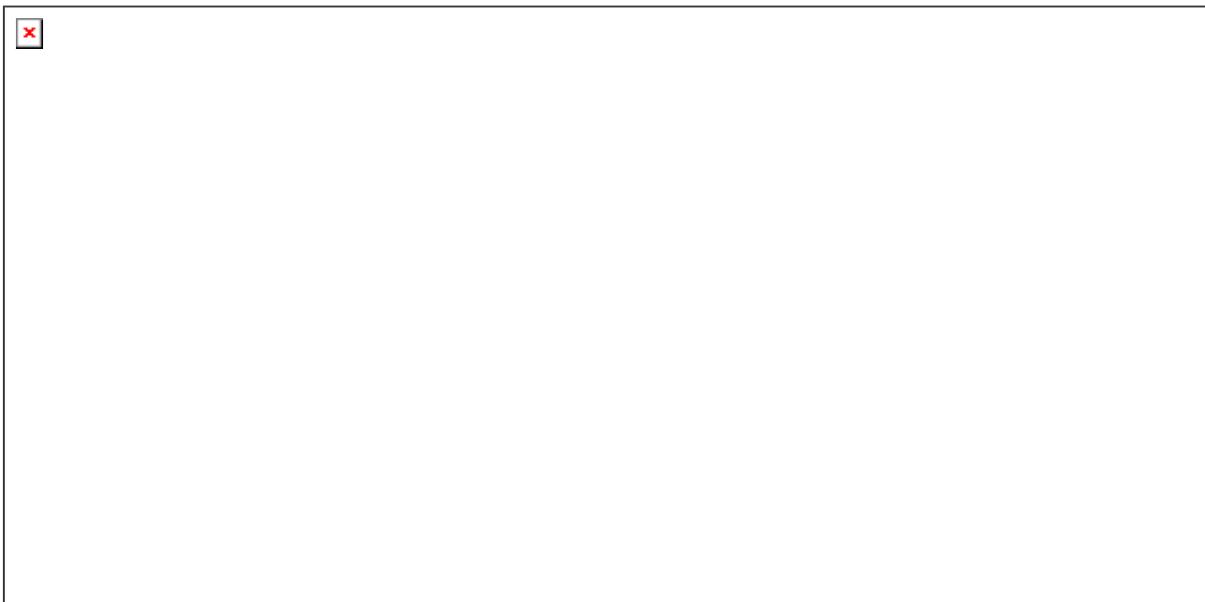
ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr. 9**„Ellinghorst - Kösheide“**

landwirtschaftliche Feldfluren südlich von Ellinghorst und Haldenflächen einschließlich der Bachaue der Boye

Größe: ca. 139,83 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die nur gering über das Geländeneiveau hinausragende Haldenschüttung Ellinghorst, die steil aus dem Boyetal aufragende Rheinbabenthalde sowie die östlich der Bahn angrenzende landwirtschaftliche Feldflur. Entsprechend gegensätzlich in seiner Entstehung und Entwicklung ist auch die Landschaftsstruktur. Während im Bereich der Haldenkörper ruderales Extremstandorte auf engstem Raum wechseln, zeigt sich der östliche Raum als Relikt der bäuerlichen Feldflur des Boyetals.



Maßstab 1:20.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:
 - die Feldflur mit ihren Säumen und Feldgehölzen
 - die Feuchtzonen
 - die ruderalen Pflanzengesellschaften der verschiedenen Haldenstandorte.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung. In einer Insellage, umgeben von Barrieren und durch weitere Barrieren zerteilt, ist damit ein sehr hoher Anspruch an das Entwicklungspotential dieses Landschaftsschutzgebietes gestellt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Erholungsnutzung ist an einer extensiven Ausstattung und dem Naturerlebnis in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnahe und Erreichbarkeit spielen insbesondere für diesen Raum eine bedeutsame Rolle. Neben einer mäßigen Erschließung der Haldenbereiche für die angrenzenden Wohnquartiere kommt der östlich gelegenen Feldflur eine wichtige Verbindungsfunktion von Boye zum Wittringer Wald zu.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.2.1 Nr. 15 in Bereichen nördlich der Boye wird hingewiesen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von dem allgemeinen Verbot Nr. 4 unter Ziffer C.1.2.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) bleiben die Umgestaltungsmaßnahmen der Gewässer des Boye-Systems mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr. 10**„Brauck“**

größtenteil wieder eingliederter Haldenkomplex im Süden der Stadt mit Einschnitt des Nattbaches

Größe: ca. 154,70 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Haldenkomplex westlich von Brauck mit den Halden Graf Moltke 1 und 2, der Halden 19 und 22 sowie der Mottbruchhalde. Während die Halden Graf Moltke 1 und 2 und die Halden 19 und 22 weitgehend rekultiviert sind, wird die Halde Mottbruch durch das IBA-Projekt „Halde im Wandel“ vorbestimmt. Der Komplex wird durch den Nattbach und die alleengesäumten Straßenzüge gegliedert.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) LG

1. zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der von der bergbaulichen Nutzung stark überformte Landschaftsraum zeigt nur noch wenige naturnahe Lebensräume und gliedernde und belebende Landschaftselemente auf.

Durch die Schüttprozesse bzw. durch die noch zu erwartenden Haldenschüttungen ist der Raum in seinem Wirkungsgefüge, Erscheinungsbild und für die Erholungsnutzung stark beeinträchtigt.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:

- die ca. 80 jährige Lindenallee, ca. 450 m, entlang der „Kösheide“, westlich und östlich der Essener Straße (B 224)
- den Gehölzkomplex auf den Haldenfüßen am Südwestende des Boystraßentales zwischen der Mottbruchhalde und der Halde 22

Die Festsetzung des Raumes als Landschaftsschutzgebiet ist zur Wiederherstellung naturnaher Lebensstätten und Lebensgemeinschaften und ihrer Wirkungsgefüge entsprechend der veränderten spezifischen Standortbedingungen als auch zur Wiederherstellung eines befriedigenden Landschaftsbildes mit einem entsprechenden Wegeangebot für die wohnungsbezogene und gesamtstädtische Erholungsnutzung erforderlich.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

Abweichend hiervon sind die in den Rekultivierungsplänen festgestellten Wiederherstellungs- und Ausbaumaßnahmen zulässig.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.2.1 Nr. 15 im Bereich der Nattbachau wird hingewiesen.

Dies gilt auch für die vom Bergamt Gelsenkirchen am 29.05.1978 zugelassene Erweiterung der Bergehalde Boystraße zu einer Bergehalde Mottbruch, den Vertrag vom 19./30.07.1982 zwischen BAG Lippe und der Stadt Gladbeck über die Zusammenführung der Bergehalde Mottbruch und Kippe 22 sowie für die bereits genehmigte Bergeumladeanlage zwischen Boystraße und Welheimer Straße.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben Maßnahmen der Brandbekämpfung auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Halden.

Die Brandbekämpfungsmaßnahmen sollten mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden, soweit sie über den bisherigen Rahmen hinausgehen und in den bestehenden Naturhaushalt in wesentlichem Umfang eingreifen. Etwaige Verpflichtungen nach der Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes sind hiervon unabhängig zu erfüllen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von dem allgemeinen Verbot Nr. 4 unter Ziffer C.1.2.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) bleiben die Umgestaltungsmaßnahmen der Gewässer des Boye-Systems mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 1.2.3 Besondere Festsetzungen für temporäre Landschaftsschutzgebiete

(s.a.: Ziffer C. 1.2 - Landschaftsschutzgebiete, allgemein
Ziffer C. 1.2.1 - allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete)

Temporäres Landschaftsschutzgebiet**tL Nr. 1****„Nordöstlicher Ortsrand von Zweckel“**

Größe ca. 1,21 ha

Die zwei Teilflächen an der Rottstraße und der Schulstraße werden im Norden durch den Bereich der Breiker Höfe und im Süden durch die Ortslage Zweckel begrenzt.

Die Ausweisung der Bereiche als temporäres Landschaftsschutzgebiet (Entwicklungsraum 1.6; Entwicklungsziel I.II temporäre Erhaltung) soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. wegen der Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 1 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB der Stadt Gladbeck außer Kraft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Temporäres Landschaftsschutzgebiet**tL Nr. 2****„Berliner Straße / Uechtmannstraße“**

Größe ca. 9,32 ha

Bereich nördlich der Berliner Straße

Die Ausweisung des temporären Landschaftsschutzgebietes (Entwicklungsraum 3.2 ; Entwicklungsziel I.II - Temporäre Erhaltung -) soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der Freiraumbereich hat wichtige Wohlfahrtsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Schadstoffausfiltration und Frischluftentstehung zu erfüllen. Die landwirtschaftliche Nutzung schafft ein positiv wirksames Landschaftsbild. Das harmonische Landschaftsbild und die ausreichende Versorgung mit Wegen geben dem Gebiet eine gute Erholungseignung.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:
 - den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum,
 - die Heckenstrukturen,
2. wegen der Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 2 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB der Stadt Gladbeck außer Kraft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Temporäres Landschaftsschutzgebiet**tL Nr. 3****„Westlich Hof Klaas“**

Größe ca. 2,13 ha

Der Bereich wird im Norden durch den Stadtwald Gladbeck-Schultendorf und im Süden durch den Stadtteil Rentfort-Nord begrenzt.

Die Ausweisung des Bereiches als temporäres Landschaftsschutzgebiet (Entwicklungsraum 4.2 ; Entwicklungsziel I.II - Temporäre Erhaltung -) soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern. Dieser naturnahe und unversiegelte Freiraumbereich erfüllt wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung sind wichtige Aufgaben, die der Raum erfüllt.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. wegen der Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 3 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB der Stadt Gladbeck außer Kraft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Temporäres Landschaftsschutzgebiet**tL Nr. 4****„Winkelstraße / Voßstraße“**

Größe ca. 1,41 ha

Ein Teilbereich südlich der Winkelstraße und
ein Teilbereich westlich der Voßstraße

Die Ausweisung des temporären Landschaftsschutzgebietes (Entwicklungsraum 5.1. Entwicklungsziel I.II - Temporäre Erhaltung -) soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der Freiraumbereich hat wichtige Wohlfahrtsfunktionen, wie Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung zu erfüllen. Die landwirtschaftliche Nutzung schafft ein positiv wirksames Landschaftsbild und damit eine gute Erholungseignung.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:
 - den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum,
 - die bewachsenen Geländekanten und Heckenstrukturen,
 - die brachgefallenen landwirtschaftlichen Bereiche,
2. wegen der Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 4 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB der Stadt Gladbeck außer Kraft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Temporäres Landschaftsschutzgebiet**tL Nr. 5****„Hegestraße“**

Größe ca. 11,08 ha

Bereich nördlich der Hegestraße und westlich der A 31

Die Ausweisung des temporären Landschaftsschutzgebietes (Entwicklungsraum 3.7; Entwicklungsziel I.II - Temporäre Erhaltung -) soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der Freiraumbereich hat wichtige Wohlfahrtsfunktionen, wie Grundwasserneubildung, Schadstoffausfiltration und Frischluftentstehung zu erfüllen. Die landwirtschaftliche Nutzung schafft ein positiv wirksames Landschaftsbild. Das harmonische Landschaftsbild und die ausreichende Versorgung mit Wegen geben dem Gebiet eine gute Erholungseignung.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:
 - den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum,
 - die brachgefallenen landwirtschaftlichen Bereiche,
2. wegen der Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 5 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB der Stadt Gladbeck außer Kraft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

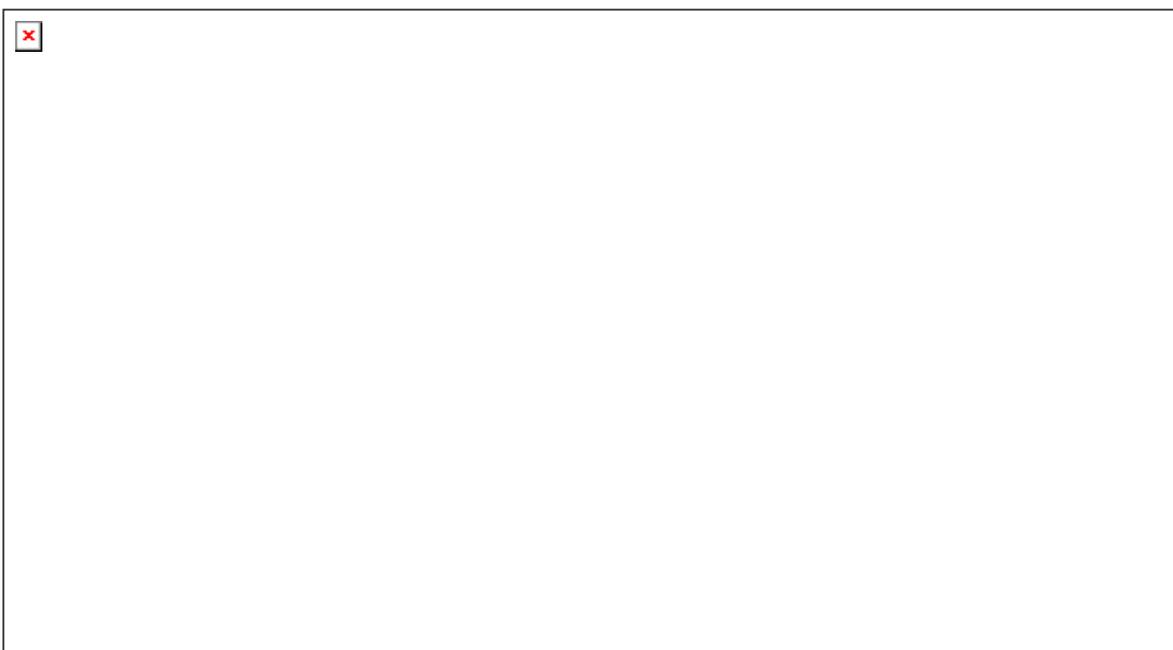
ERLÄUTERUNGEN

Temporäres Landschaftsschutzgebiet**tL Nr. 6****„Haarbach“**

Größe ca. 20,70 ha

Bereich entlang des Haarbaches zwischen Kirchhellener Straße im Norden und Bottroper Straße im Süden.

Die Ausweisung des temporären Landschaftsschutzgebietes (Entwicklungsraum 4.3; Entwicklungsziel I.II - Temporäre Erhaltung -) soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung von Maßnahmen zur Ausgestaltung des innerstädtischen Grünzuges „Stadtgarten-Schultendorfer Wald“, zur ökologischen Verbesserung des Haarbaches und sonstigen entgegenstehenden Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern.



Maßstab 1:20.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. wegen der Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 6 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB der Stadt Gladbeck außer Kraft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

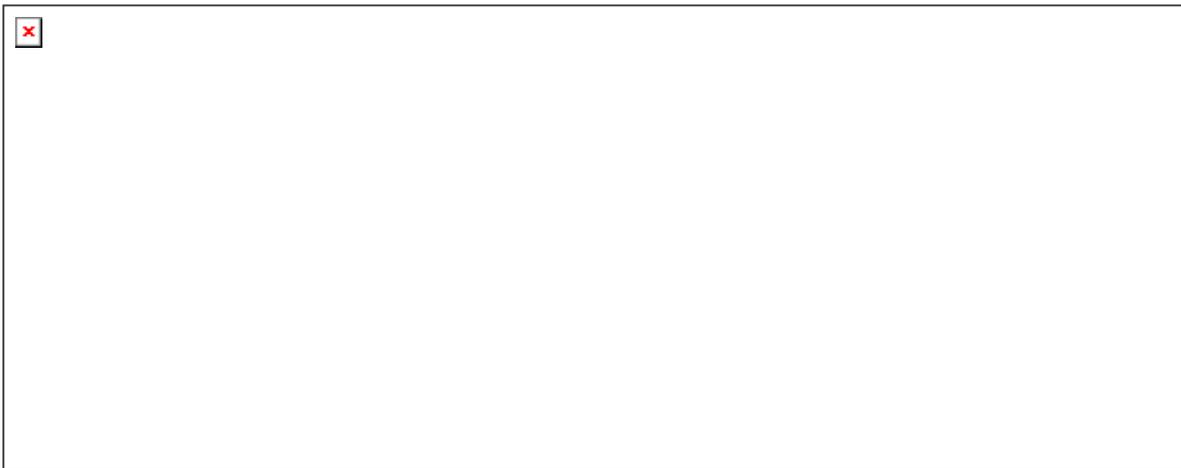
ERLÄUTERUNGEN

Temporäres Landschaftsschutzgebiet**tL Nr. 7****„Wielandstraße“**

Größe ca. 9,95 ha

Bereich südlich der Wielandstraße und nördlich des Naturschutzgebietes Nr. 6
“Nattbach”

Die Ausweisung des temporären Landschaftsschutzgebietes (Entwicklungsraum 6.3; Entwicklungsziel I.II - Temporäre Erhaltung -) soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der Freiraumbereich hat wichtige Wohlfahrtsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung zu erfüllen. Die landwirtschaftliche Nutzung schafft ein positiv wirksames Landschaftsbild und damit eine gute Erholungseignung.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:
 - den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum;
2. wegen der Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 7 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB der Stadt Gladbeck außer Kraft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C. 1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 1.3 Naturdenkmale
(gemäß § 22 LG)**

Die Naturdenkmale sind unter der Ziffer C. 1.3.2 (Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale), lfd. Nrn. 1- 8 im nachfolgenden Text beschrieben sowie im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte Maßstab 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk mit ihrem Standort dargestellt.-

Bei Bäumen wird die zum Schutz des Naturdenkmales mitgeschützte Umgebung durch den Traufbereich der Kronen begrenzt, soweit dieser nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

Insbesondere bei Bäumen in landwirtschaftlichen Hofanlagen oder an Gebäuden können die bisherigen Nutzungen beibehalten werden.

Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle Naturdenkmale gelten die unter C. 1.3.1 näher beschriebenen „Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale“ sowie die unter C.1.3.2 aufgeführten „Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale“.

Es bleibt unbenommen, über privatrechtliche Vereinbarungen schädigende Einflüsse oder Nutzungen der mitgeschützten Umgebung abzustellen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 1.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Bei den Naturdenkmalen sind nach § 34 Abs. 3 LG unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf.

Es ist verboten:

1. Das Naturdenkmal zu beseitigen, zu zerstören, zu verändern, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Naturdenkmal nachteilig zu beeinflussen.
2. Im Schutzbereich des Naturdenkmales bauliche Anlagen aller Art, auch befestigte Wege, oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge zu errichten, zu verlegen, zu erstellen, anzubringen oder zu erweitern.
3. Im Schutzbereich des Naturdenkmals die Bodendecke zu befestigen oder zu verdichten.
4. Den Grundwasserflurabstand zu verändern.
5. Im Schutzbereich des Naturdenkmals Düngemittel und Biozide zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u.a.:

- ständiges Befahren
- Asphaltieren
- Betonieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

6. Im Schutzbereich des Naturdenkmals Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen.

ERLÄUTERUNGEN

Als Stoffe in diesem Sinne sind u. a. Salze, Öle, Säuren und Laugen anzusehen. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch das Anbringen von Ansitzleitern und Jagdhochsitzen erfolgen. Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

Hinweise:

Die Unberührtheitsklauseln zu den Verboten der geschützten Teile von Natur und Landschaft sind gebiets- und objektbezogen teilweise eingeschränkt oder modifiziert.

Von allen genannten Verboten bleiben die vom Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung unberührt (s.a. C.1.(3)).

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme nach deren Durchführung die Untere Landschaftsbehörde umgehend darüber zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden und Gefahren umgehend der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, wenn dabei gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen (s.a. C.1.(4)).

Gebote

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen. Unabhängig davon wird die untere Landschaftsbehörde vorsorglich und laufend alle Maßnahmen treffen, die eine ordnungsgemäße Erhaltung des Naturdenkmales gewährleisten. Auch obliegt ihr die Verkehrssicherungspflicht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 1.3.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale**Nr. 1 1 Hainbuche (Carpinus betulus)**

Nordöstlich des Hauses Beck, unmittelbar an der alten Mühle.

Es handelt sich um eine ca. 250 Jahre alte und ca. 18 m hohe Hainbuche mit einem Stammumfang von 500 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung der Hainbuche als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG zur Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C. 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Das Verbot Nr. 2 gemäß Ziffer C.1.3.1 – „... im Schutzbereich – ... bauliche Anlagen ... zu errichten ... zu erweitern ...“ - bezieht sich hier insbesondere auf die vorhandenen Versiegelungen und die wasserbaulichen Anlagen am Mühlenbach.

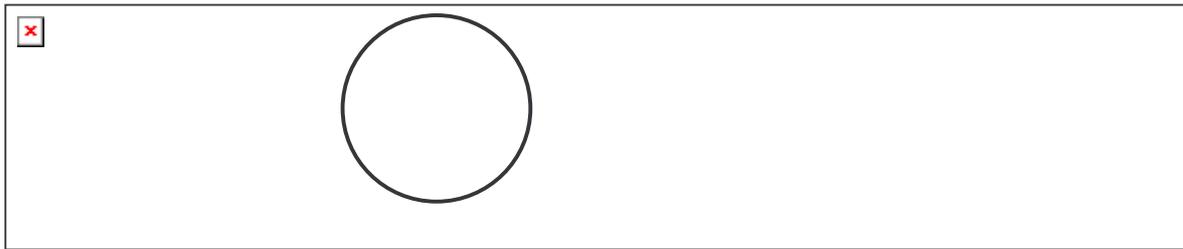
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 1 Stieleiche (Quercus robur)

Am Rand einer Weide ca. 170 m südlich der Breiker Höfe an der Feldhauser Straße 417.

Es handelt sich um eine ca. 15 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 300 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung der Stieleiche als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG zur Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C. 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

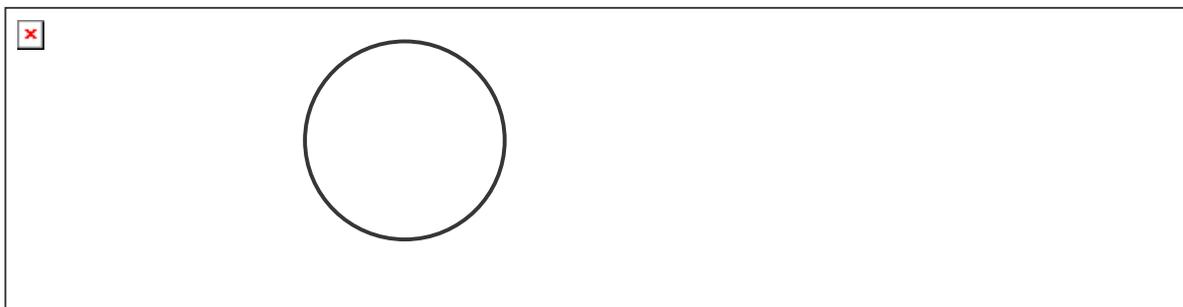
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Baumgruppe bestehend aus einer Traubeneiche (Quercus petraea) und einer Eibe (Taxus baccata)

Ca. 30 m westlich der Einmündung eines Wirtschaftsweges in die Forststraße, südwestlich des Gutes „Klein Brabeck“.

Es handelt sich um eine ca. 17 m hohe Traubeneiche mit einem Stammumfang von 270 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, sowie einer ca. 10 m hohen Eibe, mit einem Stammumfang von ca. 360 cm, ebenfalls gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung der Baumgruppe als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG zur Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C. 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

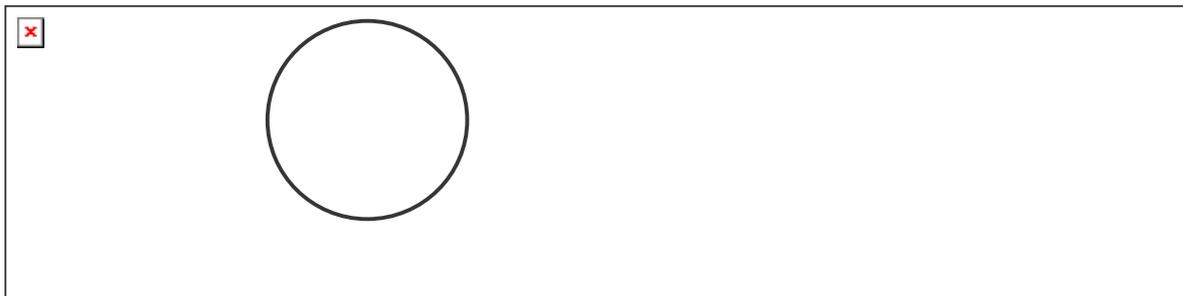
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 2 Linden (*Tilia cordata*)

an der Uechtmannstraße ca. 100 m
nördlich des Hofes Kuhlmann.

Die beiden Linden sind ca. 18 m und 20 m hoch und besitzen einen
Stammumfang von 270 cm und 310 cm, gemessen in 1 m Höhe über
dem Erdboden.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung der Linden als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG zur Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C. 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

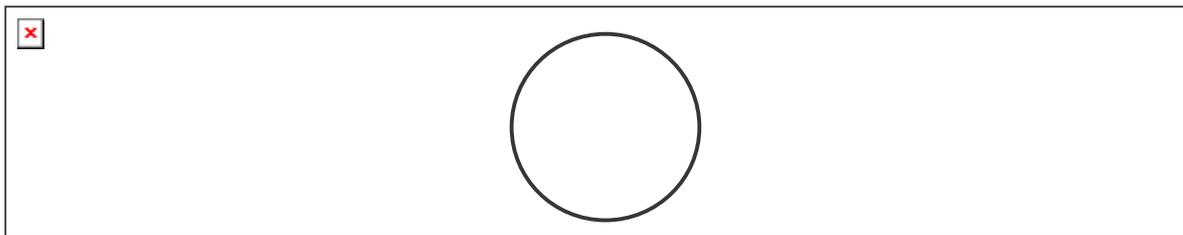
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 1 Esche (*Fraxinus excelsior*)

Im Einfahrtbereich der Hofanlage
Groß-Ophoff an der Bergstraße.

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Esche mit einem Stammumfang
von 290 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung der Esche als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG zur Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C. 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

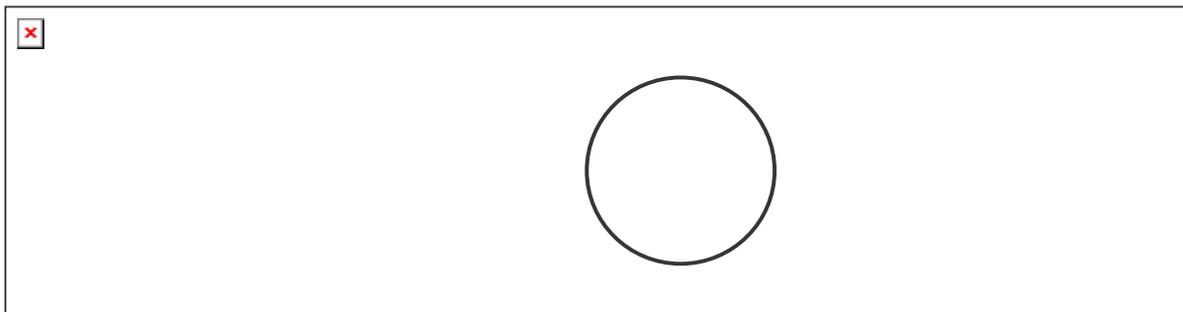
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 6 1 Stieleiche (Quercus robur)

Westlich des Hofes Sump, Holzkampstraße, südlich des Quälingsbaches und östlich der A 31

Es handelt sich um eine ca. 15 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 300 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung der Stieleiche als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG zur Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

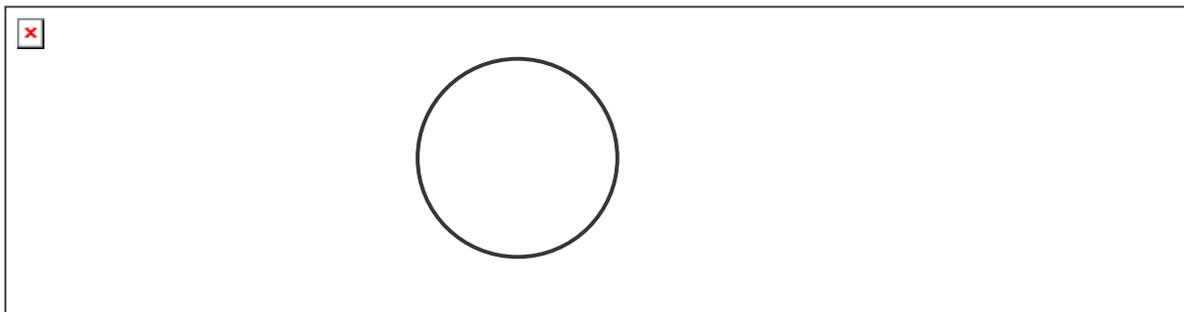
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 7 1 Stieleiche (Quercus robur)

Zwischen der A 31 und der alten Bahntrasse, südlich der Kirchheller Straße.

Es handelt sich um eine ca. 15 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 500 cm. Der niedrige Kronenansatz im freien Stand und das hohe Alter sind prägend für den gesamten Raum.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung der Stieleiche als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG zur Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C. 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

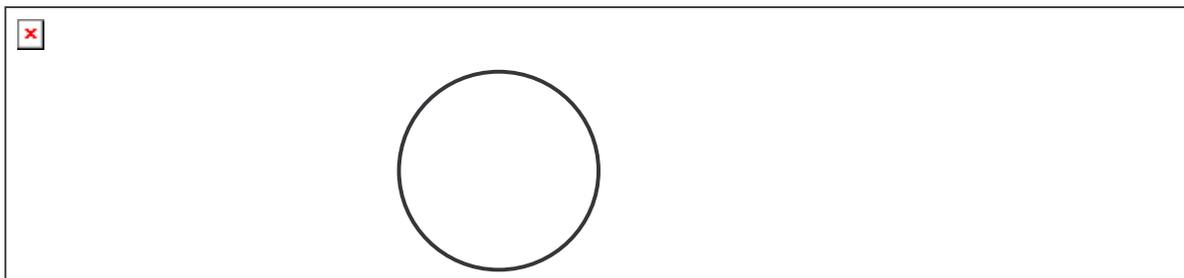
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 8 Baumgruppe bestehend aus einer Stieleiche (Quercus robur) und einer Rotbuche (Fagus sylvatica)

Im Grünlandbereich ca. 100 m westlich des Gutes Klaphecke.

Es handelt sich um eine ca. 15 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 300 cm, sowie um eine ca. 19 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 400 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung der Baumgruppe als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG zur Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C. 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 1.4 Geschützte
Landschaftsbestandteile
(gemäß § 23 LG)**

Die Geschützten Landschaftsbestandteile (LB) sind unter der Ziffer C. 1.4.2 (Besondere Festsetzungen für die einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteile), lfd. Nrn. 1 - 26 nach ihrer Art, genauen Lage und Abgrenzung im nachfolgenden Text beschrieben sowie im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt

Fläche gesamt : ca. 25,64 ha

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle Geschützten Landschaftsbestandteile gelten die unter C. 1.4.1 „Allgemeinen Festsetzungen“ sowie die unter C. 1.4.2 aufgeführten „Besonderen Festsetzungen“ für die einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteile.

Schutzgegenstand des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind objektive (räumlich eng begrenzte) Teile von Natur oder Landschaft.

Der Schutzzweck ist u. a. das Sicherstellen und das Erhalten der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Angesprochen sind somit bestimmte Teile von Natur und Landschaft und ihr Zusammenwirken.

Durch die Festsetzung der Geschützten Landschaftsbestandteile soll sichergestellt werden, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in bestimmten Bereichen erhalten und insbesondere von Eingriffen des Menschen durch die ausgesprochenen Rechtsverbote nachhaltig geschützt bleibt.

Darüber hinaus kommt den Geschützten Landschaftsbestandteilen als „Eckpfeiler“ für eine erforderliche räumliche Vernetzung auch zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes eine besondere Bedeutung zu.

Bei über das Maß des Zumutbaren hinausgehenden Nutzungseinschränkungen, Nutzungsveränderungen oder erforderlichen Veränderungen bestehender Verträge werden Vereinbarungen mit den Eigentümern / Nutzungsberechtigten getroffen. Dies gilt auch für die Extensivierung von Grünland und Maßnahmen nach § 26 LG, die nach den §§ 36 - 42 LG geregelt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten LandschaftsbestandteileVerbote

Bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen sind nach § 34 Abs. 4 LG unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Es ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern oder deren Nutzung zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
unberührt bleibt die Errichtung von offenen Melkständen oder offenen Viehunterständen sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von jagdlichen Einrichtungen, soweit bei den einzelnen Landschaftsbestandteilen nichts anderes festgesetzt ist.
2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;
unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Gärten.

Zum Schutzbereich eines Geschützten Landschaftsbestandteiles gehört die zu seiner Sicherung notwendige nähere Umgebung.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege;
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote;
- c) Dauercamping- und Zeltplätze;
- d) Sport- und Spielplätze;
- e) Lager- und Ausstellungsplätze;
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- g) Jagdhütten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten oder mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;

unberührt bleibt der Bau von Forstwirtschaftswegen nach dem Rd. Erl. des MURL vom 08.11.1986 in der jeweils gültigen Fassung.

4. Den Grundwasserflurabstand abzusenken, Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören sowie bei der Gewässerunterhaltung chemische Mittel oder Grabenfräse oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise (z. B. externer Mähkorb) einzusetzen;

unberührt bleibt:

die Beseitigung der auf Bergsenkungen beruhenden Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglichen Verpflichtungen. das Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde ist herzustellen.

5. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen bzw. zu errichten oder zu ändern.

6. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze oder sonstige Pflanzen zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit bei den einzelnen Landschaftsbestandteilen nichts anderes festgesetzt ist.

Dazu gehört auch die Anlage oder der Ausbau von Reitwegen.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 Landeswassergesetz.

Auf den Rd. Erl. des MELF vom 26.11.1984 (Mbl NW 1985 S. 4) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren werden nach Abschnitt C. 1. (4) (allg. Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) geregelt.

Die Endnutzung von Bäumen, Sträuchern, Feld- und Ufergehölzen, soweit sie nicht Wald betrifft, ist nur über eine Ausnahme oder Befreiung möglich.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen; **unberührt** bleibt die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, ausgenommen Silagemieten.
8. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder ähnliche aufzustellen; **unberührt** bleibt das zeitweilige Aufstellen von Waldarbeitsschutzhütten und von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten sowie das Abstellen von Wohnwagen, Bauwagen, Zelten oder ähnlichem auf Hofflächen, wenn sie nicht genutzt werden.
9. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen; **unberührt** bleibt das Aufstellen von Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 5 und Abs. 5 der BauO NW vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).
10. Auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen; **unberührt** bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft sowie gartenbaulicher Tätigkeit, wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen und Fernmeldeleitungen sowie das Führen von Krankenfahrstühlen.
- Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.
- Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Naturhaushaltes kann insbesondere auch erfolgen durch
- Düngemittel
 - Biozide
- Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.
- Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

11. Feuer zu machen;
unberührt bleibt das Feuermachen an eingerichteten und öffentlichen Feuerstellen, das Verbrennen pflanzlicher Rückstände oder Abfälle, soweit es nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist und Feuermachen im Rahmen forstwirtschaftlicher Nutzung.
12. Gewässer mit Booten zu befahren, Wassersport zu betreiben oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie durch den Unterhaltungspflichtigen.
13. Motor- und Modellsport sowie Fahrradsport abseits befestigter Wege zu betreiben.
14. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu verletzen oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;
unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie nach dem Stand der Technik und üblichen sorgfältigen Bewirtschaftung unvermeidbare Handlungen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.
15. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.
- Voraussetzung für diese Unberührtheit sind Vorsichtsmaßnahmen, die Schädigungen außerhalb der direkten Feuerstelle ausschließen.
- Eine Beunruhigung kann z. B. durch Lärmen oder freilaufende Hunde, aber auch durch Fotografieren verursacht werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

16. Die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Grünlandflächen dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln

Pflegeumbrüche sind hiervon nicht betroffen. Der Ausschluß des Pflegeumbruchs wird ggf. als Maßnahme gem. § 26 Ziffer 1 LG festgesetzt.

Hinweis:

Die Unberührtheitsklauseln zu den Verboten der Geschützten Teile von Natur und Landschaft sind gebiets- und objektbezogen teilweise eingeschränkt oder modifiziert. Von allen genannten Verboten bleiben die vom Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung unberührt (s.a. C.1.(3)).

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme nach deren Durchführung die Untere Landschaftsbehörde umgehend darüber zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden und Gefahren umgehend der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen (s.a. C.1.(4)).

Gebote

1. Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Bäume oder Sträucher mit Pflanzen bodenständiger Arten durch den Planungsträger; im Fall der wirtschaftlichen Nutzung gem. Unberührtheitsklausel zum Verbot Nr. 6. auch durch den Grundeigentümer.
2. Sukzessive Pflege der Feld- und Ufergehölze sowie der Kopfbäume, Obstbäume und -wiesen, insbesondere durch Auf-den-Stock-Setzen der Feldgehölze alle 10 - 12 Jahre.
3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.
Die Unterhaltung von Entwässerungsgräben im Rahmen der üblichen Waldpflege ist vom Gebot **nicht betroffen**, sofern die Gesichtspunkte des Biotop- und Artenschutzes beachtet werden.

Wenn die Maßnahmen der Gebote Nr. 1. und 2. nicht vom Planungsträger selbst durchgeführt werden, ist zur Wahrung der Interessen des Natur- und Artenschutzes eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Es wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (MURL) vom 05.10.1989 (MBI NW Nr. 57/89) in der jeweils gültigen Fassung und auf den Rd.Erl. des MELF vom 26.11.1984 (MBI NW 1985, S. 4) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Ausnahmen

1. Über die Befreiungsmöglichkeiten gem. § 69 LG von den Ge- und Verboten unter Ziffer C.1 (1) (Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) hinaus erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter Ziffer C.1.4.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile) für folgende Maßnahmen, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt werden und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird
- den Bau oder die Änderung unterirdischer Ver- oder Entsorgungsleitungen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.1.4.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteile (LB)**Nr. 1 Erlenbruchwald im „Forst Höllendorf“ entlang des „Grenzgraben“ an der Stadtgrenze zu Gelsenkirchen auf ca. 350 m**

Größe: ca 2,0 ha

Es handelt sich um einen ca. 2 ha großen bachbegleitenden Erlenbruchwaldrest auf frischem bis feuchtem Standort mit typischer Krautschicht und dem hier frei mäandrierenden „Grenzgraben“ mit 1-2 m hohen Abbruchufern.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der naturnahe Waldbereich besitzt in Verbindung mit dem hier natürlich ausgeprägten „Grenzgraben“ eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Als Bruchwaldstandort gehört die Fläche zu den ausdrücklich als besonders schützenswert hervorgehobenen Biotoptypen.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Festsetzungen gem. § 25 LG

Forstliche Festsetzung
Baumartenbestimmung für die Wiederaufforstung
Siehe Ziffer C. 3.1. Nr. 1

Forstliche Festsetzung
Untersagung von Kahlschlägen als Form der Endnutzung
Siehe Ziffer C. 3.2. Nr. 1

Festsetzungen gem. § 26 Ziffer 1 LG

Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung.
Siehe Ziffer C. 4.1.8. Nr. 1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

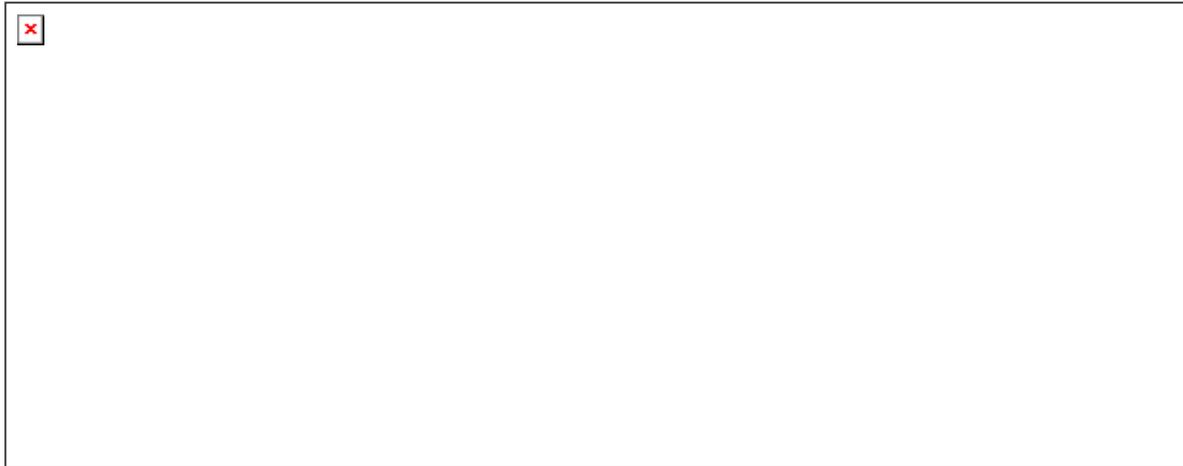
Nr. 2 Hecke südlich der Scholvener Straße.

Größe: ca. 0,46 ha

Länge: ca. 280 m

Der Bereich südlich der Scholver Straße war eine Scheinfabrik zum Schutz des benachbarten Kraftwerkes im 2. Weltkrieg.

Es handelt sich hier um eine Heckenstruktur, die entlang eines Wirtschaftsweges auf einer Böschung eine Ackerfläche vom Wirtschaftsgrünland abtrennt.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Gemeinsam mit vorhandenen und weiteren geplanten bildet diese Heckenstruktur inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen ökologisch wertvolle Klein- und Kleinsträume mit einer bedeutsamen Vernetzungsfunktion zwischen dem Feldgehölz im Süden und den Waldflächen im nördlichen Planungsraum.

Die Feldhecke stellt heute den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie ist als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem ist die Hecke infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Baumreihen, Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Feldhecken ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Hecke gliedert und belebt die Feldflur und bestimmt den Erlebniswert des Landschaftsbildes dieses Raumes mit.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

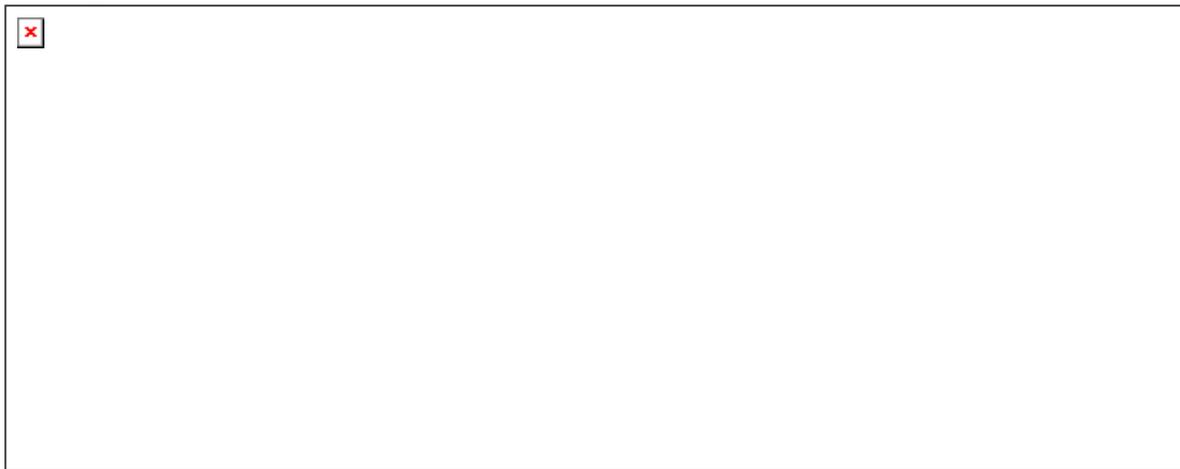
Nr. 3 Baumreihe südlich der Scholver Straße

Größe: ca. 0,79 ha

Länge: ca. 400 m

Der Bereich südlich der Scholvener Straße war eine Scheinfabrik zum Schutz des benachbarten Kraftwerkes im 2. Weltkrieg.

Es handelt sich hier um eine ca. 400 m lange, durch Wirtschaftsgrünland verlaufende Eichenbaumreihe aus mittlerem Baumholz.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen bildet die Baumreihe einen ökologisch wertvollen Kleinstlebensraum. Dieser ist Bestandteil der Biotopvernetzung zwischen dem südlich gelegenen Naturschutzgebiet Nr. 3 und den Waldflächen im nördlichen Planungsraum, insbesondere des NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“.

Baumreihen stellen heute einen der elementarsten naturnahen Lebensräume in der Feldflur dar. Sie sind als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem sind Baumreihen infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Feldhecken, Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen Baumreihen ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Baumreihe gliedert und belebt das Landschaftsbild und trägt zur Erhöhung der lokalen Erholungsfunktion bei.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Grünlandkomplex an einem Bachabschnitt der Breiker Becke

Größe: ca. 2,22 ha

Es handelt sich um einen naturnahen Abschnitt des Bachtals der Breiker Becke mit vielfältigem und ausgeprägtem Uferbewuchs. Die Wiesen und Weiden auf absolutem Grünlandstandort vernetzen zwei wertvolle Feuchtgebiete bzw. Bruchwaldbereiche, deren Extensivierung der Verbesserung der Lebensbedingungen des gesamten Biotopkomplexes dient.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

- | | |
|--|---|
| 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. | Diese ökologisch hochwertige Auenstruktur stellt einen bedeutsamen Lebens- und Teillebensraum vor allem für Amphibien, Vögel, Schmetterlinge und Wasserinsekten dar. Er ist ein Teil der Vernetzungssachse zwischen den Waldflächen des NSG Nr. 2 im Westen und dem Naturschutzgebiet Nr. 3 im Osten und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. |
| 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. | Die aufgezeigten Strukturen beleben das Landschaftsbild und dienen der Erhöhung der hier gegebenen Erholungsfunktion. |

Verbote

Über die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.1 hinaus ist verboten:

Auf das Grünlandumwandelungsverbot gem. Ziffer C.1.4.1 Nr. 16 wird besonders hingewiesen.

1. Jagdhochsitze zu errichten

Gebote

Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1 hinaus ist geboten:

1. Das Entfernen der bachuferbegleitenden Pappeln bei Hiebreife.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Festsetzungen gem. § 26.1 LG

Ausschluß des Grünlandumbruchs der Wiesen und Weiden im Bereich des LB Nr. 4.
Siehe Ziffer C. 4.1.6. Nr. 2.

Ausschluß von Wildäckern und Niederwildfütterungen im Bereich des LB Nr. 4.
Siehe Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 1.

Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung im Bereich der LB Nr. 4.
Siehe Ziffer C. 4.1.8. Nr. 4

Beschränkung der Großvieheinheiten auf 2 GV/ha
Siehe Ziffer C. 4.1.9. Nr. 2.

Festsetzungen außerhalb des LB Nr. 4 gem. § 26 Ziffer 1 LG
(dem LB funktional zugeordnet)

Anlage eines Raines entlang der Nordostseite der Bachau westlich der Feldhäuser Straße auf einer Länge von ca. 320 m.
Siehe Ziffer C. 4.1.2. Nr. 1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Ufergehölz an einem Bachabschnitt der Breiker Becke

Größe: ca 0,31 ha

Länge: ca.200 m

Es handelt sich um einen 200 m langen Bachabschnitt der Breiker Becke mit Weidengebüschen und Kopfbäumen.

Der Bach ist hier das zentrale Rückrat der Vernetzungsachse für die Naturschutzgebiete Nr. 2 „Zweckeler Wald“, Nr. 3 „Rüden Heide“ und den Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 4 und zum Mühlenbach an der Stadtgrenze zu Bottrop.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Weidengebüsch und die Baumreihe bilden innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen wertvolle Klein- und Kleinstlebensräume für die Tierwelt und stärken durch unmittelbare Nachbarschaftsbeziehung zum Naturschutzgebiet Nr. 3 die Vernetzungsfunktion des Bachlaufes.

Feldhecken, Weidengebüsche, Baumreihen etc. stellen heute den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie sind als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem sind sie infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Baumreihen, Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen sie ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur dauerhaft gewährleisten.

Darüber hinaus belebt die Baumreihe das Landschaftsbild und dient der Erhöhung der hier aufgezeigten Erholungsfunktion.

Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Hofeichen, Dorflinden, Straßenbäume, Kopfweiden vielfach an bestimmte Strukturen in der Kulturlandschaft gebunden. Die Festsetzung von Baumreihen erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Gleichzeitig stellen sie Trittsteine und Lebensstätten für bestimmte Tierarten dar. Die Festsetzung von Bäumen und Baumreihen erfordert je nach Einbeziehung vorhandener Gewässer- und Wegeränder sowie der Ausprägung der Bäume unterschiedliche Ansprüche an den Raum und erfolgt häufig in enger Zuordnung zu einer Leitstruktur.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Verbote

Über die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1. hinaus ist verboten:

1. Jagdhochsitze zu errichten

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1

Festsetzungen gem. § 26.1 LG

Ausschluß von Wildfütterungen
Siehe Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 3

Festsetzungen außerhalb des LB Nr. 5 gem. § 26 Ziffer 1 LG
(dem LB funktional zugeordnet)

Anlage eines Raines beiderseits der Breiker Becke östlich der Rottstraße auf einer Länge von insgesamt ca. 400 m
Siehe Ziffer C. 4.1.2. Nr. 2.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Nr. 6 Waldabschnitt des Brabecker Mühlenbaches**
 Größe ca.: 0,36ha
 Länge: ca. 150 m

Der Brabecker Mühlenbach durchfließt hier frei mäandrierend einen dichten stellenweise feuchten Buchen-Eichenwald mit hallenartigem Charakter in 1-2 m tiefer unverbauter Einkerbung.
 Der Bach ist hier die zentrale Vernetzungsachse und das Rückrat des Landschaftsraumes, dem die Bäche und Gräben der umliegenden Feldfluren zufließen und der selbst in die Boye mündet.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die hier unbefestigten Uferböschungen des tief eingekerbten Brabecker Mühlenbaches mit seinen Kolken, Riffeln, Schlammhängen und Stillwasserzonen sind insbesondere als Waldbach eine äußerst seltene Bodenform in unserer Landschaft und bieten als ökologische Nischen einigen Spezialisten Lebensraum

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Festsetzungen gem. § 25 LG

Forstliche Festsetzung
 Baumartenbestimmung für die Wiederaufforstung
 Siehe Ziffer C. 3.1. Nr. 5.

Forstliche Festsetzung
 Untersagung von Kahlschlägen als Form der Endnutzung
 Siehe Ziffer C. 3.2. Nr. 5.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

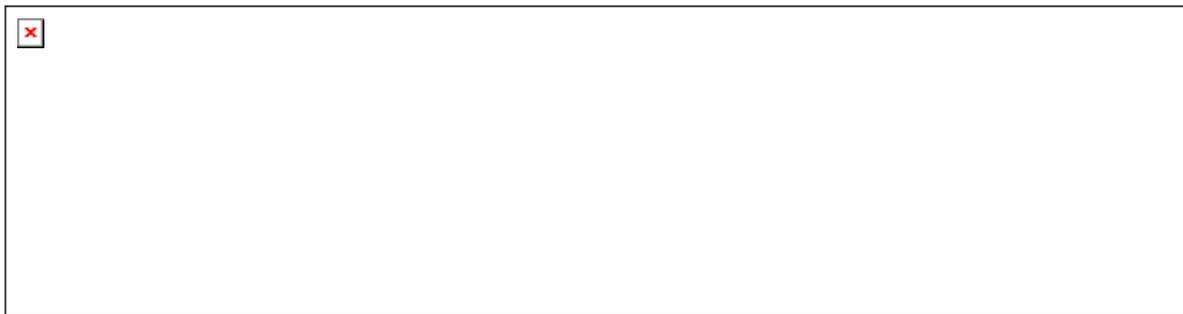
Nr. 7 Kerbtal und Quellsumpf bei Klein-Brabeck

Größe: ca. 0,8 ha

Länge ca.: 430 m

Es finden sich hier auf stellenweise quellenassen Böden ein bachbegleitendes Feldgehölz, das teilweise dem besonders schützenswerten (Quell-) Bach-Erlen-Eschenwald zuzuordnen ist und die hier seltene Form eines Bachkerbtals

Der Bach ist hier die zentrale Vernetzungsachse in direkter Ortsrandlage und fließt über den Brabecker Mühlenbach der Boye zu.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die feuchtegeprägte Bachaue und das Kerbtal mit ihrer hohen Artenvielfalt sind ein wertvoller Biotopkomplex für Amphibien, Wasserinsekten, Schmetterlinge und Höhlenbrüter und Teil des Bachsystems des Brabecker Mühlenbaches in direkter Ortsrandlage.

Das Feldgehölz stellt einen elementaren naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Es ist als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem ist es infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Baumreihen, Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Feldgehölze ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur dauerhaft gewährleisten.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Der Biotopkomplex dient darüber hinaus der Belebung des Landschaftsbildes, der Eingrünung des Ortsrandes und der Erhöhung der Erholungsfunktion.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.4.1 Nr. 16 wird besonders hingewiesen.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Festsetzungen gem. § 26 Ziffer 1 LG

Sperrung von Trampelpfaden in dem quellnassen Bach-Erlen-Eschenwald mittels Totholzbarrieren und seitlicher Unterpflanzung mit bodenständigen Gehölzen.

Siehe Ziffer C.4.1.7.8. Nr. 4

Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung im Bereich des LB Nr. 50.

Siehe Ziffer C. 4.1.8. Nr. 6

Festsetzungen gem. § 26 Ziffer 2 LG

Anlage einer Feldhecke entlang der Hagelkreuzstraße auf einer Länge von ca. 55 m.

Siehe Ziffer C. 4.2.1. Nr. 8

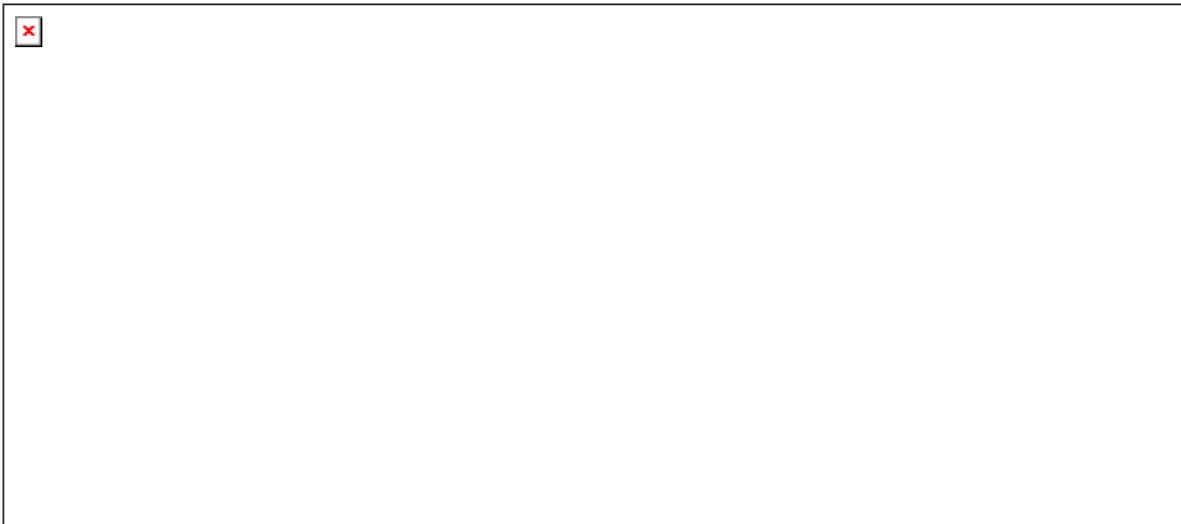
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 8 Quälingsbach nordwestlich Schultendorf einschließlich südlich liegender Grabenbereiche sowie des begleitenden Laubwaldbestandes

Größe: ca. 2,29 ha

Es handelt sich um den Abschnitt des Quälingsbaches mit bachbegleitenden naturnahen Waldbeständen und zumeist südlich liegenden Bachzuflüssen im Erholungsgebiet Schultendorfer Wald.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der Quälingsbach einschließlich der Gräben liegt in einem naturnahen Laubwaldbestand, dessen entlang der Bäche feuchte bis nasse Böden von Schwarzerlen, Birken und Faulbaum bestockt sind. Die besondere ökologische Bedeutung des Raumes ergibt sich durch den naturnahen Bachraum und die nach Süden angrenzenden feuchten Gräben, verbunden mit einem hohen Deckungsgrad der Krautschicht.

Ziel der Festsetzung ist die Sicherung des naturnahen Bachraumes mit seinen Randstrukturen.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Festsetzungen gem. § 25 LG

Forstliche Festsetzung
Baumartenbestimmung für die Wiederaufforstung
Siehe Ziffer C. 3.1. Nr. 7

Forstliche Festsetzung
Untersagung von Kahlschlägen als Form der Endnutzung mit Ausnahme
der Pappelbestände
Siehe Ziffer C. 3.2. Nr. 7

Festsetzungen gem. § 26.1 LG

Förderung der Fließgewässerdynamik
Siehe Ziffer C. 4.1.3. Nr. 4

Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und der Anwendung von Biozi-
den
Siehe Ziffer C. 4.1.8. Nr. 7

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 9 Naturnaher Bachlauf mit begleitendem brachgefallenem Feuchtgrünland südlich der Zechenbahntrasse nach Scholven.

Größe: ca. 0,89 ha

Es handelt sich um brachgefallenes Feuchtgrünland auf frischen bis staunassen Böden am Übergang hochstämmiger, ca. 150-jähriger Waldbestände an der Feldhauser Straße zur freien Ackerlandschaft hin, das von einem kleinen naturnahen Bachlauf durchzogen wird.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das brachgefallene Feuchtgrünland ist ein wertvoller Lebensraum insbesondere für Amphibien und steht im funktionalen Zusammenhang mit den Waldbeständen. Es hat in Kontakt zu angrenzenden naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen, umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen und städtischen Strukturen, eine hohe Bedeutung für das naturhaushaltliche Leistungsgefüge. Der Bach bereichert als Vernetzungsachse die Bandbreite der Lebensräume und der sie nutzenden Tier- und Pflanzenarten.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Festsetzungen gem. § 26.1 LG

Pflege des brachgefallenen Naß- und Feuchtgrünlandes mittels abschnittsweiser (1/3 der Fläche) Mahd und Befreiung von Gehölzanflug alle 3 bis 5 Jahre im Herbst.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 5

Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendungen im Bereich des Baches und der feuchten Grünlandbrache.

Siehe Ziffer C. 4.1.8. Nr. 8

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

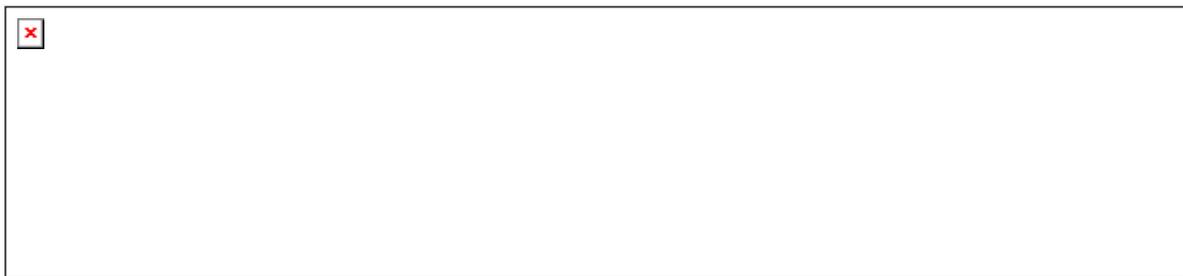
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 10 Graben in der Flur „Die Lune“ westlich der Voßstraße

Es handelt sich um einen von Ackerflächen umgebenen Graben, dessen Ufer mit Erlen bestockt sind.

Größe ca.: 0,72 ha

Länge: ca. 335 m



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

- | | |
|--|--|
| 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. | Der Grabenlauf bildet mit seiner begleitenden Ufervegetation inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen einen ökologisch wertvollen Lebensraum und stärkt die Vernetzungsfunktion zwischen dem Graben/Weidenkomplex im Westen, mit den hofnahen Lebensräumen im Osten des Raumes. |
| 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. | Die aufgeführten Strukturen gliedern und beleben das Landschaftsbild für die hier angezeigte Erholungsnutzung. |

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.4.1 Nr. 16 wird besonders hingewiesen.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Festsetzungen außerhalb des LB Nr. 10 gem. § 26 Ziffer 1 LG
(dem LB funktional zugeordnet)

Anlage eines Raines entlang eines Grabens östlich der Feldhauser Straße auf einer Länge von insgesamt ca. 490 m.
Siehe Ziffer C. 4.1.2. Nr. 7

Anlage eines Raines entlang der Nordseite des Grabens auf einer Länge von ca. 350 m.
Siehe Ziffer C. 4.1.2. Nr. 8

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 11 Eichenreihe zwischen der A 31 und der westlichen Plangebietsgrenze

Größe ca.: 0,25 ha

Länge: ca. 180 m

Es handelt sich um eine Eichenreihe aus starkem Baumholz, die im Westen an eine Weide grenzt, ansonsten aber von Ackerflächen umgeben ist.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Eichenreihe stellt inmitten intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche einen Lebensraum für die Tierwelt dar und ist ein wichtiges Element zur Vernetzung der aufgelassenen Bahntrasse mit dem Brabecker Mühlengraben.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 12 Eichenreihe zwischen der A 31 und der westlichen Plangebietsgrenze

Größe ca.: 0,09 ha

Länge: ca. 85 m

Es handelt sich um eine von Ackerflächen umgebene Eichenreihe aus starkem Baumholz.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Eichenreihe stellt inmitten intensiver Ackerkulturen einen Lebensraum für die Tierwelt dar und ist ein wichtiges Element zur Vernetzung der aufgelassenen Bahntrasse mit dem Brabecker Mühlengraben.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

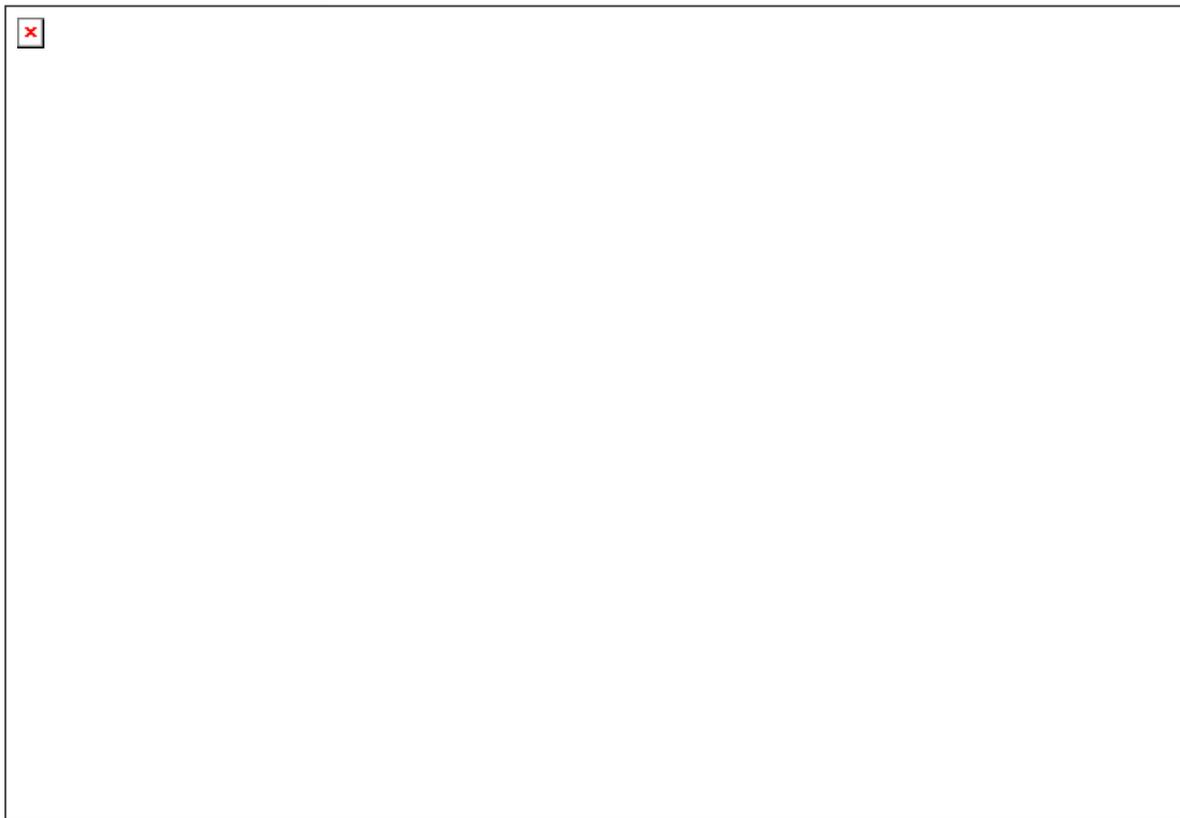
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 13 Stillgelegte Güterbahntrasse zwischen der A 31 und der westlichen Plangebietsgrenze

Größe: ca. 4,58 ha, Länge ca.: 1070 m

Es handelt sich um ein ehemaliges der Sukzession überlassenes Güterbahn-Abstellgleis. Die Trasse, als Fuß- und Radweg genutzt, wird in niedriger Dammlage geführt. Sie grenzt im Osten an einen ständig wasserführenden Graben und im Westen an ein Feldgehölz.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Der Bahndamm stellt aufgrund seiner reichen Strukturierung, den unterschiedlichen Standortbedingungen auf kleinstem Raum und der extensiven bzw. fehlenden Nutzungen inmitten intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen einen besonderen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Er ist ein wichtiges Element zur Vernetzung der südlich und westlich gelegenen kleinen Feldgehölze und Baumreihen mit dem Waldgebiet „Hohe Heide“ (Bottrop).

Der Bahndamm und das begleitende Feldgehölz gliedern und beleben als dominante Leitlinien die überwiegend ackerbaulich geprägte Feldflur und tragen zur Erhöhung der lokalen Erholungsfunktion bei.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 14 Brachgefallenes Naß- und Feuchtgrünland zwischen der A 31 und der westlichen Plangebietsgrenze

Größe: ca. 0,82 ha

Es handelt sich um eine große Grünlandfläche mit einer ausgeprägten Staudenflur, an die nördlich eine artenreiche Feldhecke angrenzt.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Diese Grünlandfläche bildet in Kontakt zu angrenzenden naturnahen Lebensräumen einen bedeutsamen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt und leistet somit einen erheblichen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Verbote

Über die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C.1.4.1 hinaus ist verboten:

- Das Gebiet außerhalb der befestigten und gekennzeichneten Straßen und Wege zu betreten oder zu befahren oder in ihm zu reiten;
unberührt bleiben das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.4.1 Nr. 16 wird besonders hingewiesen.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Festsetzungen gem. § 26.1 LG

Pflege des brachgefallenen Naß- und Feuchtgrünlandes mittels abschnittsweiser Mahd und Befreiung von Gehölzanflug im Turnus von 3 Jahren im Herbst (ab 15.09.)

Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 6

Ausschluß von Wildäckern und -fütterungen im Bereich des LB Nr. 14

Siehe Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 4

Ausschluß von Biozidanwendungen im Bereich des LB Nr. 14.

Siehe Ziffer C. 4.1.8. Nr. 9

Ausschluß der wirtschaftlichen Nutzung.

Siehe Ziffer C. 4.1.10. Nr. 1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 15 Quellgebiet des Böckler Baches südlich der Kirchhellener Straße bei Rentfort

Größe: ca. 0,55 ha

Es handelt sich um den gehölzbestandenen Quell- und Auenbereich des Böckler Graben, den stellenweise durch Grund- und Quellwassereinfluß wechselsnasse Feucht- und Naßwiesen begleiten.

Der Bach ist hier das zentrale Rückrat der Vernetzungssachse in der offenen Feldflur westlich von Rentfort.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der z. T. quellnasse Auenbereich besitzt im Zusammenhang mit dem gut entwickelten Feldgehölz mit seiner strukturreichen Strauch- und Krautschicht und den westlich liegenden Weideflächen eine besondere ökologische Rückzugs- und Ausgleichsfunktion im siedlungsnahen Bereich.

Feldgehölze stellen elementare naturnahe Lebensräume in der Feldflur dar. Sie sind als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem sind sie infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Baumreihen, Rainen, unbewirtschafteten Säumen etc. sollen sie ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur dauerhaft gewährleisten.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die vorhandenen Strukturen gliedern und beleben das Landschaftsbild in dem siedlungsnahen Bereich im besonderen Maße.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.4.1 Nr. 16 wird besonders hingewiesen.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Festsetzungen gem. § 26 Ziffer 1 LG

Pflege der Naß- und Feuchtwiese südlich von Böcklers Graben mittels jährlicher Mahd im Herbst.
Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 7

Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung entlang Böcklers Graben.
Siehe Ziffer C. 4.1.8. Nr. 10

Festsetzungen außerhalb des LB Nr. 15 gem. § 26 Ziffer 1 LG
(dem LB funktional zugeordnet)

Fließgewässerdynamisierung von „Böcklers Graben“ zwischen Kirchhellener Straße und der A 31 auf einer Länge von ca. 1.350 m.
Siehe Ziffer C. 4.1.4.1. Nr. 7

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 16 Kleingewässer an der Lottenstraße.

Größe: ca. 0,77 ha

Es handelt sich um ein von Grünland- und Ackerflächen umgebenes Kleingewässer südöstlich eines Bauernhofes. Es ist neben einem Röhrichtsaum von einem dichten Ufergehölzstreifen aus z. T. ca. 80-jährigen, mehrstämmigen Schwarzerlen umgeben.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Durch die hohe strukturelle Vielfalt und die entsprechenden Wechselbeziehungen zwischen Feldgehölz, Teich mit guter Vegetationszonierung und Grünlandflächen stellt dieser Landschaftsbestandteil einen wichtigen Lebens- und Teillebensraum in diesem durch intensive Ackerkulturen bestimmten Raum dar und leistet somit einen bedeutsamen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Verbote

Über die allgemeinen Verbote gemäß Ziffer C. 1.4.1 hinaus ist verboten:

1. Jagdhochsitze zu errichten.
2. Hunde frei laufen zu lassen.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Festsetzungen gem. § 26.1 LG

Abschnittsweise Entschlammung des Teiches bis auf das Sediment
Siehe Ziffer C. 4.1.7.2. Nr. 2

Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung für die gesamte Fläche.
Siehe Ziffer C. 4.1.8. Nr. 12

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 17 Feldgehölz mit Kopfweiden am Brabecker Mühlenbach, westlich der A 31

Größe: ca. 0,94 ha

Länge ca.: 465 m

Es handelt sich um eine ausgeprägte Kopfbaumreihe und sonstigen prägenden Baumbestand am Ostufer des Brabecker Mühlenbaches.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Kopfbäume, insbesondere Kopfweiden stellen ein besonders wichtiges Habitat in der Feldflur dar. Im Zusammenhang mit dem übrigen prägenden Baumbestand und auch der Ruderalfläche westlich der A 31 besitzt die Fläche eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als Rückzugsfläche und Vernetzungselement in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft.

Die Kopfweidenbestände sowie die sonstigen landschaftlich prägenden Bäume tragen im besonderen Maße zur Gliederung und Belebung des durch die A 31 geschädigten Landschaftsraumes bei.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gemäß Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Festsetzungen gem. § 26.1 LG

Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendungen im Bereich des Brabecker Mühlenbaches

Siehe Ziffer C. 4.1.8. Nr. 11

Festsetzungen gem. § 26.2 LG

Pflege der Kopfbäume im gesamten LB Nr. 17

Siehe Ziffer C. 4.2.4. Nr. 4

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 18 Feldgehölz westlich des „Alten Haarbaches“

Größe: ca. 1,01 ha

Es handelt sich um ein vielfältig strukturiertes Feldgehölz in einer schmalen Mulde am Nordrand eines Grabens.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Feldgehölz hat inmitten intensiver Ackerkulturen eine hohe Bedeutung als Lebensraum und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt und stabilisiert die Vernetzungsachse „Alter Haarbach“.

Das Feldgehölz gliedert und belebt das Landschaftsbild für die hier angezeigte Erholungsnutzung.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Festsetzungen gem. § 25 LG

forstliche Festsetzung
 Baumartenbestimmung für die Wiederaufforstung
 Siehe Ziffer C. 3.1. Nr. 8

forstliche Festsetzung
 Untersagung von Kahlschlägen als Form der Endnutzung
 Siehe Ziffer C. 3.2. Nr. 8

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 19 Artenreiche Baumreihe östlich des „Alten Haarbaches“

Größe ca.: 0,35 ha

Länge: ca. 200 m

Es handelt sich um eine Laubbaumreihe aus mittlerem Baumholz, die im Norden an eine Ackerfläche und im Süden an eine Fettweide grenzt.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Baumreihe stellt inmitten intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche einen Lebensraum für die Tierwelt dar und ist ein wichtiges Element in der Vernetzung des „Alten Haarbaches“ im Westen mit dem Laubmischwald im Osten.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

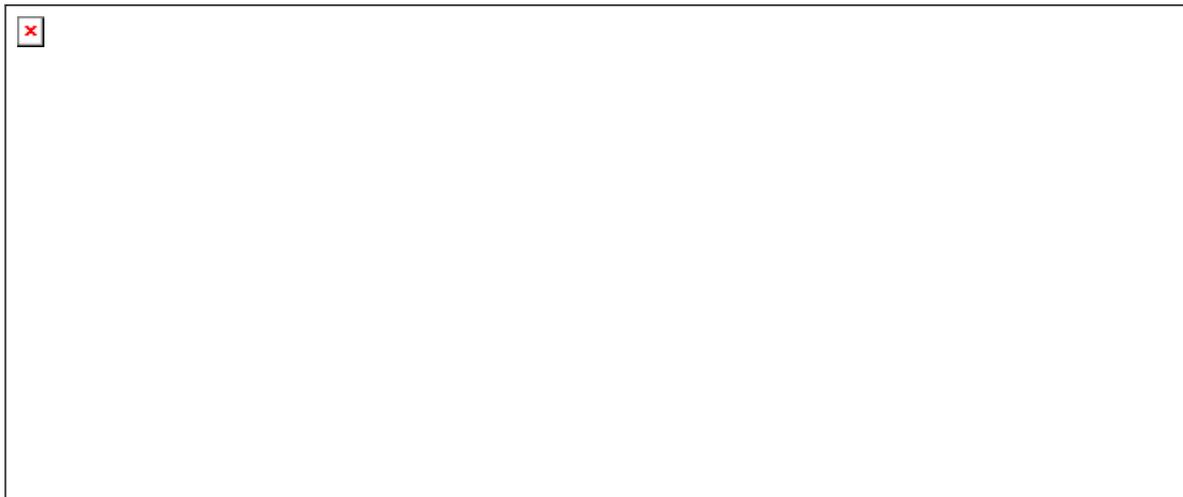
Nr. 20 Feldgehölz am „Alten Haarbach“

Größe: ca. 1,21 ha

Länge ca.: 665 m

Es handelt sich um ein die naturnahen Bachbett- und Saumstrukturen des „Alten Haarbaches“ begleitendes vielfältig strukturiertes Feldgehölz.

Die Emschergenossenschaft plant die Verlegung des Haarbaches in den Alten Haarbach. Auf die diesbezüglichen Entwicklungsziele des Landschaftsplanes für den betroffenen Raum wird verwiesen.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Der Biotopkomplex stellt an sich sowie in der Verknüpfung zu angrenzenden Grünlandflächen und Feldgehölzen einen bedeutsamen Lebensraum für eine Reihe von Pflanzenarten und Kleinlebewesen dar und leistet somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Feldgehölz und der naturnahe Verlauf des „Alten Haarbaches“ gliedern und beleben das Landschaftsbild für die hier angezeigte Erholungsnutzung.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Festsetzungen gem. § 25 LG:

forstliche Festsetzung
Baumartenbestimmung für die Wiederaufforstung
Siehe Ziffer C. 3.1. Nr. 9

forstliche Festsetzung
Untersagung von Kahlschlägen als Form der Endnutzung
Siehe Ziffer C. 3.2. Nr. 9

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 21 Baumbestandene Böschungskante südlich der Hornstraße.

Größe ca.: 0,21 ha

Länge: ca. 195 m

Es handelt sich um eine Baumreihe entlang der ehemaligen Terrassenkante des Niederungsbereiches des „Alten Haarbaches“, an die im Westen eine Ackerfläche und im Osten eine Fettweide grenzt.

Die EmscherGenossenschaft plant die Verlegung des Haarbaches in den Alten Haarbach. Auf die diesbezüglichen Entwicklungsziele des Landschaftsplanes für den betroffenen Raum wird verwiesen.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Geländekante bildet mit ihrer begleitenden Vegetation einen naturnahen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt und hat eine besondere Bedeutung in der Vernetzung zwischen den naturnahen Waldgesellschaften des Vöingholzes mit den Lebensräumen der Bachniederung des „Alten Haarbaches“.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 22 Graben südlich Hürkamp

Größe ca. : 0,52 ha

Länge: ca. 425 m

Es handelt sich um einen von Ackerflächen umgebenen Graben mit kleinem Ufergehölz und einer vielfältig strukturierten Hochstaudenflur.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Durch die Lage und den Kontakt zu dem Naturschutzgebiet am Nattbach, stellt dieser Graben mit seinen Vegetationsstrukturen eine deutliche Wertsteigerung für die Tier- und Pflanzenwelt dar und leistet somit einen bedeutenden Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

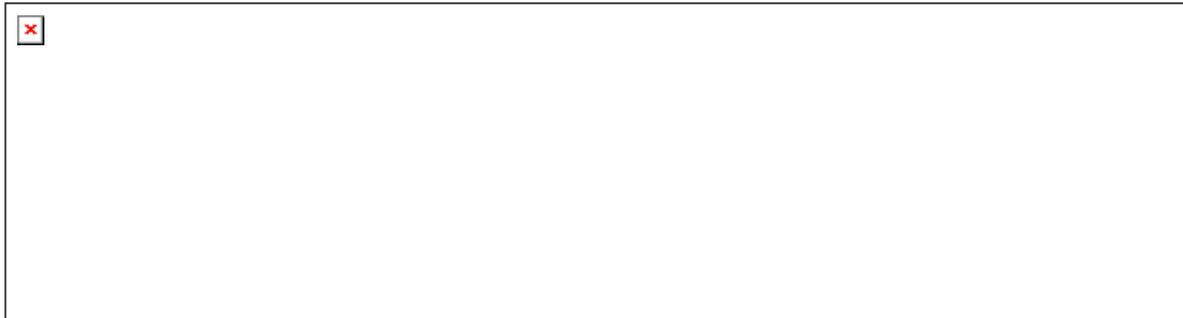
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 23 Baumreihe westlich der Beisenstraße, südlich der A 2

Es handelt sich um eine artenreiche Baumreihe, die von den Überhältern einer durchgewachsenen Feldhecke geprägt wird.

Größe ca.: 0,26ha

Länge: ca. 160 m



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die ausgeprägte Gehölzstruktur stellt inmitten intensiver Ackerkulturen einen bedeutsamen Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Die periodisch wasserführenden Grabenreste ergänzen die Habitatstruktur.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 24 Feldgehölz nördlich der Straße Kösheide.

Größe: ca. 0,65 ha

Länge ca.: 545 m

Es handelt sich um ein von Ackerflächen umgebenes, vielfältig strukturiertes Feldgehölz mit Baumreihen aus Rotbuche, Esche und Stieleiche.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die ausgeprägte Gehölzstruktur stellt inmitten intensiver Ackerkulturen einen bedeutsamen Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar.

Die aufgeführten Strukturen gliedern und beleben das Landschaftsbild für die hier angezeigte Erholungsnutzung.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Festsetzungen gem. § 26 Ziffer 1 LG

Ausschluß von Düngemitteln, Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendungen.

Siehe Ziffer C. 4.1.8. Nr. 15

Festsetzungen außerhalb des LB Nr. 24 gem. § 26 Ziffer 1 LG (dem LB funktional zugeordnet)

Anlage eines Raines entlang der Süd- und Westseite des Feldgehölzes, auf einer Länge von insgesamt 250 m.

Siehe Ziffer C. 4.1.2. Nr. 11

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

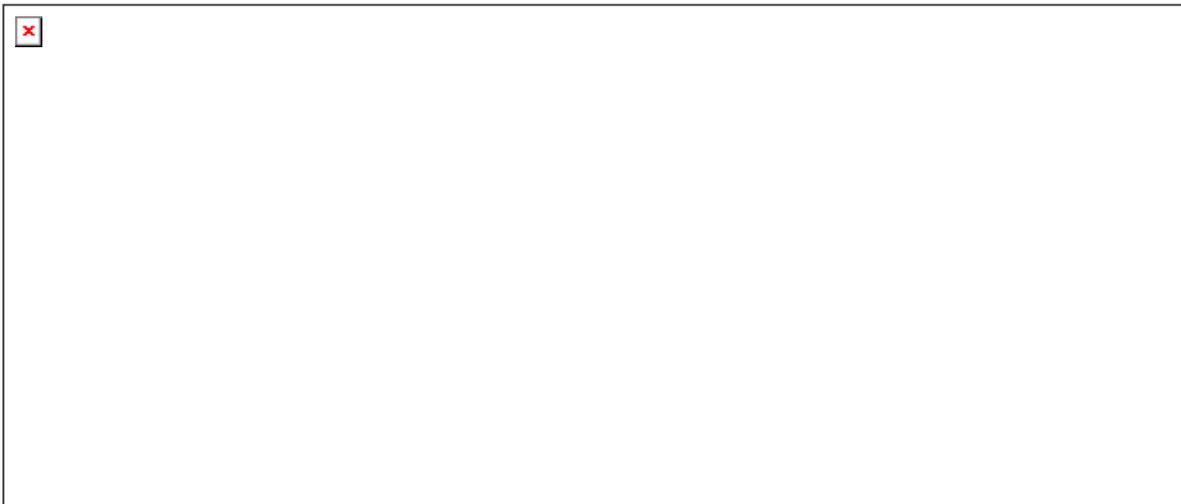
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 25 Lindenallee an der Welheimer Straße

Größe ca.: 0,9 ha

Länge: ca. 500 m

Es handelt sich um eine ca. 80-jährige Lindenallee (ca. 500 m) entlang des in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufenden Teilstückes der Welheimer Straße.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Aufgrund ihrer Ausgestaltung ist die Allee ein wesentliches, das Orts- und Landschaftsbild prägendes Landschaftselement.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 26 Hochstaudenreiche Haldenbrache
zwischen Boye und Boystraße**

Größe: ca. 1,61 ha

Es handelt sich um die Fläche eines ehemaligen Flotationsteiches. Vom umgebenden Gelände wird die Fläche durch eine 3-4 m hohe, dicht bepflanzte Böschung vor äußeren Einflüssen bewahrt. (Die nördlich verlaufende Hochspannungsfreileitung bildet die Südgrenze der Halde Mottbruch mit in der genehmigten bergerechtlichen Betriebsplanung festgeschriebenen Schüttrechten).



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Der Grund des ehemaligen Flotationsbeckens weist kleine Reliefunterschiede auf und ist mit einer Ruderalvegetation besiedelt, die sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien befindet. Zahlreiche offene Stellen begünstigen die Ansiedlung vieler verschiedener Blütenpflanzen, so daß hier viele Insekten, insbesondere Schmetterlinge, vorkommen.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C. 1.4.1.

Unberührt von den allgemeinen Verboten gem. Ziffer C.1.4.1 bleiben alle zur Errichtung des Absetzbeckens und des Regenrückhaltebeckens erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dem Sonderbetriebsplan „Haldenentwässerung Mottbruch“ ergeben.

Auf das Grünlandumwandlungsverbot gem. Ziffer C.1.4.1 Nr. 16 wird besonders hingewiesen.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C. 1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Festsetzungen gem. § 26 Ziffer 1 LG

Pflege der hochstaudenreichen Haldenbrache mittels abschnittsweiser Mahd und Entfernung des Gehölzaufwuchses alle 3 bis 5 Jahre im Herbst.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 18

Ausschluß von Wildäckern und -fütterungen.

Siehe Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 6

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 2. Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG

Es werden in diesem Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 3. Besondere Festsetzungen für die
forstliche Nutzung
(gemäß § 25 LG).**

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgen gemäß § 25 LG zu diesem Landschaftsplan - Raum Gladbeck - des Kreises Recklinghausen. Dabei kann der Landschaftsplan nur im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Nach § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1 LG. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Nach § 71 Absatz 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM / 51.129,19 Euro geahndet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 3.1 Bestimmung der Baumarten für die Wiederaufforstung

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-11 im nachfolgenden Text beschrieben und in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im nachfolgenden Text festgesetzt und im Flurkartenwerk dargestellt

Für die Maßnahmen mit den lfd. Nrn. 1-11 gilt das Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten und bodenständigen Laubholzarten.

Fläche gesamt : ca. 54,38 ha

Die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstungen kann für ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvolle Bestände erfolgen, deren Endnutzung in der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes ganz oder in Teilen erwartet werden kann oder für zusammenhängende, annähernd hiebreife Nadelholzkomplexe mit dem Ziel der Laubholzanreicherung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Erlenbruchwaldrest im „Forst Höllendorf“ entlang des „Grenzgraben“

Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten nach im Sinne dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände.

Größe: ca. 2,0 ha

Die den „Grenzgraben“ begleitenden Erlenbruchwaldreste mit ihrer reichen Krautschicht bieten gute Voraussetzungen, um auf dem frischen bis feuchten Standort den hier typischen Erlenbruch wiederherzustellen.

Die Maßnahme dient:

- der Erreichung und Erhaltung einer bodenständigen und sukzessionsgerechten Waldgesellschaft.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 1
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.2. Nr. 1
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 1



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Naturnaher Buchen-, Buchen-Eichen- und Pappelwald im NSG Nr. 1 „Möllersbruch“

Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten (unter Ausschluß von Pappel und Roteiche) nach im Sinne dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände.

Größe: ca. 15,70 ha

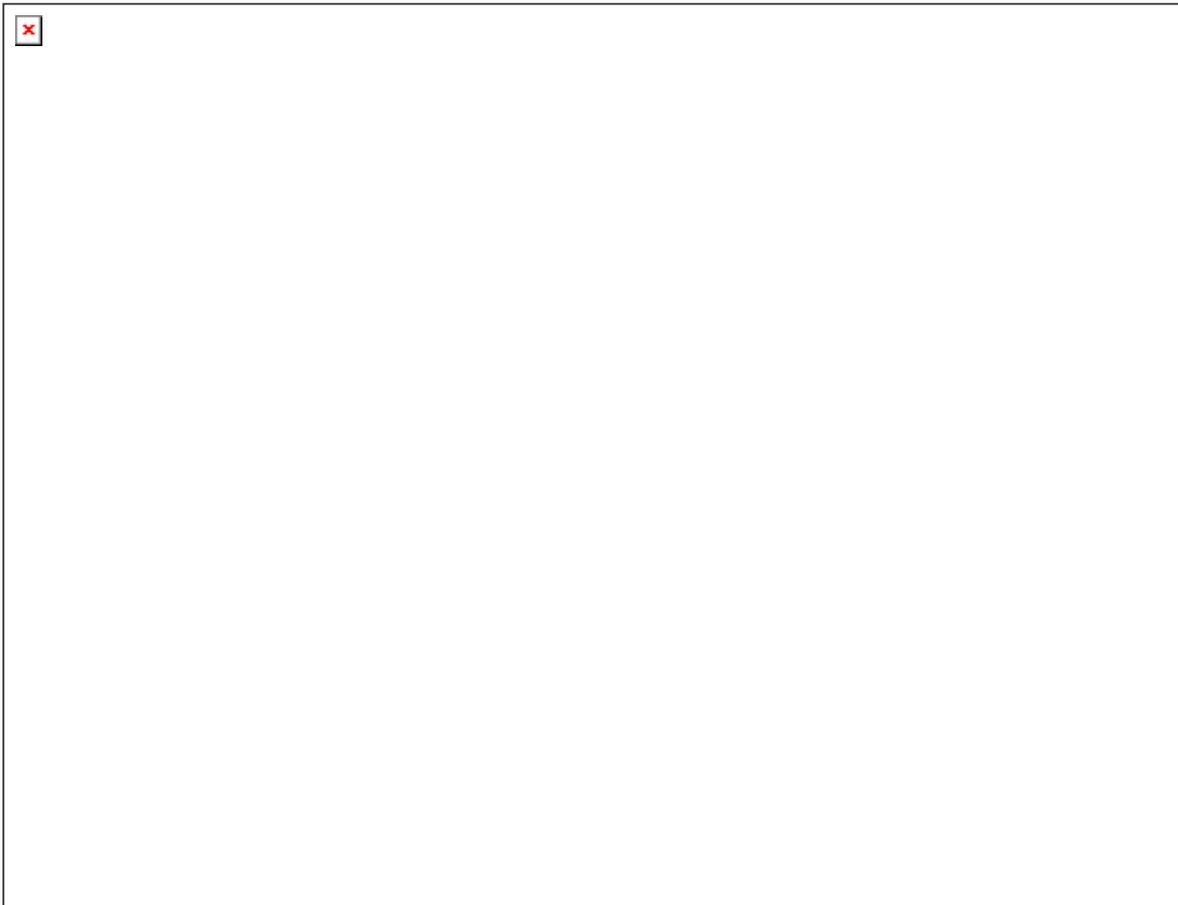
Die gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften der naturnahen Buchen- und Buchen-Eichenwälder und der Krautschicht auf Bruchwaldstandorten sind wertvolle Rückzugsbiotope für Höhlenbrüter, Amphibien, Schmetterlinge, Frühjahrsgeophyten und die fließgewässertypische Vegetation.

Die Maßnahme dient:

- der Erreichung und Erhaltung einer bodenständigen und sukzessionsgerechten Waldgesellschaft.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 1
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.2. Nr. 2
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1 Nr. 1
- Oberstand/Altholzerhaltung gem. Ziffer C. 4.1.7.5. Nr. 1
- Ausschluß von Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 1
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 1
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Bioziden gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 2



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Naturnaher Eichen-Hainbuchenwald im NSG Nr. 2 „Zweckeler Wald“

Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten (unter Ausschluß von Pappel und Roteiche) nach im Sinne dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände.

Größe: ca. 18,03 ha

Der ca. 18 ha große Eichen-Hainbuchenwald mit naturnahem Bachsystem, Tümpeln und Senken hat in Verbindung mit den Strukturelementen der Breiker Becke und des NSG Nr. 3 „Rüden Heide“ eine hohe Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für die Erholungsnutzung.

Die Maßnahme dient:

- der Erreichung und Erhaltung einer bodenständigen und sukzessionsgerechten Waldgesellschaft.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 2
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.2 Nr. 3
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 2
- Oberstand / Altholzerhaltung gem. Ziffer C. 4.1.7.5. Nr. 2
- Ausschluß von Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6 Nr. 2
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 2
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Bioziden gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 3



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Eichen-Birken-Bruchwald im NSG Nr. 3 „Rüden Heide“ östlich der Breiker Höfe

Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten (unter Ausschluß von Pappel und Roteiche) nach im Sinne dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände.

Größe: ca. 7,04 ha

Der naturnahe Bruchwald mit grundwassergespeisten ausgedehnten Vernässungsbereichen bietet zahlreichen feuchtgebietsabhängigen Standortspezialisten der Fauna und Flora einen hervorragenden Refugialbiotop.

Die Maßnahme dient:

- der Erreichung und Erhaltung einer bodenständigen und sukzessionsgerechten Waldgesellschaft

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 3
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.2. Nr. 4
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1 Nr. 3
- Ausschluß von Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6 Nr. 3
- Beseitigung von Tampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 3
- Ausschluß von Wildfütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10 Nr. 2
- Ausschluß von Bodenschuttkalkungen, Düngemitteln und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 5
- Entfernung störender baulicher Anlagen gem. Ziffer C.4.3.2. Nr. 1



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Buchen- und Eichenaltholbestände östlich des Brabecker Mühlengraben

Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten nach im Sinne dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände.

Die Bestände haben durch den Kontakt zum Brabecker Mühlengraben und in Kombination mit den im LP vorgesehenen Anpflanzungen eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und besitzen als prägende Landschaftselemente eine hohe Bedeutung für das Naturerlebnis und die Erholung.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 6
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.2. Nr. 5



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 6 Eichenwäldchen südlich der Uechtmannstraße in NSG Nr. 4 „Quälingsbachaue“

Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten (unter Ausschluß von Pappel und Roteiche) nach im Sinne dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände.

Größe: ca. 1,06 ha

Das ca. 1 ha große Eichenwäldchen prägt im Zusammenhang mit den vielfältigen kleinstrukturierten Biotopbereichen der Quälingsbachaue das landschaftliche Bild dieser ansonsten ausgeräumten Feldflur.

Die Maßnahme dient:

- der Erreichung und Erhaltung einer bodenständigen und sukzessionsgerechten Waldgesellschaft

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 4
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.2. Nr. 4



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 7 Altwaldbestand am Quälingsbach
und einmündenden Gräben**

Aufforstung mit bodenständigen
Laubbaumarten nach im Sinne die-
ses Landschaftsplanes ordnungsge-
mäßiger Nutzung der Bestände.

Größe: ca. 2,23 ha

Der Niederungsbereich des Quälingsbaches mit seiner bachautypischen Bestockung, verbunden mit dem Waldbereich des Schultendorfer Waldes, besitzt besondere Funktionen für den Arten- und Biotopschutz und die stadtnahe Erholung.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr.8
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2 Nr. 7
- Förderung der Fließgewässerdynamik gem. Ziffer C.4.1.3. Nr. 4
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C.4.1.8. Nr. 7



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 8 Feldgehölz mit Baumreihe westlich des „Alten Haarbaches“

Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten nach im Sinne dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände.

Größe: ca. 1,01 ha

Es handelt sich um ein vielfältig strukturiertes Feldgehölz in einer schmalen Mulde am Nordrand eines Grabens und um eine sich südöstlich anschließende Baumreihe aus verschiedenen Laubholzarten.

Das Feldgehölz hat inmitten intensiver Ackerkulturen eine hohe Bedeutung als Lebensraum und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt und für die Erholungsnutzung.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 18
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2 Nr. 8



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 9 Feldgehölz am „Alten Haarbach“

Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten nach im Sinne dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände.

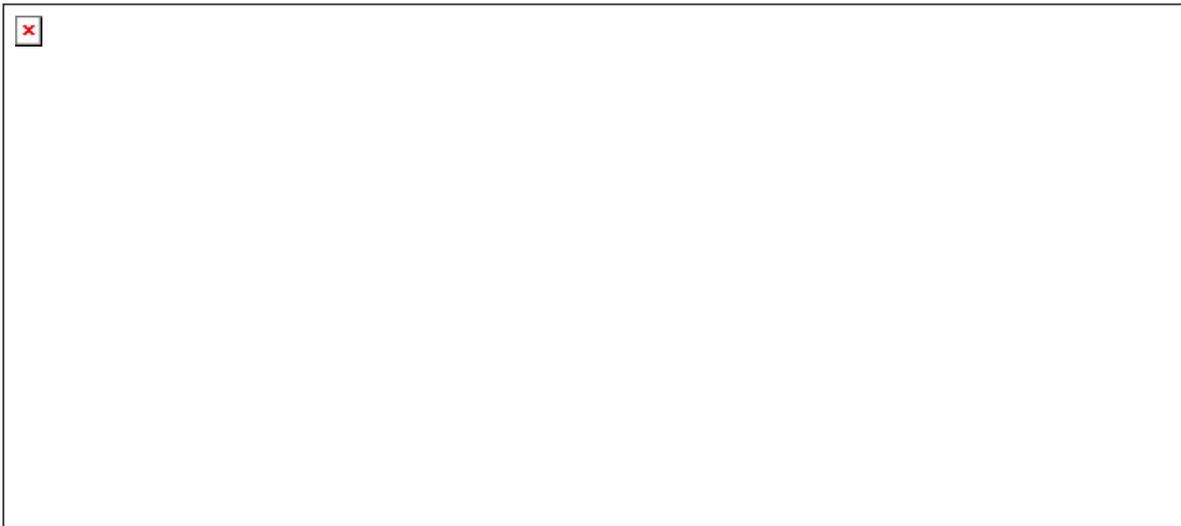
Größe: ca. 1,21 ha

Es handelt sich um ein vielfältig strukturiertes Feldgehölz entlang des „Alten Haarbaches“ sowie um die naturnahen Bachbett- und Saumstrukturen des „Alten Haarbaches“.

Der Biotopkomplex stellt an sich sowie in der Verknüpfung zu angrenzenden Grünlandflächen und Feldgehölzen einen bedeutsamen Lebensraum für eine Reihe von Pflanzenarten und Kleinlebewesen dar und besitzt als gliederndes Element Funktionen für die Erholung.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 20
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2 Nr. 9



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 10 Pappelmischwald und Erlen-Ufergehölz entlang der Südgrenze sowie Eschengehölz und Eichen-Auenwäldchen an der Westgrenze des NSG Nr. 8 „Halde Ellinghorst“

Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten (unter Ausschluß von Pappel und Roteiche) nach im Sinne dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände.

Größe: ca. 3,42 ha

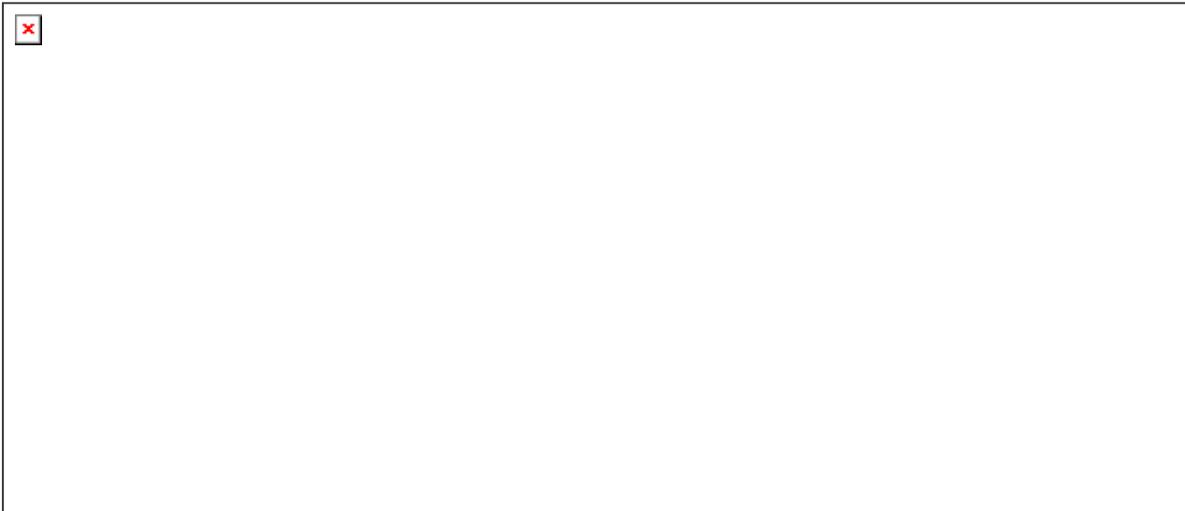
Bei den Waldbereichen handelt es sich zum einen um wilden Gehölzaufwuchs und zum anderen um eine Anpflanzung. Insbesondere die Waldbestände im Süden erfüllen schon heute eine wichtige abschirmende Funktion und sind entwicklungsfähig in Richtung auf einen Bach-Erlen-Eschenwald (Alno-Padion).

Die Maßnahme dient:

- der Erreichung und Erhaltung einer bodenständigen und sukzessionsgerechten Waldgesellschaft

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 8
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.2. Nr. 10
- Ausschluß von Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 4
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Bioziden gem. Ziffer. C. 4.1.8. Nr. 13



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 11 Eichenmischwald am östlichen Haldenfuß im NSG Nr. 9 „Halde Rheinbaben“

Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten (unter Ausschluß von Pappel, Robinie und Roteiche) nach im Sinne dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände.

Größe: ca. 2,31 ha

Der ca. 2,3 ha große der Halde östlich vorgelagerte Waldbereich (Eichen- und Robinienmischwald) bietet aufgrund seiner kleinstrukturellen Vielfaltigkeit, dem großen Inventar an Ruderalarten in seiner dichten Krautschicht und durch seine schlechte Zugänglichkeit gute Voraussetzungen zur Entwicklung eines Feuchtgebietes.

Die Maßnahme dient:

- der Erreichung und Erhaltung einer bodenständigen und sukzessionsgerechten Waldgesellschaft

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 9
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.2. Nr. 11
- Ausschluß von Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6 Nr. 5
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 14



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 3.2 Untersagung einer bestimmten
Form der Endnutzung**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 4 und 6 -11 im nachfolgenden Text beschrieben und in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 und im nachfolgenden Text festgesetzt und im Flurkartenwerk dargestellt.

Fläche gesamt : ca. 53,66 ha

Die Untersagung des Kahlschlages als Form der Endnutzung kann erfolgen, wenn schützenswerte Biotopie gefährdet sind, der Erholungswert des Waldes erheblich beeinträchtigt würde oder die Bodenschutz- oder Immissionsschutzfunktion des Waldes dies erfordern.

Die Festsetzung dient dann dazu, durch eine zeitversetzte Nutzung und Neubegründung der Bestände, die dauerhafte Funktionserfüllung des Waldes für den Naturhaushalt und das Raumgefüge sicherzustellen.

Das Kahlschlagsverbot wird in der Regel auf Flächen über 0,5 ha begrenzt und bezieht sich auf den Zeitabschnitt eines Jahres. Dabei sind betriebswirtschaftliche Aspekte und die räumliche Ordnung im Einzelfall bei der Bestimmung der Schlagflächen zu berücksichtigen.

Der Schutz wertvoller Biotopie kann verschiedentlich auch ein absolutes Kahlschlagsverbot erfordern. Es ist dann eine andere Form der Endnutzung zu wählen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Erlenbruchwaldrest im „Forst Höllendorf“ entlang des „Grenzgraben“

Kahlschläge sind als Form der Endnutzung untersagt.

Größe: ca. 2,0 ha

Die den „Grenzgraben“ begleitenden Erlenbruchwaldreste mit ihrer reichen Krautschicht bieten gute Voraussetzungen, um auf den frischen bis feuchten Böden den hier typischen Erlenbruch in seiner ursprünglichen Vegetationszusammensetzung wiederherzustellen.

Die Maßnahme dient:

- der Erreichung eines natürlichen Bestandsaufbaues
- der Vergrößerung der Alt- und Totholzbestände
- der Verhinderung der ökologischen Nachteile großflächiger Kahlschläge

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 1
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.1. Nr. 1
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 1



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Naturnaher Buchen-, Buchen-Eichenwald und Pappelbestände auf Bruchwaldstandort im NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“

Kahlschläge oder diesen gleichkommende Lichthauungen >1,0 ha in 3 Jahren mit Ausnahme der Pappelbestände auf Bruchwaldstandorten sind als Form der Endnutzung untersagt.

Größe ca. 15,70 ha

Die gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften der naturnahen Buchen-, Buchen-Eichenwälder und Bruchwaldstandorte sind wertvolle Rückzugsbiotope für Höhlenbrüter, Amphibien, Schmetterlinge, Frühjahrgeophyten und die fließgewässertypische Vegetation.

Bei Unterlassen der forstlichen Nutzung kann der Pappelbestand teilweise oder im Ganzen auch als Alt- bzw. später Totholz erhalten werden.

Die Maßnahme dient:

- der Erreichung und Erhaltung eines naturnahen stufigen Bestandsaufbaus
- der Vergrößerung der Alt- und Totholzbestände
- der Verhinderung der ökologischen Nachteile großflächiger Kahlschläge

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 1
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.1. Nr. 2
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 1
- Oberstand/Altholzerhaltung gem. Ziffer C. 4.1.7.5. Nr. 1
- Ausschluß von Rückearbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 1
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 1
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 2

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Naturnaher Eichen-Hainbuchenwald im NSG Nr. 2 „Zweckeler Wald“

Kahlschläge oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Licht-hauungen > 0,5 ha in 3 Jahren mit Ausnahme der Nadelholz- und Pappelbestände sind als Form der End-nutzung untersagt.

Größe: ca. 18,03 ha

Der ca. 18 ha große naturnahe Eichen-Hainbuchenwald mit naturnahem Bachsystem, Tümpeln und Senken hat in Verbindung mit den Struktur-elementen der Breiker Becke und des NSG Nr. 3 „Rüden Heide“ eine hohe Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für die Erho-lungsnutzung.

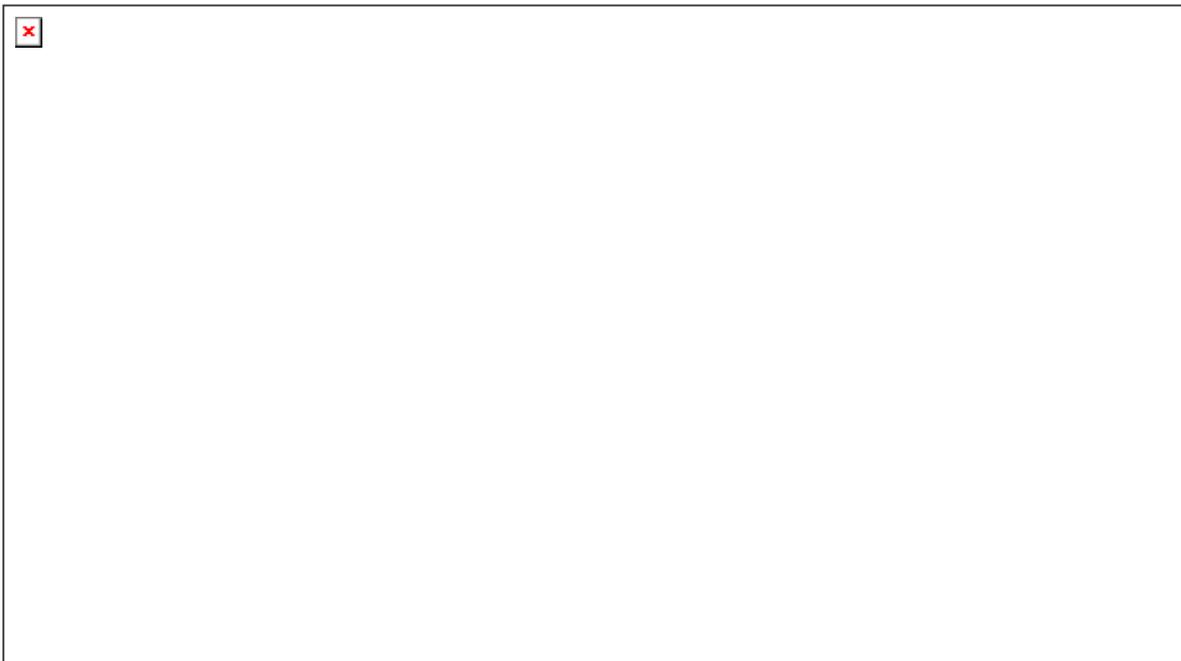
Bei Unterlassen der forstlichen Nutzung können die Bestände teilweise oder im Ganzen als Alt- bzw. später Totholz erhalten werden.

Die Maßnahme dient:

- der Erreichung und Erhaltung eines naturnahen stufigen Be-stands-aufbaus
- der Vergrößerung der Alt- und Totholzbestände
- der Verhinderung der ökologischen Nachteile großflächiger Kahl-schläge

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 2
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.1. Nr. 3
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1 Nr. 2
- Oberstand/Altholzerhaltung gem. Ziffer C. 4.1.7.5. Nr. 2
- Ausschluß von Rückearbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 2
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 2
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Bioziden gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 3



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Eichen-Birken-Bruchwald im NSG Nr. 3 „Rüden Heide“ östlich der Breiker Höfe

Kahlschläge oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Licht-hauungen >0,5 ha in 3 Jahren mit Ausnahme der Pappelbestände sind als Form der Endnutzung untersagt.

Größe: ca. 7,04 ha

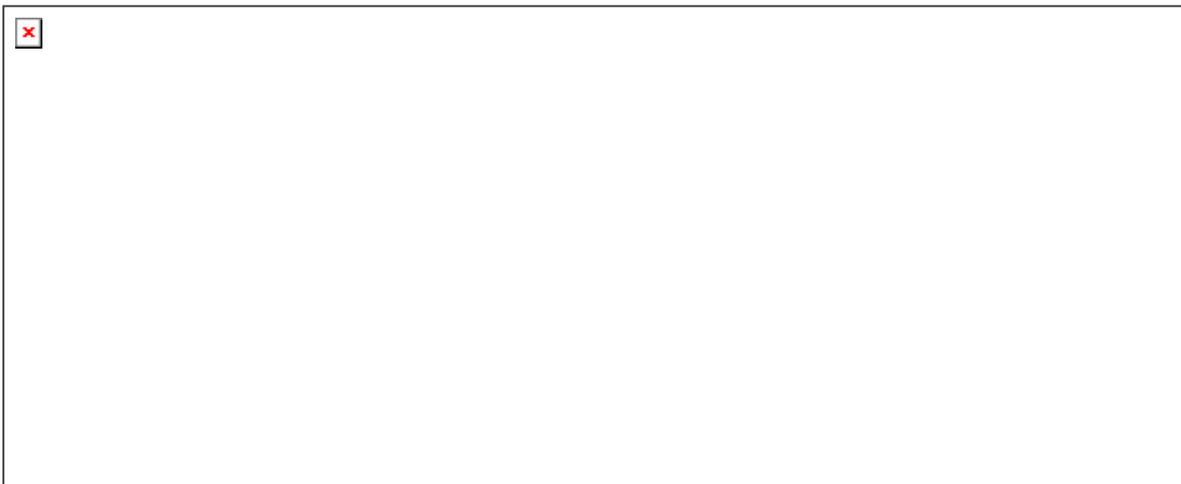
Der ca. 7 ha große naturnahe Bruchwald mit grundwassergespeisten ausgedehnten Vernässungsbereichen bietet zahlreichen feuchtgebiets-abhängigen Standortspezialisten der Fauna und Flora einen hervorragenden Refugialbiotop.

Die Maßnahme dient:

- der Erreichung und Erhaltung eines natürlichen abgestuften Bestandsaufbaus
- der Vergrößerung der Alt- und Totholzbestände
- der Verhinderung der ökologischen Nachteile großflächiger Kahlschläge

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 3
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.1. Nr. 4
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 3
- Ausschluß von Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 3
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 3
- Ausschluß von Wildfütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 2
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 5
- Entfernung störender baulicher Anlagen gem. Ziffer C.4.3.2. Nr. 1



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 (entfallen)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 6 Eichenwäldchen südlich der Uechtmannstraße im NSG Nr. 4 „Quälingsbachaue“

Endnutzung ausschließlich mittels Einzelstammentnahme < 5 Stämme/ha/Jahr

Größe: ca. 1,06 ha

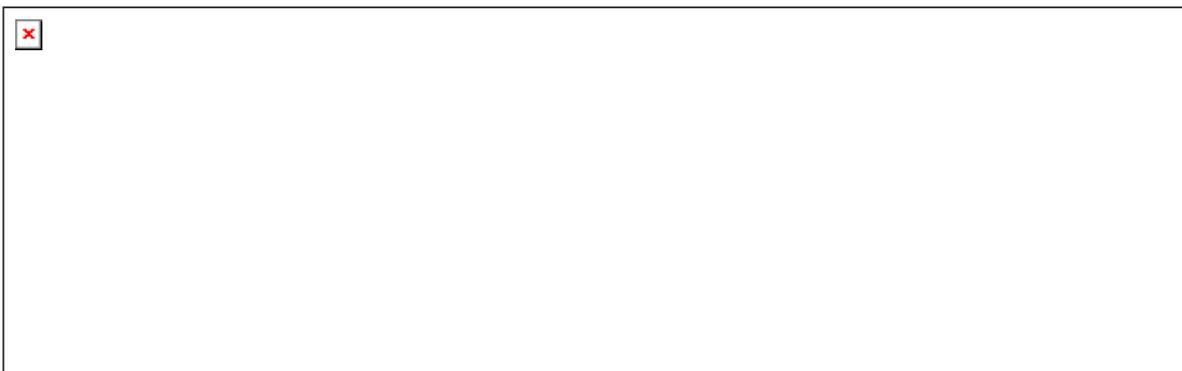
Das ca. 1 ha große Eichenwäldchen prägt im Zusammenhang mit den vielfältigen kleinstrukturellen Biotopbereichen der Quälingsbachaue das landschaftliche Bild dieser ansonsten ausgeräumten Feldflur.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung des Landschaftsbildes
- der Vergrößerung der Alt- und Totholzbestände
- der Verhinderung der ökologischen Nachteile großflächiger Kahlschläge

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 4
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.1. Nr. 6



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 7 Altwaldbestand am Quälingsbach
und einmündenden Gräben**

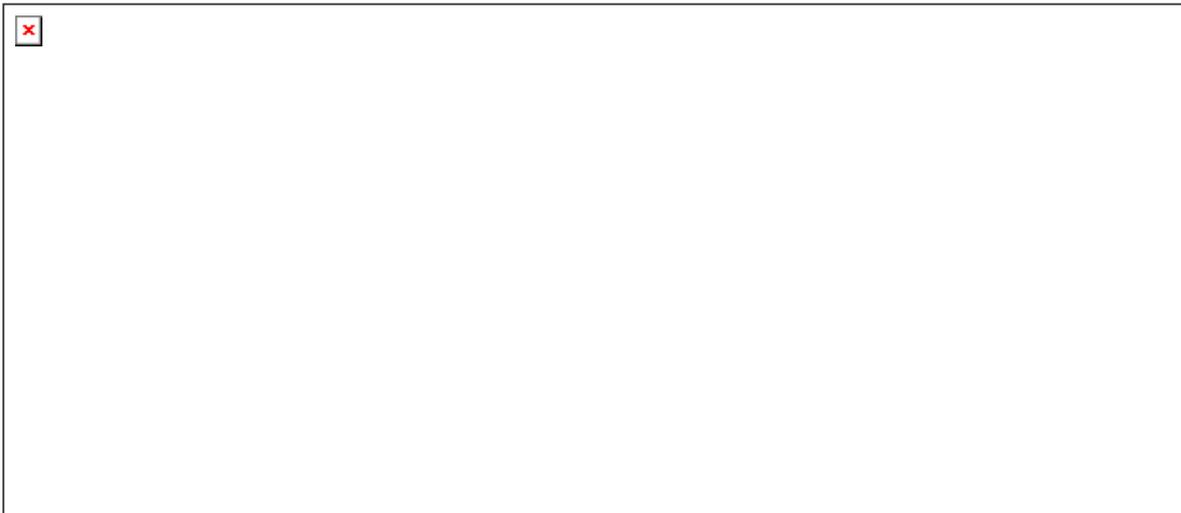
Kahlschläge oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Licht-hauungen mit Ausnahme in den Pappelbeständen sind als Form der Endnutzung untersagt.

Größe: ca. 2,23 ha

Der Niederungsbereich des Quälingsbaches mit seiner für Bachauen typischen Bestockung, verbunden mit dem Waldbereich des Schultendorfer Waldes besitzt besondere Funktionen für den Arten- und Biotop-schutz und die stadtnahe Erholung. Ziel der Festsetzung ist die langfris-tige Sicherung der vorhandenen Waldstrukturen.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr.8
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 7
- Förderung der Fließgewässerdynamik gem. Ziffer C.4.1.3. Nr. 4
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 7



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 8 Feldgehölz mit Baumreihe westlich des „Alten Haarbaches“

Kahlschläge mit Ausnahme femelartiger Nutzung als Form der Endnutzung sind untersagt.

Größe: ca. 1,01 ha

Es handelt sich um ein vielfältig strukturiertes Feldgehölz in einer schmalen Mulde am Nordrand eines Grabens und um eine sich südöstlich anschließende Baumreihe aus verschiedenen Laubholzarten.

Das Feldgehölz hat inmitten intensiver Ackerkulturen eine hohe Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt und die Erholungsnutzung des Raumes.

Durch die Festsetzung soll die prägende Gehölzstruktur langfristig gesichert werden.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 18
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.1. Nr. 8



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 9 Feldgehölz am „Alten Haarbach“

Kahlschläge mit Ausnahme femelartigen Nutzung als Form der Endnutzung sind untersagt.

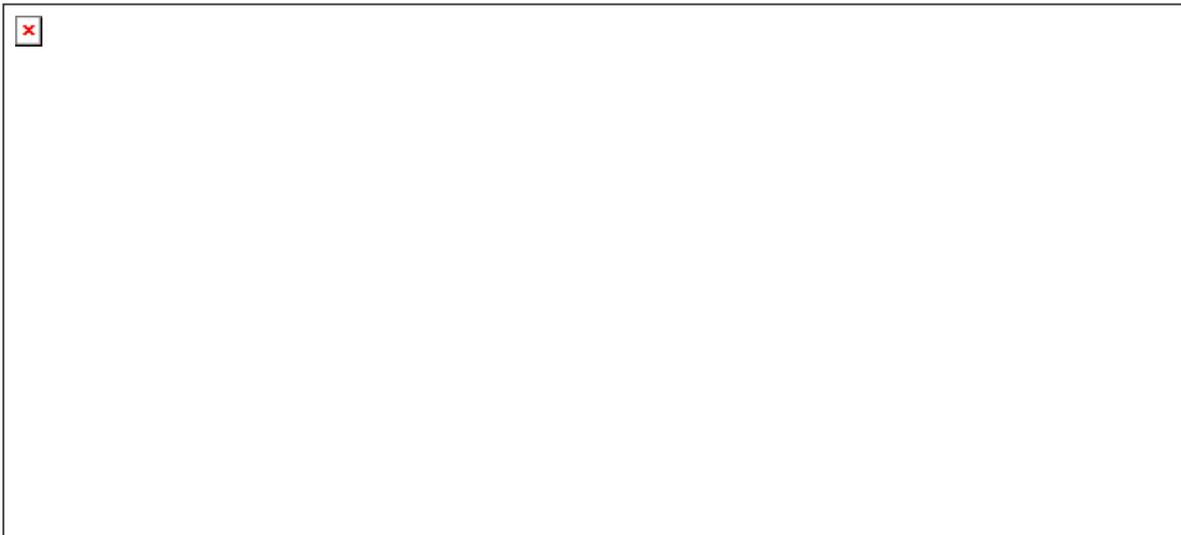
Größe: ca. 1,21 ha

Es handelt sich um ein vielfältig strukturiertes Feldgehölz entlang des „Alten Haarbaches“ sowie um die naturnahen Bachbett- und Saumstrukturen des „Alten Haarbaches“.

Der Biotopkomplex stellt an sich sowie in der Verknüpfung zu angrenzenden Grünlandflächen und Feldgehölzen einen bedeutsamen Lebensraum für eine Reihe von Pflanzenarten und Kleinlebewesen dar und besitzt als gliederndes Element Funktionen für die Erholung.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 20
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 9



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 10 Pappelmischwald entlang der Südgrenze sowie Eichen-Auenwäldchen an der Westgrenze des NSG Nr. 8 „Halde Ellinghorst“

Endnutzung mittels Kahlschlag oder einer diesen gleichkommenden Lichthauung >0,25 ha/Jahr im Bereich des Pappelmischwaldes und des Eichen-Auenwaldes ist ausgeschlossen.

Erlen-Ufergehölz entlang der Südgrenze und Eschengehölz an der Westgrenze des NSG Nr. 8 „Halde Ellinghorst“

Endnutzung ausschließlich mittels Fernnutzung im Bereich des Erlen-Ufergehölzes und des Eschengehölzes.

Größe: ca. 3,42 ha

Bei den ca. 2,4 ha und ca. 1,0 ha großen Waldbereichen handelt es sich zum einen um wilden Gehölzaufwuchs und zum anderen um eine forstliche Anpflanzung.

Insbesondere die Waldbestände im Süden erfüllen schon heute eine wichtige abschirmende Funktion gegenüber der Autobahn A 2.

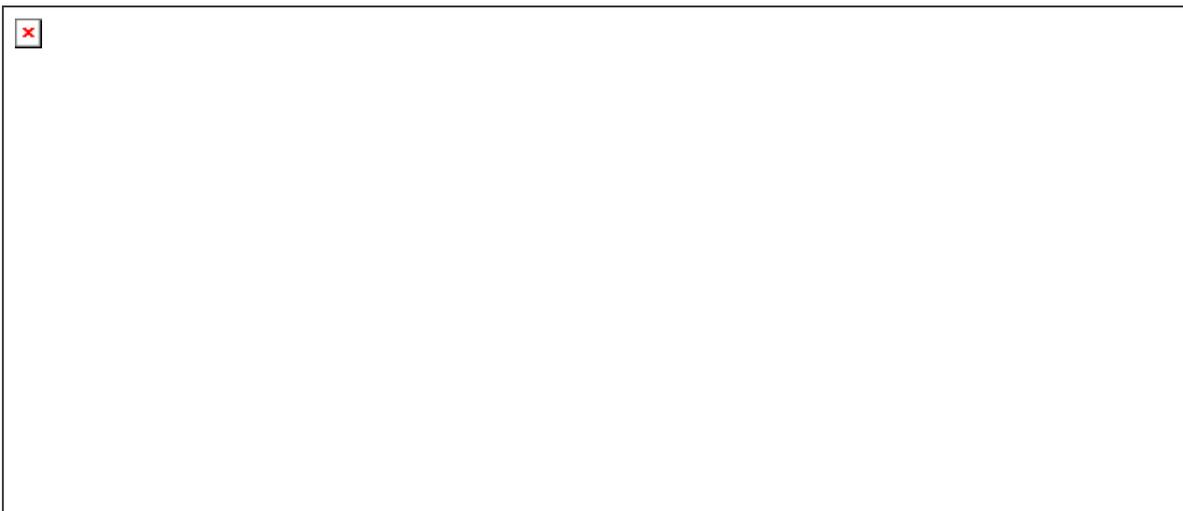
Bei Unterlassen der forstlichen Nutzung können die Bestände oder Teile davon auch als Alt- bzw. später Totholz bestehen bleiben.

Die Maßnahmen dienen:

- der Erreichung und Erhaltung eines naturnahen stufigen Bestandsaufbaus
- der Vergrößerung der Alt- und Totholzbestände
- der Verhinderung der ökologischen Nachteile großflächiger Kahlschläge

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 8
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.1. Nr. 10
- Ausschluß von Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 4
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 13



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 11 Eichenmischwald am östlichen Haldenfuß im NSG Nr. 9 „Halde Rheinbablen“

Endnutzung mittels Einzelstamm-entnahme max. 5 Stämme/ha/Jahr in der Regel mit Erreichen des Umtriebsalters

Größe: ca. 2,31 ha

Der ca. 2,3 ha große der Halde östlich vorgelagerte Eichen- und Robiniemischwald bietet aufgrund seiner kleinstrukturellen Vielfaltigkeit, dem großen Inventar an Ruderalarten in seiner dichten Krautschicht und durch seine schlechte Zugänglichkeit gute Voraussetzungen zur Entwicklung eines Feuchtgebietes.

Die Maßnahme dient:

- der Erreichung und Erhaltung eines naturnahen stufigen Bestandsaufbaus
- der Vergrößerung der Alt- und Totholzbestände
- der Verhinderung der ökologischen Nachteile großflächiger Kahlschläge

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 9
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.1. Nr. 11
- Ausschluß von Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 5
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 14



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 4 Entwicklungs-, Pflege- und
Erschließungsmaßnahmen
(gemäß § 26 LG)**

Alle Maßnahmen sind während der Durchführungsplanung mit den Betroffenen, insbesondere mit den Grundeigentümern, Pächtern und Nutzungsberechtigten (z.B. Betreibern von Leitungen) abzustimmen. Der Bestand an Leitungen, Kabeltrassen, Drainagen, Feldzufahrten usw. ist bei Beginn der Durchführungsplanung aktuell zu ermitteln. Technische und rechtliche Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

Der Landschaftsplan setzt die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Maßnahmen gemäß § 26 LG, insbesondere solche nach den Nummern 1 und 2, werden, soweit die rechtlichen und sachlichen Verhältnisse dies erfordern und ermöglichen und Einigung zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Grundstückseigentümern zustandekommt, vertraglich geregelt.

Die Verträge können z. B. beinhalten:

- a) Die Entschädigungen für Flächen, welche für Anpflanzungen, Säume und Raine in Anspruch genommen werden,
- b) deren Pflege - möglichst durch den Grundstückseigentümer - gegen eine Pflegevergütung,
- c) die Entschädigung negativer Auswirkungen von Anpflanzungen auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen, soweit diese den Rahmen der Sozialverpflichtung überschreiten oder soweit freiwillige Leistungen erfolgen sollen,
- d) die genaue Lage und Größe der Flächen für Anpflanzungen, Säume und Raine,
- e) das Betretungsrecht des Kreises und von ihm beauftragter Personen für die beanspruchten Flächen,
- f) Regelungen für die Rechtsnachfolge,
- g) Regelung der Grenzabstände

Dazu werden von den EG-Mitgliedstaaten aufgrund der Verordnung des Rates der EG über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) noch eigene Gesetze und Verordnungen über die vertragliche Gestaltung zu erlassen sein.

Im übrigen wird die Realisierung nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet (§ 37 LG).

Während der Umsetzungsplanung sind auch die Untere Denkmalbehörde und das Westfälische Amt für Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, sofern deren Belange betroffen sein könnten.

In den Durchführungsverfahren für die nachstehend festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ist die jeweils aktuelle relevante Altlastensituation zu ermitteln. Bei der Durchführung sind sodann die ermittelten relevanten Altlasten unter Anwendung der aktuellen Rechtsgrundlagen zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (gemäß § 26 Nr. 1 LG)

Als Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume kommen in Betracht:

- Anlage von unbewirtschafteten Säumen und Flächen (4590 m)
- Anlage von Rainen entlang vorhandener Hecken, Gräben, Wege und anderer Geländestrukturen (4370 m)
- Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik (6675 m)
- Umwandlung diverser Flächennutzungen in extensiv genutztes Grünland (4,55 ha)
- Ausschluß des Grünlandumbruchs (4,22 ha)
- Pflege naturnaher Lebensräume
 - Dränsysteme - Rückbau/Ausschluß der Erneuerung (20,41 ha)
 - Entschlammung von Stillgewässern (3,41 ha)
 - Regulierung der Fischbestände in Stillgewässern (2,69 ha)
 - Mahd von Wiesen und Brachen (50,39 ha)
 - Oberstand/Altholzerhaltung in Forstbeständen (33,75 ha)
 - Beschränkung/Ausschluß von Rückarbeiten in Forstbeständen (46,70 ha)
 - Sperrung/Aufhebung von Trampelpfaden und Wegen (988 m und 18,00 ha)
 - Regulierung der Ziergeflügel- u. Wasservogelbestände (0,65 ha)
 - Ausschluß von Wildäckern und/oder Niederwildfütterungen (29,27 ha)
- Beschränkung oder Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Bioziden (38,40 ha)
- Beschränkung oder Ausschluß von Großvieheinheiten (9,83 ha)
- Ausschluß wirtschaftlicher Nutzung (1,23 ha)

Mit diesen Maßnahmen soll in der intensiv agrarisch genutzten Landschaft in Verbindung mit der Anlage von Feldhecken ein Netzsystem unbewirtschafteter Flächen mit ihren durch Kräuterfluren gekennzeichneten Lebensräumen wiederhergestellt werden. Die aus der Nutzung genommenen Flächen bieten schon nach kurzer Zeit ein hohes Angebot an Blüten, Samen und abgestorbenen Blatt- und Stengelteilen von Gräsern und Kräutern und stellen damit für viele Tierarten Teil- oder Ganzjahreslebensräume dar.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.1.1 Anlage von unbewirtschafteten Säumen und Flächen

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 15 im nachfolgenden Text beschrieben sowie im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte M = 1 : 10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt.

Länge gesamt : 4590 m

Für die Festsetzung wird - soweit im Einzelfall nicht Flächenabgrenzungen gefunden werden - eine Regelbreite von 8 m zugrundegelegt. Die Säume und Flächen sind abschnittsweise im Turnus von 3-5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Flächen dürfen nicht gedüngt oder gekalkt, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht angewendet werden. Gegenstände oder Materialien jeglicher Art dürfen weder abgestellt noch gelagert werden. Bei Säumen entlang von Fließgewässern gilt ebenfalls die Regelbreite von 8 m - gerechnet von der Böschungsoberkante an.

Vorhandene Dränsysteme dürfen durch die Anpflanzung der Säume nicht gestört werden. Daher ist im Zuge der Durchführungsplanung für die Anpflanzung die genaue Lage der Dränrohre festzustellen und die Funktionsfähigkeit der Systeme zu gewährleisten.

Vorhandene Grundstücksteile, welche den Charakter echter unbewirtschafteter Säume besitzen, werden unter entsprechender Reduzierung der Neuplanungsanteile in die Maßnahmen mit einbezogen. Vorhandene Dränageeinmündungen sind im Zuge der laufenden Pflegearbeiten von Verkräutung freizuhalten.

Die obigen Bestimmungen unter Ziffer C.4.1.1 gelten nur insoweit, als in den textlichen Festsetzungen zu den einzelnen Maßnahmen nichts anderes festgesetzt ist.

Von den obigen Bestimmungen unter Ziffer C.4.1.1 kann mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde abgewichen werden, wenn sich dies bei Berücksichtigung der jeweiligen Einzelsituation aus sachlichen oder fachlichen Gründen als notwendig erweist. Dies gilt sinngemäß auch für die dargestellten Standorte der Entwicklungsmaßnahmen.

Unbewirtschaftete Säume oder Flächen werden festgesetzt, soweit die Anlage einer Feldhecke nicht möglich (Drainung) ist oder ökologisch nicht zweckmäßig (spezifisches Habitatangebot) erscheint. Eine periodisch und abschnittsweise Mahd soll auf diesen Flächen eine Verbuschung verhindern.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Saum entlang der Südseite von
Forst Höllendorf, östlich der Wei-
herstraße.**

Länge: ca. 280 m

Der dem Wald vorgelagerte Saum bildet einen Pufferstreifen gegenüber den angrenzenden Ackerschlägen und dient insbesondere der Förderung der Lebensgemeinschaft südexponierter Waldränder.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

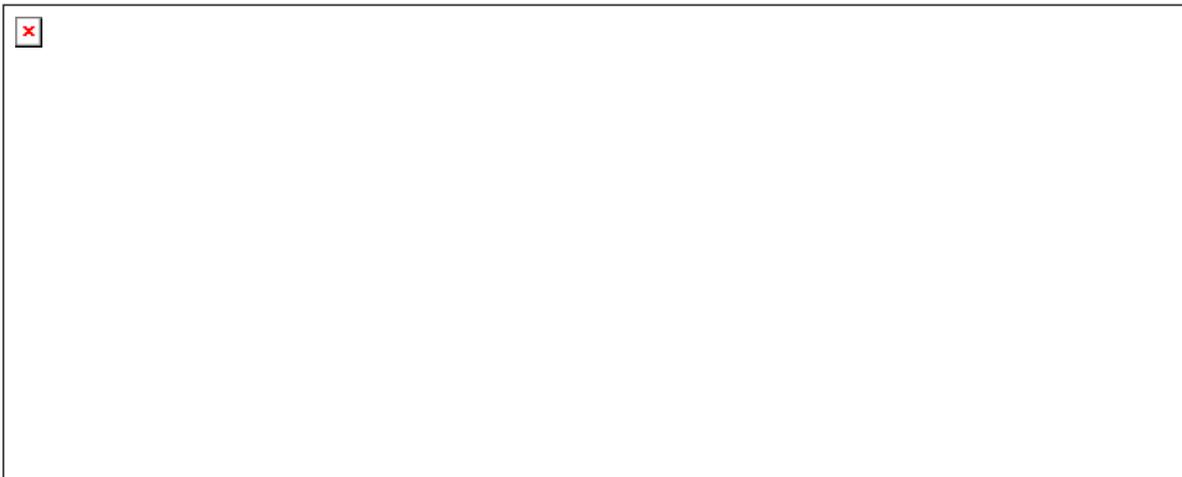
Nr. 2 Saum entlang der West- und Südgrenze des NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“

Länge: ca. 910 m

Der dem Wald und den Wiesen vorgelagerte Saum bildet einen Puffer gegenüber dem Stoffeintrag aus den angrenzenden Ackerschlägen und ist als eigenständige Struktur und als Lebensraum auf ihn spezialisierter Arten eine Anreicherung der Landschaft.

Die Maßnahme dient:

- dem Schutz und der Entwicklung der Biotopstrukturen, die sie begleitet
- der Pufferung des Stoffeintrages, insbesondere von Düngern und Bioziden aus den angrenzenden Ackerbereichen
- der Strukturanreicherung
- der Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente



Maßstab 1:10.000

Nr. 3 Saum entlang der Südseite des Waldbestandes „Alte Bramkamp“, westlich der Scholver Straße

Länge: ca. 70 m

Der dem Wald vorgelagerte Saum dient der Förderung der Lebensgemeinschaften südexponierter Waldränder.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Saum entlang der Südseite des Waldbestandes „Alte Bramkamp“, westlich der Scholver Straße

Länge: ca. 230 m

Der dem Wald vorgelagerte Saum bildet einen Pufferstreifen gegenüber den angrenzenden Ackerschlägen und dient insbesondere der Förderung der Lebensgemeinschaften südexponierter Waldränder.

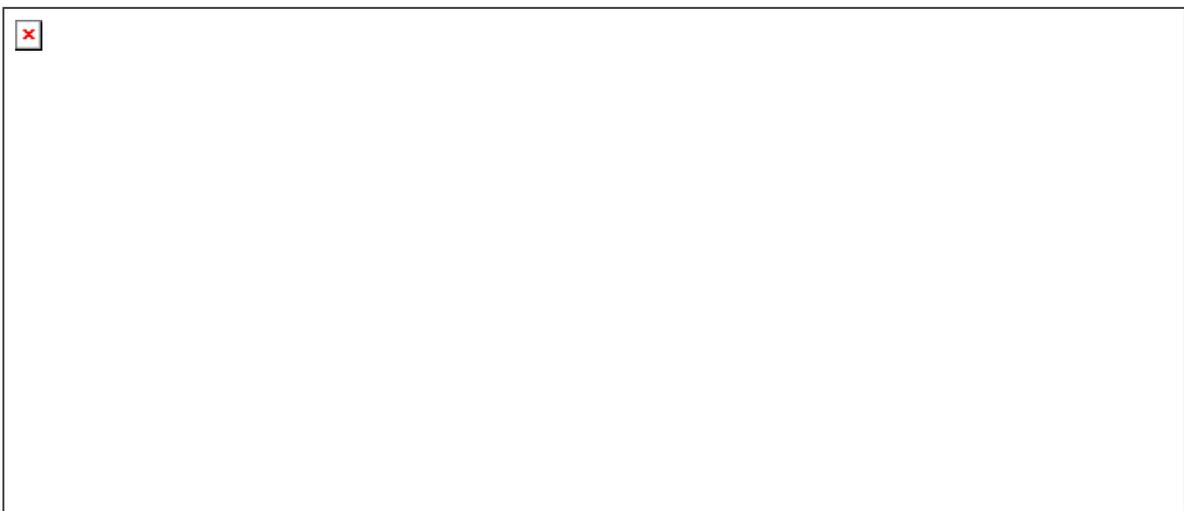


Maßstab 1:10.000

Nr. 5 Saum entlang der Westseite des NSG Nr. 3 „Rüden Heide“

Länge: insgesamt ca. 760 m

Der Saum dient der Strukturergänzung der Krautvegetation im Vorfeld zu dem östlich liegenden bewaldeten Abschnitt.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 6 Saum entlang der Südostseite des Brabecker Mühlenbaches, südwestlich der Hoflage Terwellen

Länge: ca. 210 m

Die Fließgewässersysteme sind die wesentlichen Vernetzungssachsen in der Feldflur im Raum Gladbeck. Der Saum dient neben den weiteren Anreicherungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik, Anlage von Kopfbäumen) der Pufferung und Strukturergänzung des Brabecker Mühlenbaches. Er ist Teil des Maßnahmenbündels zur Funktionsverbesserung der Vernetzungssachse Brabecker Mühlenbach.



Maßstab 1:10.000

Nr. 7 Saum entlang der Südostseite des Brabecker Mühlenbaches, nördlich der Hagenstraße.

Länge: ca. 250 m

Die Fließgewässersysteme sind die wesentlichen Vernetzungssachsen in der Feldflur im Raum Gladbeck. Der Saum dient neben den weiteren Anreicherungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik, Anlage von Kopfbäumen) der Pufferung und Strukturergänzung des Brabecker Mühlenbaches. Er ist Teil des Maßnahmenbündels zur Funktionsverbesserung der Vernetzungssachse Brabecker Mühlenbach.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 8 Saum entlang der Südseite des Brabecker Mühlenbaches, zwischen der A 31 und Brabecker Straße

Länge: insgesamt ca. 330 m

Die Fließgewässersysteme sind die wesentlichen Vernetzungsachsen in der Feldflur im Raum Gladbeck. Der Saum dient neben den weiteren Anreicherungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik, Anlage von Kopfbäumen) der Pufferung und Strukturergänzung des Brabecker Mühlenbaches. Er ist Teil des Maßnahmenbündels zur Funktionsverbesserung der Vernetzungsachse Brabecker Mühlenbach.



Maßstab 1:10.000

Nr. 9 Saum entlang der Südseite eines Grabens und einer Nutzungsgrenze, westlich der ehemaligen Bahntrasse, südlich der Kirchhellener Straße

Länge: insgesamt ca. 200 m

Aufgrund der südlich vorhandenen Drainagen wird anstelle der Regelbreite von 8 m nur eine Breite von 5 m festgesetzt

Der Saum bildet zusammen mit den Geschützten Landschaftsbestandteilen 11 und 12 ein strukturreiches Vernetzungselement zwischen der „Hohen Heide“ (Stadt Bottrop) und der ehemaligen Bahntrasse (LB 13).



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 10 Saum zwischen den Höfen „Kuhlmann“ und „Wienert“ entlang der Nordgrenze des NSG Nr. 4 „Quälingsbachaue“

Länge: ca. 190 m

Aufgrund der Geländeneigung in Richtung NSG ist - abweichend von der Regelbreite von 8 m - eine Saumbreite von 10 m erforderlich.

Die Maßnahme dient:

- der Unterbindung des Stoffeintrages, insbesondere von Düngern und Bioziden aus dem angrenzenden Ackerbereich
- der Strukturanreicherung der ansonsten ausgeräumten Feldflur



Maßstab 1:10.000

Nr. 11 Saum östlich der Parkanlage entlang der Südgrenze des NSG Nr. 4 „Quälingsbachaue“

Länge: ca. 230 m

Die Maßnahme dient:

- der Pufferung des Stoffeintrages aus dem angrenzenden Ackerbereich
- der Strukturanreicherung
- der Vernetzung der vorhandenen Grünlandbereiche



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 12 Saum entlang der Ostseite des Brabecker Mühlenbaches, nördlich des Schnepfenweges

Länge: insgesamt ca. 280 m

Die Fließgewässersysteme sind die wesentlichen Vernetzungsachsen in der Feldflur im Raum Gladbeck. Der Saum dient neben den weiteren Anreicherungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik, Anlage von Kopfbäumen) der Pufferung und Strukturergänzung des Brabecker Mühlenbaches. Er ist Teil des Maßnahmenbündels zur Funktionsverbesserung der Vernetzungsachse Brabecker Mühlenbach.



Maßstab 1:10.000

Nr. 13 Saum südlich des Heegegrabens am NSG Nr. 5 „Bloomsfeld“ und westlich der Gemeindegrenze

Länge: ca. 70 m

Die Fließgewässersysteme sind die wesentlichen Vernetzungsachsen in der Feldflur in Gladbeck. Der Saum bildet hier eine wichtige Erweiterung der Biotopverknüpfung.

Die Maßnahme dient:

- der Pufferung des Stoffeintrages aus den angrenzenden Ackerbereichen
- der Strukturanreicherung

Die Durchführung der Festsetzung wird bis zum Abschluß der im Zusammenhang mit dem Umbau des Boye-Systems durchgeführten Teilmaßnahme zurückgestellt.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 14 Saum entlang der Nordgrenze des NSG Nr. 10 „Boyetal-Ost“

Länge: ca. 480 m

Aufgrund der Geländeneigung in Richtung auf das NSG ist im Bereich des hochstaudenreichen brachgefallenen Naß- und Feuchtgrünlandes auf einer Länge von ca. 120 m - abweichend von der Regelbreite von 8 m - eine Saumbreite von 12 m erforderlich.

Die Maßnahme dient:

- der Pufferung des Stoffeintrages, insbesondere von Düngern und Bioziden aus dem angrenzenden Ackerbereich
- der Strukturanreicherung und Vernetzung der ansonsten ausgeräumten Feldflur

Die Durchführung der Festsetzung wird bis zum Abschluß der im Zusammenhang mit dem Umbau des Boye-Systems durchgeführten Teilmaßnahme zurückgestellt.



Maßstab 1:10.000

Nr. 15 Saum entlang der Westseite des Pelkumer Weges

Länge: ca. 100 m

Der Saum und die Feldhecke Nr. 31 dienen der Strukturergänzung und Vernetzung der verschiedenen Schutzgebiete und der vielfältigen Strukturen der Hoflagen dieses durch Barrieren stark verinselten Raumes. Die Feldhecke wird im Bereich von Drainsträngen und -ausläufen durch den Saum ersetzt.

Die Durchführung der Festsetzung wird bis zum Abschluß der im Zusammenhang mit dem Umbau des Boye-Systems durchgeführten Teilmaßnahme zurückgestellt.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.1.2 Anlage von Rainen entlang vorhandener Hecken, Gräben, Wege und anderer Geländestrukturen

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 11 im nachfolgenden Text beschrieben sowie im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte M = 1 : 10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt.
Länge gesamt : ca. 4370 m

Für diese Festsetzung wird eine Regelbreite von 3 m zugrundegelegt. Raine sind abschnittsweise im Turnus von 3-5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Sie dürfen nicht gedüngt oder gekälkt, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht angewendet werden. Gegenstände oder Materialien jeglicher Art dürfen weder abgestellt noch gelagert werden.

Vorhandene Dränsysteme dürfen durch die Ansaat der Raine nicht gestört werden. Daher ist im Zuge der Durchführungsplanung die genaue Lage der Dränrohre festzustellen und die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

Vorhandene Grundstücksteile, welche den Charakter echter unbewirtschafteter Raine besitzen, werden unter entsprechender Reduzierung der Neuplanungsanteile in die Maßnahmen mit einbezogen. Vorhandene Dränageeinmündungen sind im Zuge der laufenden Pflegearbeiten von Verkrautung freizuhalten.

Die obigen Bestimmungen unter Ziffer C.4.1.2 gelten nur insoweit, als in den textlichen Festsetzungen zu den einzelnen Maßnahmen nichts anderes festgesetzt ist.

Von den obigen Bestimmungen unter Ziffer C.4.1.2 kann mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde abgewichen werden, wenn sich dies bei Berücksichtigung der jeweiligen Einzelsituation aus sachlichen oder fachlichen Gründen als notwendig erweist. Dies gilt sinngemäß auch für die dargestellten Standorte der Entwicklungsmaßnahmen.

Raine werden überwiegend zum Schutz und zur Entwicklung (Pufferung) vorhandener Biotopstrukturen wie Feldhecken, Ufergehölze, Kleingewässer u.a. festgesetzt. Raine werden aus der Bewirtschaftung genommen. Die periodische Mahd verhindert die Verbuschung und fördert die Entstehung von Hochstaudenfluren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

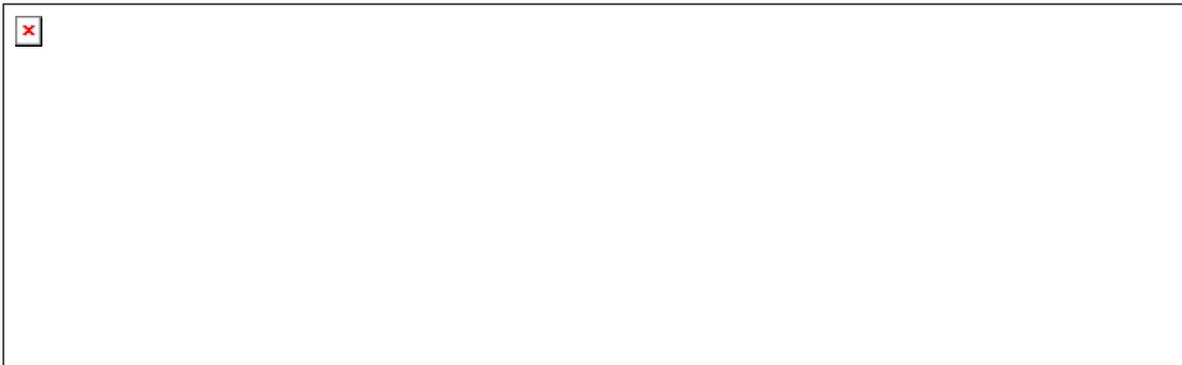
Nr. 1 Rain entlang der Nordostseite der Bachaue der Breiker Becke (LB 4), westlich der Feldhauser Straße

Länge ca. 290 m

Zur Vermeidung von Verunkrautungen der anschließenden Ackerflächen ist zu Beginn eine Grüneinsaat zulässig.

Der Rain dient der Strukturergänzung der von Ufergehölzen gesäumten Breiker Becke und ist Teil der Vernetzungsachse Breiker Becke vom Mühlenbach und dem Naturschutzgebiet Nr. 2 „Zweckeler Wald“ zum Naturschutzgebiet Nr. 3 „Rüden Heide“.

Die Maßnahme ist bei der Durchführungsplanung mit den Belangen und Rechten der Wasserleitung 2x DN 1000 Marl-Duisburg der GELSENWASSER-AG abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

Nr. 2 Rain beidseits der Breiker Becke (LB 5), östlich der Rottstraße

Länge insgesamt ca. 370 m

Der Rain dient der Strukturergänzung der von Ufergehölzen gesäumten Breiker Becke und ist Teil der Vernetzungsachse Breiker Becke vom Mühlenbach zum Naturschutzgebiet Nr. 3 „Rüden Heide“.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Rain östlich eines vorhandenen Gehölzstreifens und eines Böschungabschnittes bei Zweckel, östlich der Bahnanlage

Der Rain dient der Pufferung sowie der Strukturergänzung eines ausgeprägten Gehölzbestandes. Zusammen mit dem Gehölzbestand ist er Vernetzungselement zwischen den Strukturen am Bahndamm und dem südöstlich liegenden Waldbereich.

Länge insgesamt ca. 220 m



Maßstab 1:10.000

Nr. 4 Rain entlang der Südseite der Hackfurthstraße

Der Rain dient der Pufferung und Strukturergänzung des Bachtals des Brabecker Mühlenbaches.

Länge ca. 110 m



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

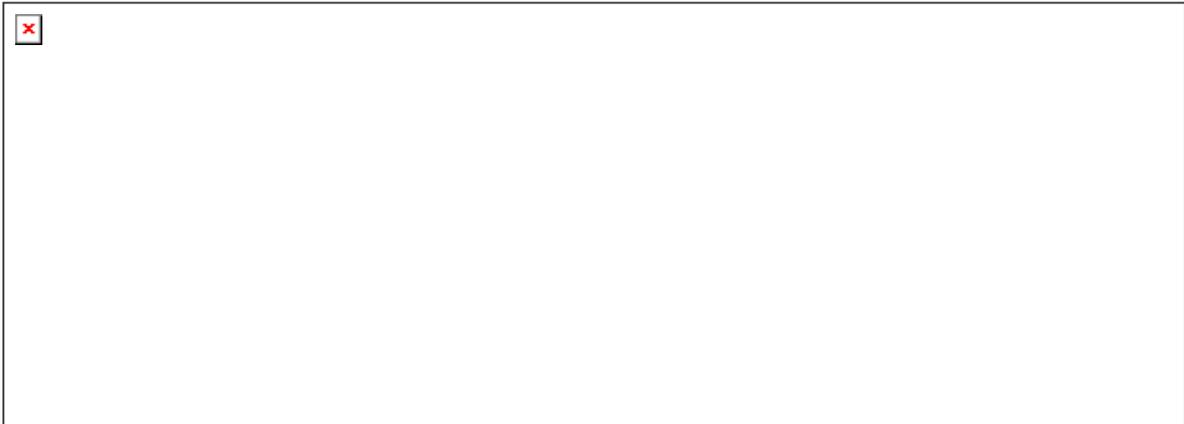
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Rain entlang der Südseite des Eichen-/ Buchenaltholzbestandes, westlich der Forststraße

Länge insgesamt ca. 740 m

Der Rain dient der Pufferung und Strukturergänzung des südexponierten Waldrandes gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Maßnahme ist bei der Durchführungsplanung mit den Belangen und Rechten der Wasserleitung 2x DN 1000 Marl-Duisburg der GELSENWASSER AG abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

Nr. 6 Rain entlang der Nordseite einer Feldhecke an der Uechtmannstraße

Länge ca. 180 m

Der Rain dient der Pufferung und Strukturergänzung der vorhandenen Heckenstruktur an der Uechtmannstraße. Zusammen mit der Pflanzung der Baumreihe Nr. 4 soll so die vorhandene Baumreihe ergänzt, die Betonung der Linienführung verstärkt und die Abgrenzung des Siedlungsraumes zum landschaftlichen Raum hin verstärkt werden.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 7 Rain teilweise beidseits entlang eines Grabens, östlich der Feldhauser Straße

Länge insgesamt ca. 490 m

130 m doppelseitig, 230 m einseitig (davon 180 m auf der Ostseite des Grabens, 50 m auf der Westseite)

Der Rain dient der Pufferung und Strukturergänzung des von einem ausgeprägten Bestand von Ufergehölzen gesäumten Grabenlaufes sowie der Vernetzung der Geschützten Landschaftsbestandteile 9 und 10 in diesem stark verinselten Landschaftsraum.

Die Durchführung der Festsetzung wird bis zum Abschluß der im Zusammenhang mit dem Umbau des Boye-Systems durchgeführten Teilmaßnahme zurückgestellt.



Maßstab 1:10.000

Nr. 8 Rain entlang der Nordseite eines Grabens (LB 10), westlich der Hoflage Große Ophoff

Länge ca. 350 m

Der Rain dient der Strukturergänzung des von einem ausgeprägten Bestand von Ufergehölzen gesäumten Grabenlaufes sowie der Vernetzung der Geschützten Landschaftsbestandteile 9 und 10 in diesem stark verinselten Landschaftsraum.

Die Durchführung der Festsetzung wird bis zum Abschluß der im Zusammenhang mit dem Umbau des Boye-Systems durchgeführten Teilmaßnahme zurückgestellt.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

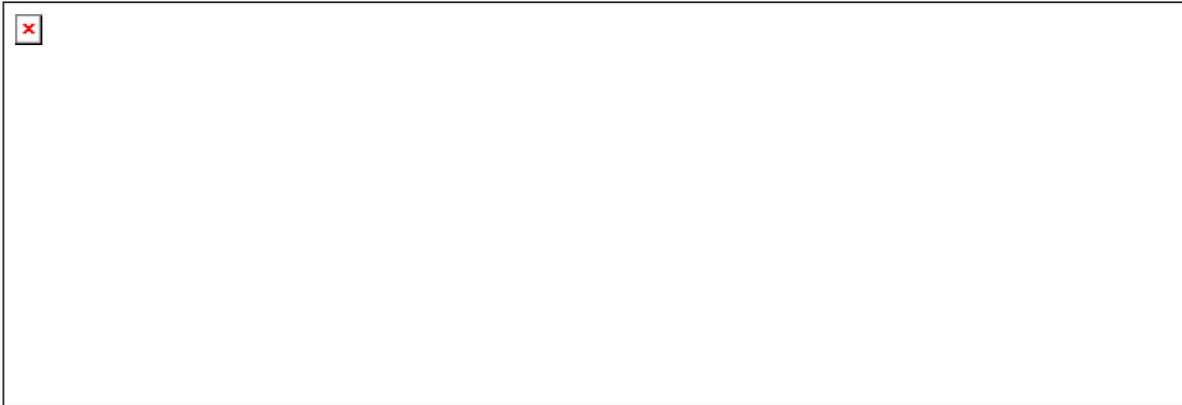
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 9 Rain entlang der Nordseite der Böschung der Bahnstrecke, östlich der Hoflage Ostrop-Mehring

Länge ca. 570 m

Der Rain dient der Pufferung und Strukturergänzung der Gehölz- und Krautfluren der Böschung als Vernetzungselement in diesem durch die Barrieren stark verinselten Landschaftsraumes.

Die Durchführung der Festsetzung wird bis zum Abschluß der im Zusammenhang mit dem Umbau des Boye-Systems durchgeführten Teilmaßnahme zurückgestellt.



Maßstab 1:10.000

Nr. 10 Rain entlang der Süd- und Westseite der Feldgehölze (LB 18 und 20) nördlich der Hornstraße und westlich des „Alten Haarbaches“

Länge insgesamt ca. 800 m

Der Rain dient der Strukturergänzung der süd- und westexponierten Ränder der ausgeprägten Feldgehölzbestände gegenüber den angrenzenden Ackerschlägen und ist Teil der Vernetzungsachse „Alter Haarbach“.



Maßstab 1:10.000

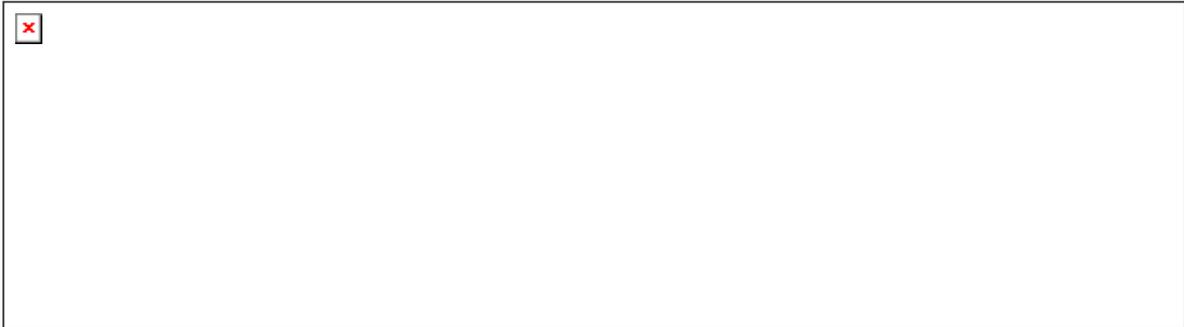
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 11 Rain entlang der Süd- und West-
seite eines Feldgehölzes (LB 24),
nördlich Kösheide**

Länge insgesamt ca. 250 m

Der Rain dient der Strukturergänzung der süd- bzw. westexponierten Saumzone der ausgeprägten Feldhecke einschließlich der Neuanpflanzung. Gemeinsam mit der Anlage von Feldhecken vernetzen diese Anreicherungsmaßnahmen die Geschützten Landschaftsbestandteile und die vielfältigen Strukturen der Hoflagen dieses durch Barrieren stark verinselten Raumes.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.1.3 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 11 im nachfolgenden Text beschrieben sowie im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt.

Länge gesamt : 6675 m

Inhaltlich handelt es sich bei den Maßnahmen um die Anlage von Grundswellen, Störsteinen, Blockbetten u. ä. Die Maßnahmen vollziehen sich in der Regel innerhalb der bestehenden Linienführung und innerhalb der Grenzen des vorhandenen Gewässerquerschnittes.

Die Details werden im Konsens zwischen den Betroffenen, insbes. der Stadt Bottrop, dem Kreis Recklinghausen, den Unterhaltspflichtigen, den unteren Wasserbehörden, den Unteren Landschaftsbehörden und der Landwirtschaftskammer Recklinghausen nach gemeinsamer Ortsbegehung auf der Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme in einem Durchführungsplan festgelegt.

Neben dem einmal erfolgten Ausbau eines Gewässers greifen die fortlaufenden Unterhaltungsmaßnahmen immer wieder in das Gewässersystem ein. Die Festsetzung dieser Maßnahmen zielt darauf ab, z. B. Anlandungen und Auskolkungen im Rahmen der Gewässerhaltung nicht nur zu belassen, sondern durch die Anlage von Grundswellen, Störsteinen u.a.m. über die gestaltende Kraft des fließenden Wassers (Fließgewässerdynamik) die Ausbildung verschiedenster Habitatelemente wie Kolke, Riffeln, Schlammbanken, Stillwasserzonen, Steilufer mit Uferabbrüchen usw. zu fördern. Diese Maßnahmen ermöglichen neben der Voraussetzung einer ausreichenden Wasserqualität eine naturnahe Entwicklung der Lebensräume im und am -auch ausgebauten- Fließgewässer. Diese Maßnahmen sollen sich in der Regel innerhalb der bestehenden Linienführung und innerhalb der Grenzen des vorhandenen Gewässerquerschnittes vollziehen.

Zur Pufferung des Gewässers gegenüber Schadstoffeintrag aus angrenzenden Nutzungen und Erleichterung der Unterhaltungspflicht können Raine und unbewirtschaftete Säume entlang der Gewässer festgesetzt werden. Dies erfolgt als gesonderte Festsetzung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Feldhauser Mühlenbach und am Graben westlich der Bahnlinie im NSG Nr. 2 „Zweckeler Wald“

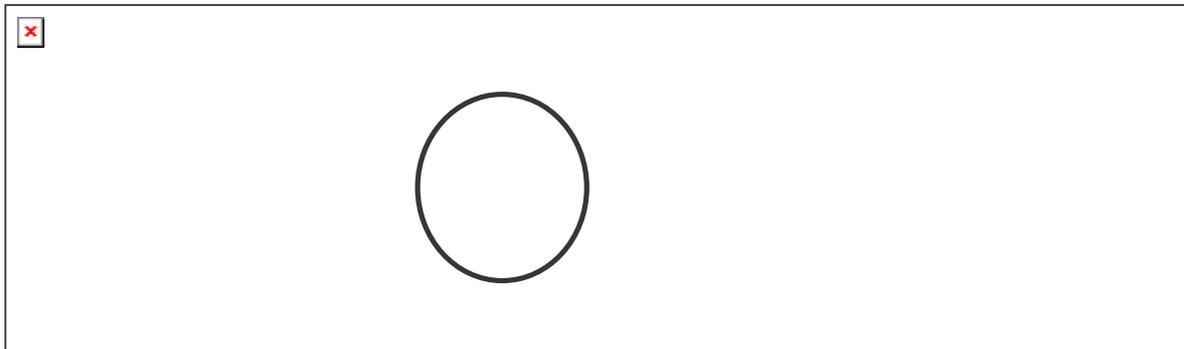
Länge des Bachabschnittes ca.150m

Länge des Grabenabschnittes ca. 315 m

Ansatzpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Vernetzungssachsen sind vielfach die Fließgewässer. Der Feldhauser Mühlenbach bietet dazu in diesem bewaldeten Abschnitt ein günstiges Entwicklungspotential.

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung der gewässerspezifischen Habitate und somit der Erreichung des Entwicklungszieles naturnahes Fließgewässer

Die Achse des Feldhauser Mühlenbaches bildet die Grenze zur Stadt Bottrop. Die festgesetzte Maßnahme ist deshalb im Detail mit der Stadt bzw. dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

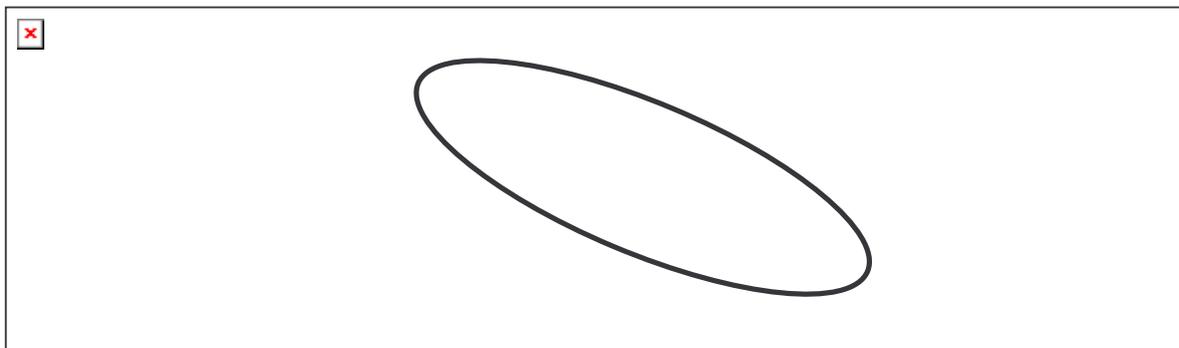
Nr. 2 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik an der Breiker Becke von der Rottstraße bis zur Feldhauser Straße

Länge des Bachabschnitts ca. 630 m

Ansatzpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Vernetzungssachsen sind vielfach die Fließgewässer.

Die Breiker Becke stellt eine bedeutsame Vernetzungssache vom Naturschutzgebiet Nr. 3 „Rüden Heide“ zum Mühlenbach und dem Erlbruch des Naturschutzgebietes Nr. 2 „Zweckeler Wald“ an der Stadtgrenze zu Bottrop dar.

Dem tragen die verschiedenen Schutzausweisungen (LB's 4 und 5) Rechnung. Die Förderung der Fließgewässerdynamik dieses Abschnittes der Breiker Becke dient der Entwicklung der Lebensräume und Lebensgemeinschaften des Fließgewässers im Bereich der Feldflur. Die Maßnahme ist eine notwendige Fortführung der Schutzausweisungen zum Erhalt der besonders beeinträchtigten Bachökosysteme.



Maßstab 1:10.000

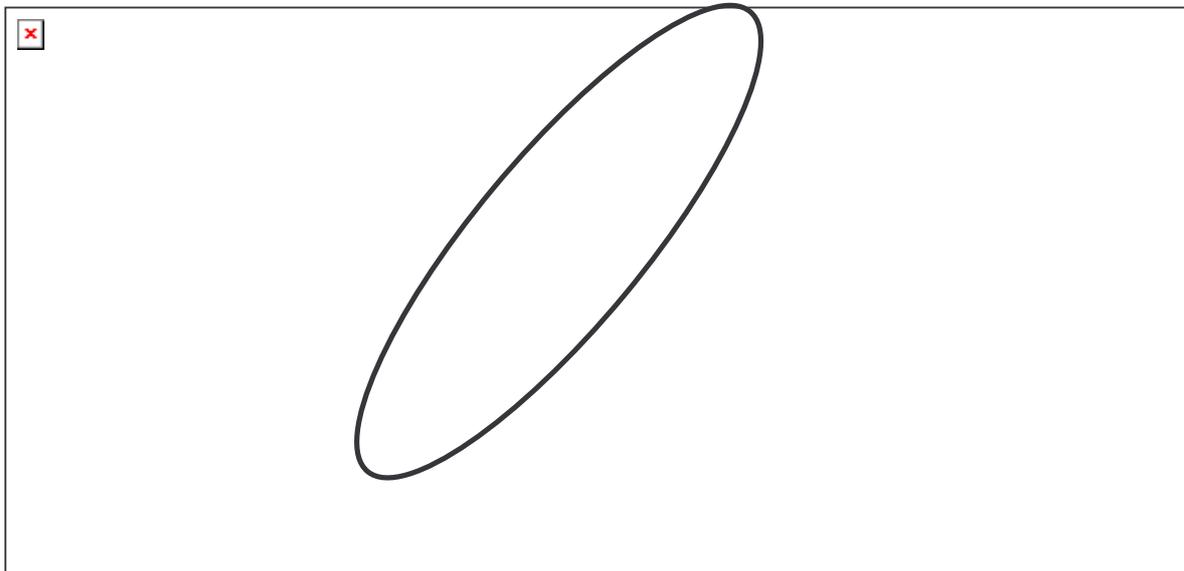
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Brabecker Mühlenbach, Abschnitt nördlich der Hoflage Terwellen.

Länge des Bachabschnittes ca. 810 m

Ansatzpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Vernetzungssachsen sind vielfach die Fließgewässer. Der Bestand des Brabecker Mühlenbaches und seiner Bachaue bietet ein günstiges Entwicklungspotential. Die Maßnahmen dienen neben der Vernetzung gewässerspezifischer Habitate mit der Entwicklung von Rainen auch der Vernetzungsfunktion der Gewässerränder mit terrestrischen Lebensräumen der Feldflur. Die Achse des Brabecker Mühlenbaches bildet die Grenze zur Stadt Bottrop. Die festgesetzte Maßnahme ist deshalb im Detail mit der Stadt bzw. dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

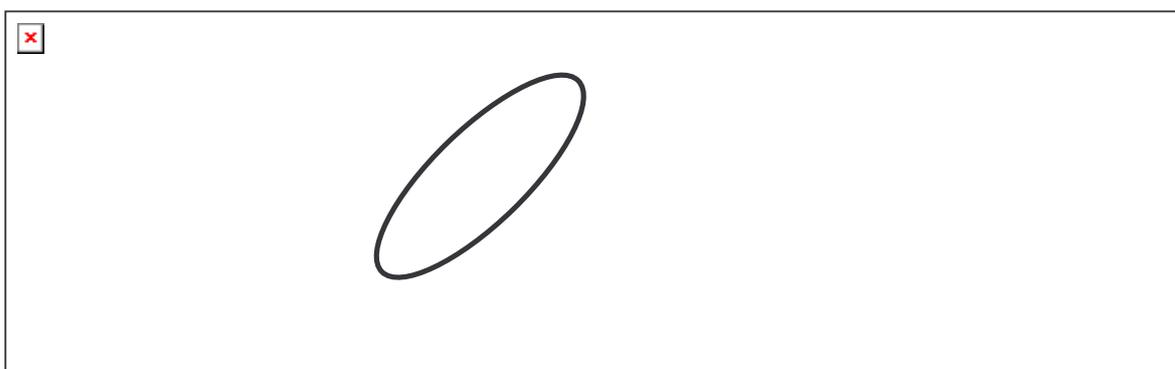
Nr. 4 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Quälingsbach, Abschnitt nordwestlich Schultendorf

Länge des Bachabschnitts ca. 335 m.

Ansatzpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Vernetzungsachsen sind vielfach die Fließgewässer. Der Quälingsbach bietet dazu in dem bewaldeten Abschnitt ein günstiges Entwicklungspotential. Durch Maßnahmen lassen sich die gewässerspezifischen Habitate in ihrer ökologischen Funktion aufwerten. Der Bachabschnitt ist zusammen mit den angrenzenden Waldflächen Teil des LB Nr. 8.

Hinweis auf mögliche Maßnahme:

Beseitigung der Bacheinfassung.

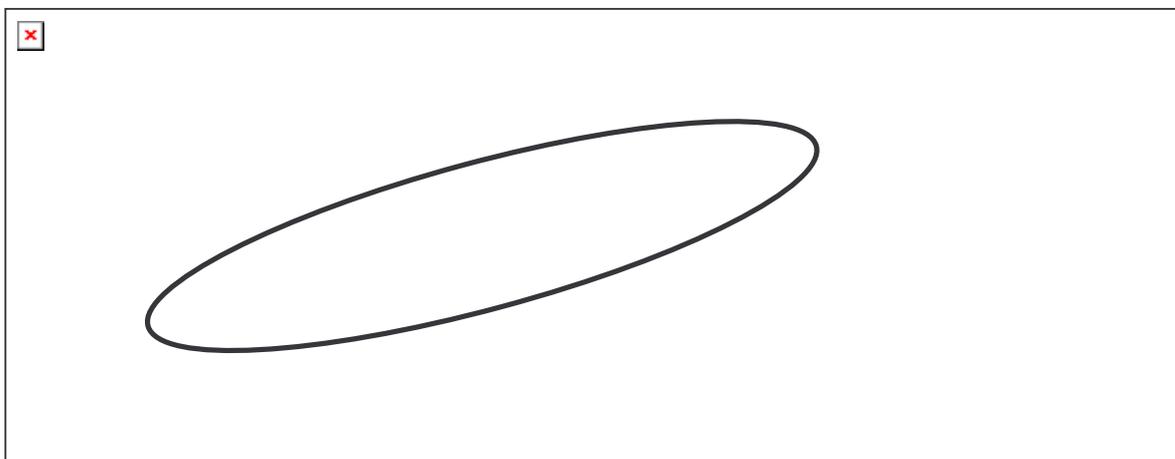


Maßstab 1:10.000

Nr. 5 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Brabecker Mühlenbach, Abschnitt Kirchhellener Straße - Brabecker Straße

Länge des Bachabschnittes ca. 600 m

Ansatzpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Vernetzungsachsen sind vielfach die Fließgewässer. Der Zustand des Brabecker Mühlenbaches und seiner Bachaue bietet ein günstiges Entwicklungspotential. Die Maßnahmen dienen neben der Vernetzung gewässerspezifischer Habitate mit der Entwicklung von Rainen und der Anpflanzung von Kopfbäumen auch der Vernetzungsfunktion der Gewässerränder mit terrestrischen Lebensräumen. Die Achse des Brabecker Mühlenbaches bildet die Grenze zur Stadt Bottrop. Die festgesetzte Maßnahme ist deshalb im Detail mit der Stadt bzw. dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 6 Maßnahmen zur Förderung der Fließ-gewässerdynamik am Quälingsbach im NSG Nr. 4 „Quälingsbachaue“

Länge des Bachabschnittes: ca. 370 m

Ansatzpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Vernetzungsachsen sind vielfach die Fließgewässer. Der Quälingsbach und seine vielfältigen Biotopstrukturen bieten ein günstiges Entwicklungspotential zur Verknüpfung sowohl gewässerspezifischer Habitate als auch terrestrischer Lebensräume der Gewässerränder.

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung der gewässerspezifischen Habitate und somit der Erreichung des Entwicklungszieles naturnahes Fließgewässer



Maßstab 1:10.000

Nr. 7 Maßnahmen zur Förderung von Fließgewässerdynamik am Quälingsbach westlich der Kirchhellener Straße

Länge des Bachabschnitts ca. 605 m

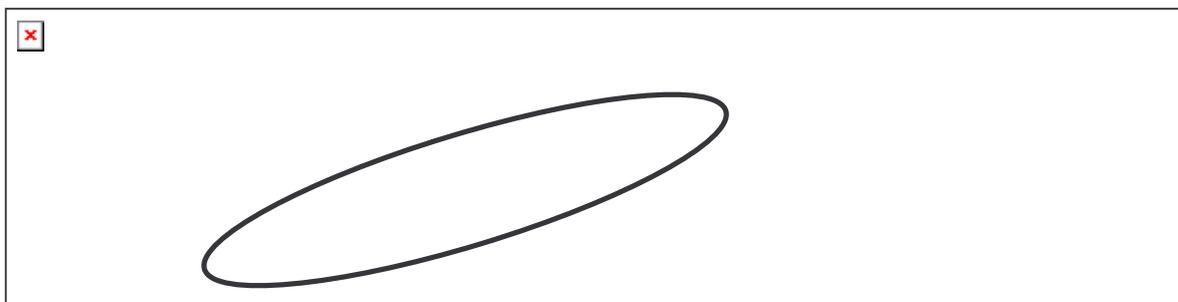
Ansatzpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Vernetzungsachsen sind vielfach die Fließgewässer.

Im Gegensatz zu seinem Oberlauf im Bereich des Schultendorfer Waldes, östlich der Kirchhellener Straße, ist der westliche Bachabschnitt in der Feldflur stark überformt und ausgebaut.

Die Förderung der Fließgewässerdynamik dieses Abschnittes des Quälingsbaches soll mit der Entwicklung der Lebensräume des Fließgewässers den in weiten Bereichen naturnäheren Zustand des Baches ergänzen und die Lebensgemeinschaften eines solchen Fließgewässers als Teil des Ökosystems der Feldflur sicherstellen.

In der Ausführungsplanung sind die bestehenden ökologischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen vorhandener Dränsysteme sind auszuschließen.

Die Maßnahme ist bei der Durchführungsplanung mit den Belangen und Rechten der Wasserleitung 2x DN 1000 Marl-Duisburg der GELSENWASSER AG abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

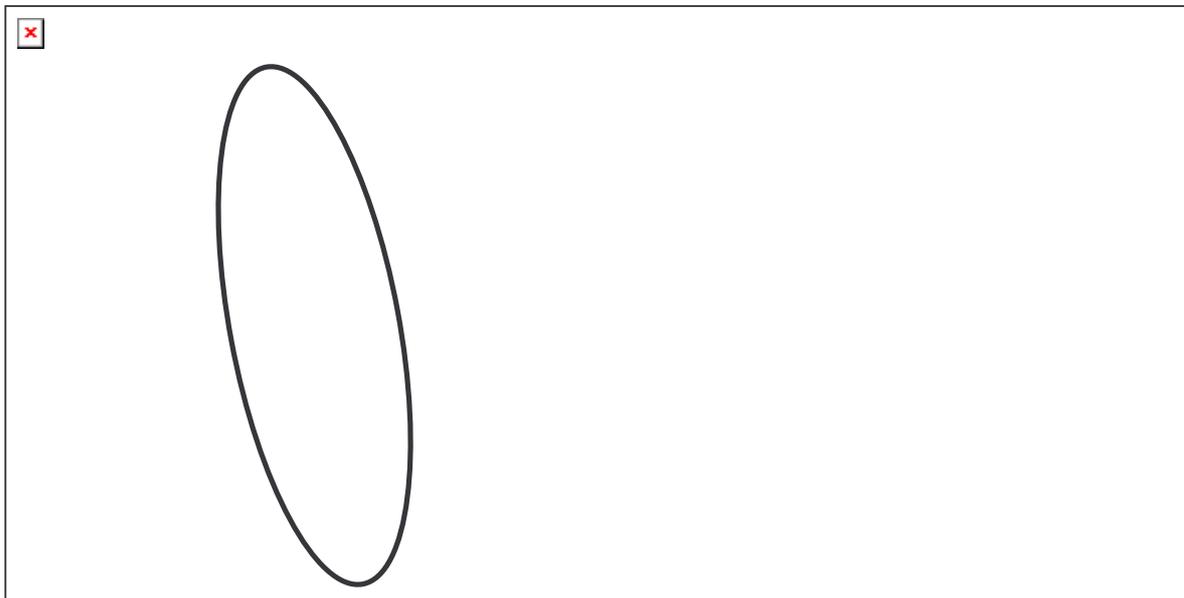
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 8 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Brabecker Mühlenbach, Abschnitt östlich des Schnepfenweges.

Länge des Bachabschnitts ca. 650 m

Ansatzpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Vernetzungsachsen sind vielfach die Fließgewässer. Der Zustand des Brabecker Mühlenbaches und seiner Bachaue bietet ein günstiges Entwicklungspotential. Die Maßnahmen dienen neben der Vernetzung gewässerspezifischer Habitate mit der Entwicklung von Rainen und der Anpflanzung von Kopfbäumen auch der Vernetzungsfunktion der Gewässerränder mit terrestrischen Lebensräumen. Die Achse des Brabecker Mühlenbaches bildet die Grenze zur Stadt Bottrop. Die festgesetzte Maßnahme ist deshalb im Detail mit der Stadt bzw. dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 9 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am „Böcklers Graben“ zwischen der Kirchhellener Straße und der A 31

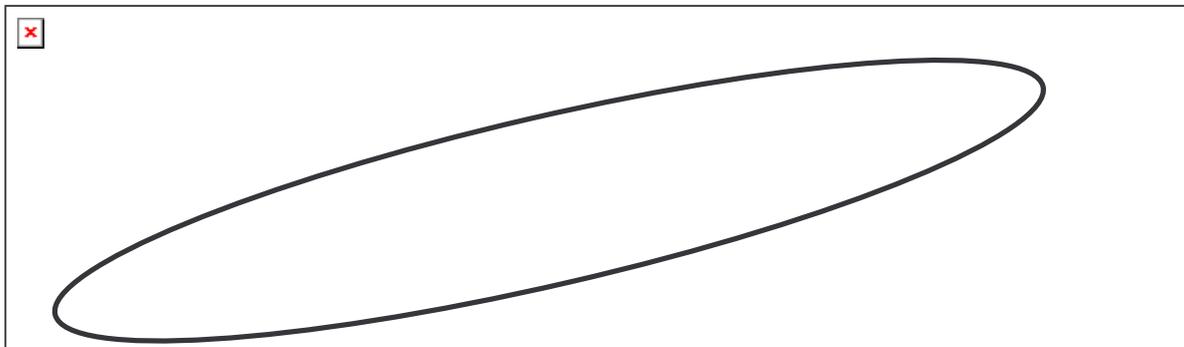
Länge des Bachabschnittes
ca. 1430 m

Ansatzpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Vernetzungsachsen sind vielfach die Fließgewässer.

Die Förderung der Fließgewässerdynamik des Gewässers dient der Entwicklung der Lebensräume und Lebensgemeinschaften der Fließgewässer als Teil des Ökosystems der Feldflur.

In der Ausführungsplanung sind die Funktionstüchtigkeit der Drän-systeme sowie die Vorflut zu gewährleisten. Alle Maßnahmen müssen sorgfältig an die besonderen Wasserverhältnisse des Böcklers-Graben angepaßt werden.

Die Maßnahme ist bei der Durchführungsplanung mit den Belangen und Rechten der Wasserleitung 2x DN 1000 Marl-Duisburg der GELSENWASSER AG abzustimmen.

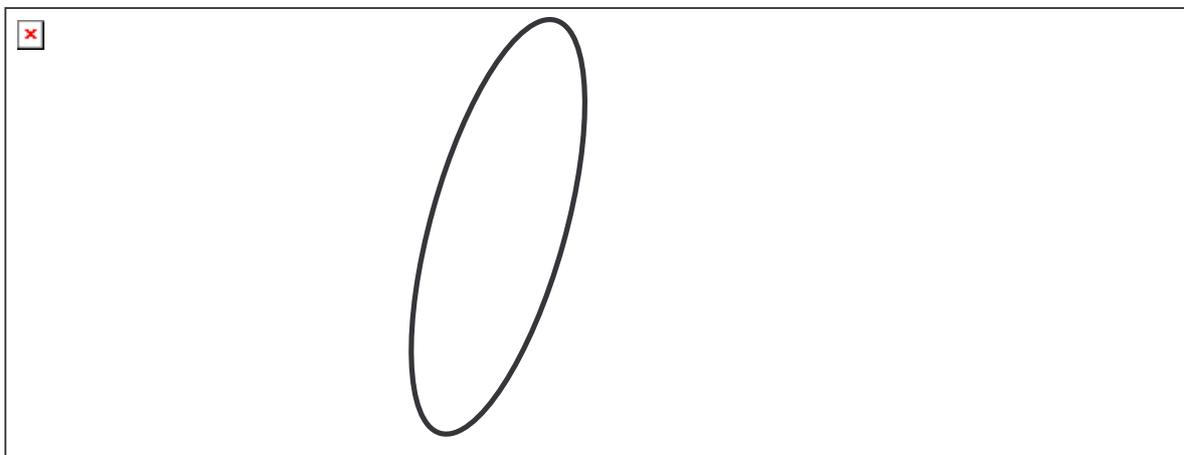


Maßstab 1:10.000

Nr. 10 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am „Alten Haarbach“, südlich der Hegestraße.

Länge des Bachabschnittes ca. 545 m

Ansatzpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Vernetzungsachsen sind vielfach die Fließgewässer. Der weitere Verlauf des „Alten Haarbaches“ und seine Bachaue sind als LB's geschützt. Die Maßnahmen dienen neben der Vernetzung gewässerspezifischer Habitate mit der Anlage von Kopfbäumen auch der Vernetzungsfunktion der Gewässerränder mit terrestrischen Lebensräumen.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 11 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am „Alten Haarbach“, südlich der Hornstraße.

Länge des Bachabschnitts ca. 385 m

Ansatzpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Vernetzungssachsen sind vielfach die Fließgewässer. Weite Abschnitte des „Alten Haarbaches“ und seiner Bachaue sind als LB's geschützt.

Die Maßnahmen dienen neben der Vernetzung gewässerspezifischer Habitate mit der Anlage von Kopfbäumen auch der Vernetzungsfunktion der Gewässerränder mit terrestrischen Lebensräumen.

Die Maßnahme ist mit der Emschergenossenschaft eng abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.1.4 Naturnahe Neugestaltung von Gewässern

Es werden in diesem Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.1.5 Umwandlung diverser Flächennutzungen in extensiv genutztes Grünland

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1- 3 im nachfolgenden Text beschrieben und im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte i.M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt.

Fläche gesamt : 4,55 ha

Die Rücknahme intensiver Flächennutzungen, nicht bodenständiger Anpflanzungen und von Versiegelungen mit den Folgen der Bodenverdichtung, geringen Versickerung und Grundwasserneubildung, Dünger- und Pestizideintrag, Faunen- und Florenverarmung und -verfälschung ermöglicht die Wiederherstellung des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes, fördert eine stille Erholungsnutzung und dient ebenso der Arrondierung und Pufferung ökologisch höchstwertiger Flächen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Umwandlung der Pappelaufforstung auf Auenstandort in Naß- und Feuchtgrünland entlang des Mittelbereichs des „Grenzgraben“ im Westen des NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“

Größe: ca. 0,80 ha

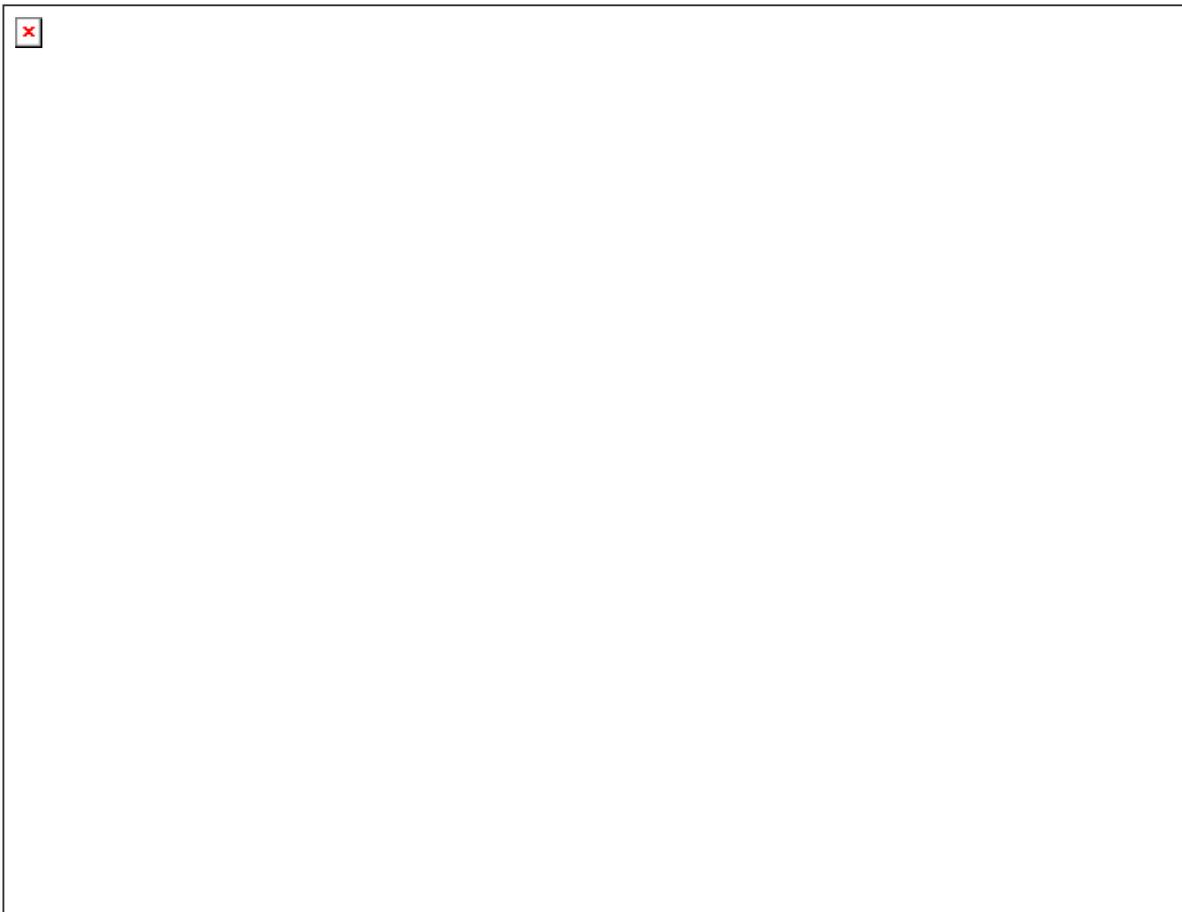
Die Umwandlung sollte durch eine zeitliche gestreckte forstliche Endnutzung des jetzigen Bestandes und als Initialmaßnahme durch das Aufbringen samenbringenden Schnittgutes der benachbarten Wiesen erfolgen.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung und Flächenvergrößerung dieses selten gewordenen Biotoptyps und der an ihn angepaßten Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Floren- und Faunenverfälschung

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 1
- Ausschluß des Grünlandumbruchs gem. Ziffer C. 4.1.6. Nr. 1
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 1
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 1
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 1
- Grünlandumwandlungsverbot



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Umwandlung des Ackerbereichs südlich der Glatthaferwiese im NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“

Größe: ca. 0,16 ha

Die Umwandlung sollte durch das Auftragen samentragenden Schnittgutes benachbarter Wiesen unterstützt werden.

Die Maßnahme dient:

- der Flächenvergrößerung und Erhaltung dieses durch Bewirtschaftung entstandenen Biototypes und der an ihn angepaßten Tier- und Pflanzenwelt.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 1
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 2
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 3 Umwandlung sämtlicher Äcker im
NSG Nr. 1 in Feuchtgrünland**

Größe: ca. 3,59 ha

Das Auftragen samenträgenden Schnittgutes benachbarter Flächen als Initialmaßnahme beschleunigt die Entwicklung der Flächen in ein dem Charakter des NSG entsprechendes Feuchtgrünland.

Die Maßnahme dient:

- der Wiederherstellung dieses naturnahen Lebensraumes
- der Flächenvergrößerung dieses selten gewordenen Biotoptyps
- der Erhaltung der an ihm angepaßten Tier- und Pflanzenwelt
- der Reduzierung des Dünger- und Biozideintrages

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 3
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme
gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 3
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 3
- Ausschluß von Wildfütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 2
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Biozid-
anwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 5
- Grünlandumwandlungsverbot



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 4.1.6 Ausschluß des Pflegeumbruchs
für Grünland**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-2 im nachfolgenden Text beschrieben und im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte i. M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt.

Die Standortansprüche insbesondere grundwassergeprägter Grünländer sind in Bezug auf eine gleichbleibende Wasser- und Nährstoffversorgung und eine ungestörte Bodenstruktur so hoch, daß ein Pflegeumbruch eine Gefährdung dieses bei uns selten gewordenen Lebensraumes darstellt. Für trockene Standorte besteht die Gefahr der Ausbildung von Pflugsohlenverdichtungen mit der Veränderung des Wasserhaushaltes im Boden.

Fläche gesamt : 4,22 ha

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Ausschluß des Pflegeumbruchs der Naß- und Feuchtwiesen entlang des Mittelbereichs des „Grenzgraben“ im Westen und der Fettwiesen im Norden des NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“

Größe: ca. 2,00 ha

Die gut ausgebildeten typischen Pflanzengesellschaften feuchter Wiesenbereiche sind zumeist Spezialisten, für die so gravierende Eingriffe in die Standortbedingungen unverträglich sind.

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Floren- und Faunenverfälschung
- der Verhinderung der Pflugsohlenverdichtung

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 1
- Umwandlung gem. Ziffer C. 4.1.5. Nr. 1
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 1
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nrn. 1 und 2
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 1
- Grünlandumwandlungsverbot



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Ausschluß des Pflegeumbruchs für die, die Breiker Becke begleitenden Wiesen und Weiden; LB Nr 4

Größe: ca. 2,22 ha

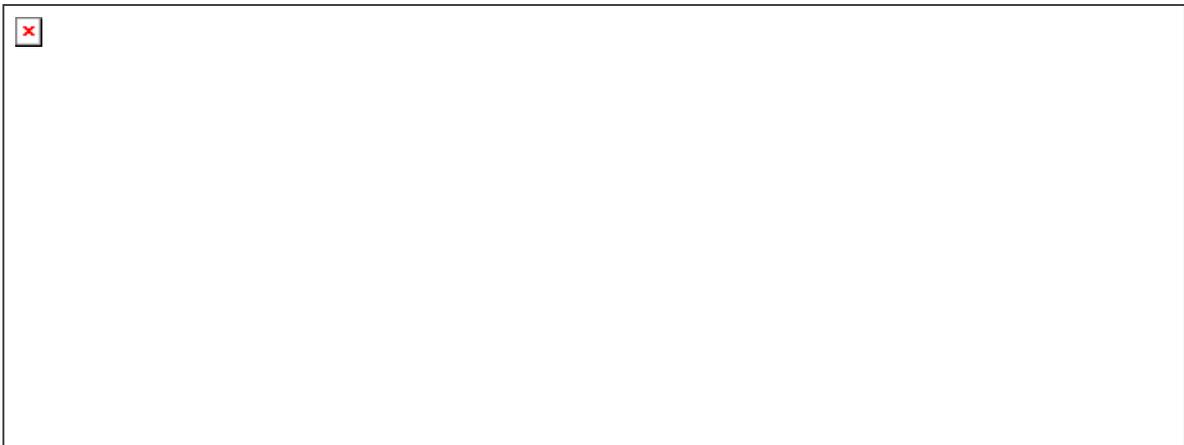
Ein Grünlandumbruch der Wiesen und Weiden im Bereich des LB Nr. 4 würde einen gewachsenen Biotop zerstören, dessen Wiederherstellung ungewiß und zeitaufwendig wäre.

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Floren- und Faunenverfälschung

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr 4
- Ausschluß von Wildfütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 1
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 4
- Beschränkung von Großvieheinheiten gem. Ziffer C. 4.1.9. Nr. 2
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.1.7 Pflege naturnaher Lebensräume

Als Maßnahmen zur Pflege naturnaher Lebensräume kommen in Betracht:

- Rückbau oder Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme (20,41 ha)
- Entschlammung von Stillgewässern (3,41 ha)
- Regulierung der Fischbestände in Stillgewässern (2,69 ha)
- Mahd von Wiesen und Brachen (50,39 ha)
- Erhaltung von Bäumen des Oberstandes in Forstbeständen (33,73 ha)
- Rückarbeiten in Forstbeständen (46,70 ha)
- Sperrung/Aufhebung von Wegen und/oder Trampelpfaden (988 m und 18,00 ha)
- Regulierung der Ziergeflügel- und Wasservogelbestände (0,65 ha)
- Ausschluß von Wildäckern und/oder Niederwildfütterungen (29,27 ha)

In Verbindung mit der Anlage und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume dienen diese Maßnahmen der Optimierung der Voraussetzungen für Flora und Fauna mit ihren jeweiligen spezifischen Habitaten und Standortansprüchen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.1.7.1 Dränsysteme - Rückbau oder Ausschluß der Erneuerung

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-3 im nachfolgenden Text beschrieben und im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte i.M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt.

Rückbau bedeutet in der Regel ein Verstopfen oder Unterbrechen der Dränungen, um kurzfristig den alten Zustand wiederherzustellen.

Der Ausschluß der Erneuerung akzeptiert die sich allmählich einstellende Funktionsuntüchtigkeit, mit der sich der natürliche Grundwasserhorizont wieder einstellen kann.

Fläche gesamt : 20,41 ha

Die künstliche Veränderung des Grundwasserhorizontes als landwirtschaftliche Maßnahme zur Nivellierung der Bodengüte und Ertragssteigerung stellt für feuchtegeprägte Biotypen wie Naß- und Feuchtgrünländer, Auen- und Bruchwaldstandorte einen massiven Eingriff in die Standortbedingungen dar, die meist nur langfristig wiederherzustellen sind.

Je nach Dringlichkeit macht die Rückführung auf den natürlichen Grundwasserhorizont damit einen Rückbau erforderlich oder schließt zumindest die Instandsetzung funktionsuntüchtig werdender Dränsysteme aus.

Die Vorflut benachbarter Flächen darf durch Regulierungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Bei Bedarf ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde Abhilfe zu schaffen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme im Bereich der Auen- und Bruchwaldstandorte im NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“

Funktionsuntüchtig werdende Dränsysteme sind nicht wieder instandzusetzen. Der natürliche Grundwasserstand der Fläche kann sich nur so wieder einstellen.

Größe: ca. 3,00 ha

Die Maßnahme dient:

- Der Erreichung und Erhaltung dieses feuchtegeprägten Biotopkomplexes und seiner spezifischen Flora und Fauna

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 1
- Forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 2
- Forstliche Festsetzung gem. Ziffer C. 3.2. Nr. 2
- Umwandlung gem. Ziffer C. 4.1.5. Nr. 1
- Ausschluß des Grünlandumbruchs gem. Ziffer C. 4.1.6. Nr. 1
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 1
- Oberstand/Altholzerhaltung gem. Ziffer C. 3.1.7.5. Nr. 1
- Ausschluß der Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 1
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 1
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 2
- Grünlandumwandlungsverbot (tlw.)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme im Bereich der Senken und Tümpel im feuchten Eichen-Hainbuchenwald im NSG Nr. 2 „Zweckeler Wald“

Funktionsuntüchtig werdende Dränsysteme sind nicht wieder instandzusetzen. Der natürliche Grundwasserstand der Fläche kann sich nur so wieder einstellen.

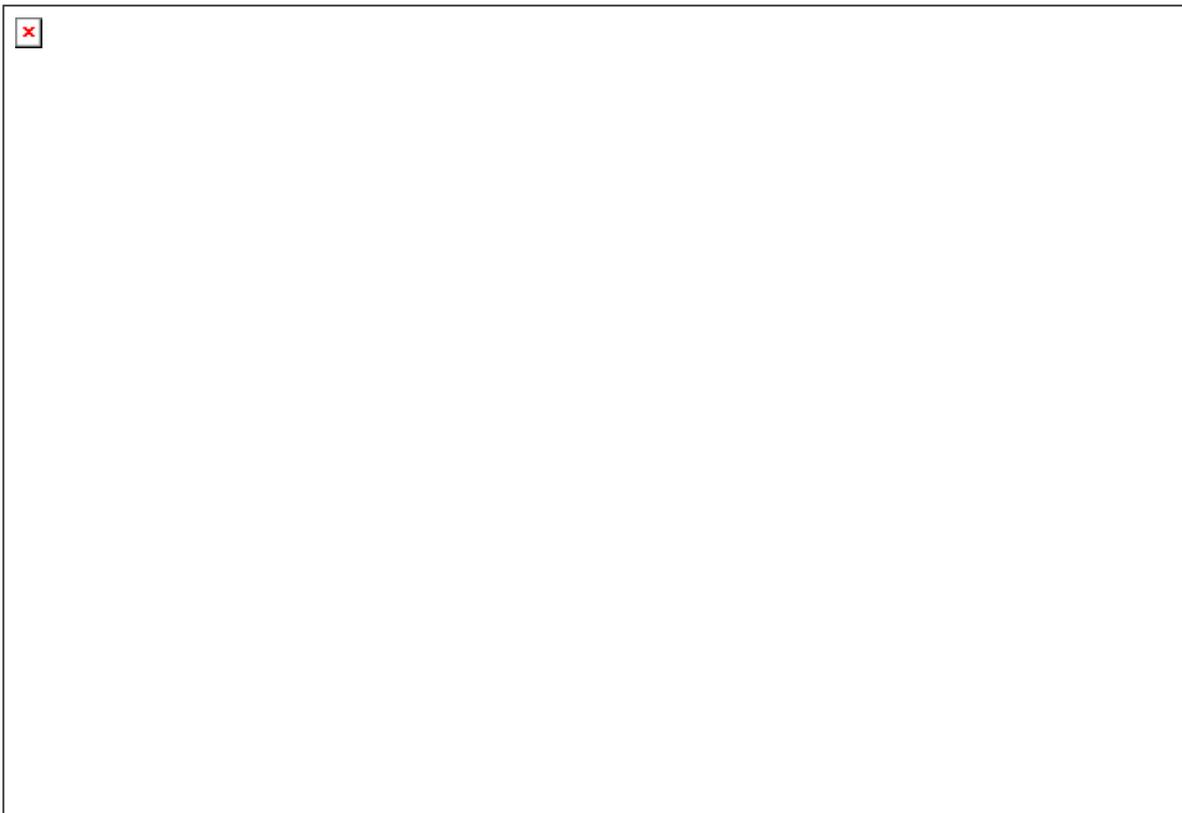
Größe: ca. 6,13 ha

Die Maßnahme dient:

- Der Erhaltung dieses feuchtegeprägten Biotopkomplexes und seiner spezifischen Flora und Fauna.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 2
- Oberstand/Altholzerhaltung gem. Ziffer C. 3.1.7.5. Nr. 2
- Ausschluß der Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 2
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 2
- Ausschluß von Bodenschuttkalkungen, Düngemitteln und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 3



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme im gesamten NSG Nr. 3 „Rüden Heide“

Funktionsuntüchtig werdende Dränsysteme sind nicht wieder instandzusetzen. Der natürliche Grundwasserstand der Fläche kann sich nur so wieder einstellen.

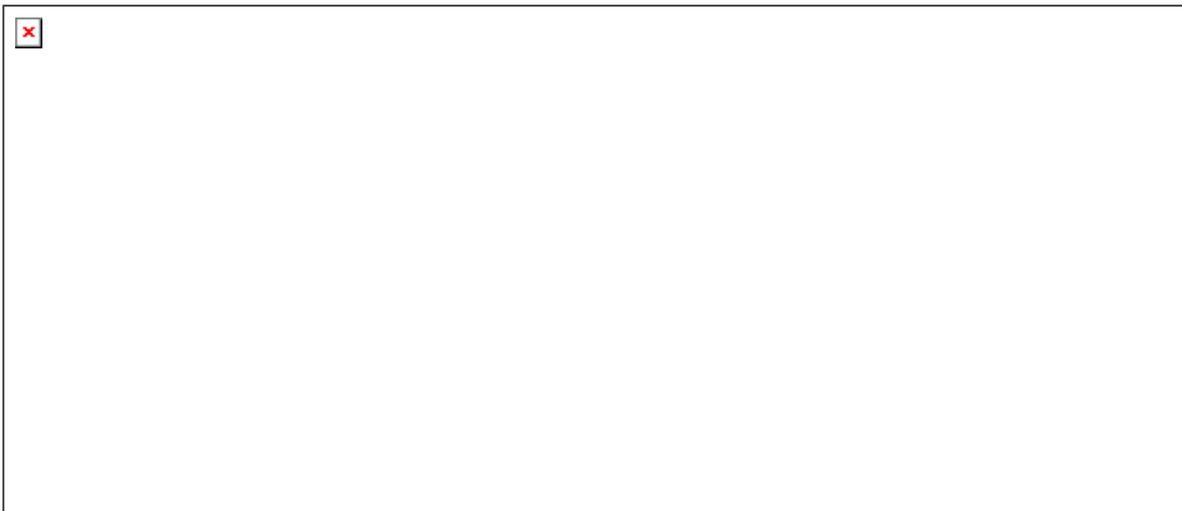
Größe: ca. 11,28 ha

Die Maßnahme dient:

- der Erreichung und Erhaltung dieses feuchtegeprägten Biotopkomplexes und seiner spezifischen Fauna und Flora.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 3
- Forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 4
- Forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 4
- Umwandlung gem. Ziffer C. 4.1.5. Nr. 3
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nrn. 3 und 4
- Ausschluß der Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 3
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 3
- Ausschluß von Wildfütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 2
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 5
- Entfernung störender baulicher Anlagen gem. Ziffer C.4.3.2. Nr. 1
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 4.1.7.2 Entschlammung von
Stillgewässern**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1- 5 im nachfolgenden Text beschrieben und im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte i.M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt.

Fläche gesamt : 3,41 ha

**Nr. 1 Entschlammung der Gewässer im
NSG Nr. 3 „Rüden Heide“**

Die Entschlammung hat nach Bedarf bis auf das Sediment zu erfolgen, um eine vollständige Verlandung zu verhindern.
Bereiche mit wertvoller Vegetation sind davon auszunehmen. Der Schlamm ist aus dem Gebiet zu entfernen.

Größe: ca. 0,44 ha

Der natürliche Eintrag pflanzlicher Materialien und tierischer Ausscheidungen führt bei Überbesatz und eventueller zusätzlicher Düngebelastung schnell zu Eutrophierung, Massenwachstum der Wasserpflanzen und Verschlechterung der Lebensbedingungen für die Gewässerfauna bis hin zur vollständigen Verlandung. Der natürliche Vorgang der Verlandung von Gewässern spielt sich dagegen in sehr viel längeren Zeiträumen ab.

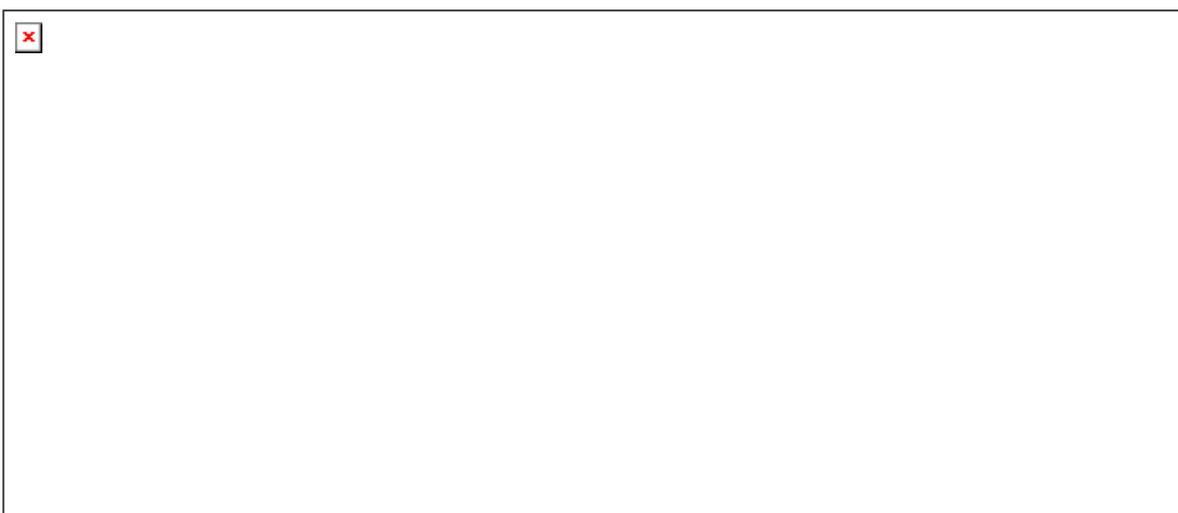
Kleingewässer sind zudem wertvolle Biotope der ausgeräumten Landschaften mit einer Vielzahl unterschiedlichster Lebensräume und auf sie angewiesener Pflanzen und Tiere und sind deshalb unbedingt zu erhalten. Zudem sind sie meist auch wichtige Ziele einer ruhigen Erholungsnutzung.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung einer offenen Wasserfläche
- dem Nährstoffentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 3
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 5
- Entfernung störender baulicher Anlagen gem. Ziffer C.4.3.2. Nr. 1



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 2 Entschlammung des Teiches im
LB Nr. 16**

Die Entschlammung hat nach Bedarf bis auf das Sediment zu erfolgen, um eine vollständige Verlandung zu verhindern.

Bereiche mit wertvoller Vegetation sind davon auszunehmen. Der Schlamm ist aus dem Gebiet zu entfernen.

Größe: ca. 0,34 ha

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung einer offenen Wasserfläche
- dem Nährstoffentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des LB Nr. 16
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 12



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Entschlammung des Teiches im NSG Nr. 6 „Nattbach“

Die Entschlammung hat nach Bedarf bis auf das Sediment zu erfolgen, um eine vollständige Verlandung zu verhindern.

Bereiche mit wertvoller Vegetation sind davon auszunehmen. Der Schlamm ist aus dem Gebiet zu entfernen.

Größe: ca. 0,65 ha

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung einer offenen Wasserfläche
- dem Nährstoffentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 6
- Fischbestandsregulierung gem. Ziffer C.4.1.7.3. Nr. 2
- Regulierung des Vogelbestandes gem. Ziffer C.4.1.7.9. Nr.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Entschlammung des Gewässers im NSG Nr. 7 „Boyetal-West“

Die Entschlammung hat nach Bedarf bis auf das Sediment zu erfolgen, um eine vollständige Verlandung zu verhindern.

Bereiche mit wertvoller Vegetation sind davon auszunehmen. Der Schlamm ist aus dem Gebiet zu entfernen.

Größe: ca. 1,18 ha

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung einer offenen Wasserfläche
- dem Nährstoffentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 7
- Fischbestandsregulierung gem. Ziffer C.4.1.7.3. Nr. 3



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Entschlammung des Bergsenkungsgewässers im NSG Nr. 10 „Boyetal-Ost“

Die Entschlammung hat nach Bedarf bis auf das Sediment zu erfolgen, um eine vollständige Verlandung zu verhindern.

Bereiche mit wertvoller Vegetation sind davon auszunehmen. Der Schlamm ist aus dem Gebiet zu entfernen.

Um die zeitlich und funktional sinnhafte Einbeziehung der Maßnahme in die ökologische Umgestaltung des Boye-Systems zu sichern, ist ihre Umsetzung mit der EmscherGenossenschaft Lippeverband abzustimmen.

Größe: ca. 0,80 ha

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung einer offenen Wasserfläche
- dem Nährstoffentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 10
- Fischbestandsregulierung gem. Ziffer C.4.1.7.3. Nr. 4



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 4.1.7.3 Regulierung der Fischbestände
in Stillgewässern**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1- 4 im nachfolgenden Text beschrieben und im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte i. M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt.

Fläche gesamt : 2,69 ha

Kleingewässer sind wertvolle Biotope in der zumeist ausgeräumten Landschaft mit einer Vielzahl unterschiedlichster Lebensräume und auf sie angewiesener Tiere und Pflanzen.

Durch organisierte oder Gelegenheitsbesatzmaßnahmen entsteht eine Faunenverfälschung, die häufig negative Auswirkungen auf den Bestand der Ufervegetation, den Eutrophierungsgrad des Gewässers und die Artenzusammensetzung bei Amphibien und Insekten hat.

Nur der natürliche Bestand mit biogeographisch heimischen - zumeist Kleinfischarten - hält hier das biologische Gleichgewicht. In neu entstandenen und entstehenden Bergsenkungsgewässern sollte keineswegs einer eventuellen natürlichen Besiedlung vorgegriffen werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Entfernung aller Fische mit Ausnahme biogeographisch heimischer Kleinfischarten aus dem Teich im NSG Nr. 5 „Bloomsfeld“

Größe: ca. 0,06 ha

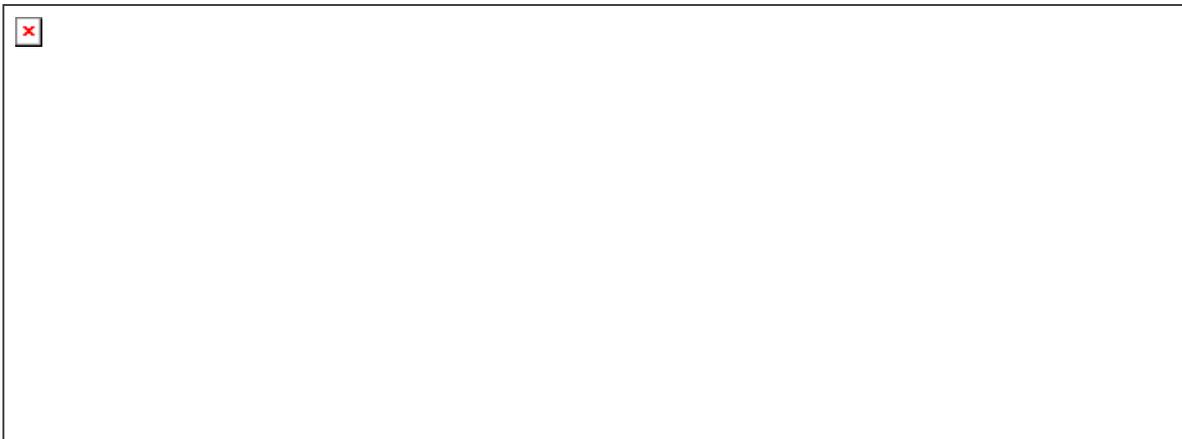
Die Entfernung der Fische kann bei Bedarf z.B. mittels Elektrofischung und Umsetzung erfolgen.

Die Maßnahme dient:

- der Initiierung und dem Erhalt einer natürlichen Stillgewässerfauna und -flora
- der Verhinderung der Faunenverfälschung, insbesondere der Verdrängung von Amphibien- und Insektenlarven
- der Entwicklung von Amphibienpopulationen
- der Erhaltung eines intakten Wasserchemismus
- der Verhinderung der Eutrophierung aufgrund zu hoher Bestandsdichten

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr.
- Entfernung störender baulicher Anlagen gem. Ziffer C.4.3.2. Nr. 2



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Entfernung aller Fische mit Ausnahme biogeographisch heimischer Kleinfischarten im NSG Nr. 6 „Nattbach“

Größe: ca. 0,65 ha

Die Entfernung der Fische kann bei Bedarf z.B. mittels Elektrofischung und Umsetzung erfolgen.

Die Maßnahme dient:

- der Initiierung und dem Erhalt einer natürlichen Stillgewässerfauna und -flora
- der Verhinderung der Faunenverfälschung, insbesondere der Verdrängung von Amphibien- und Insektenlarven
- der Entwicklung von Amphibienpopulationen
- der Erhaltung eines intakten Wasserchemismus
- der Verhinderung der Eutrophierung aufgrund zu hoher Bestandsdichten

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 6
- Entschlammung gem. Ziffer C. 4.1.7.2. Nr. 3
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 5
- Regulierung des Vogelbestandes gem. Ziffer C.4.1.7.9. Nr.1



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Entfernung aller Fische aus dem Bergsenkungsgewässer im NSG Nr. 7 „Boyetal-West“

Größe: ca. 1,18 ha

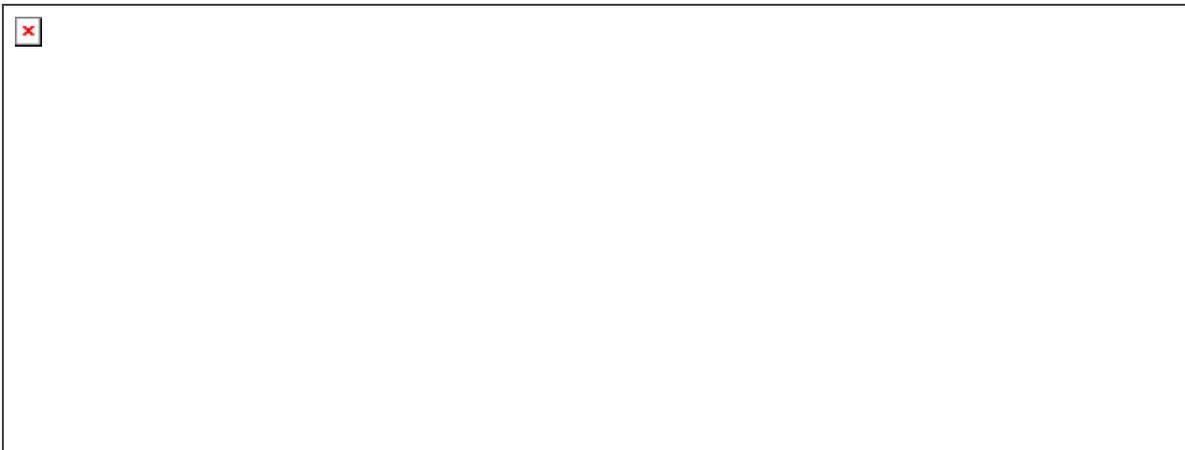
Die Entfernung der Fische kann bei Bedarf z.B. mittels Elektrofischung und Umsetzung erfolgen. Biogeographisch heimische Kleinfischarten, die durch natürliche Verbreitung eingetragen werden, sind hiervon ausgenommen.

Die Maßnahme dient:

- der Initiierung und dem Erhalt einer natürlichen Stillgewässerfauna und -flora
- der Verhinderung der Faunenverfälschung, insbesondere der Verdrängung von Amphibien- und Insektenlarven
- der Entwicklung von Amphibienpopulationen
- der Erhaltung eines intakten Wasserchemismus
- der Verhinderung der Eutrophierung aufgrund zu hoher Bestandsdichten

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 7
- Entschlammung gem. Ziffer C. 4.1.7.2. Nr. 4



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Entfernung aller Fische aus dem Bergsenkungsgewässer im NSG Nr. 10 „Boyetal-Ost“

Um die zeitlich und funktional sinnhafte Einbeziehung der Maßnahme in die ökologische Umgestaltung des Boye-Systems zu sichern, ist ihre Umsetzung mit der Emschergenossenschaft abzustimmen.

Größe: ca. 0,80 ha

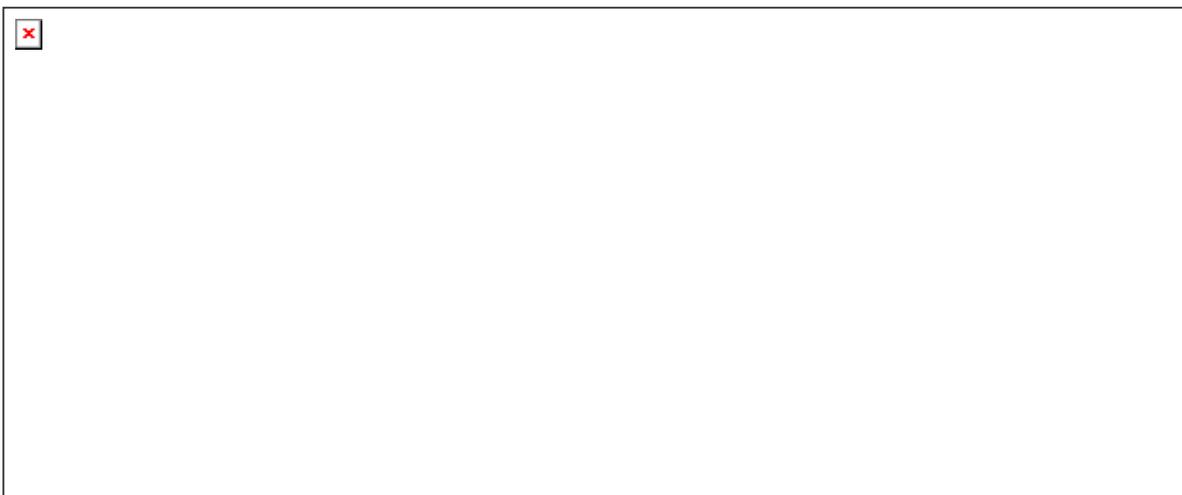
Die Entfernung der Fische kann bei Bedarf z.B. mittels Elektrobefischung und Umsetzung erfolgen. Biogeographisch heimische Kleinfischarten, die durch natürliche Verbreitung eingetragen werden, sind hiervon ausgenommen.

Die Maßnahme dient:

- der Initiierung und dem Erhalt einer natürlichen Stillgewässerfauna und -flora
- der Verhinderung der Faunenverfälschung, insbesondere der Verdrängung von Amphibien- und Insektenlarven
- der Entwicklung von Amphibienpopulationen
- der Erhaltung eines intakten Wasserchemismus
- der Verhinderung der Eutrophierung aufgrund zu hoher Bestandsdichten

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 10
- Entschlammung gem. Ziffer C. 4.1.7.2. Nr. 5



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 4.1.7.4 Pflege von Wiesen und Brachen
mittels Mahd**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1- 18 im nachfolgenden Text beschrieben und im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte i. M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt.

Fläche gesamt : 50,39 ha

Die unterschiedlichen Grünländer und Brachen sind in ihrer jeweiligen spezifischen Ausprägung und pflanzlichen Ausstattung durch die anthropogene Nutzung geprägt und so in Anpassung an die standörtlichen Gegebenheiten erst entstanden.

Ruderal- und Grasfluren, Naß- und Feuchtwiesen und -weiden und deren Brachen, Fettweiden und andere sind durch Art, Zeitpunkt und Häufigkeit der Nutzung bestimmt.

Zu Ihrer Erhaltung und dem Schutz der an sie angepassten Tier- und Pflanzenarten ist eine zumeist extensive Nutzung erforderlich. Das hieraus resultierende typische und reich strukturierte Biotopgefüge ist ebenso für das Landschaftsbild wie auch für die Erholung in ihr von großer Bedeutung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Mahd des Naß- und Feuchtgrünlandes entlang des „Grenzgraben“ im NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“

Die Pflege des Grünlandes ist jährlich mittels abschnittsweiser Mahd im Herbst durchzuführen.

Größe: ca. 1,16 ha

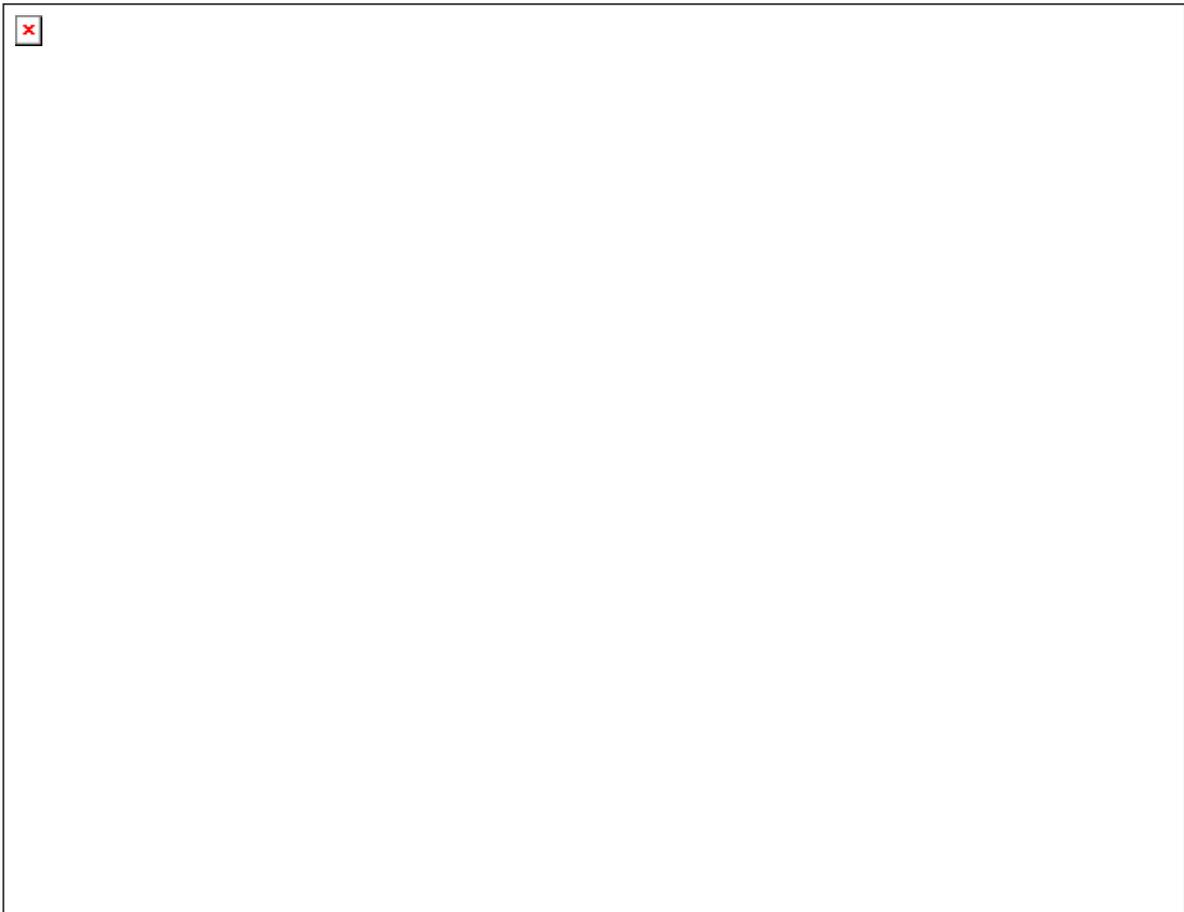
Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben.
Das Mähgut sollte nach Möglichkeit landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 1
- Umwandlung gem. Ziffer C. 4.1.5. Nr. 1
- Ausschluß des Grünlandumbruchs gem. Ziffer C. 4.1.6. Nr. 1
- Ausschluß / Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 1
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 1
- Grünlandumwandlungsverbot



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Mahd der Fettwiesen im Norden und der Glatthaferwiese im Süden des NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“

Die Pflege der Wiesen ist mittels abschnittsweiser zweischüriger Mahd (1. Mahd ab Anfang Juli, 2. Mahd ab Mitte September) durchzuführen.

Größe: ca. 4,73 ha

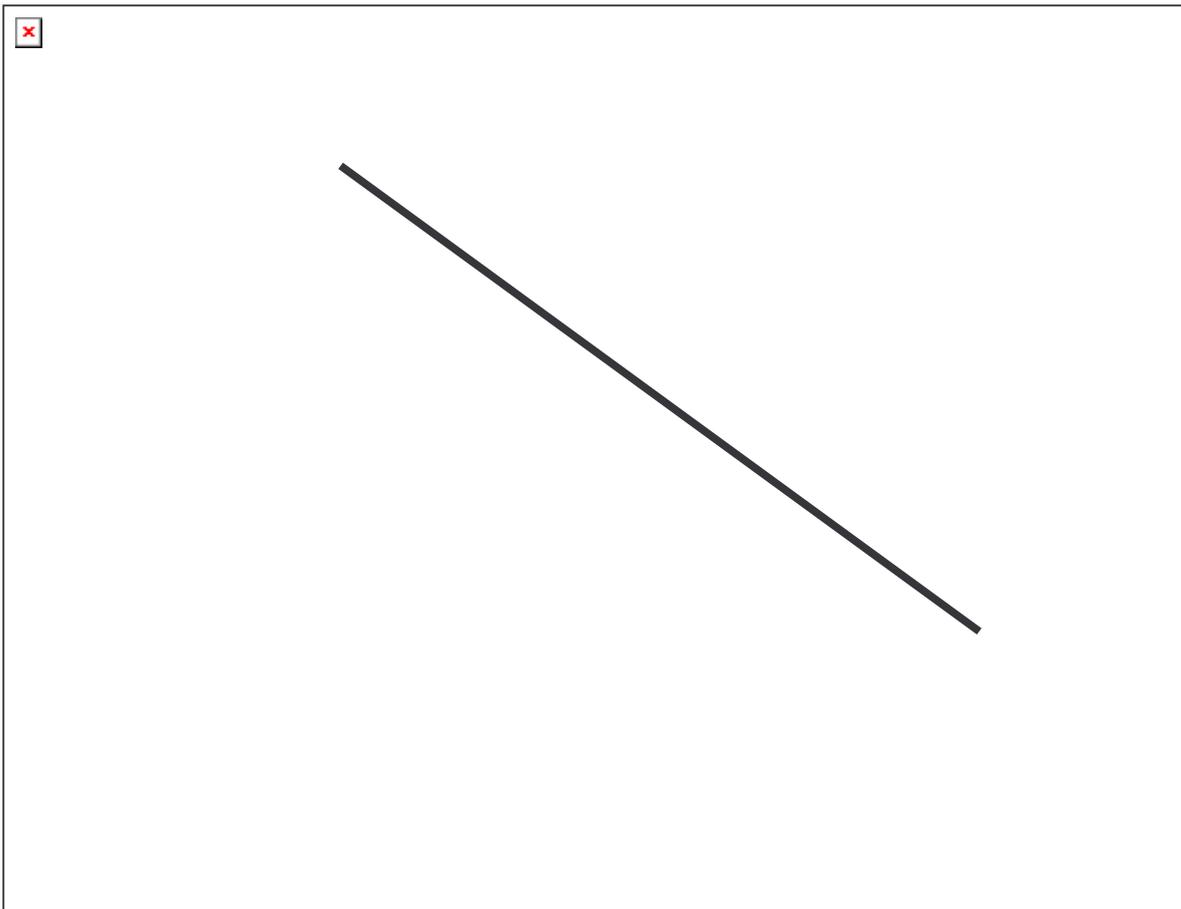
Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben. Das Mähgut sollte nach Möglichkeit landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 1
- Umwandlung gem. Ziffer C. 4.1.5. Nr. 2
- Ausschluß des Grünlandumbruchs gem. Ziffer C. 4.1.6. Nr. 1
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Mahd der von Acker in Grünland umgewandelten Flächen (siehe Ziffer C.4.1.5. Nr. 3) im NSG Nr. 3 „Rüden Heide“

Die Pflege des Naß- und Feuchtgründlandes hat mittels abschnittsweiser zweischüriger Mahd zu erfolgen (1. Mahd ab Anfang Juli, 2. Mahd ab Mitte September).

Größe: ca. 2,72 ha

Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben. Der späte 1. Mahdtermin dient insbesondere dem Schutz der Jungvögel von Bodenbrütern. Das Mähgut sollte landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 3
- Umwandlung gem. Ziffer C. 4.1.5. Nr. 3
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 3
- Ausschluß von Wildfütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 2
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 5
- Grünlandumwandlungsverbot



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Mahd der feuchten Grünlandbrache im NSG Nr. 3 „Rüden Heide“

Die Pflege der feuchten Grünlandbrache hat mittels abschnittsweiser Mahd (1/3 der Fläche) und Befreiung von Gehölzanflug alle 3 bis 5 Jahre im Herbst zu erfolgen.

Größe: ca. 0,88 ha

Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben.

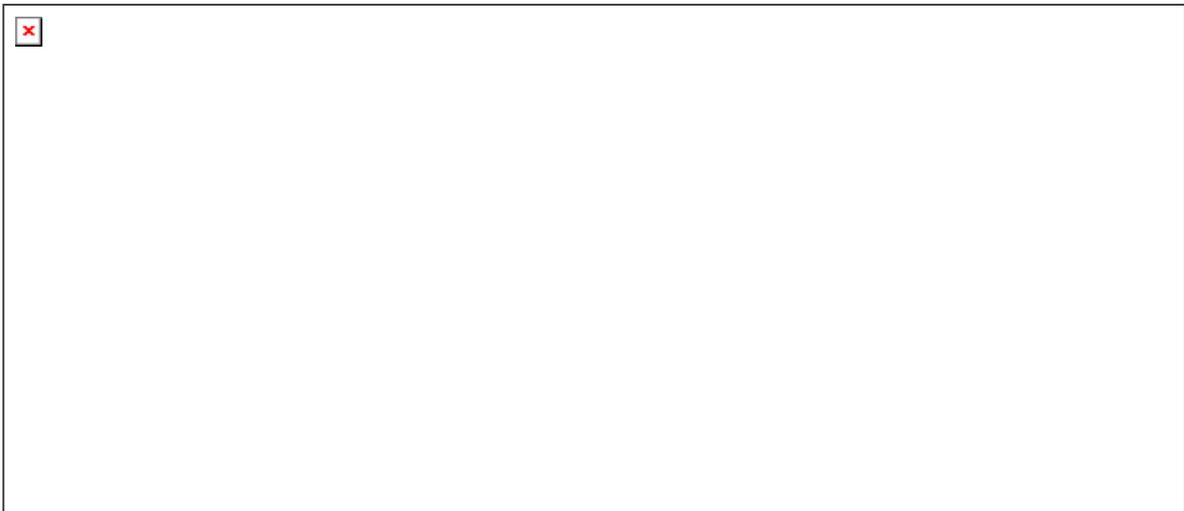
Der entfernte Gehölzanflug kann als Totholz im NSG verbleiben

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 3
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 3
- Ausschluß von Wildfütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 2
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 5
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Mahd der feuchten Grünlandbrache im LB Nr. 9

Die Pflege des brachgefallenen Naß- und Feuchtgrünlandes ist mittels abschnittsweiser Mahd (1/3 der Fläche pro Jahr) und Befreiung von Gehölzanflug alle 3-5 Jahre im Herbst durchzuführen.

Größe: ca. 0,50 ha

Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben. Der entfernte Gehölzaufwuchs kann als Totholz in der Fläche verbleiben.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des LB Nr. 9
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 8
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 6 Mahd der Grünlandbrache im LB Nr. 16 zwischen A 31 und der westlichen Planungsgrenze

Die Pflege des brachgefallenen Naß- und Feuchtgrünlandes ist mittels abschnittsweiser Mahd und Befreiung von Gehölzanflug im Turnus von 3 Jahren im Herbst durchzuführen.

Größe: ca. 0,83 ha

Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben. Der entfernte Gehölzanflug kann als Totholz in der Fläche verbleiben.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 14
- Ausschluß von Wildäckern und -fütterungen gem. Ziffer C.4.1.7.10. Nr. 4
- Ausschluß von Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 9
- Ausschluß der wirtschaftlichen Nutzung gem. Ziffer C.4.1.10 Nr.1
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 7 Mahd der Naß- und Feuchtwiese
südlich Böcklers Graben im LB
Nr. 15**

Pflege der Naß- und Feuchtwiese
mittels jährlicher Mahd im Herbst.

Größe: ca. 0,55 ha

Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des LB Nr. 15
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 10
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 8 Mahd der Wiesen und Hochstaudenbrachen im NSG Nr. 5 „Bloomsfeld“

Die Pflege der Wiesen und Hochstaudenbrachen ist mittels Mahd und Entfernung der Verbuschungen alle 3-5 Jahre im Herbst durchzuführen.

Größe: ca. 4,00 ha

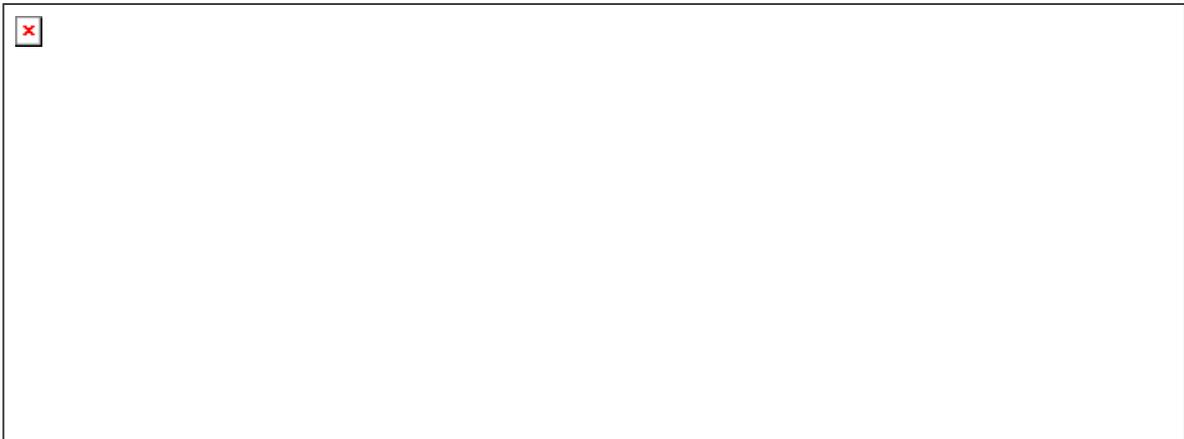
Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 5
- Ausschluß der wirtschaftlichen Nutzung gem. Ziffer C.4.1.10 Nrn. 2 und 3
- Anlage eines Feldgehölzes gem. Ziffer C.4.2.1. Nr. 20
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 9 Mahd der Feuchtwiesenbrachen und Hochstaudenfluren und der südlichen Uferzone des Teiches im NSG Nr. 6 „Nattbach“

Die Pflege der Feuchtwiesenbrachen und Hochstaudenfluren ist mittels abschnittsweiser Mahd und Befreiung von Gehölzaufwuchs alle 2-3 Jahre im Herbst durchzuführen.

Größe: ca. 0,95 ha

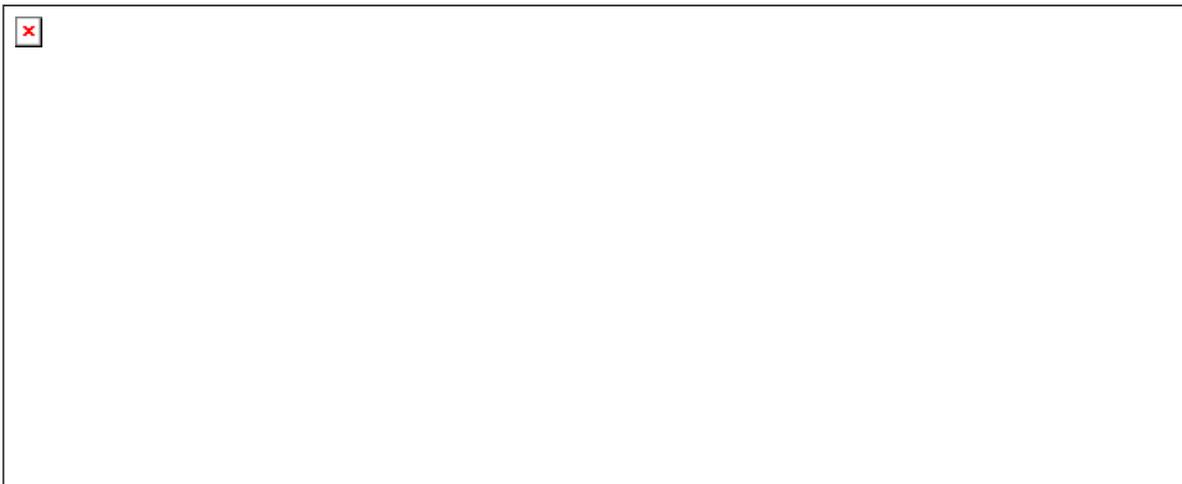
Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 6
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 5



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 10 Mahd der Röhrichtbestände im NSG Nr. 6 „Nattbach“

Die Pflege der Röhrichtbestände ist mittels abschnittsweiser Mahd alle 5 Jahre ab Anfang Oktober durchzuführen. Das Mähgut ist aus dem Gebiet zu entfernen.

Größe: ca. 0,13 ha

Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 6
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 5



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 11 Mahd der „Parkwiese“ nördlich der Kleingartenanlage im Nordosten des NSG Nr. 6 „Nattbach“

Die Pflege der Parkwiese ist mittels jährlicher Mahd im Herbst durchzuführen.

Größe: ca. 0,19 ha

Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 6
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 5



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 12 Mahd der Grünlandbrache südlich des Bergsenkungsgewässers und des Röhricht- und Hochstaudenkomplexes im NSG Nr. 7 „Boyetal-West“

Die Mahd ist jährlich im Herbst durchzuführen.

Größe: ca. 0,50 ha

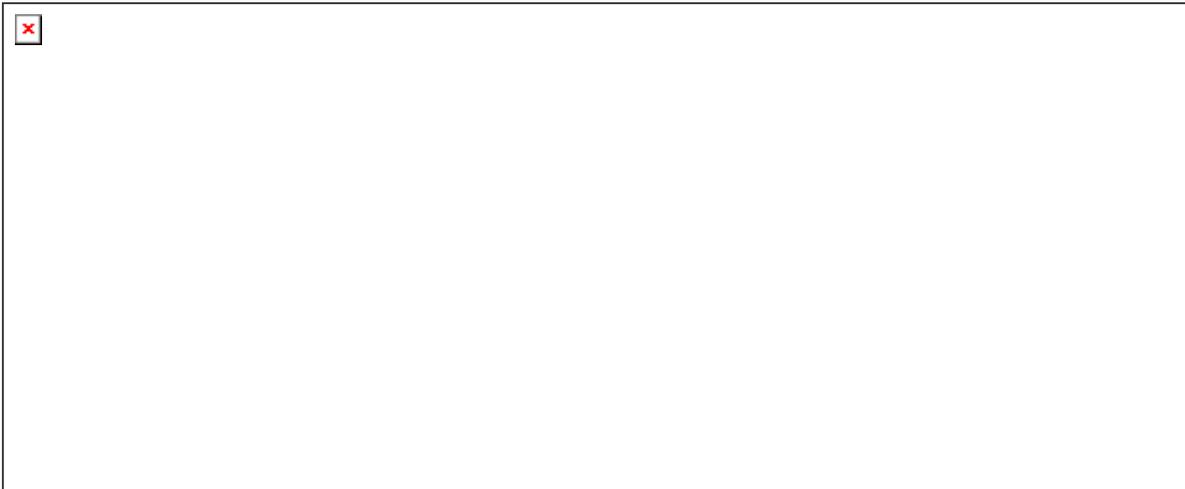
Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben. Das Mähgut sollte nach Möglichkeit landwirtschaftlich genutzt werden, z.B. über den nördlich liegenden Vöingshof.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 7
- Grünlandumwandlungsverbot



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 13 Mahd der Ruderal- und Grasfluren im NSG Nr. 8 „Halde Ellinghorst“

Die Pflege der Ruderal- und Grasfluren hat mittels abschnittsweiser Mahd alle 3-5 Jahre im Herbst zu erfolgen. Verbuschungen sind zu entfernen.

Größe: ca. 17,24 ha

Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben. Das Schnittgut kann als Totholz im NSG verbleiben.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 8
- Anlage eines Feldgehölzes gem. Ziffer C.4.2.1. Nr. 27
- Grünlandumwandlungsverbot



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 14 Mahd des brachgefallenen Naß- und Feuchtgrünlandes an der Südgrenze des NSG Nr. 8 „Halde Ellinghorst“

Die Pflege des Naß- und Feuchtgrünlandes hat mittels abschnittsweiser jährlicher Mahd im Herbst zu erfolgen.

Größe: ca. 0,80 ha

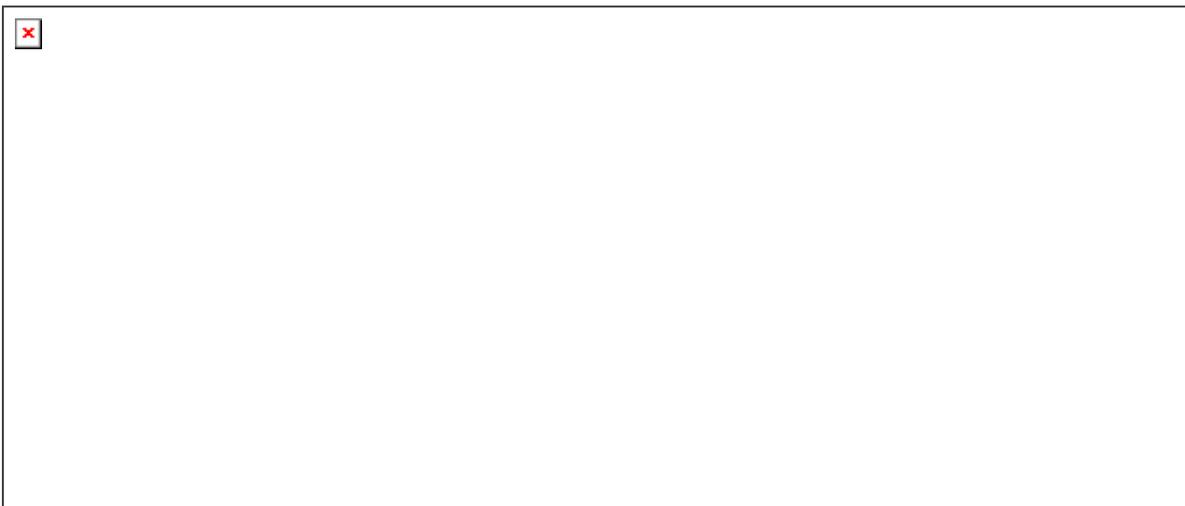
Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 8
- Grünlandumwandlungsverbot



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 15 Mahd des brachgefallenen hochstaudenreichen Naß- und Feuchtgrünlandes entlang der Bahnlinie im NSG Nr. 10 „Boyetal-Ost“

Die Pflege des Grünlandes hat mittels abschnittsweiser Mahd und Befreiung von Gehölzanflug alle 3-5 Jahre im Herbst zu erfolgen.

Um die zeitlich und funktional sinnhafte Einbeziehung der Maßnahme in die ökologische Umgestaltung des Boye-Systems zu sichern, ist ihre Umsetzung mit der Emschergenossenschaft abzustimmen.

Größe: ca. 0,56 ha

Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben. Das Schnittgut kann als Totholz im NSG verbleiben.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 10
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 16 Mahd der Naß- und Feuchtwiesenbrachen südlich des Nattbaches im NSG Nr. 11 „Natroper Feld“

Die Pflege der Naß- und Feuchtwiesenbrachen hat mittels abschnittsweiser Mahd und Befreiung von Gehölzanflug alle 3-5 Jahre im Herbst zu erfolgen

Größe: ca. 10,10 ha

Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben.

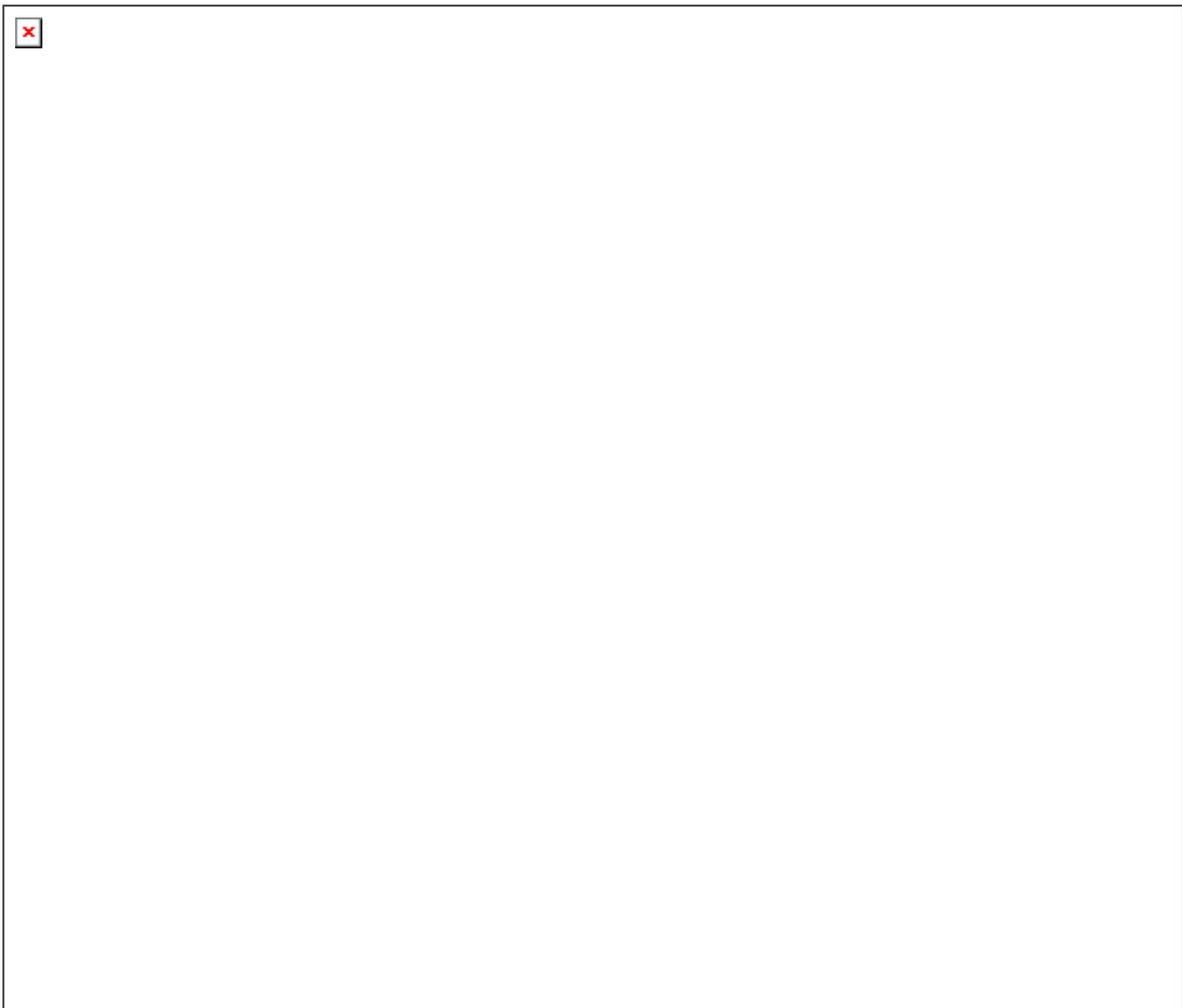
Das Schnittgut kann als Totholz im NSG verbleiben.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 11
- Beseitigung von Wegen gem. Ziffer C.4.1.7.8. Nr. 6
- Ausschluß von Wildfütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 5
- Anlage einer Baumreihe gem. Ziffer C.4.2.2. Nr. 7
- Grünlandumwandlungsverbot



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 17 Mahd der ersten Stufe der Haldenböschung im NSG Nr. 11 „Natroper Feld“

Die Pflege der Haldenböschung hat mittels kleinflächiger Mahd und Befreiung von Gehölzaufwuchs alle 3-5 Jahre im Herbst zu erfolgen.

Größe: ca. 2,94 ha

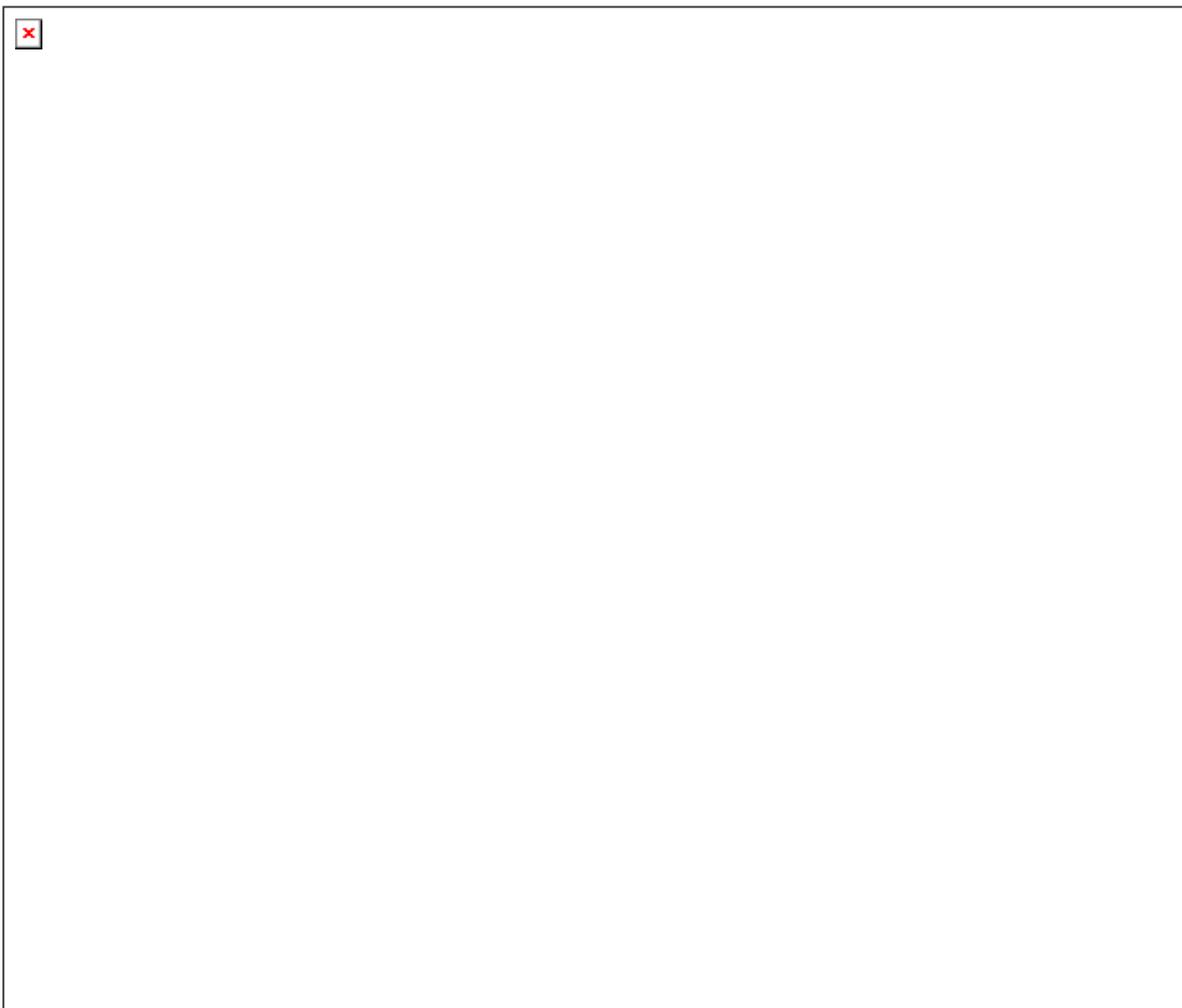
Das Mähgut sollte erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren Gelegenheit zur Flucht zu geben.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 11
- Ausschluß von Wildfütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 5
- Grünlandumwandlungsverbot



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 18 Mahd der hochstaudenreichen Haldenbrache eines ehemaligen Flotationsbeckens südlich der Mottbruchhalde im LB Nr. 26 zwischen Boye und Boystraße

Pflege der hochstaudenreichen Brache mittels abschnittsweiser Mahd und Entfernung des Gehölzaufwuchses alle 3-5 Jahre im Herbst. Das Mähgut ist aus dem Gebiet zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Größe: ca. 1,61 ha

Die Mahd sollte von innen nach außen durchgeführt und das Mähgut erst nach einigen Tagen aus dem Gebiet entfernt werden, um Tieren die Gelegenheit zur Flucht zu geben. Das Schnittgut kann als Totholz in der Fläche verbleiben.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Gefährdung durch Beschattung, Verdrängung, Nährstoff- und Wasserentzug

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des LB Nr. 26
- Ausschluß von Wildäckern und Niederwildfütterungen gem. Ziffer C.4.1.7.10. Nr. 6
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 4.1.7.5 Erhaltung von Bäumen des
Oberstandes als Altholz in
Forstbeständen**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-2 im nachfolgenden Text beschrieben und im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte i. M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt.

Fläche gesamt : 33,73 ha

Für die Ökologie eines gesunden stufigen Laubmischwaldes sind die alten Bäume des Oberstandes Träger vielfältiger Nischen und Strukturen als Nahrungs-, Nist- und Brutbiotope.

Höhlen, Astgabeln und Wurzelraum werden genutzt. Moose, Pilze und Flechten finden ihren Lebensraum. Im Kreislauf des Werdens und Vergehens dient auch der noch stehende oder schon umgestürzte Baum als Totholz noch in vielfältiger Weise Pflanzen und Tieren als Lebensraum.

Zur Gefahrenabwehr erforderliche Maßnahmen bleiben gem. Ziffer C.1 (4) (allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) unberührt..

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Erhaltung von Bäumen des Oberstandes im NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“

Mindestens 5-10 starke Bäume des Oberstandes je ha sind in den Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase zu erhalten.

Größe: ca. 15,69 ha

Die Maßnahme dient:

- der Erhöhung des Anteils von Althölzern, Höhlenbäumen und Totholz als vielfältig genutztem Lebensraum.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 1
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 2
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 2
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 1
- Ausschluß der Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 1
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 1
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 2



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Erhaltung von Bäumen des Oberstandes im NSG Nr. 2 „Zweckeler Wald“

Mindestens 5-10 starke Bäume des Oberstandes je ha sind in den Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase zu erhalten.

Größe: ca. 18,04 ha

Die Maßnahme dient:

- der Erhöhung des Anteils von Althölzern, Höhlenbäumen und Totholz als vielfältig genutztem Lebensraum.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 2
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 3
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 3
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 2
- Ausschluß der Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 2
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 2
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 3



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 4.1.7.6 Beschränkung oder Ausschluß
von Rückearbeiten in Forstbe-
ständen**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-5 in den nachfolgenden Texten beschrieben und in den nachfolgenden Texten und in der Festsetzungskarte i. M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt

Die Anlage zur Pflege der Forstbestände notwendiger Rückegassen ist nicht Teil des Kahlschlagverbotes gem. § 25 LG und der Festsetzungen gem. Ziffer C.3.2. dieses Landschaftsplanes.

Unberührt von der Beschränkung oder dem Ausschluß von Rückearbeiten bleibt das aus Sicherheitsgründen notwendige Absichern und Ziehen von "Gegenhängern" bei Fällarbeiten.

Fläche gesamt : 46,70 ha

Die forstwirtschaftliche Pflege der Waldbestände bedient sich heute meist moderner Fahrzeuge zur Erleichterung und Beschleunigung der notwendigen Rückearbeiten. Die damit einhergehenden Belastungen für das Ökosystem Wald - Schneisenbildung, Bodenverdichtung, Lärm, Abgase, Zerstörung kleinteiliger Habitate im Unterbau, etc. - sind für empfindliche Bereiche wie Naturschutzgebiet und geschützte Landschaftsbestandteile dieses Landschaftsplanes nach Möglichkeit zu vermeiden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Beschränkung von Rückarbeiten im NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“

Rückarbeiten mittels flächigen Befahrens der Bestände mit Rückefahrzeugen im Bereich der Bruchwaldstandorte im Südosten des NSG (bis zum Erreichen des Entwicklungsziels Erlenbruchwald, s.o. Gebot zum NSG Nr. 1) sowie Rückarbeiten außerhalb von Wegen und Rückegassen mit Rückefahrzeugen in allen sonstigen Waldbereichen des NSG sind zu unterlassen.

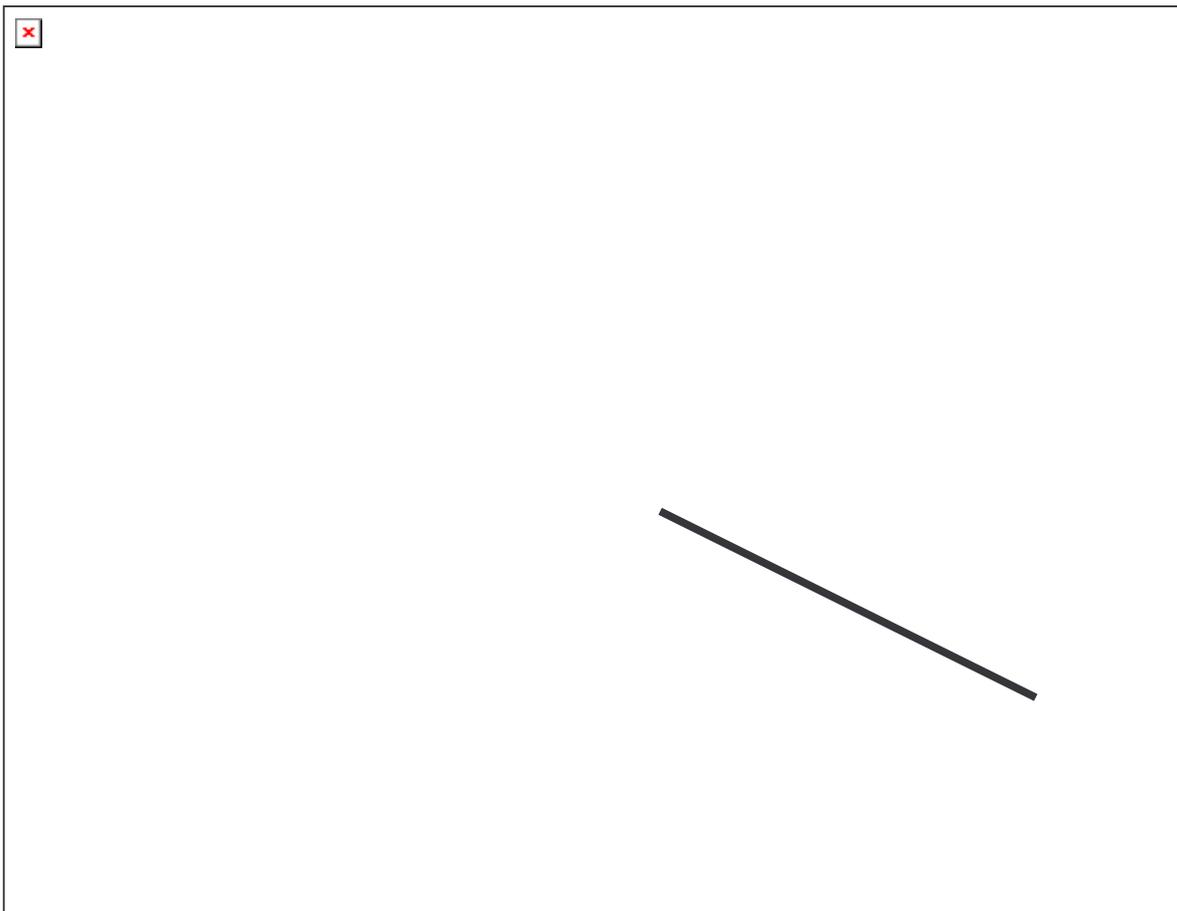
Größe: ca. 15,69 ha

Die Maßnahme dient:

- dem Schutz der kleinstrukturellen Vielfalt und des Arteninventars
- der Verhinderung von Bodenverdichtungen

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 1
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 2
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 2
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 1
- Oberstand/Altholzerhaltung gem. Ziffer C. 3.1.7.5. Nr. 1
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 1
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 2



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Beschränkung von Rückarbeiten im gesamten Waldbereich westlich der Bahnlinie im NSG Nr. 2 „Zweckeler Wald“

Rückarbeiten mit Fahrzeugen außerhalb von Wegen und Rückegassen sind zu unterlassen.

Größe: ca. 18,04 ha

Die Maßnahme dient:

- dem Schutz der kleinstrukturellen Vielfalt und des Arteninventars
- der Verhinderung von Bodenverdichtungen

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 2
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 3
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 3
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 2
- Oberstand/Altholzerhaltung gem. Ziffer C. 3.1.7.5. Nr. 2
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 2
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 3



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Beschränkung von Rückarbeiten im gesamten Waldbereich des NSG Nr. 3 „Rüden Heide“

Rückarbeiten mittels flächigen Befahrens mit Rückefahrzeugen sind zu unterlassen.

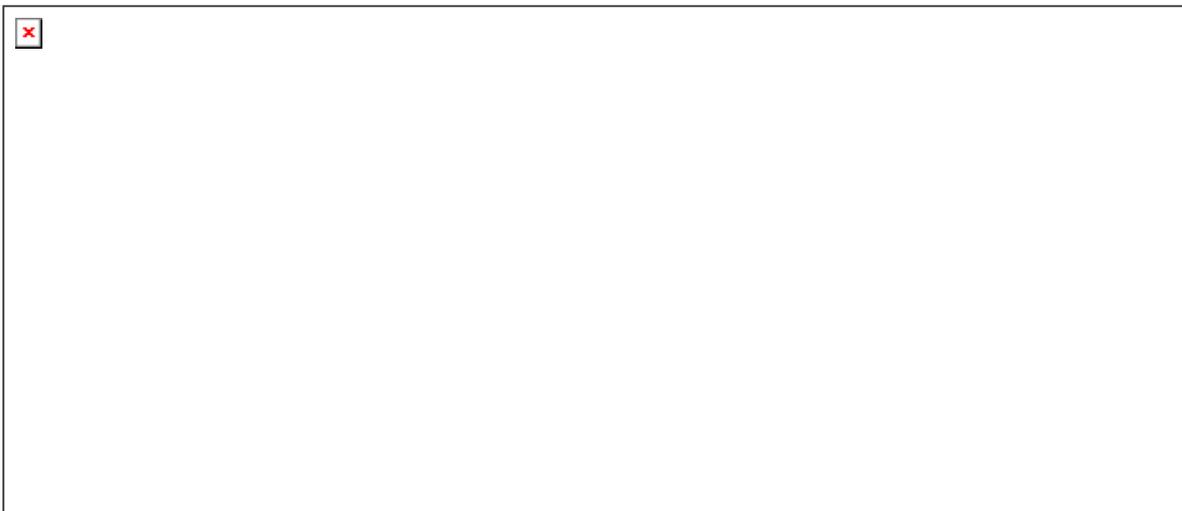
Größe: ca. 7,25 ha

Die Maßnahme dient:

- dem Schutz der kleinstrukturellen Vielfalt und des Arteninventars
- der Verhinderung von Bodenverdichtungen

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 3
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 4
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 4
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 3
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 3
- Ausschluß von Wildfütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 2
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 5



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 4 Beschränkung von Rückarbeiten
in allen Waldbeständen des NSG
Nr. 7 „Halde Ellinghorst“**

Rückarbeiten mittels flächigen Befahrens mit Rückefahrzeugen sind zu unterlassen.

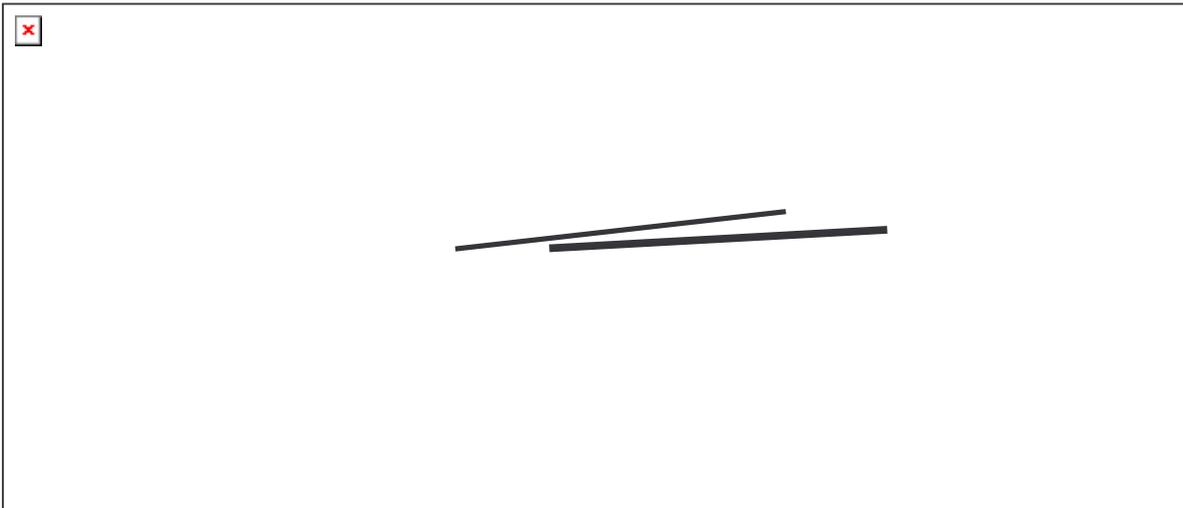
Größe: ca. 3,42 ha

Die Maßnahme dient:

- dem Schutz der kleinstrukturellen Vielfalt und des Arteninventars
- der Verhinderung von Bodenverdichtungen

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 8
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 10
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 10
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 13



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Beschränkung von Rückarbeiten im Bereich des Waldes am östlichen Fuß der Halde im NSG Nr. 9 „Halde Rheinbaben“

Rückarbeiten mittels flächigen Befahrens der Bestände mit Rückefahrzeugen sind zu unterlassen.

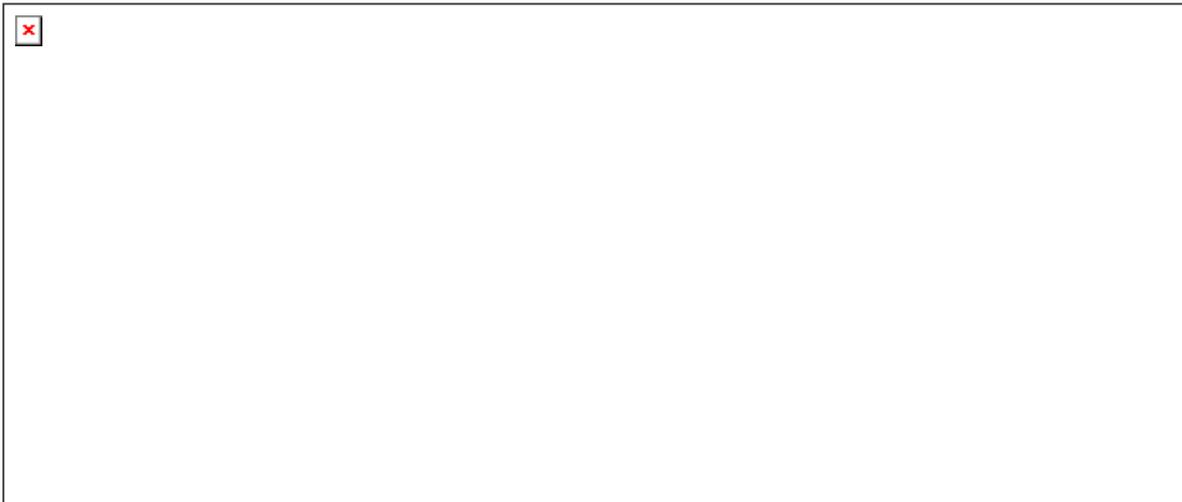
Größe: ca. 2,30 ha

Die Maßnahme dient:

- dem Schutz der kleinstrukturellen Vielfaltigkeit und des Arteninventars
- der Verhinderung von Bodenverdichtungen

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 9
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 11
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 11
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 14



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.1.7.7 Offenhalten von Schotterflächen

Es werden in diesem Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 4.1.7.8 Sperrung oder Aufhebung von
Wegen und Trampelpfaden**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1- 6 im nachfolgenden Text beschrieben und in ihren Grenzen im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte i. M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk dargestellt.

Länge gesamt : 988 m

und

Fläche gesamt : 18,0 ha

Befestigte Wege dienen der Verbindung und der Freizeit- und Erholungsnutzung. Trampelpfade sind meist Ausdruck fehlender, vor allem direkter Verbindungen.

Besonders in ökologisch empfindsamen Bereichen können aber Zerschneidungswirkungen, Beunruhigungen, Verlärmung und leider auch Müllablagerungen zu irreversiblen Schädigungen führen, die es zu vermeiden gilt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Sperrung der zumeist bachbegleitenden Trampelpfade im NSG Nr. 1, „Möllers Bruch“

Das Wegenetz ist mittels Totholzbarrieren und seitlicher Unterpflanzung mit bodenständigen Gehölzen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Länge: ca. 785 m

Die Maßnahme dient:

- der Unterbindung unnötiger Störeinflüsse
- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt
- der Lenkung des Erholungsdrucks aus sensiblen Bereichen heraus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 1
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 2
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 2
- Umwandlung gem. Ziffer C. 4.1.5. Nr. 1
- Ausschluß des Grünlandumbruchs gem. Ziffer C. 4.1.6. Nr. 1
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 1
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 1
- Oberstand/Altholzerhaltung gem. Ziffer C. 3.1.7.5. Nr. 1
- Ausschluß der Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 1
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 2



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Sperrung von Trampelpfaden im NSG Nr. 2 „Zweckeler Wald“

Die Trampelpfade im Bereich des Hainbuchen- und Eichen-Auenwaldes westlich der Bahnlinie und Kleingartenanlage sind mittels Totholzbarrieren und seitlicher Unterpflanzung mit bodenständigen Gehölzen zu beseitigen.

Größe ca. 7,42 ha

Die Maßnahme dient:

- der Unterbindung unnötiger Störeinflüsse
- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt
- der Lenkung des Erholungsdrucks aus sensiblen Bereichen heraus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 2
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 3
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 3
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 2
- Oberstand/Altholzerhaltung gem. Ziffer C. 3.1.7.5. Nr. 1
- Ausschluß der Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 2
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 3



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Sperrung sämtlicher Trampelpfade in den Waldflächen des NSG Nr. 3 „Rüden Heide“

Die Trampelpfade sind mittels Totholzbarrieren und seitlicher Unterpflanzung mit bodenständigen Gehölzen zu beseitigen.

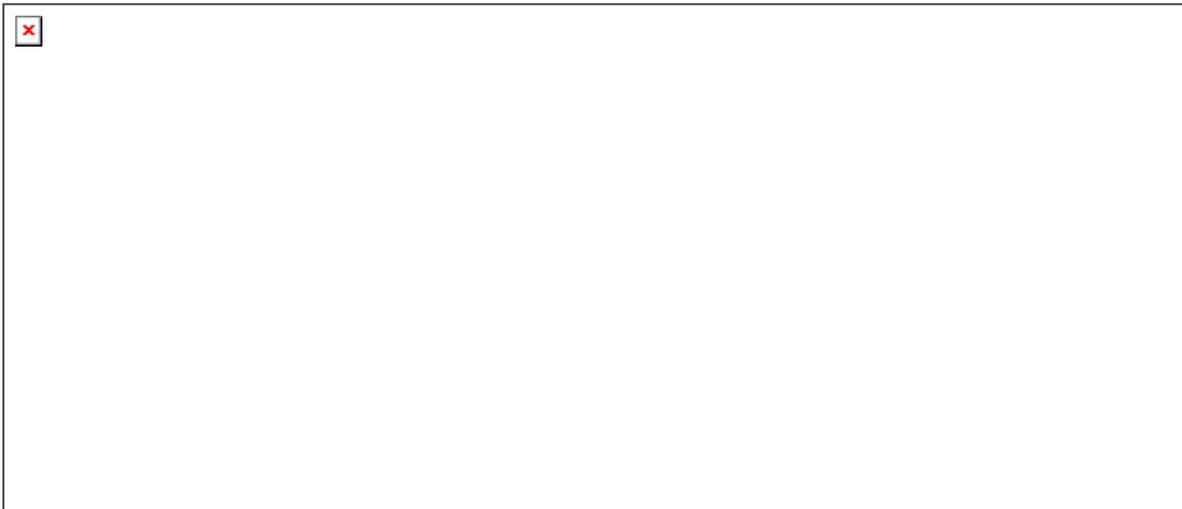
Größe: ca. 7,25 ha

Die Maßnahme dient:

- der Unterbindung unnötiger Störeinflüsse
- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt
- der Lenkung des Erholungsdrucks aus sensiblen Bereichen heraus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 3
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 4
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 4
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 3
- Ausschluß der Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 3
- Ausschluß von Wildfütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 3
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 5



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Sperrung von Trampelpfaden im Gehölbereich des LB Nr. 7

Die Trampelpfade in dem Quellbereich des Bach-Erlen-Eschen-Waldes sind mittels Totholzbarrieren und seitlicher Unterpflanzung mit bodenständigen Gehölzen zu sperren.

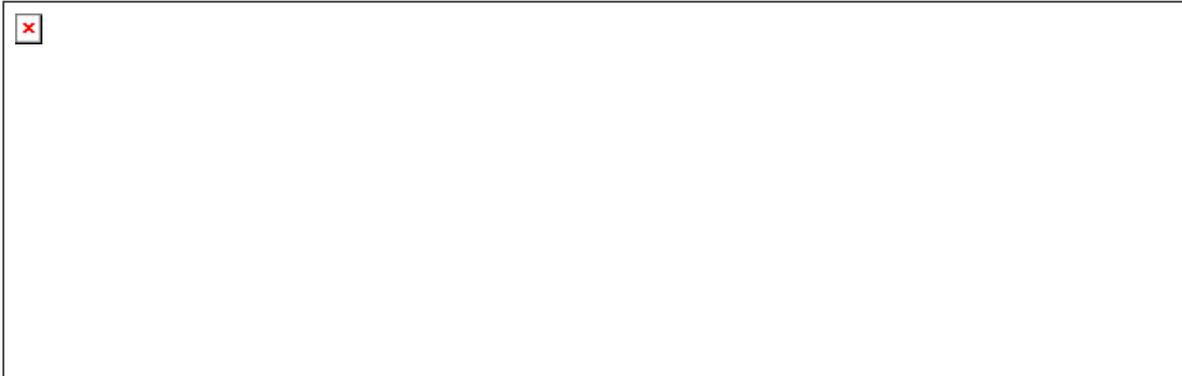
Größe: ca. 0,80 ha

Die Maßnahme dient:

- der Unterbindung unnötiger Störeinflüsse
- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt
- der Lenkung des Erholungsdrucks aus sensiblen Bereichen heraus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des LB 7
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 6



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Sperrung aller Trampelpfade im Bereich des Nattbaches im NSG Nr. 6 „Nattbach“

Alle Trampelpfade im Bereich des Nattbaches sind mittels Totholzbarrieren und gegebenenfalls seitlicher Unterpflanzung mit bodenständigen Gehölzen zu beseitigen.

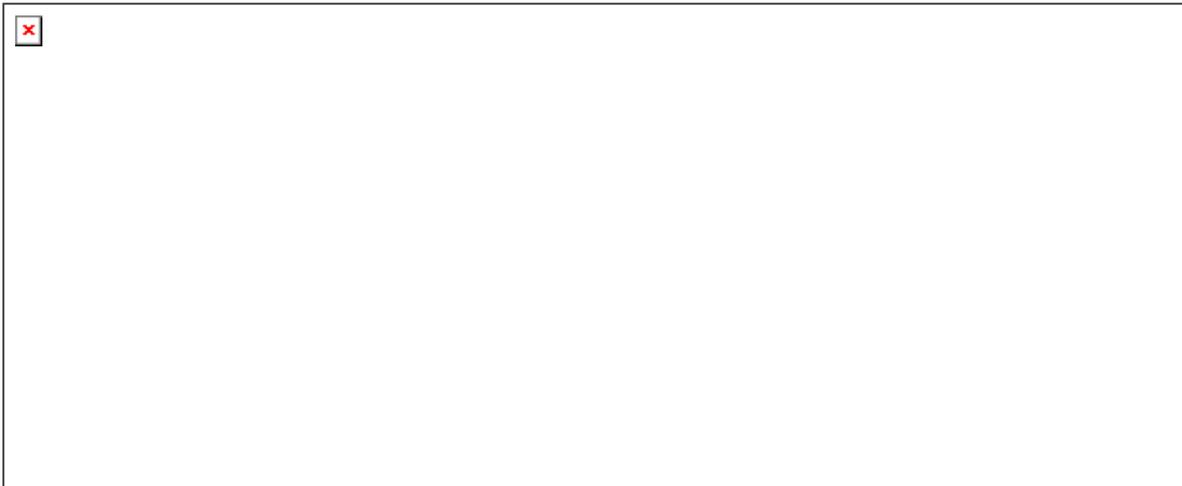
Größe: ca. 2,53 ha

Die Maßnahme dient:

- der Unterbindung unnötiger Störeinflüsse (Erholungsdruck, Müllablagerungen)
- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt
- der Lenkung des Erholungsdrucks aus sensiblen Bereichen heraus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 6
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nrn. 9, 10 und 11



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 6 Aufhebung der zwei die Naß- und Feuchtwiesenbrachen südöstlich des Nattbaches kreuzenden Wege im NSG Nr. 11 „Natroper Feld“

Das Wegenetz ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Zuwegungen von der Bruchstraße und der Welheimer Straße auf den Rundweg am Haldenfuß der Halde Mottbruch bleiben der Erholungsnutzung erhalten.

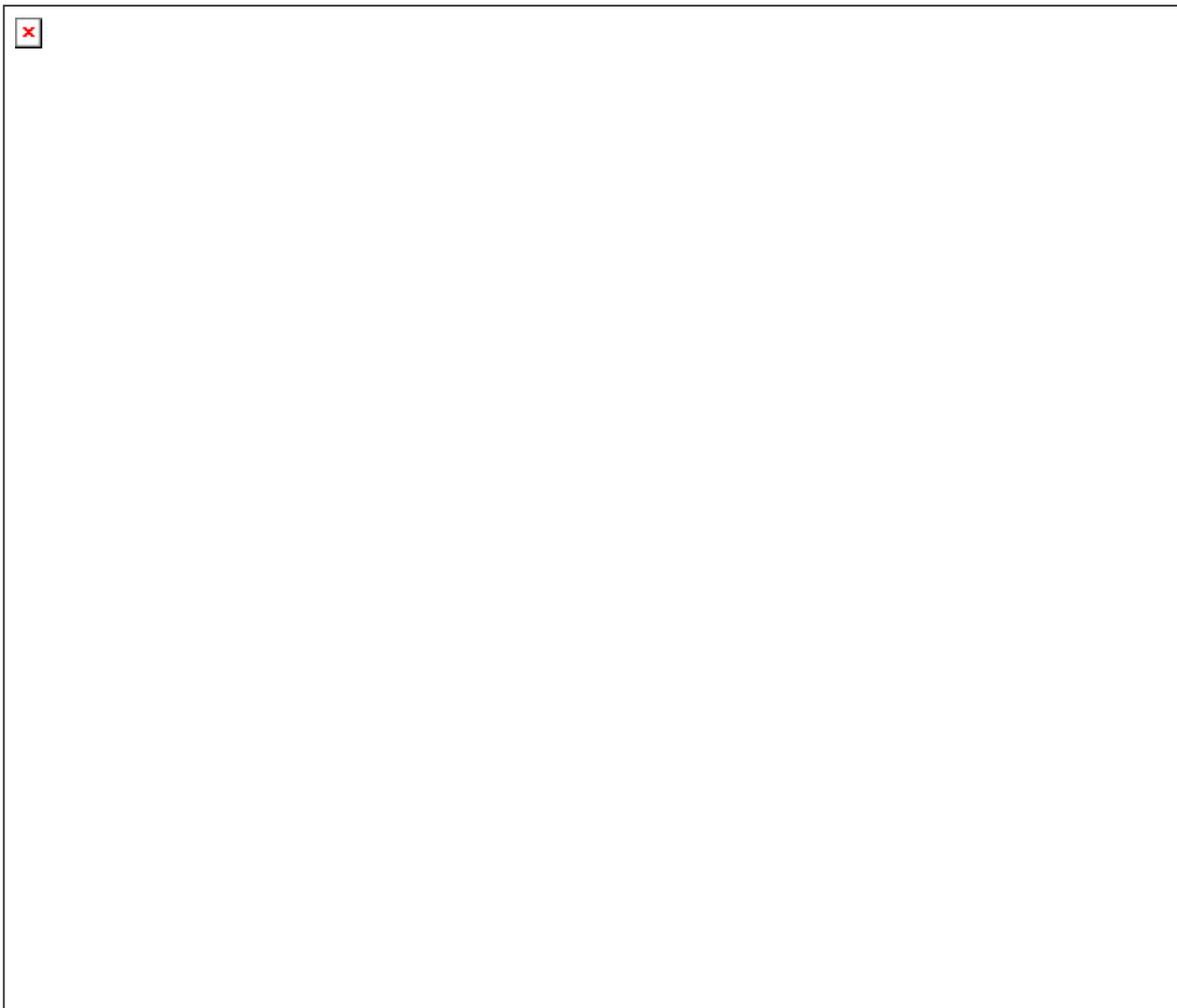
Länge: ca. 213 m
(137 m und 66 m)

Die Maßnahme dient:

- der Unterbindung unnötiger Störeinflüsse
- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt
- der Lenkung des Erholungsdrucks aus sensiblen Bereichen heraus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 11
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 16
- Ausschluß von Wildfütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 5



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 4.1.7.9 Regulierung der Ziergeflügel
und Wasservogelbestände**

Die Maßnahme ist als lfd. Nrn. 1 in den nachfolgenden Texten beschrieben und in den nachfolgenden Texten und in der Festsetzungskarte i. M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt.

Der Vogelbesatz von Seen und Teichen entspricht häufig nicht mehr der natürlichen Artenzusammensetzung und Mengenverhältnissen. Künstlicher Besatz, Fütterung etc. haben negative Auswirkungen auf den Wasserchemismus und damit auf die übrige Fauna und Flora. Verbiß sorgt zudem für einen oft drastischen Rückgang der Ufervegetation und damit auch für eine negative Veränderung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes.

Fläche gesamt : 0,65 ha

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Regulierung der Ziergeflügel- und Wasservogelbestände im NSG Nr. 6 „Nattbach“

Größe: ca. 0,65 ha

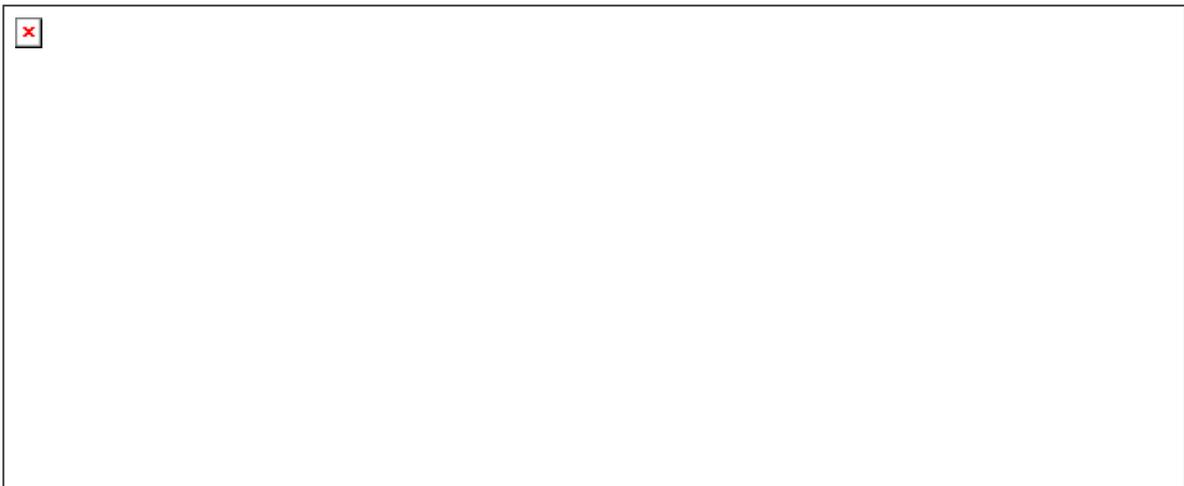
Die Regulierung der Ziergeflügel und Wasservogelbestände kann durch Abfangen und Entfernen aus dem Gebiet erfolgen.

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung der Guanotrophierung
- der Initiierung und dem Erhalt einer natürlichen Stillgewässerfauna und -flora

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 6
- Entschlammung gem. Ziffer C. 4.1.7.2. Nr. 3
- Fischbestandsregulierung gem. Ziffer C.4.1.7.3. Nr. 2



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 4.1.7.10 Ausschluß von Wildäckern
und/ oder
Niederwildfütterungen**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-6 im nachfolgenden Text beschrieben und im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte i. M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen dargestellt.

Fläche gesamt : 29,27 ha

Unberührt bleibt die Fütterung in Notzeiten nach § 25 Landesjagdgesetz.

Wildäcker und Niederwildfütterungen verändern mit ihrem zusätzlichen Nahrungsangebot die Artenzusammensetzung und Mengenverhältnisse der Tierarten, die hier gehegt werden. Überbesatz, Verdrängung und vermehrter Wildverbiß, Florenverfälschung und -verdrängung, vor allem durch die Wildäcker, sind Folgen, die es in empfindlichen Bereichen auf jeden Fall zu vermeiden gilt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Ausschluß von Wildäckern und Wildfütterungen im Bereich des LB Nr. 4 entlang der Breiker Becke

Größe: ca. 2,22 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Florenverfälschung und -verdrängung
- der Verhinderung von Trittschäden durch überhöhten Wildbesatz

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 4
- Ausschluß des Grünlandumbruchs gem. Ziffer C. 4.1.6. Nr. 2
- Beschränkung von Großvieheinheiten gem. Ziffer C. 4.1.9. Nr. 2
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 4
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Ausschluß von Wildäckern und Niederwildfütterungen im gesamten NSG Nr. 3 „Rüden Heide“

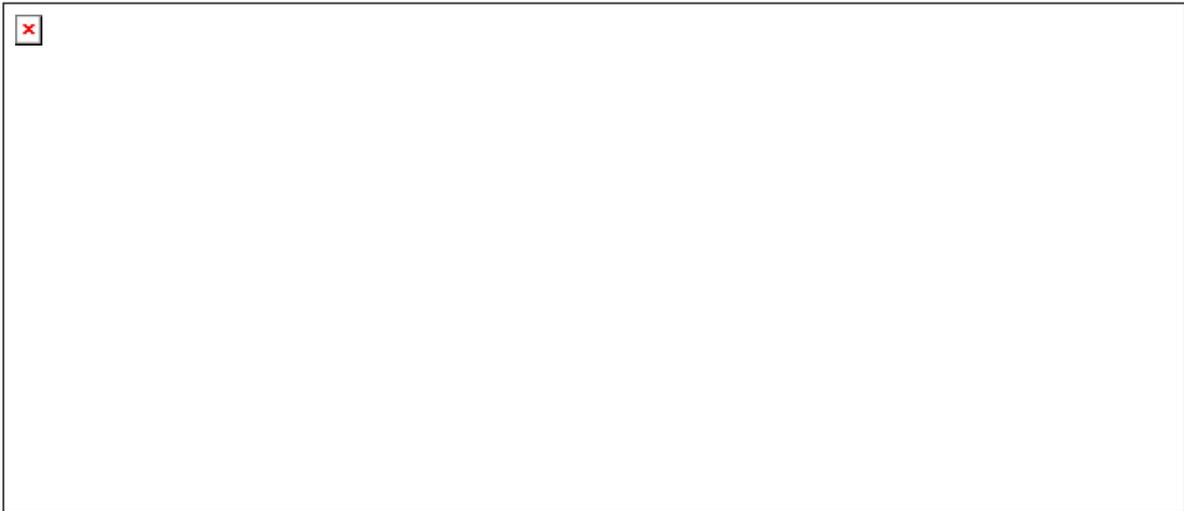
Größe: ca. 11,28 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Florenverfälschung und -verdrängung
- der Verhinderung von Trittschäden durch überhöhten Wildbesatz

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- NSG Nr. 3
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 4
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 4
- Umwandlung gem. Ziffer C. 4.1.5. Nr. 3
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 3
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nrn. 3 und 4
- Ausschluß der Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 3
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 3
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 5
- Entfernung störender baulicher Anlagen gem. Ziffer C.4.3.2. Nr. 1
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 3 Ausschluß von Wildäckern und
Wildfütterungen im Bereich des
LB Nr. 5**

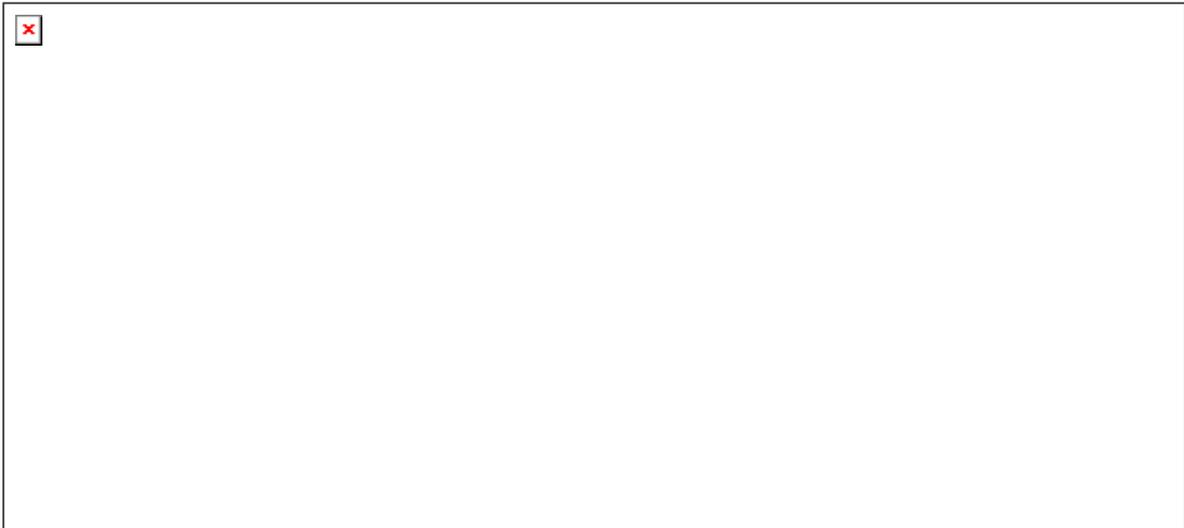
Größe: ca. 0,31 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Florenverfälschung und -verdrängung
- der Verhinderung von Trittschäden durch überhöhten Wildbesatz

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 5



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 4 Ausschluß von Wildäckern und
Wildfütterungen im Bereich des
LB Nr. 14**

Größe: ca. 0,82 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Florenverfälschung und -verdrängung
- der Verhinderung von Trittschäden durch überhöhten Wildbesatz

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 14
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 6
- Ausschluß von Bioziden gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 9
- Ausschluß der wirtschaftlichen Nutzung gem. Ziffer C.4.1.10 Nr.1
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Ausschluß von Wildäckern und Niederwildfütterungen im NSG Nr. 11 „Natroper Feld“

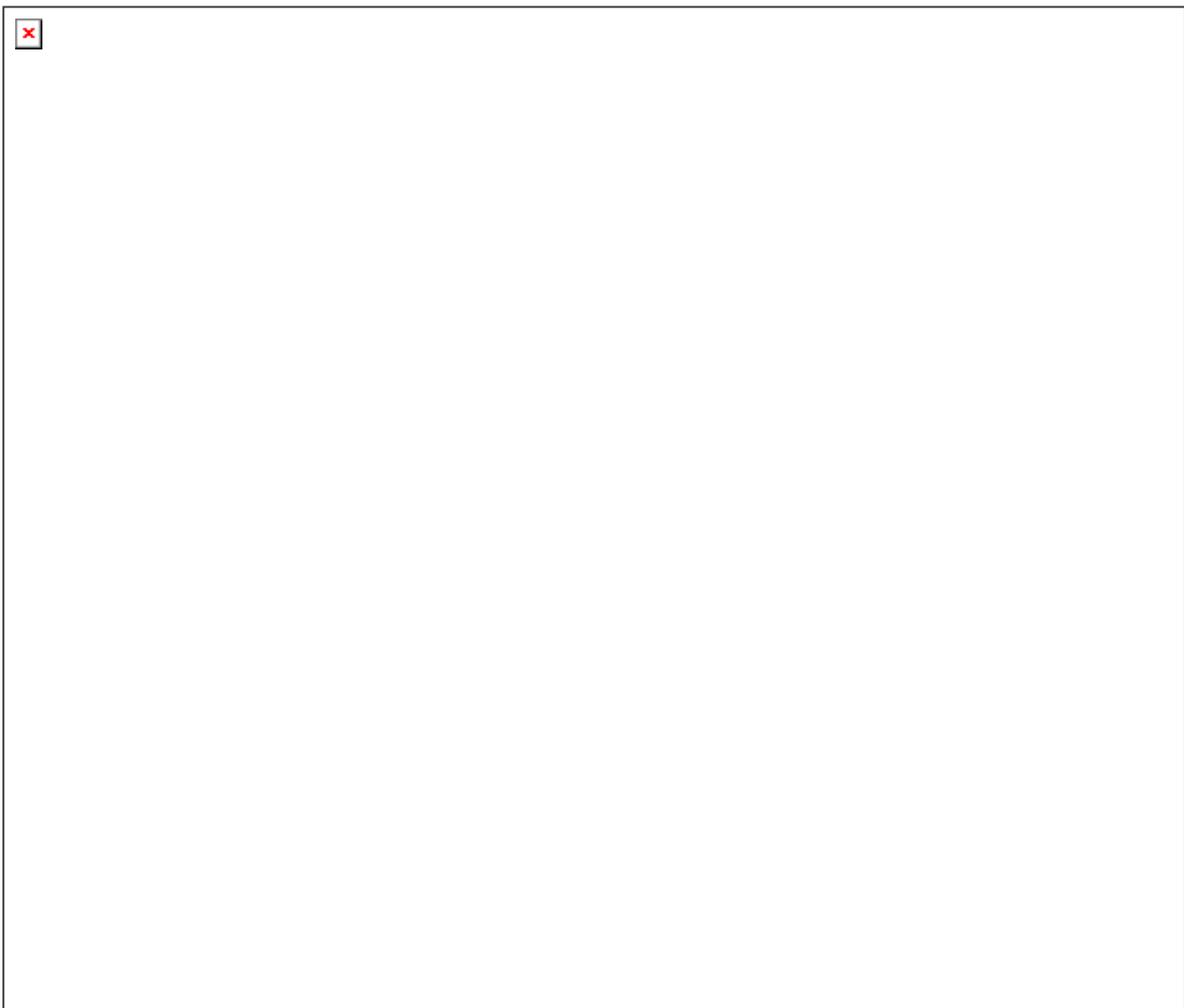
Größe: ca. 13, 03 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Florenverfälschung und -verdrängung
- der Verhinderung von Trittschäden durch überhöhten Wildbesatz

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 11
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nrn. 16 und 17
- Aufhebung von Wegen gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 5
- Anlage einer Baumreihe gem. Ziffer C. 4.2.2. Nr. 7
- Grünlandumwandlungsverbot



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 6 Ausschluß von Wildäckern und
Niederwildfütterungen im Bereich
des LB Nr. 26**

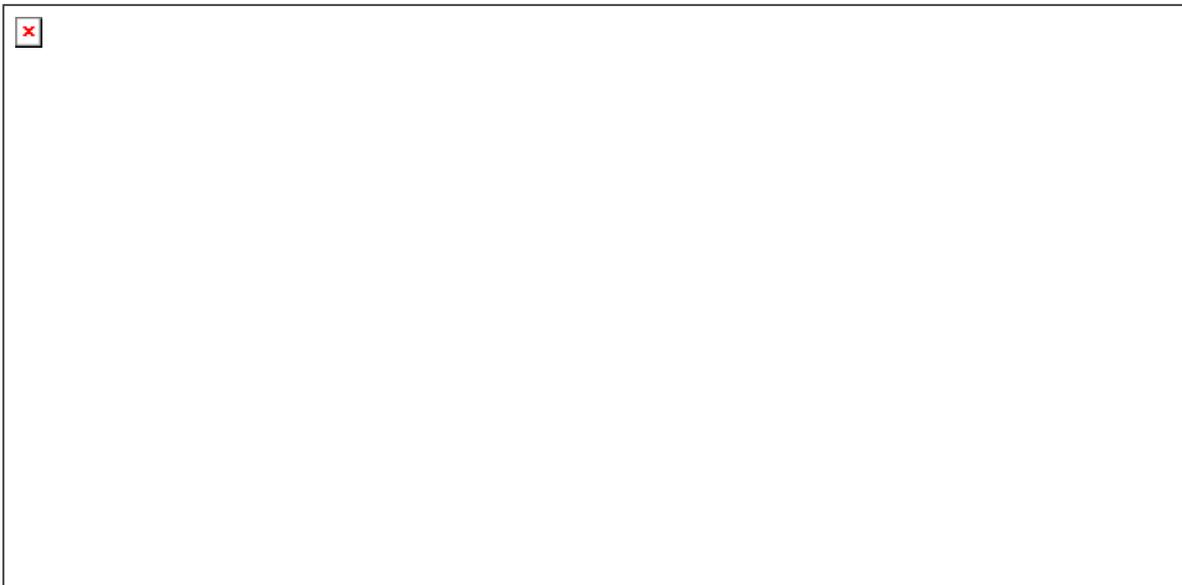
Größe: ca. 1,61 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt
- der Verhinderung der Florenverfälschung und -verdrängung
- der Verhinderung von Trittschäden durch überhöhten Wildbesatz

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- -LB Nr. 26



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.1.8 Beschränkung oder Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und / oder Bioziden

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1- 15 in den nachfolgenden Texten beschrieben und in ihren Grenzen in den nachfolgenden Texten und in der Festsetzungskarte i. M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk dargestellt.

Fläche gesamt : 38,40 ha

Die Anwendung jeglicher Düngemittel und Biozide hat gerade in ökologisch sensiblen Bereichen gravierende Auswirkungen auf den Wasser- und Bodenchemismus und damit auf das gesamte Ökosystem und seine Zusammensetzung.

Entlang fließender und stehender Gewässer und im Einzugsbereich aquatischer Kleinstlebensräume, wie ständig oder temporär wasserführender Gräben, Senken, Tümpel, Bombenrichter etc. und auf Bruch- und Auenstandorten, sind insbesondere Bodenschutzkalkungen auszuschließen, um das Bodenmilieu zu erhalten.

Unter dem Begriff Düngemittel sind hier alle Düngerarten, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, etc. zusammengefaßt.

Biozide sind z.B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Unkrautvernichtungsmittel.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung für den gesamten LB Nr. 1

Der Erlenbruchwaldrest entlang des „Grenzgraben“ ist vor den Veränderungen durch Düngegaben und Biozide zu schützen.

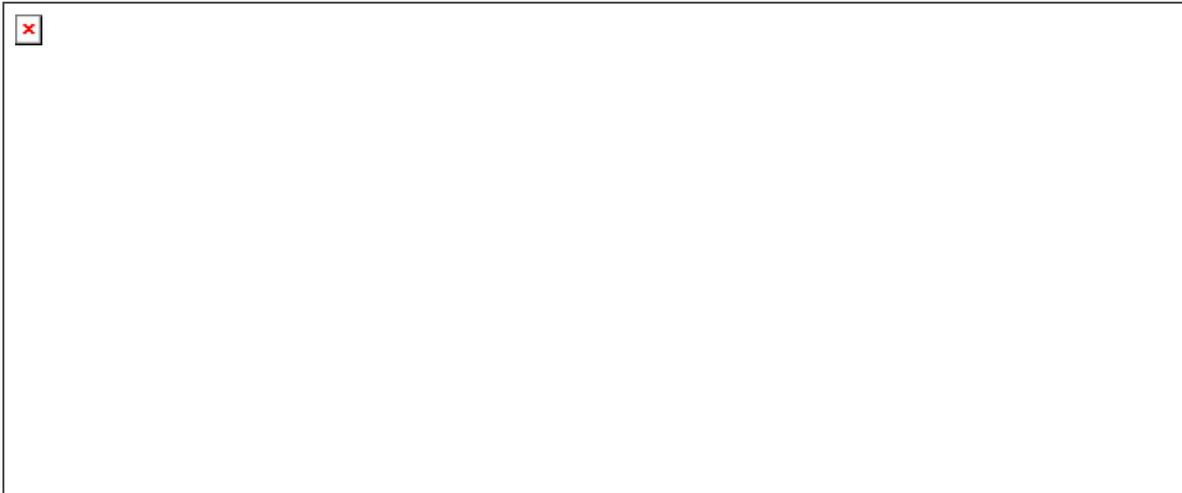
Größe: ca. 2,00 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen des hier geschützten, feuchtgebietstypischen Arteninventars
- der Verhinderung von Floren- und Faunenverfälschung
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 1
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 1
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 1



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung im NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“

Im Bereich des „Grenzgraben“ und der Auen- und Bruchwaldstandorte (s.o. Gebot der Sukzession im NSG Nr. 1) sind Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung zu unterlassen.

Größe: ca. 5,82 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen des hier geschützten, feuchtgebietstypischen Arteninventars
- der Verhinderung von Floren- und Faunenverfälschung
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 1
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 2
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 2
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 1
- Oberstand/Altholzerhaltung gem. Ziffer C. 3.1.7.5. Nr. 1
- Ausschluß der Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 1
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 1



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung im NSG Nr. 2 „Zweckeler Wald“

Im Bereich des Feldhauser Mühlenbaches und der Senken, Tümpel und Vernässungsbereiche im Bereich des Hainbuchen- und Eichen-Auenwaldes sind Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung ausgeschlossen.

Größe: ca. 6,13 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen des hier geschützten, feuchtgebietstypischen Arteninventars
- der Verhinderung von Floren- und Faunenverfälschung
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 2
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 3
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 3
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 2
- Oberstand/Altholzerhaltung gem. Ziffer C. 3.1.7.5. Nr. 2
- Ausschluß der Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 2
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 2



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung im Bereich des LB Nr. 4

Der feuchtegeprägte Einzugsbereich der Breiker Becke schließt Bodenschutzkalkungen und die Anwendung jeglicher Biozide aus.

Größe: ca. 2,22 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen des hier geschützten, feuchtgebietstypischen Arteninventars
- der Verhinderung von Floren- und Faunenverfälschung
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 4
- Ausschluß des Grünlandumbruchs gem. Ziffer C. 4.1.6. Nr. 2
- Ausschluß von Wildäcker und -fütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 1
- Beschränkung von Großvieheinheiten gem. Ziffer C. 4.1.9. Nr. 2
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Ausschluß von Düngemitteln, Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung im gesamten NSG Nr. 3 „Rüden Heide“

Der Feuchtgebietskomplex mit seinem Bruchwald, Vernässungsbereichen, Tümpeln und Teichen schließt die Anwendung von Düngemitteln und Bioziden aus.

Größe: ca. 11,28 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen des hier geschützten, feuchtgebietstypischen Arteninventars
- der Verhinderung von Floren- und Faunenverfälschung
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- NSG Nr. 3
- forstliche Festsetzungen gem. Ziffer C.3.1. Nr. 4
- forstliche Festsetzungen gem. Ziffer C.3.2. Nr. 4
- Umwandlung gem. Ziffer C. 4.1.5. Nr. 3
- Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme gem. Ziffer C. 4.1.7.1. Nr. 3
- Entschlammung gem. Ziffer C. 4.1.7.2. Nr. 1
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nrn. 3 und 4
- Ausschluß der Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 3
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 3
- Ausschluß von Wildäckern und -fütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 2
- Entfernung störender baulicher Anlagen gem. Ziffer C.4.3.2. Nr. 1
- Grünlandumwandlungsverbot



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 6 Ausschluß von Bodenschutzkal-
kungen und Biozidanwendung im
LB Nr. 7**

Im Einzugsbereich des Baches und
des Quellbereiches im Erlen-
Eschenwald sind Bodenschutzkal-
kungen und Biozidanwendung zu
unterlassen.

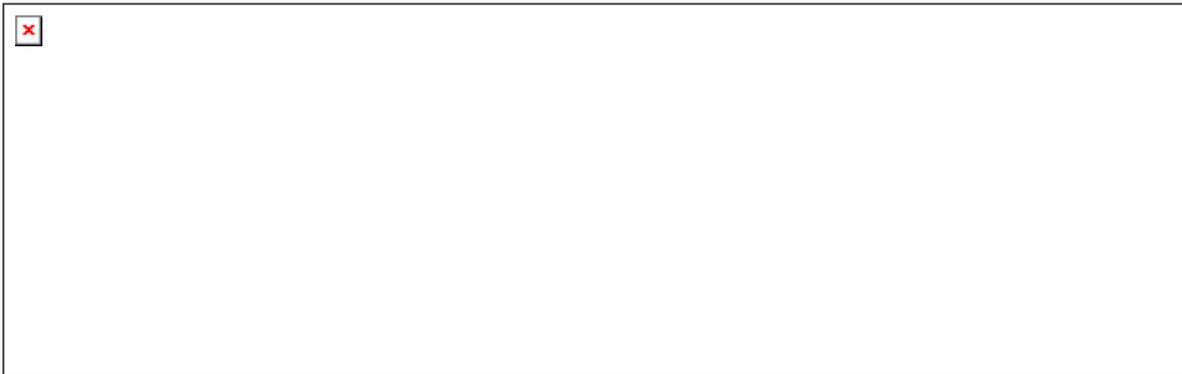
Größe: ca 0,80 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen des hier geschützten, feuchtgebietstypischen Arteninventars
- der Verhinderung von Floren- und Faunenverfälschung
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 7
- Sperrung von Trampelpfaden gem. Ziffer C. 4.1.7.8. Nr. 4
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 7 Ausschluß von Bodenschutzkal-
kungen und Biozidanwendung im
Bereich des LB Nr. 8**

Das Bachökosystem und die beglei-
tende dichte Kraut- und Strauch-
schicht sind von Belastungen aller
Art freizuhalten.

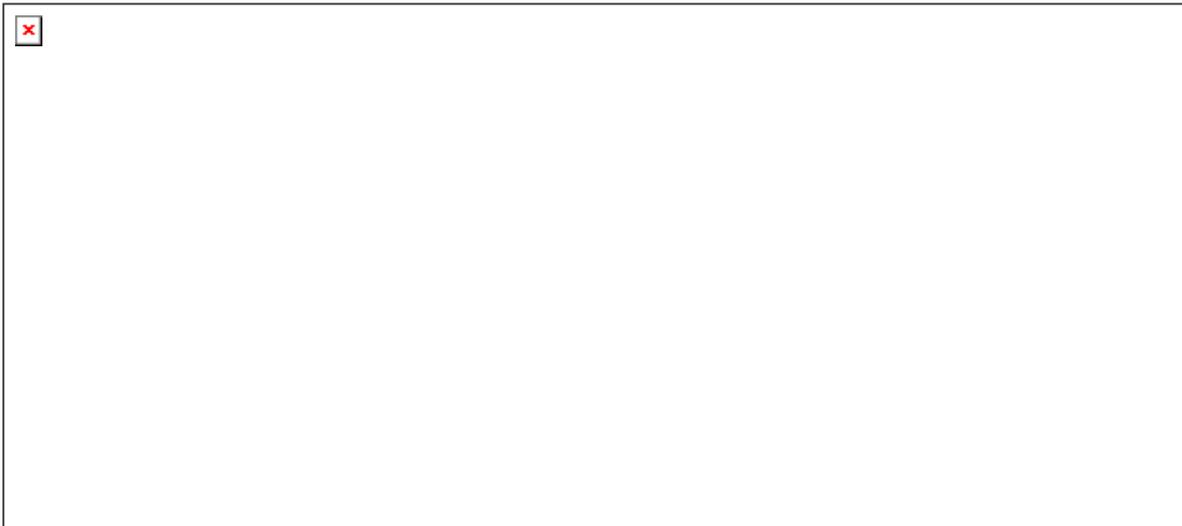
Größe: ca. 2.29 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen des hier geschützten, feuchtgebietstypischen Arteninventars
- der Verhinderung von Floren- und Faunenverfälschung
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 8
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 7
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 7



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 8 Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung im Bereich des Baches und der feuchten Grünlandbrache im LB Nr. 9

Die staunassen Böden der seggen- und binsenreichen Grünlandbrache und die Bachsäume sind vor Veränderungen insbesondere durch Düngegaben zu schützen.

Größe: 0,50 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen des hier geschützten, feuchtgebietstypischen Arteninventars
- der Verhinderung von Floren- und Faunenverfälschung
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des LB Nr. 7
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 5
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 9 Ausschluß der Biozidanwendung
im LB Nr. 14**

Für das staudenreiche brachgefallene
Naß- und Feuchtgrünland schließt
sich aufgrund seiner ökologischen
Empfindlichkeit die Anwendung
jeglicher Biozide aus.

Größe: ca. 0,82 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen des hier geschützten, feuchtgebietstypischen Arteninventars
- der Verhinderung von Floren- und Faunenverfälschung
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 14
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 6
- Ausschluß von Wildäckern gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 4
- Ausschluß wirtschaftlicher Nutzung gem. Ziffer C.4.1.10. Nr. 1
- Grünlandumwandlungsverbot



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 10 Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung entlang Böcklers Graben im Bereich des LB Nr. 15

Bodenschutzkalkungen und die Anwendung von Bioziden sind im Bereich des Gewässers beidseitig auf einer Breite von je 15 m nicht mit der Gewässerökologie zu vereinbaren.

Größe: ca. 0,55 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen des hier geschützten, feuchtgebietstypischen Arteninventars
- der Verhinderung von Floren- und Faunenverfälschung
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des LB Nr. 15
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 11 Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung im Bereich des Brabecker Mühlenbaches im LB Nr. 17

Gewässerbett und Böschungsbereich des Brabecker Mühlenbaches sind vor Veränderungen insbesondere durch Düngegaben zu schützen.

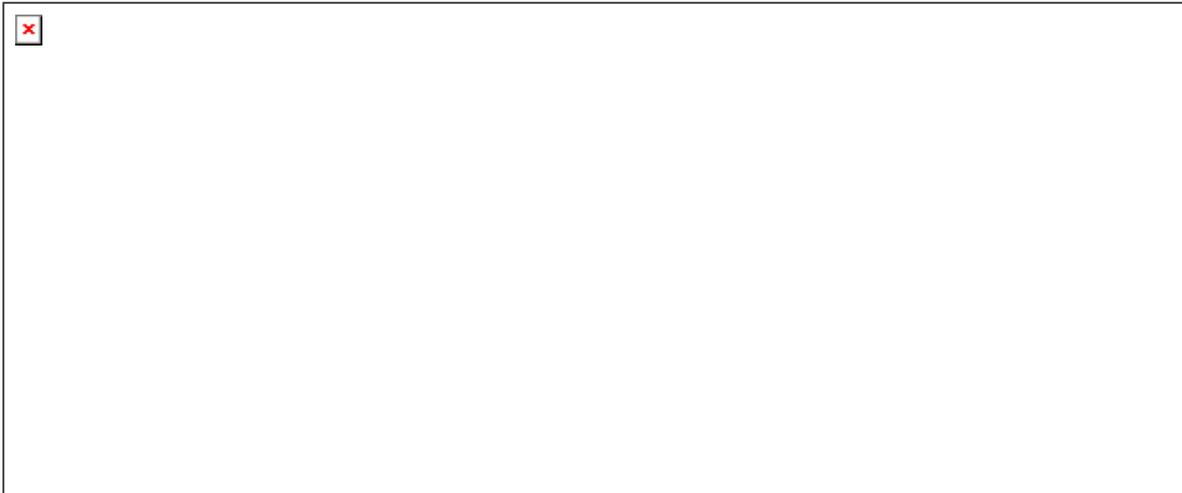
Größe: ca. 0,94 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen des hier geschützten, feuchtgebietstypischen Arteninventars
- der Verhinderung von Floren- und Faunenverfälschung
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des LB Nr. 17
- Pflege von Kopfbäumen gem. Ziffer C. 4.2.4. Nr. 4



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 12 Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung im gesamten LB Nr. 16

Der Teich mit seiner Ufervegetation ist vor Veränderungen durch Düngegaben und Biozide zu schützen.

Größe: ca. 0,43 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen des hier geschützten, feuchtgebietstypischen Arteninventars
- der Verhinderung von Floren- und Faunenverfälschung
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 16
- Entschlammung gem. Ziffer C. 4.1.7.2. Nr. 2



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 13 Ausschluß von Bodenschutzkalkungen im NSG Nr 8 „Halde Ellinghorst“

Im Bereich des Baches und des Erlen-Ufergehölzes an der Westgrenze des Naturschutzgebietes sind Bodenschutzkalkungen ausgeschlossen.

Größe: ca. 1,67 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen des hier geschützten, feuchtgebietstypischen Arteninventars
- der Verhinderung von Floren- und Faunenverfälschung
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr 8
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 10
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 10
- Ausschluß der Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 4



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 14 Ausschluß von Bodenschutzkalkungen im NSG Nr. 9 „Halde Rheinbaben“

Im Bereich des Grabens und der Senken und Bombentrichter im Waldbereich östlich der Halde sind Bodenschutzkalkungen ausgeschlossen.

Größe: ca. 2,30 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen des hier geschützten, feuchtgebietstypischen Arteninventars
- der Verhinderung von Floren- und Faunenverfälschung
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 9
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.1. Nr. 11
- forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 11
- Ausschluß der Rückarbeiten gem. Ziffer C. 4.1.7.6. Nr. 5



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 15 Ausschluß von Düngemitteln, Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung im LB Nr. 24

Die Artenzusammensetzung besonders der feuchten Bereiche schließt die Düngung und die Anwendung von Bioziden aus.

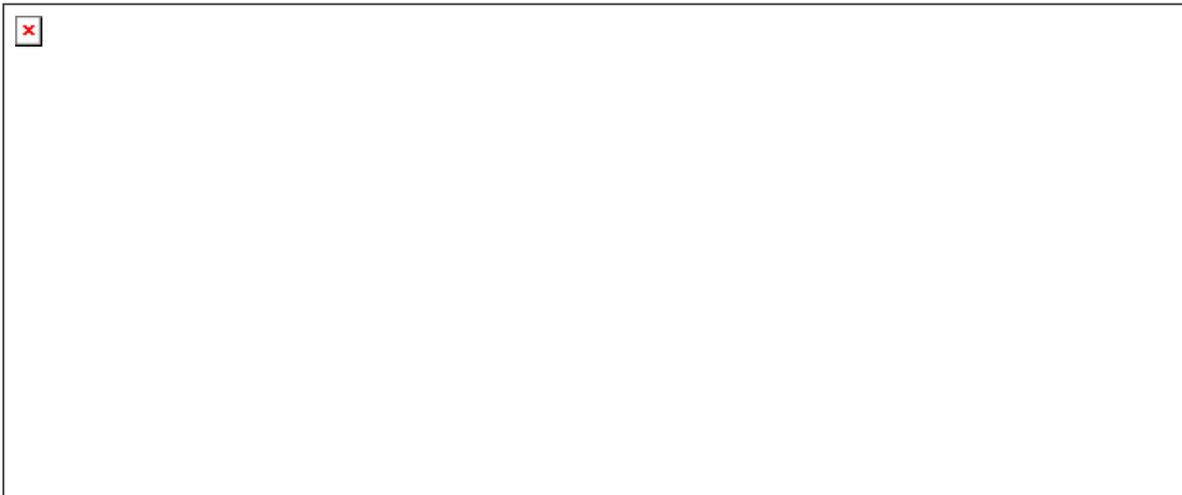
Größe: ca. 0,65 ha

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen des hier geschützten, feuchtgebietstypischen Arteninventars
- der Verhinderung von Floren- und Faunenverfälschung
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 24



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 4.1.9 Beschränkung oder Ausschluß
von Großvieheinheiten**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1- 5 im nachfolgenden Text beschrieben und in ihren Grenzen im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte i. M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk dargestellt.

Je nach Sensibilität der Grünländer und ihrer Artenzusammensetzung kann zu hoher Besatz der Flächen zu Trittschäden, Überdüngung und damit Floren- und Faunenverfälschung führen. Extensive Beweidung oder der völlige Verzicht können diese Auswirkungen vermeiden oder zumindest verringern.

Fläche gesamt : 9,83 ha

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Extensive Beweidung der Weidelgras-Fettweide im Osten des NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“

Bei Weidenutzung hat die Pflege der Fettweide mittels Beweidung mit max. 2 GVE / ha zu erfolgen. Die Pferdebeweidung ist auszuschließen, da hierdurch gravierende Schäden an der Vegetation hervorgerufen werden.

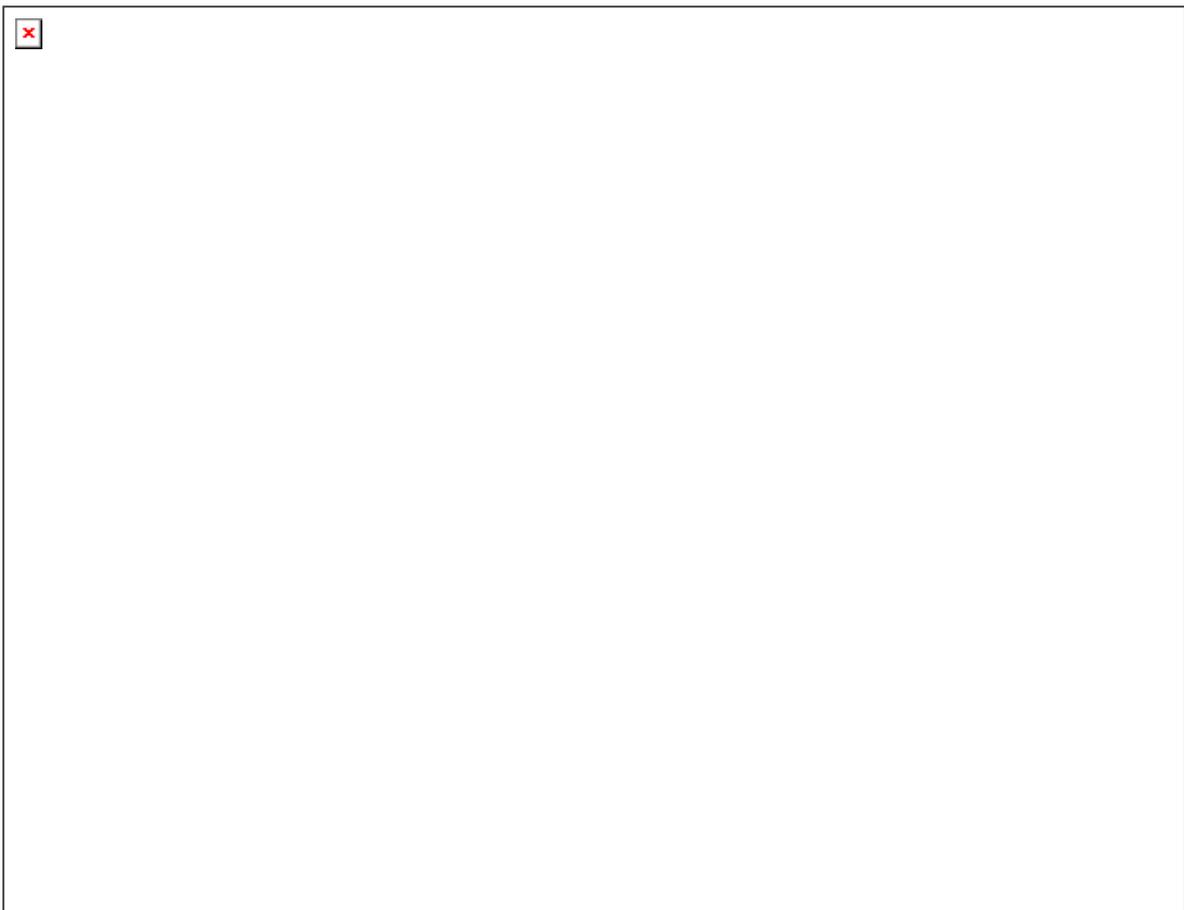
Größe: ca. 2,14 ha

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Erhaltung der traditionellen und landschaftsprägenden Bewirtschaftungsform
- der Vermeidung von Trittschäden
- der Verhinderung der Überweidung

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 1
- Grünlandumwandlungsverbot



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Extensive Beweidung der Grünländer im Bereich des LB Nr. 4

Bei Weidenutzung hat die Pflege der Fettweide mittels Beweidung mit max. 2 GVE / ha zu erfolgen. Die Pferdebeweidung ist auszuschließen, da hierdurch gravierende Schäden an der Vegetation hervorgerufen werden.

Größe: ca. 2,22 ha

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Erhaltung der traditionellen und landschaftsprägenden Bewirtschaftungsform
- der Vermeidung von Trittschäden
- der Verhinderung der Überweidung

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 4
- Ausschluß des Grünlandumbruchs gem. Ziffer C. 4.1.6. Nr. 2
- Ausschluß von Wildäckern und -fütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 1
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 4
- Grünlandumwandlungsverbot



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Extensive Beweidung der Fettweiden und Naß- und Feuchtweiden im NSG Nr. 4 „Quälingsbachaue“

Bei Weidenutzung hat die Pflege der Fettweide mittels Beweidung mit max. 2 GVE / ha zu erfolgen. Die Pferdebeweidung ist auszuschließen, da hierdurch gravierende Schäden an der Vegetation hervorgerufen werden.

Größe: ca. 2,40 ha

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Erhaltung der traditionellen und landschaftsprägenden Bewirtschaftungsform
- der Vermeidung von Trittschäden
- der Verhinderung der Überweidung

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 4
- Förderung der Fließgewässerdynamik gem. Ziffer C.4.1.3. Nr. 6
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Extensive Beweidung der Fettweide im NSG Nr. 7 „Boyetal-West“

Bei Weidenutzung hat die Pflege der Fettweide mittels Beweidung mit max. 2 GVE / ha zu erfolgen. Die Pferdebeweidung ist auszuschließen, da hierdurch gravierende Schäden an der Vegetation hervorgerufen werden.

Größe: ca. 1,16 ha

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Erhaltung der traditionellen und landschaftsprägenden Bewirtschaftungsform
- der Vermeidung von Trittschäden
- der Verhinderung der Überweidung

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 7
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Extensive Beweidung der Naß- und Feuchtweiden im NSG Nr. 10 „Boyetal-Ost“

Bei Weidenutzung hat die Pflege der Fettweide mittels Beweidung mit max. 2 GVE / ha zu erfolgen. Die Pferdebeweidung ist auszuschließen, da hierdurch gravierende Schäden an der Vegetation hervorgerufen werden.

Größe: ca. 1,91 ha

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses Lebensraumes und der hier geschützten, teilweise selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- der Erhaltung der traditionellen und landschaftsprägenden Bewirtschaftungsform
- der Vermeidung von Trittschäden
- der Verhinderung der Überweidung

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 10
- Anlage eines Gehölzsaumes gem. Ziffer C.4.2.1. Nr. 31
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.1.10 Ausschluß wirtschaftlicher Nutzung

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1- 3 im nachfolgenden Text beschrieben und in ihren Grenzen im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte i. M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk dargestellt.

Fläche gesamt : 1,23 ha

Intensivnutzungen wie Ackerbau in direkter Nachbarschaft zu empfindlichen Bereichen wie z.B. Röhricht- oder Hochstaudensäumen oder sich entwickelnden Brachen beeinflussen diese negativ.

Flächen brachgefallener Intensivnutzungen zeigen häufig schon nach wenigen Jahren eine natürliche Entwicklung. Bei Wiederaufnahme der Nutzung würden diese Ansätze zunichte gemacht.

Zur Extensivierung und Schaffung von Trittsteinen zur Biotopvernetzung ist der Ausschluß der wirtschaftlichen Nutzung von Brachen und noch genutzten Randbereichen als Überleitung zu natürlicher Sukzession wünschenswert.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Ausschluß der wirtschaftlichen
Nutzung der feuchten Grünland-
brache im LB Nr. 14**

Ausgenommen bleibt die Mahd der
Grünlandbrache.

Größe: ca. 0,83 ha

Die Entwicklung einer standortgerechten Grünlandbrache mit ihrer ausgeprägten Staudenflur ist durch den Ausschluß der wirtschaftlichen Nutzung zu sichern.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung und Vergrößerung dieses selten gewordenen Lebensraumes, an den sich eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt angepaßt hat

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- LB Nr. 14
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 6
- Ausschluß von Wildäckern und -fütterungen gem. Ziffer C. 4.1.7.10. Nr. 4
- Ausschluß von Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 9
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Ausschluß der wirtschaftlichen Nutzung westlich des Teiches im NSG Nr. 5 „Bloomsfeld“

Ausgenommen bleibt die Mahd der Wiesen und Hochstaudenbrachen.

Größe: ca. 0,25 ha

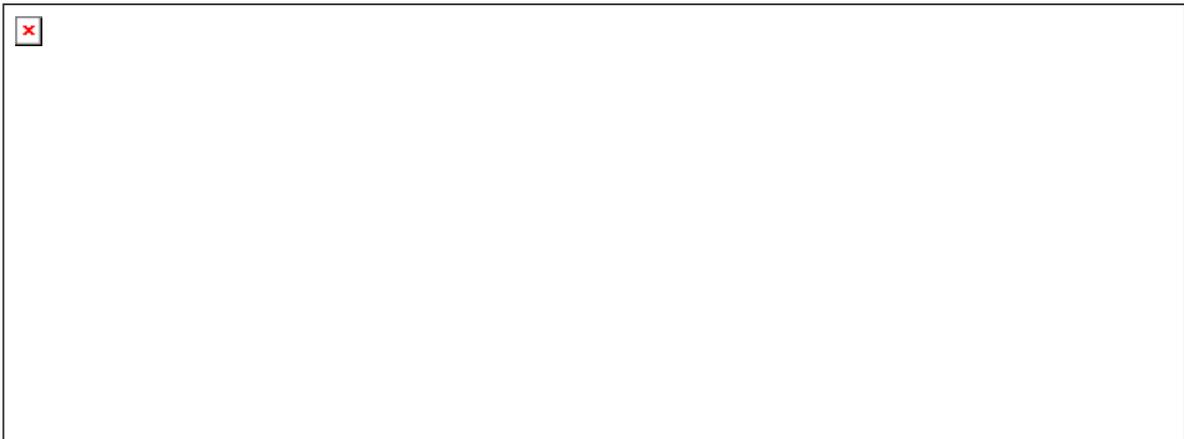
Ziel ist die Umwandlung der Fläche in eine standortgerechte Grünlandbrache. Ihre Initiierung kann mittels Ausbringung samentragenden Mähgutes der benachbarten Brachen und natürlicher Weiterentwicklung unterstützt werden.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung und Vergrößerung dieses selten gewordenen Lebensraumes, an den sich eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt angepaßt hat

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 5
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 8
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Ausschluß der wirtschaftlichen Nutzung des Ackerstreifens im NSG Nr. 5 „Bloomsfeld“ zwischen „Heegegraben“ und der nördlich anschließenden Aufforstungsfläche

Ausgenommem bleibt die Mahd der Wiesen und Hochstaudenbrachen.

Größe: ca. 0,15 ha

Ziel ist die Umwandlung der Fläche in einen dem angrenzenden naturnahen Saum des Heegegrabens entsprechenden standortgerechten Hochstauden- und Röhrichtsaum.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung und Vergrößerung dieses selten gewordenen Lebensraumes, an den sich eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt angepaßt hat

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 5
- Mahd gem. Ziffer C. 4.1.7.4. Nr. 8
- Grünlandumwandlungsverbot



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.2 Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (gemäß § 26 Nr. 2 LG)

Bei allen Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Gehölze zu verwenden. Alle Säume und Raine sind entsprechend den Festsetzungen unter C. 4.1.2 „Anlage von Rainen entlang vorhandener Hecken, Gräben usw.“ zu pflegen.

An Maßnahmen kommen in Betracht:

- Anlage/Pflege von Feldhecken (7876 m)
- Anlage/Pflege von Bäumen und Baumreihen(2493 m)
- Anlage/Pflege von Ufergehölzen (503 m bzw. 0,34 ha)
- Anlage/Pflege von Kopfbäumen (3479 m)
- Anlage/Pflege von Obstbäumen und –wiesen (598m und 0,81 ha)

Die Anpflanzungen von Gehölzen in der Feldflur werden festgesetzt:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes u. a. durch Schaffung und Vernetzung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und den Schutz des Bodens vor Abtrag durch Wasser und Wind;
- zur Belebung, Gliederung und/oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Gestaltung und Ausstattung von landschaftlichen Leitlinien (Wege, Geländestufen, Gewässerränder etc.);
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen durch Schutz gegen Immissionen und zur positiven Beeinflussung des Kleinklimas.

Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung gem. §§ 19, 23 oder 42 a LG bedarf es nicht.

Die gesetzlich Geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.2.1 Anlage und Pflege von Feldhecken

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1- 33 im nachfolgenden Text beschrieben sowie in ihren Grenzen im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk dargestellt.

Länge gesamt : 7876 m

Feldhecken sind in der Regel 3-reihig aus standortgerechten, bodenständigen Baum- und Straucharten zu pflanzen. In begründeten Fällen kann auf eine Reihe verzichtet werden, um sie an anderer Stelle in etwa gleicher Länge zuzusetzen. Bis zu 10 % der Gesamtlänge aller Anpflanzungen des Landschaftsplanes können 5-reihig ausgeführt werden, wenn die Verhältnisse dies erfordern und zulassen. Der Reihenabstand beträgt, ebenso wie der Pflanzabstand, je 1 m. Zur Feldhecke gehört ein beidseitiger, unbewirtschafteter Streifen (Rain). Die Gesamtbreite von Pflanzenstreifen und Rainen beträgt 8 m; innerhalb dieser 8 m kann die Feldhecke variabel gepflanzt werden. Diese Flächen dürfen nicht gedüngt oder gekalkt, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht angewendet werden. Gegenstände oder Materialien jeglicher Art dürfen weder abgestellt noch gelagert werden. Totholz ist dagegen vereinzelt liegenzulassen.

Falls in der Örtlichkeit Teile der nachfolgend festgesetzten Feldhecken bereits vorhanden sind, werden nur die fehlenden Teile und Elemente aufgrund des Landschaftsplanes realisiert. Ist die festgesetzte Hecke bereits im vollen Umfang nach Größe und Qualität vorhanden, so ist der Landschaftsplan insofern gegenstandslos.

Feldhecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 10 - 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Überhälter sind vereinzelt stehenzulassen.

Die Feldhecke stellt heute den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie ist als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem ist die Hecke infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Feldhecken ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. eines Jahres durchgeführt werden.

Die der Hecke vorgelagerten unbewirtschafteten Streifen sind abschnittsweise im Turnus von 3 - 5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Vorhandene Dränsysteme dürfen durch die Anpflanzung der Feldhecken nicht zerstört werden. Daher ist im Zuge der Durchführungsplanung die genaue Lage der Dränrohre festzustellen und die Funktionsfähigkeit der Systeme zu gewährleisten.

Die Feldzufahrten müssen bei Anpflanzung von Feldhecken hinsichtlich Lage und Breite nach dem Bedarf der Landwirtschaft festgelegt werden. Die betroffenen Landwirte sind im Zuge des Durchführungsverfahrens zu dieser Frage zu hören.

Die obigen Bestimmungen unter Ziffer C.4.2.1 gelten nur insoweit, als in den textlichen Festsetzungen zu den einzelnen Maßnahmen nichts anderes festgesetzt ist.

Von den obigen Bestimmungen unter Ziffer C.4.2.1 kann mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde abgewichen werden, wenn sich dies bei Berücksichtigung der jeweiligen Einzelsituation aus sachlichen oder fachlichen Gründen als notwendig erweist. Dies gilt sinngemäß auch für die dargestellten Standorte der Entwicklungsmaßnahmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Anlage einer Feldhecke entlang der Südseite des Übungsgeländes vom Gestüt Höllendorf östlich der Weiherstraße

Länge ca. 90 m

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und verbindet die Saumzone von Forst Höllendorf mit dem Tal des Mühlenbaches.

Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

Nr. 2 Anlage einer Feldhecke südlich vom Waldgebiet Möllersbruch bis zur Bebauung von Bombeck

Länge ca. 125 m

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und vernetzt das Waldgebiet „Alte Bramkamp“ und das NSG Nr. 1 mit den Gehölzstrukturen der Bebauung Bombeck.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Anlage einer Feldhecke entlang der Südostseite eines unbefestigten Wirtschaftsweges von der Scholver Straße ostwärts zur Kreisgrenze

Länge ca. 325 m

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und vernetzt die Strukturen der Hoflagen an der Scholver Straße mit den östlich an der Kreisgrenze gelegenen Feldgehölzgruppen.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

Sofern die Maßnahme im Einflußbereich des Bergwerks Westerholt oder des Bergwerks Prosper Haniel liegt, ist die Durchführungsplanung mit den zuständigen Markscheidereien abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

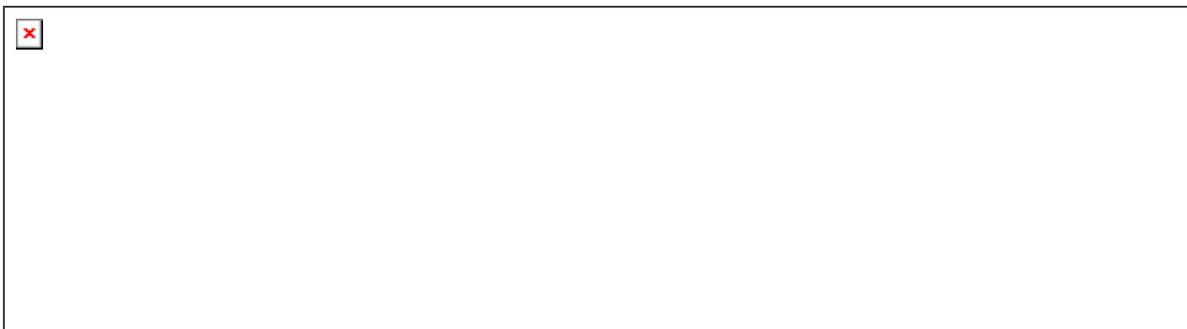
Nr. 4 Anlage einer Feldhecke entlang des Aufschüttungsbereiches Breiker Feld südlich der Scholver Straße

Länge ca. 185 m

Die Feldhecke dient mit der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere der Struktur- und Habitatergänzung der Geschützten Landschaftsbestandteile 2 und 3.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

Sofern die Maßnahme im Einflußbereich des Bergwerks Westerholt oder des Bergwerks Prosper Haniel liegt, ist die Durchführungsplanung mit den zuständigen Markscheidereien abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Anlage einer Feldhecke entlang des Aufschüttungsbereiches Breiker Feld südlich der Scholver Straße

Länge insgesamt ca. 645 m

Die Feldhecke dient mit der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere der Struktur- und Habitatergänzung der Geschützten Landschaftsbestandteile 2 und 3.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

Sofern die Maßnahme im Einflußbereich des Bergwerks Westerholt oder des Bergwerks Prosper Haniel liegt, ist die Durchführungsplanung mit den zuständigen Markscheidereien abzustimmen.

Die Maßnahme ist bei der Durchführungsplanung mit den Belangen und Rechten der Wasserleitung 2x DN 1000 Marl-Duisburg der GELSENWASSER AG abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 6 Anlage einer Feldhecke entlang des Aufschüttungsbereiches Breiker Feld südlich der Scholver Straße

Länge ca. 510 m

Die Feldhecke dient mit der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere der Struktur- und Habitatergänzung der Geschützten Landschaftsbestandteile 2 und 3.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

Sofern die Maßnahme im Einflußbereich des Bergwerks Westerholt oder des Bergwerks Prosper Haniel liegt, ist die Durchführungsplanung mit den zuständigen Markscheidereien abzustimmen.

Die Maßnahme ist bei der Durchführungsplanung mit den Belangen und Rechten der Wasserleitung 2x DN 1000 Marl-Duisburg der GELSENWASSER AG abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

Nr. 7 Anlage einer Feldhecke entlang einer Nutzungsgrenze südlich des Aufschüttungsbereiches Breiker Feld südlich der Scholver Straße

Länge ca. 175 m

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und der Struktur- und Habitatergänzung der Geschützten Landschaftsbestandteile 2 und 3.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

Sofern die Maßnahme im Einflußbereich des Bergwerks Westerholt oder des Bergwerks Prosper Haniel liegt, ist die Durchführungsplanung mit den zuständigen Markscheidereien abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 8 Anlage einer Feldhecke entlang der Hagelkreuzstraße

Die Feldhecke ist entlang der Hagelkreuzstraße anzulegen.

Länge ca. 55 m

Die Feldhecke dient mit der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere der Struktur- und Habitatergänzung und vernetzt die Kleinveldflächen mit der Vernetzungssachse Brabecker Mühlenbach. Die Abschirmung des Ortsrandes erhöht zudem den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

Nr. 9 Anlage einer Feldhecke entlang der Ostseite eines Abschnittes der Uechtmanstraße zwischen den Hoflagen Alfs und Kuhlmann

Länge ca. 185 m

Die Feldhecke dient mit der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere der Struktur- und Habitatergänzung und vernetzt über verschiedene Feldgehölze und Grünlandflächen das Tal des Quälingsbaches mit dem Brabecker Mühlenbach.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

Die Maßnahme ist bei der Durchführungsplanung mit den Belangen und Rechten der Wasserleitung 2x DN 1000 Marl-Duisburg der GELSENWASSER AG abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 10 Anlage einer Feldhecke entlang der Südseite eines Wirtschaftsweges westlich der Forststraße

Länge ca. 400 m

Die Feldhecke dient mit der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere der Struktur- und Habitatergänzung und bindet die von Althölzern geprägten Kleinwaldflächen in die Vernetzungsachse des Brabecker Mühlenbaches ein.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

Die Maßnahme ist bei der Durchführungsplanung mit den Belangen und Rechten der Wasserleitung 2x DN 1000 Marl-Duisburg der GELSENWASSER AG abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

Nr. 11 Feldhecke in der Ackerflur nördlich der Uechtmannstraße

Länge insgesamt ca. 125 m

Die Feldhecke dient neben der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere der Abgrenzung des landschaftlichen Raumes.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 12 Anlage einer Feldhecke entlang der Ostseite der Bebauung am Bosslerweg

Abweichend von Ziffer C.4.2.1 ist die Feldhecke nur einreihig auf einem 2 m breiten Grundstücksstreifen mit geeigneten Gehölzarten auszuführen.

Länge ca. 230 m

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Darüber hinaus grenzt sie den Siedlungsbereich gegenüber dem landschaftlichen Raum ab und gliedert und belebt die Landschaft. Sie erhöht damit auch den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

Die Feldhecke Nr. 12 und der Wanderweg Nr. 2 sind in der Durchführungsplanung zu koordinieren. Dabei ist die Feldhecke zur Abschirmung zwischen das Wohngebiet und den Wanderweg zu legen. Desweiteren wird hierdurch der Nachmittagsschattenwurf der Feldhecke auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen minimiert.



Maßstab 1:10.000

Nr. 13 Anlage einer Feldhecke entlang einer Nutzungsgrenze in der Feldflur südlich der Kirchhellener Straße zwischen dem Brabecker Mühlenbach und der A 31

Länge ca. 122 m

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und vernetzt das Eichenfeldgehölz mit den vielfältigen Strukturen der ehemaligen Bahntrasse (LB 13).

Sofern die Maßnahme im Einflußbereich des Bergwerks Westerholt oder des Bergwerks Prosper Haniel liegt, ist die Durchführungsplanung mit den zuständigen Markscheidereien abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 14 Anlage einer Feldhecke in der Feldflur südlich der Kirchhellener Straße zwischen dem Brabecker Mühlenbach und der A 31

Länge ca. 72 m

Die Feldhecke dient mit der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere der Struktur- und Habitatergänzung der Geschützten Landschaftsbestandteile 11, 12 und 13. Sie vernetzt sie untereinander und bindet sie an die Vernetzungssachse Brabecker Mühlenbachtal an.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

Sofern die Maßnahme im Einflußbereich des Bergwerks Westerholt oder des Bergwerks Prosper Haniel liegt, ist die Durchführungsplanung mit den zuständigen Markscheidereien abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

Nr. 15 Anlage einer Feldhecke entlang der Westseite eines Wirtschaftsweges zwischen Quälingsbach und Böcklers Graben

Länge ca. 385 m

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Sie vernetzt über die Strukturen der Hoflagen die zu entwickelnden Vernetzungssachsen des Quälingsbaches und Böcklers Graben.

Die Maßnahme ist bei der Durchführungsplanung mit den Belangen und Rechten der Wasserleitung 2x DN 1000 Marl-Duisburg der GELSENWASSER AG abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

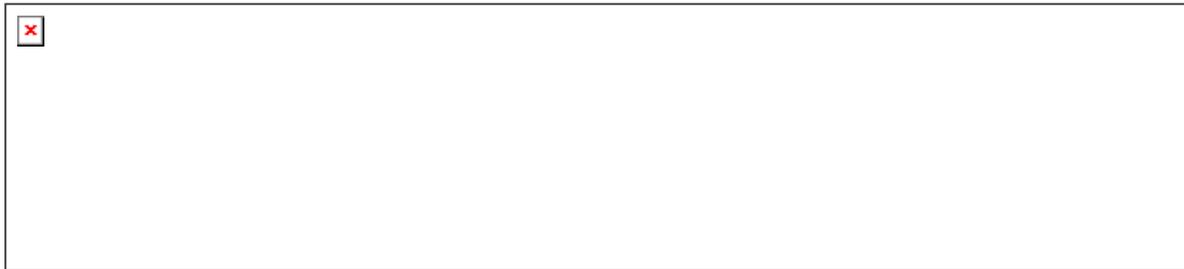
Nr. 16 Anlage einer Feldhecke entlang einer Nutzungsgrenze zwischen Holtkampstraße und Böcklers Graben

Abweichend von der Regelausführung bleiben 20 m der Feldhecke zum Quälingsbach hin unbepflanzt und werden als Rain behandelt.

Länge ca. 120 m

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren und bindet ein isoliert in der Feldflur liegende Feldgehölz an die zu entwickelnde Vernetzungsachse Böcklers Graben an.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

Nr. 17 Anlage einer Feldhecke entlang Nutzungsgrenzen in der Feldflur nördlich der Lottenstraße

Länge ca. 315 m

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren und ist Teil einer Vernetzungsachse von Böcklers Graben zum Alten Haarbach.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 18 Anlage einer Feldhecke entlang der Ostseite eines unbefestigten Wirtschaftsweges nördlich der Lottenstraße

Länge ca. 286 m

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und ist Teil einer Vernetzungsachse von Böcklers Graben zum Alten Haarbach.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

Nr. 19 Anlage einer Feldhecke entlang einer Nutzungsgrenze in der Feldflur nördlich der Hegestraße

Länge ca. 123 m

Mit der Schaffung von Lebensräumen dient die Feldhecke der Habitat- und Strukturergänzung des LB's 16. Sie ist Teil einer Vernetzungsachse von Böcklers Graben bis zum Alten Haarbach.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

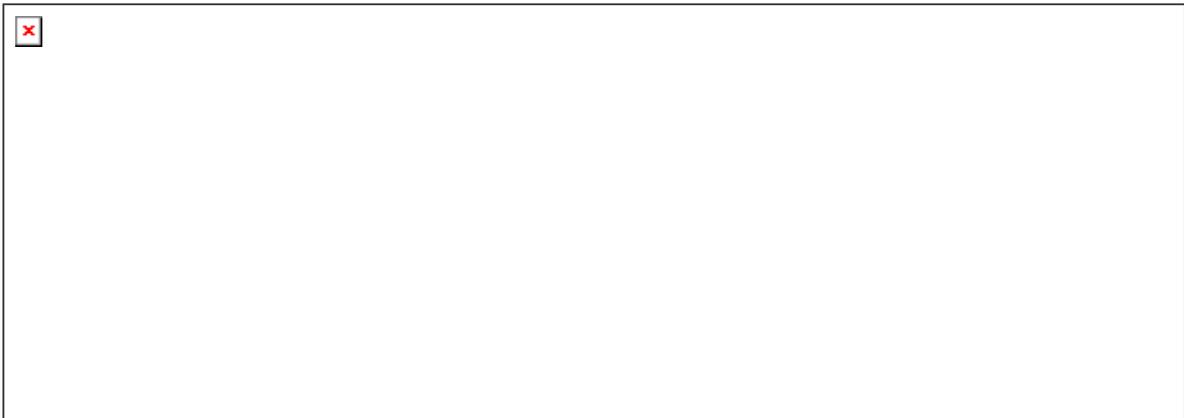
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 20 Anlage eines dichten Gehölzsaumes entlang der Heinrich-Krahn-Straße im NSG Nr. 5 „Bloomsfeld“

Länge: ca. 284 m

Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Struktur- und Habitatergänzung, der Abschirmung und der Erhöhung des Erlebniswertes des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

Nr. 21 Anlage einer Feldhecke auf der Südostseite des NSG Nr. 6 „Nattbach“

Länge: ca. 295 m

Entlang des Rundwanderweges der anschließenden Kleingartenanlage soll ein dichter Gehölzsaum entstehen. Bei Bedarf sind Lücken zu schließen.

Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Struktur- und Habitatergänzung, der Abschirmung und der Erhöhung des Erlebniswertes des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 22 Anlage einer Feldhecke entlang des Ostrand des zur Wohnbebauung gehörenden Gartengrundstücke östlich der Feldstraße

Die Feldhecke dient der Abgrenzung des Siedlungsbereiches gegenüber dem landschaftlich geprägten Raum. Sie gliedert und belebt das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

Abweichend von der Regelbreite ist das Feldgehölz zweireihig auf einem 4 m breiten Grundstücksstreifen auszuführen.

Länge ca. 165 m



Maßstab 1:10.000

Nr. 23 Anlage einer Feldhecke entlang der Südseite der Hofzufahrt des Hofes Feldmann östlich der Straße „Im Linnerott“ an der Kreisgrenze

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und verbindet gemeinsam mit der Anpflanzung entlang des Grabens die vielfältigen Strukturen der Hoflagen.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

Länge ca. 115 m



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 24 Anlage einer Feldhecke beidseits der Dammböschung der Bahnlinie zwischen der Straße „Im Linnerott“ und der A 2

Der nordöstlich des Bahndammes gelegene Teil der Feldhecke wird zweireihig auf einem 6m breiten Grundstücksstreifen ausgeführt bis zum Anschluß an den vorhandenen Bewuchs. Dieser Übergang ist so zu gestalten, daß auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eine störungsfreie Bewirtschaftung möglich ist. Der südwestlich des Bahndammes gelegene Teil dieser Hecke wird entgegen der Regelausführung nur zweireihig auf dem vorhandenen Saum des Bahndammes ausgeführt.

Länge ca. 635 m
(385 m, 250 m)

Mit der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere dient die Feldhecke der Habitat- und Strukturergänzung der Krautfluren und der schon vorhandenen Gehölzbestände auf der Dammböschung des Bahnkörpers.

Darüber hinaus gliedern und beleben diese Heckenbestände das Landschaftsbild und erhöhen den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 25 Anlage einer Feldhecke entlang einer Nutzungsgrenze in der Feldflur zwischen der Boye und der Hornstraße

Länge ca. 125 m

Mit der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere dient die Feldhecke der Struktur- und Habitatergänzung des LB's 21.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

Die Durchführung der Festsetzung wird bis zum Abschluß der im Zusammenhang mit dem Umbau des Boye-Systems durchgeführten Teilmaßnahme zurückgestellt.



Maßstab 1:10.000

Nr. 26 Anlage eines Gehölzes im NSG Nr. 7 „Boyetal-West“ in der Engstelle zur Bottroper Straße hin

Länge: ca 172 m

Die Anpflanzung sollte mit einem mehrstufigen bodenständigen Gehölz erfolgen, die Zuwegung zu den westlich anschließenden Leitungskennpfählen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt und mit einer verschleißbaren Schranke versehen werden.

Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Struktur- und Habitatergänzung, der Abschirmung und der Erhöhung des Erlebniswertes des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 27 Anlage eines Feldgehölzes entlang des begrenzenden Fußweges am Nordrand des NSG Nr. 8 „Halde Ellinghorst“

Länge: ca. 485 m

Das Feldgehölz soll als lockerer Gehölzsaum sowohl Einblick in die Fläche gewähren als auch den Weg und die Grasfluren gegeneinander abgrenzen.

Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Struktur- und Habitatergänzung, der Abschirmung und der Erhöhung des Erlebniswertes des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

Nr. 28 Anlage einer Feldhecke entlang einer Nutzungsgrenze in der Feldflur zwischen der A 2 und der Boye

Abweichend von der Regelausführung ist das Feldgehölz zweireihig auf einem 6 m breiten Grundstückstreifen auszuführen.

Länge ca. 80 m

Mit der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere dient die Feldhecke der Struktur- und Habitatergänzung dieses durch Barrieren stark verinselten Raumes. Sie vernetzt die vielfältigen Strukturen im Bereich der Hoflagen um die Geschützten Landschaftsbestandteile miteinander.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

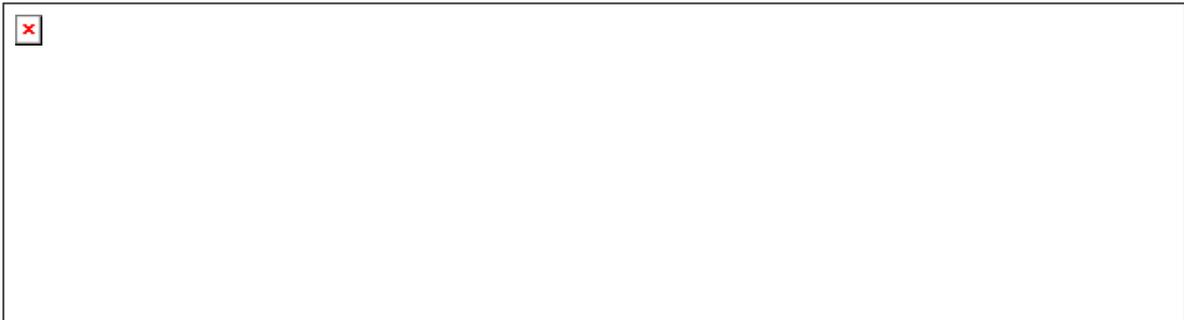
Nr. 29 Anlage einer Feldhecke entlang einer Nutzungsgrenze in der Feldflur zwischen der A 2 und der Boye

Abweichend von der Regelausführung ist das Feldgehölz zweireihig auf einem 6 m breiten Grundstücksstreifen auszuführen.

Länge ca. 260 m

Die Feldhecke dient mit der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und der Struktur- und Habitatergänzung des durch Barrieren stark verinselten Raumes. Sie vernetzt die vielfältigen Strukturen der Hoflagen und der Geschützten Landschaftsbestandteile miteinander.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.



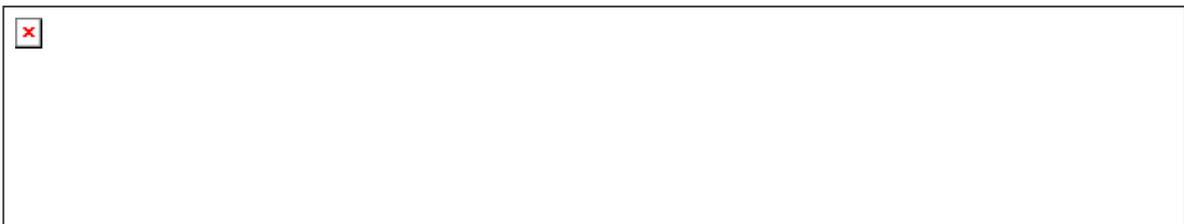
Maßstab 1:10.000

Nr. 30 Anlage einer Feldhecke entlang einer Nutzungsgrenze und Böschungskante in der Feldflur südlich der A 2 und östlich der Ellinghorster Straße

Länge ca. 96 m

Die Feldhecke dient der Strukturergänzung und Vernetzung der verschiedenen Geschützten Landschaftsbestandteile und der vielfältigen Strukturen der Hoflagen dieses durch Barrieren stark verinselten Raumes.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 31 Anlage einer Feldhecke entlang der Ellinghorster Straße

Entlang der Süd- und Westgrenze der als Rad- und Fußweg ausgewiesenen Ellinghorster Straße zwischen A 2 und der Boye wird das Feldgehölz im Bereich von Dränsträngen und Ausläufen durch einen Saum ersetzt (Siehe Ziffer C.4.1.1. Nr. 15).

Am Süden der Ellinghorster Straße im Bereich des NSG Nr. 10 wird es als dichter beidseitiger Gehölzsaum, soweit nicht schon vorhanden, fortgesetzt.

Abweichend von der Regelausführung ist das Feldgehölz zweireihig auf einem 6 m breiten Grundstücksstreifen auszuführen.

Länge ca. 369 m
(149 m, 37 m, 183 m)

Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Struktur- und Habitatergänzung, der Abschirmung und der Erhöhung des Erlebniswertes des Raumes für die Erholungsnutzung.

Die Durchführung der Festsetzung wird bis zum Abschluß der im Zusammenhang mit dem Umbau des Boye-Systems durchgeführten Teilmaßnahme zurückgestellt.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

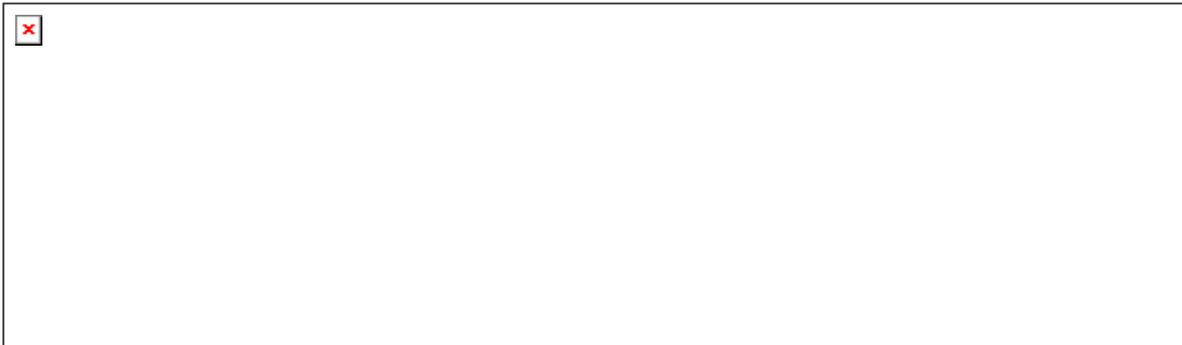
Nr. 32 Anlage einer Feldhecke entlang der Südseite eines Grabens und einer Nutzungsgrenze in der Feldflur, südlich der Straße Kösheide und westlich der Essener Straße (B 224)

Länge insgesamt ca. 215 m

Die Feldhecke dient der Habitat- und Strukturergänzung der vereinzelt Gehölzbestände entlang der Grabenböschung und somit der Schaffung weiterer Lebensräume für Pflanzen und Tiere in diesem durch Barrieren stark verinselten Raum.

Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

Die Durchführung der Festsetzung wird bis zum Abschluß der im Zusammenhang mit dem Umbau des Boye-Systems durchgeführten Teilmaßnahme zurückgestellt.



Maßstab 1:10.000

Nr. 33 Anlage eines dichten Feldgehölzes zwischen den Alleen der „Kösheide“ und Welheimer Straße und dem NSG Nr. 11 „Mottbruch“

Länge: ca. 107 m

Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Struktur- und Habitatsergänzung, der Abschirmung und der Erhöhung des Erlebniswertes des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.2.2 Anlage und Pflege von Bäumen und Baumreihen

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 7 im nachfolgenden Text beschrieben sowie in ihren Grenzen im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk dargestellt

Die Bäume sind mit einem Abstand von in der Regel 15 m mit einem Stammdurchmesser von nicht unter 7 cm zu pflanzen, fachgerecht abzustützen, anzugießen, in der Anwachsphase zu wässern und zu beschneiden.

Es sind ausschließlich landeskulturell bedeutsame, standortgerechte und heimische Laubbaumarten zu verwenden.

Grenzt Ackerfläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zum Acker hin anzulegen.

Straßen- und Verkehrsbelange sind zu berücksichtigen.

Die Pflege von Bäumen und Baumreihen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres durchgeführt werden, soweit die Verkehrssicherungspflicht nicht sofortiges Eingreifen erforderlich macht.

Die obigen Bestimmungen unter Ziffer C.4.2.2 gelten nur insoweit, als in den textlichen Festsetzungen zu den einzelnen Maßnahmen nichts anderes festgesetzt ist.

Von den obigen Bestimmungen unter Ziffer C.4.2.2 kann mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde abgewichen werden, wenn sich dies bei Berücksichtigung der jeweiligen Einzelsituation aus sachlichen oder fachlichen Gründen als notwendig erweist. Dies gilt sinngemäß auch für die im Flurkartenwerk dargestellten Standorte der Entwicklungsmaßnahmen.

Anlage gesamt : 1943 m
Pflege gesamt : 550 m
Länge gesamt : 2493 m

Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Hofeichen, Dorfbinden, Straßenbäume oder Kopfweiden vielfach an bestimmte Strukturen in der Kulturlandschaft gebunden. Die Festsetzung von Einzelbäumen und Baumreihen -ausgenommen Kopfbäume- erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Gleichzeitig stellen sie Trittsteine und Lebensstätten für bestimmte Tierarten dar. Die Festsetzung von Bäumen und Baumreihen erfordert je nach Einbeziehung vorhandener Gewässer- und Wegeränder und Aussprägung der Bäume unterschiedliche Ansprüche an den Raum. Dieser kann in enger Zuordnung zu einer Leitstruktur auf den unmittelbar erforderlichen Wurzelbereich reduziert werden. Die Annahme einer Regelbreite erfolgt nicht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Nr. 1** **Anlage einer Baumreihe entlang der Westseite der Weiherstraße**
Länge ca. 352 m

Die Baumbepflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Sie gliedert und belebt zudem das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

- Nr. 2** **Anlage einer Baumreihe entlang der Nordwestseite der Scholver Straße**
Länge ca. 373 m

Die Baumbepflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung. Sofern die Maßnahme im Einflußbereich des Bergwerks Westerholt oder des Bergwerks Prosper Haniel liegt, ist die Durchführungsplanung mit den zuständigen Markscheidereien abzustimmen. Die Pflegemaßnahme ist mit der geplanten Straßenausbaumaßnahme zu koordinieren. Die Bäume werden auf Grund und Boden des Kreises gepflanzt. Die Anpflanzung wird so lange zurückgestellt, bis der Straßenausbauentwurf planerisch gesichert ist. Falls der Straßenausbau nicht durchzusetzen ist, orientiert sich die Anpflanzung an der bestehenden Straße und erfolgt auf den angrenzenden Grundstücken. Die Maßnahme ist bei der Durchführungsplanung mit den Belangen und Rechten der Fernleitung 38 HÜLS AG abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Anlage einer Baumreihe entlang der Ostseite der Feldhauser Straße

Länge ca. 828 m

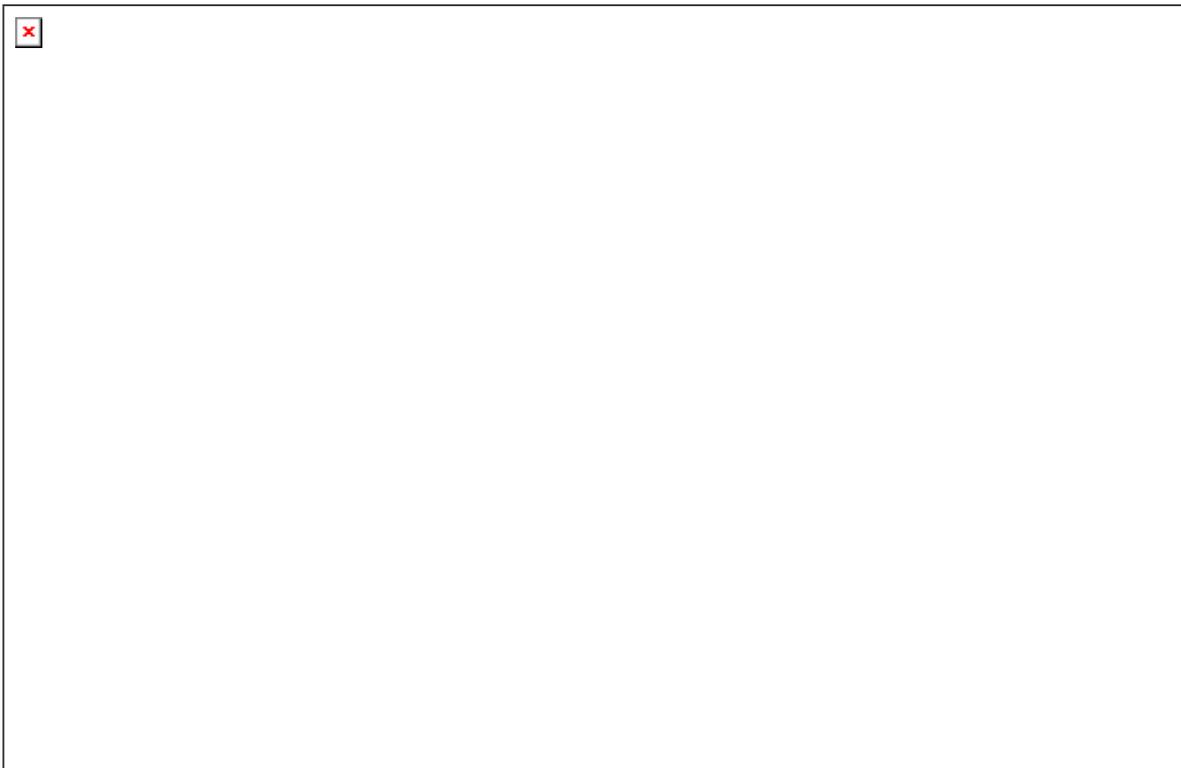
Die Baumbepflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.

Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

Sofern die Maßnahme im Einflußbereich des Bergwerks Westerholt oder des Bergwerks Prosper Haniel liegt, ist die Durchführungsplanung mit den zuständigen Markscheidereien abzustimmen.

Die Pflegemaßnahme ist mit der geplanten Straßenausbaumaßnahme zu koordinieren. Die Bäume werden auf Grund und Boden des Kreises gepflanzt. Die Anpflanzung wird so lange zurückgestellt, bis der Straßenausbauentwurf planerisch gesichert ist. Falls der Straßenausbau nicht durchzusetzen ist, orientiert sich die Anpflanzung an der bestehenden Straße und erfolgt auf den angrenzenden Grundstücken.

Die Maßnahme ist bei der Durchführungsplanung mit den Belangen und Rechten der Wasserleitung 2x DN 1000 Marl-Duisburg der GELSENWASSER AG abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Anlage einer Baumreihe mit weitem Stand auf der Grundfläche des Raines Nr. 6 am westlichen Teil der Uechtmanstraße

Länge ca. 172 m

Die Baumbepflanzung soll die bereits vorhandene Pflanzung mit Straßenbäumen ergänzen. Sie dient der Betonung der Linienführung des Straßenbauwerkes und grenzt gleichzeitig den Siedlungsraum vom landschaftlichen Raum ab.

Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

Nr. 5 Pflege der Baumreihen im NSG Nr. 4 „Quälingsbachaue“

Länge: ca. 280 m
(165 m, 115 m)

Die Pflege der Baumreihen (Eichen, Weiden...) sollte je nach Bedarf mittels Pflegeschnitt, Auslichtung, Totholzentfernung oder baumchirurgischen Maßnahmen erfolgen.

Die Maßnahme dient:

- dem Erhalt dieser das Landschaftsbild prägenden Baumreihen und ihrer ökologischen Wohlfahrtswirkungen.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 4



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 6 Pflege der Pappelbaumreihe an der Nordgrenze des NSG Nr. 7 „Boyetal-West“

Länge: ca. 270 m

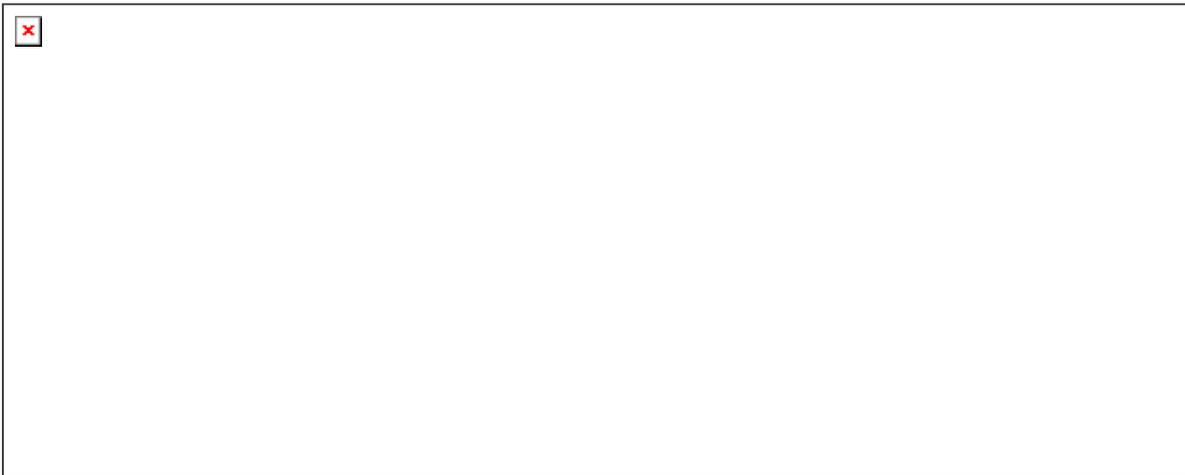
Die Pflege der Pappelbaumreihe sollte ja nach Bedarf mittels Pflegeschnitt, Auslichtung, Totholzentfernung oder baumchirurgischer Maßnahmen nach Bedarf erfolgen.

Die Maßnahme dient:

- dem Erhalt dieser das Landschaftsbild prägenden Baumreihen und ihrer ökologischen Wohlfahrtswirkungen.
- der Abschirmung des NSG gegenüber dem Gewerbegebiet

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 7



Maßstab 1:10.000

Nr. 7 Anlage einer Baumreihe entlang der Bruchstraße im NSG Nr. 11 „Natroper Feld“

Länge: ca. 118 m

Die Maßnahme dient:

- der Abschirmung gegenüber der Straße
- der Strukturanreicherung und der Gliederung des Landschaftsbildes in Fortsetzung benachbarter Alleen und Baumreihen

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 11



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.2.3 Anlage und Pflege von Ufergehölzen

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-2 im nachfolgenden Text beschrieben sowie in ihren Grenzen im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte i. M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk dargestellt

Fläche gesamt : 0,34 ha

bzw.

Länge gesamt : 503 m

Ufergehölze sind 3-reihig aus standortgerechten, bodenständigen Baum- und Straucharten zu pflanzen. Der Reihenabstand beträgt, ebenso wie der Pflanzabstand, je 1 m. Im abschnittswisen Wechsel mit gehölzfreien Saumbereichen entstehen so unterschiedliche kleinräumige Habitats. Zum Ufergehölz gehört auf den gewässerabgewandten Seiten ein unbewirtschafteter Streifen (Rain von 3 m Breite).

Diese Flächen dürfen nicht gedüngt oder gekalkt werden; Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht angewendet werden. Gegenstände oder Materialien jeglicher Art dürfen weder abgestellt noch gelagert werden.

Totholz ist dagegen vereinzelt liegenzulassen.

Ufergehölze sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 10-15 Jahre auf den Stock zu setzen. Überhälter sind vereinzelt stehenzulassen.

Anlage und Pflege von Ufergehölzen sind in Abstimmung mit Grundeigentümern und ggf. den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden durchzuführen.

Die Pflege von Ufergehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres durchgeführt werden.

Ufergehölze sind, vergleichbar mit Feldgehölzen, naturnaher Lebensraum in einer meist ausgeräumten Landschaft. Sie sind Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier. Als gliedernder Überbau schaffen sie durch Beschattung, Besonnung und unterschiedlichste Ufergestaltung vielfältige Habitats oft auf engstem Raum.

In Verbindung mit anderen linearen Landschaftselementen sind sie somit wichtiger Teil einer Biotopvernetzung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Pflege des alten Erlen-Ufergehölzes entlang des „Grenzgraben“ an der Ostgrenze des NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“

Länge: ca. 433 m

Größe: ca 0,25 ha

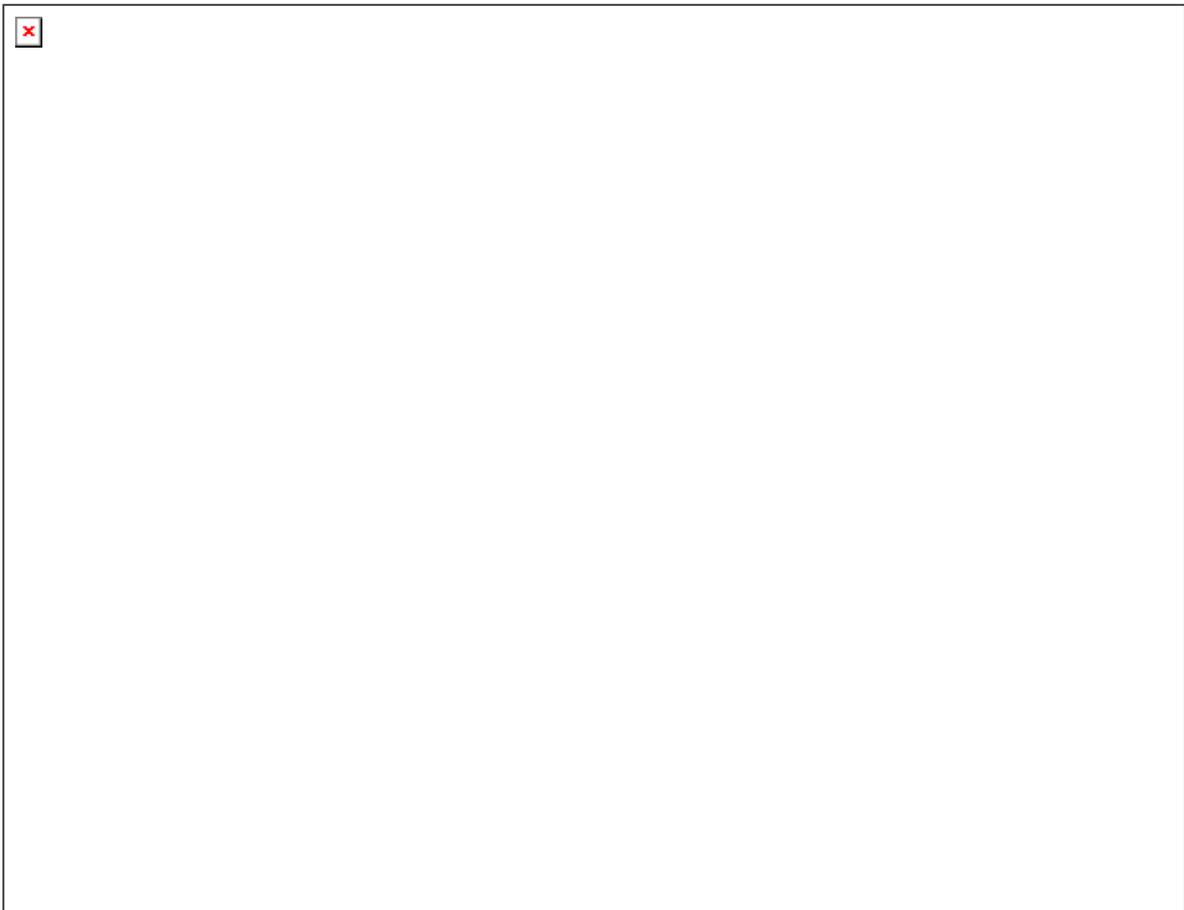
Die Pflege des Erlen-Ufergehölzes sollte je nach Bedarf mittels Pflegeschnitt, baumchirurgischen Maßnahmen und bei Bedarf durch Nachpflanzung erfolgen.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses selten gewordenen feuchtegebundenen Biotop-typs

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 1



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Pflege des Erlen-Ufergehölzes entlang des Quälingsbaches im NSG Nr. 4 „Quälingsbachaue“

Länge: ca. 70 m

Größe: ca 0,09 ha

Die Pflege des Erlen-Ufergehölzes sollte je nach Bedarf mittels Pflegeschnitt, abschnittweisem Auf-den-Stock-setzen (Überhalter), baumchirurgischen Maßnahmen oder bei Bedarf durch Nachpflanzung erfolgen.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieses selten gewordenen feuchtegebundenen Biotop-typs

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 4
- Förderung der Fließgewässerdynamik gem. Ziffer C.4.1.3. Nr. 6



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.2.4 Anlage und Pflege von Kopfbäumen

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 7 im nachfolgenden Text beschrieben sowie in ihren Grenzen im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk dargestellt.

Anlage gesamt: 1928 m
Pflege gesamt : 551 m
Länge gesamt : 2479 m

Die Bäume sind mit einem Abstand von in der Regel 10 m mit einem Stammdurchmesser von nicht unter 7 cm zu pflanzen, bei Bedarf abzustützen und zu beschneiden. Grenzt Ackerfläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zum Acker hin anzulegen.

Die Pflege der Bäume hat alle 5-7 Jahre mittels Schneitelung zu erfolgen.

Vorhandene Dränagesysteme genießen Bestandsschutz. Die Anpflanzungen sind so durchzuführen, daß keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Anlagen eintreten.

Anders als die Festsetzung von Baumreihen, die mehr zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt, ist die Bedeutung von Kopfbäumen einzustufen. Dickstämmige Kopfweiden zeichnen sich z. B. durch hohen Insektenreichtum aus. Da Bewirtschaftung und „Verkehrssicherungspflicht“ den Alt- und Totholzanteil ständig reduzieren, ist die Anpflanzung von Kopfweiden eine wichtige Maßnahme, um den Lebensraum vieler „Altholzspezialisten“ und verschiedener Höhlenbrüter zu sichern. Die Festsetzung von Kopfbäumen erfordert je nach Einbeziehung vorhandener Gewässer- und Wegeränder unterschiedliche Ansprüche an den Raum. Dieser kann in enger Zuordnung zu einer Leitstruktur auf den unmittelbar erforderlichen Wurzelbereich reduziert werden. Die Annahme einer Regelbreite erfolgt nicht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Anlage von Kopfbäumen entlang der Südseite des Brabecker Mühlenbaches, Abschnitt Kirchheller Straße / Brabecker Straße

Länge der Maßnahme: ca 383 m
Länge des Bachabschnittes insgesamt ca. 633 m

Die Kopfbäume dienen mit ihrem spezifischen Habitatangebot der Strukturergänzung des Lebensraumes Fließgewässer. Sie sind neben der Anlage von Rainen und Maßnahmen zur Entwicklung der Fließgewässerdynamik ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Vernetzungssachse Brabecker Mühlenbach.

Das Schnittgut kann als Material zur Anpflanzung neuer Kopfbäume Verwendung finden.



Maßstab 1:10.000

Nr. 2 Pflege der Kopfbäume im gesamten NSG Nr. 4 „Quälingsbache“

Länge: ca. 75 m

Die Kopfbäume dienen mit ihrem spezifischen Habitatangebot der Strukturergänzung des Lebensraumes Fließgewässer. Sie sind neben den Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik ein wichtiger Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Vernetzungssachse des Quälingsbaches.

Das Schnittgut kann als Material zur Anpflanzung neuer Kopfbäume Verwendung finden oder als Totholz im NSG verbleiben.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieser nistökologisch sehr wertvollen, kulturhistorisch bedeutsamen und das Landschaftsbild prägenden Bewirtschaftungsform.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 4



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Anlage von Kopfbäumen entlang der Ostseite des Brabecker Mühlenbaches, Abschnitt östlich des Schnepfenweges.

Länge der Maßnahme: ca 177 m
Länge des Bachabschnittes insgesamt ca. 270 m

Die Kopfbäume dienen mit ihrem spezifischen Habitatangebot der Strukturergänzung des Lebensraumes Fließgewässer. Sie sind neben der Anlage von Säumen und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik ein wichtiger Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Vernetzungsachse Brabecker Mühlenbach.

Das Schnittgut kann als Material zur Anpflanzung neuer Kopfbäume Verwendung finden.

Sofern die Maßnahme im Einflußbereich des Bergwerks Westerholt oder des Bergwerks Prosper Haniel liegt, ist die Durchführungsplanung mit den zuständigen Markscheidereien abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Pflege der Kopfbäume im gesamten LB Nr. 17

Länge:ca 446 m

Die Kopfbäume dienen mit ihrem spezifischen Habitatangebot der Strukturergänzung des Lebensraumes Fließgewässer. Sie sind neben den Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik ein wichtiger Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Vernetzungsachse des Bra-becker Mühlenbaches.

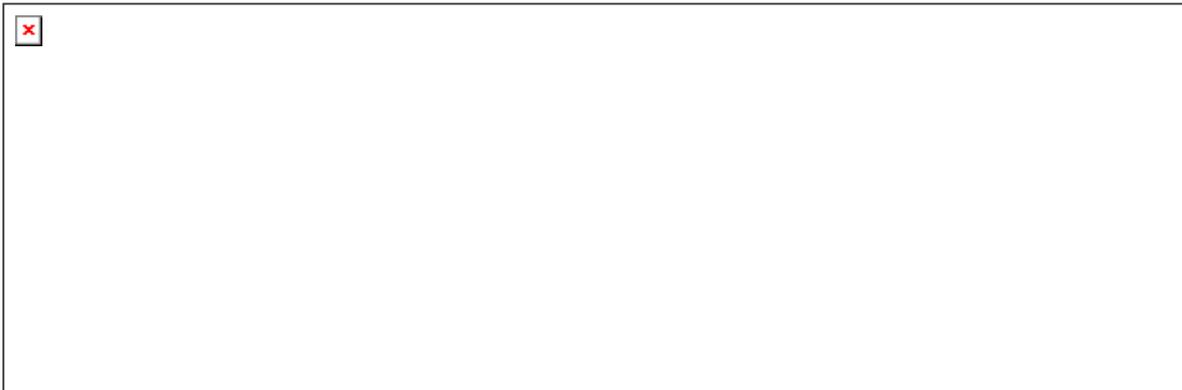
Das Schnittgut kann als Material zur Anpflanzung neuer Kopfbäume Verwendung finden oder als Totholz in der Fläche verbleiben.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieser nistökologisch sehr wertvollen, kulturhistorisch bedeutsamen und das Landschaftsbild prägenden Bewirtschaftungsform.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des LB Nr. 17
- Ausschluß von Bodenschutzkalkungen und Biozidanwendung gem. Ziffer C. 4.1.8. Nr. 11



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

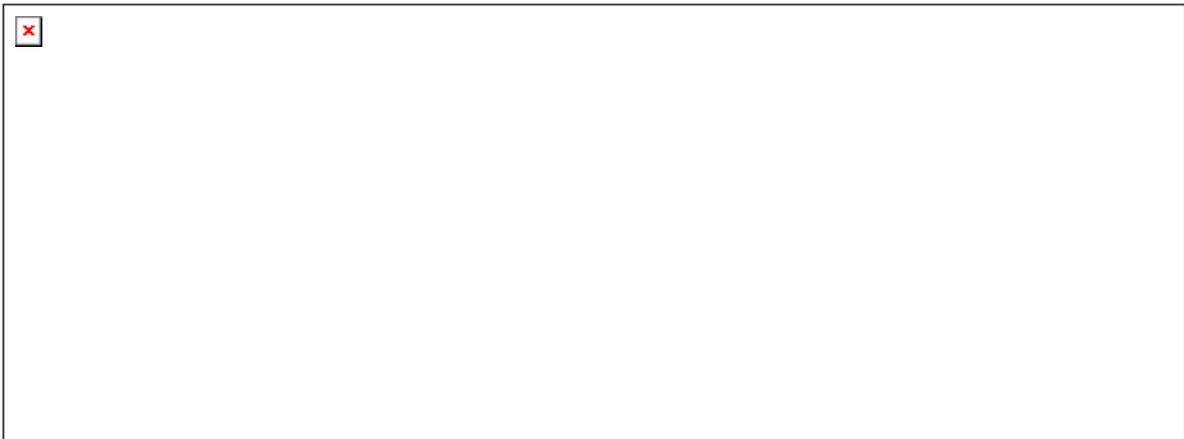
ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 5 Anlage von Kopfbäumen entlang
der Westseite des Alten Haarba-
ches, südlich der Hegestraße**

Länge des Bachabschnittes ca. 530 m

Die Kopfbäume dienen mit ihrem spezifischen Habitatangebot der
Strukturergänzung des Lebensraumes Fließgewässer. Sie sind neben den
Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik ein wichtiger
Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Vernetzungsachse Alter
Haarbach.

Das Schnittgut kann als Material zur Anpflanzung neuer Kopfbäume
Verwendung finden.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 6 Anlage von Kopfbäumen entlang der Westseite des Alten Haarbaches, südlich der Hornstraße

Länge des Bachabschnitts ca. 385 m

Die Kopfbäume dienen mit ihrem spezifischen Habitatangebot der Strukturergänzung des Lebensraumes Fließgewässer. Sie sind neben den Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik ein wichtiger Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Vernetzungsachse Alter Haarbach.

Das Schnittgut kann als Material zur Anpflanzung neuer Kopfbäume Verwendung finden.

Die Durchführung der Festsetzung wird bis zum Abschluß der im Zusammenhang mit dem Umbau des Boye-Systems durchgeführten Teilmaßnahme zurückgestellt.



Maßstab 1:10.000

Nr. 7 Anlage einer Kopfbaumreihe entlang eines Grabens südlich der Straße im Linnerott

Länge: ca. 140 m

Die Kopfbäume dienen mit ihrem spezifischen Habitatangebot der Strukturergänzung des Lebensraumes Fließgewässer. Sie sind ein wichtiger Beitrag zur Sicherung und Entwicklung dieser Vernetzungsachse.

Das Schnittgut kann als Material zur Anpflanzung neuer Kopfbäume Verwendung finden.

Die Maßnahme dient:

- der Erhaltung dieser nistökologisch sehr wertvollen, kulturhistorisch bedeutsamen und das Landschaftsbild prägenden Bewirtschaftungsform.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C. 4.2.5 Anlage und Pflege von
Obstbäumen und -wiesen**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nr. 1 - 2 im nachfolgenden Text beschrieben sowie in ihren Grenzen im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte i. M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk dargestellt. Die Bäume sind je nach Obstsorte mit einem Abstand von 8-15 m und mit einem Stammumfang von nicht unter 7 cm als Hochstamm fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen.

Es sind ausschließlich landeskulturell bedeutsame standortgerechte und heimische Obstsorten, aber auch alte Arten und Sorten wie Speierling (*Sorbus domestica*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Holzapfel (*Malus sylvestris*) und Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*) zu verwenden.

Die Pflege der Obstbäume darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres durchgeführt werden, soweit die Verkehrssicherungspflicht nicht sofortiges Eingreifen erforderlich macht.

Als Pflege der Obstwiesen ist eine zweischürige Mahd im Juni und vor der Ernte durchzuführen.

Vorhandene Dränsysteme genießen Bestandschutz. Anpflanzungen sind so durchzuführen, daß keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Anlagen eintreten.

Die Bedeutung von Obstbäumen und -wiesen liegt zum einen in der Gestaltung und Gliederung unserer Kulturlandschaft und der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zum anderen als Lebensraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger und Trittstein im Biotopverbund.

Neben den gestalterischen und ökologischen Vorzügen ist auch die Nutzung des Obstes anzustreben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Pflege der Obstbäume im Südwesten des Eichenwaldes, Anpflanzung junger Obstbäume als Ersatz für abgängige oder abgestorbene Bäume und zum Lückenschluß im Bestand des NSG Nr. 4 „Quälingsbachaue“

Größe: ca. 0,81 ha

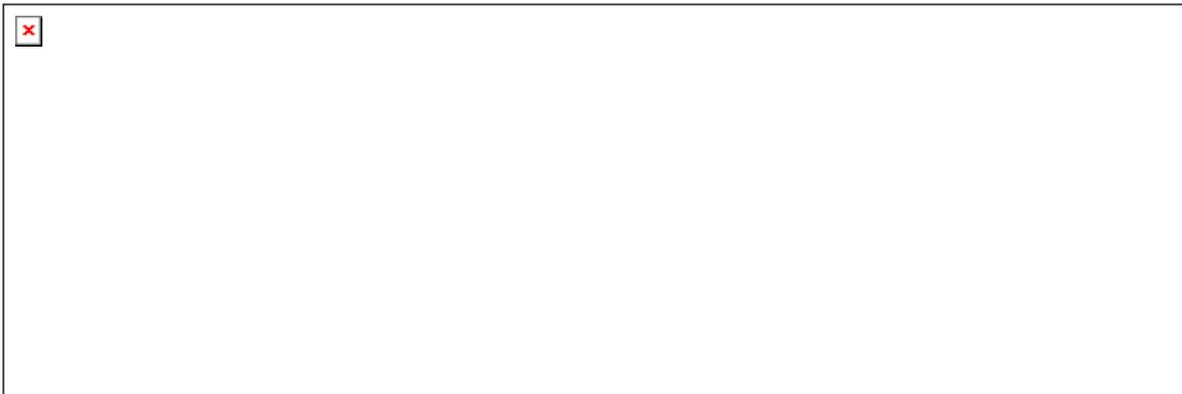
Die Pflege der Obstbäume erfolgt je nach Bedarf mittels Erziehungs-, Auslichtungs- und Verjüngungsschnitt oder baumchirurgischer Maßnahmen.

Die Maßnahme dient:

- dem Erhalt eines artenreichen Biotopkomplexes und seiner traditionellen Bewirtschaftungsformen und prägenden Landschaftsstrukturen.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 4



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

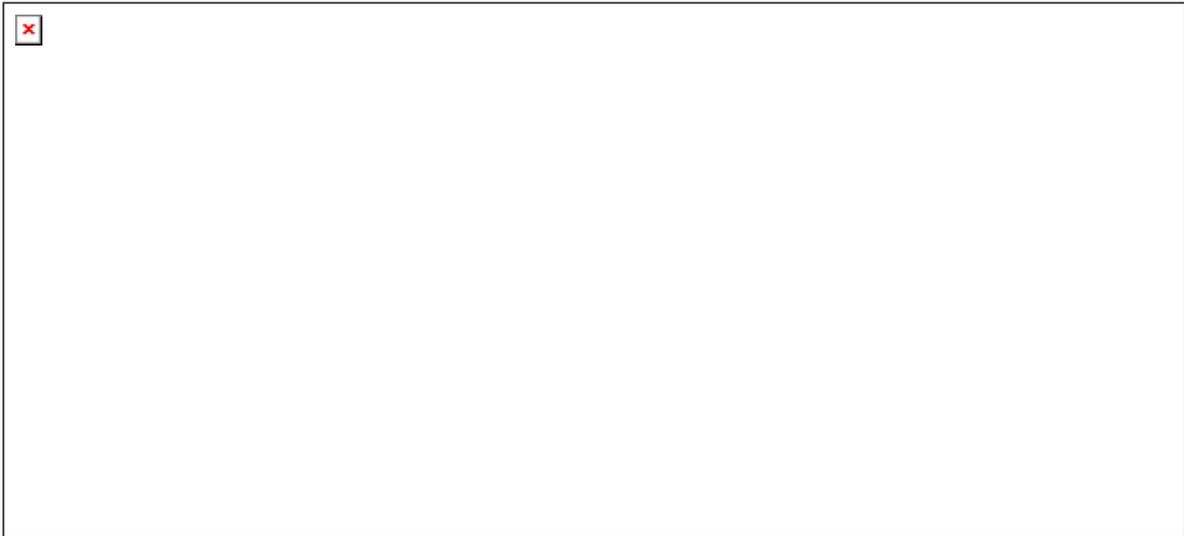
Nr. 2 Anlage einer Obstbaumreihe entlang der Ostseite der Hegestraße

Die Maßnahme ist mit nichtfruchtenden Sorten auszuführen um die Pflege zu erleichtern und eine wilde Nutzung mit negativen Auswirkungen auf die Ackerlage zu vermeiden.

Länge insgesamt ca. 598 m
(102 m, 136 m, 360 m)

Die Bepflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.

Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.3 Herrichtung von geschädigten, nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen (gemäß § 26 Nr. 3 LG)

Die Beseitigung baulicher Anlagen und sonstiger störender Materialien beinhaltet die Entfernung aus dem Gebiet und gegebenenfalls eine ordnungsgemäße Entsorgung.

Unterschiedlichste bauliche Einrichtungen, und ggfls. Mobiliar der Erholungsnutzung stören das Landschaftsbild, sind unvereinbar mit dem Anspruch einer natürlichen bzw. naturnahen Gestaltung und der ökologischen Entwicklung der mit diesem Landschaftsplan geschützten Habitate.

Ihre Beseitigung oder nach Möglichkeit auch Umsetzung schafft oft erst die Voraussetzungen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume.

C. 4.3.1 Müllbeseitigung

Es werden in diesem Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.3.2 Entfernung störender baulicher Anlagen

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1- 2 im nachfolgenden Text beschrieben sowie in ihren Grenzen im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte i. M. 1:10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk dargestellt

Nr. 1 Entfernung der Wehre aus Betonplatten und ggfls. von Uferbefestigungen im Verlauf der Breiker Becke im NSG Nr. 3 „Rüden Heide“

Die ausgebauten Materialien sind aus dem Gebiet zu entfernen.
Das Wehr ist als ingenieurbologisch gestaltete Steinschüttung zu erneuern.

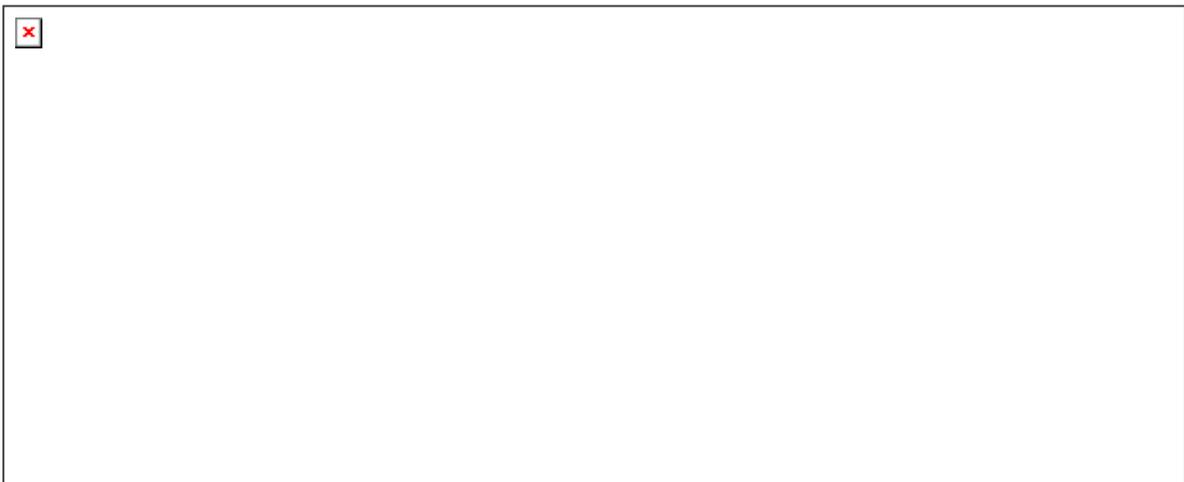
Die Maßnahme sollte während der Vegetationsruhe nach Möglichkeit mit leichtem Gerät durchgeführt werden. Für schweres Gerät sind ggfls. Baggermatten zu verwenden.

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus
- dem Schutz des Landschaftsbildes

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 3
- Entschlammung gem. Ziffer C. 4.1.7.2. Nr. 1



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Entfernung des Betonwehres am Westende des Teiches im NSG Nr. 5 „Bloomsfeld“

Die ausgebauten Materialien sind aus dem Gebiet zu entfernen. Nach Entfernung des Betonwehres ist für den Ausbau eine ingenieurbiologisch gestaltete Steinschüttung anzulegen.

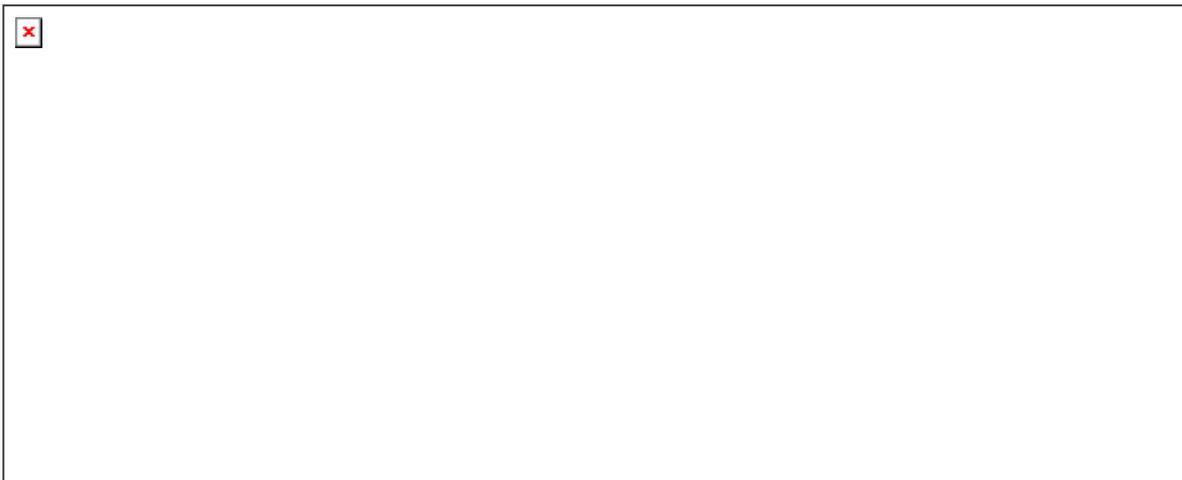
Die Maßnahme sollte während der Vegetationsruhe nach Möglichkeit mit leichtem Gerät durchgeführt werden. Für schweres Gerät sind ggfls. Baggermatten zu verwenden.

Die Maßnahme dient:

- der Abwendung von Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier geschützten Tier- und Pflanzenwelt
- der Erhaltung des spezifischen Wasser- und Bodenchemismus
- dem Schutz des Landschaftsbildes

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des NSG Nr. 5
- Fischbestandsregulierung gem. Ziffer C.4.1.7.3. Nr. 1



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- C. 4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten
(gemäß § 26 Nr. 4 LG)

Festsetzungen dieser Art werden in diesem Landschaftsplan nicht getroffen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C. 4.5 Anlage von Wanderwegen (gemäß § 26 Nr. 5 LG)

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 8 im nachfolgenden Text sowie in ihrem Verlauf in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt und im Flurkartenwerk dargestellt.

Länge gesamt : 5553 m

Für die Wege wird eine Regelbreite von 2 m zugrundegelegt. Die Befestigung erfolgt durch eine wassergebundene Wegedecke.

Die Wege sind als Fußwander-, Radwander- und kombinierte Fuß- und Radwanderwege benutzbar.

Die Sicherheitsfragen haben in der Durchführungsplanung Vorrang und sind besonders sorgfältig zu lösen. Im Bedarfsfälle ist die o.g. Regelbreite der Wege zu erhöhen.

Die Ausweisung und Darstellung der Wanderwege erfolgt vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarungen zu den einzelnen Wegen mit der Stadt Gladbeck oder sonstigen öffentlichen Trägern, welche die Übernahme des Grunderwerbs, des Ausbaus, der Unterhaltung sowie der Verkehrssicherungspflicht durch den Kreis Recklinghausen ausschließen.

Ansonsten gelten die dargestellten Wanderwege als aus dem textlichen und kartennmäßigen Darstellungen als herausgenommen.

Die obigen Bestimmungen unter Ziffer C.4.5 gelten nur insoweit, als in den textlichen Festsetzungen zu den einzelnen Maßnahmen nichts anderes festgesetzt ist.

Von den obigen Bestimmungen unter Ziffer C.4.5 kann mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde abgewichen werden, wenn sich dies bei Berücksichtigung der jeweiligen Einzelsituation aus sachlichen oder fachlichen Gründen als notwendig erweist. Dies gilt sinngemäß auch für die dargestellten Standorte der Entwicklungsmaßnahmen.

Im Zielkonzept wurde die hohe Bedeutung nahezu des gesamten Landschaftsraumes für die Erholungsnutzung dargelegt. Der Erschließung dieser Landschaftsräume dient in vielen Fällen das Wirtschaftswegennetz. Dieses wird insbesondere in den Grünzügen durch ein Wegenetz der Stadt Gladbeck ergänzt. Eine weitere, umfassende Wegeerschließung ist nicht Gegenstand des Landschaftsplanes. Ziel der Festsetzungen ist vielmehr

- Netzschlüsse herzustellen
- Erholungsverkehr zu lenken bzw. umzulenken.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Anlage eines Wanderweges entlang der Westseite des NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“

Der Weg wird auf die Flächen des angrenzenden geplanten Saumes gelegt, wobei die Breite des Weges von der Breite des Saumes abgezogen wird (s. Ziffer C.4.1.1. Nr. 2).

Länge: ca. 330 m

Als Verbindungsstück zwischen zwei totlaufenden Wegen eröffnet diese Maßnahme die stille Erholungsnutzung der Wald- und Wiesenbereiche des Naturschutzgebietes „Möllers Bruch“.

Die Abfolge Waldrand, Saum und Weg soll die Entwicklung eines natürlichen Waldsaumes fördern.



Maßstab 1:10.000

Nr. 2 Anlage eines Wanderweges südlich des Scheideweges

Länge ca. 240 m

Diese Wegfestsetzung ist das fehlende Netzstück zwischen Bahnbrücke und dem Scheideweg. Es erschließt damit den Landschaftsraum Adlinghofer Feld für das angrenzende Wohngebiet und ermöglicht eine Verbindung zum regionalen Wanderweg RE 24 am Sportplatz am Scheideweg.

Der Wanderweg Nr. 2 und die Feldhecke Nr. 12 sind in der Durchführungsplanung zu koordinieren. Dabei ist die Feldhecke zur Abschirmung zwischen dem Wohngebiet und dem Wanderweg zu legen. Desweiteren wird hierdurch der Nachmittagsschattenwurf der Feldhecke auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche minimiert.



Maßstab 1:10.000

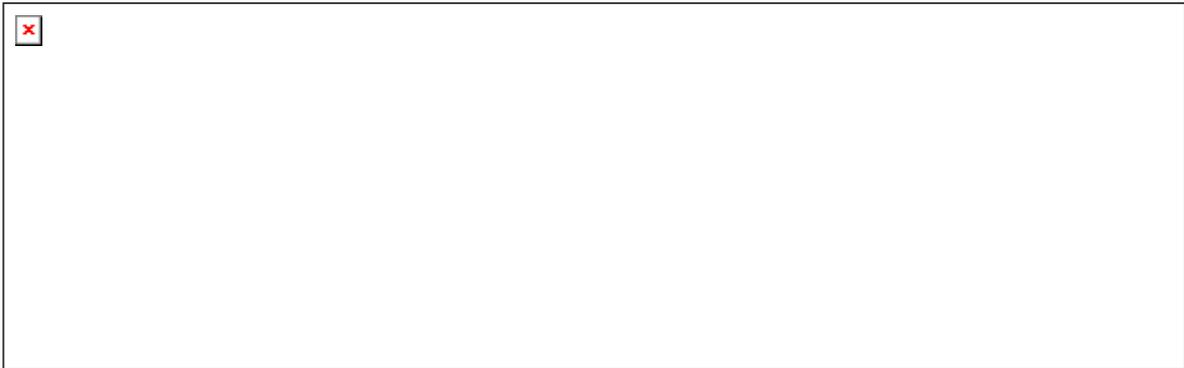
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Festsetzung des für den Kraftverkehr gesperrten verlängerten Scheideweges als Wanderweg

Die inselartige Fläche des Landschaftsschutzgebietes Nr. 6 hat unter anderem auch eine wichtige Erholungsfunktion. Der Scheideweg dient als kombinierter Fuß- und Radweg im wesentlichen Umfang der Erschließung des Raumes für die Erholungsnutzung.

Länge: ca. 427 m



Maßstab 1:10.000

Nr. 4 Anlage eines Wanderweges vom Buschburenweg in nördlicher Richtung (Rentfort)

Das Wegestück stellt die fehlende Verbindung vom nördlich gelegenen Park zum südlichen Wirtschaftswegesystem her.

Länge ca. 141 m



Maßstab 1:10.000

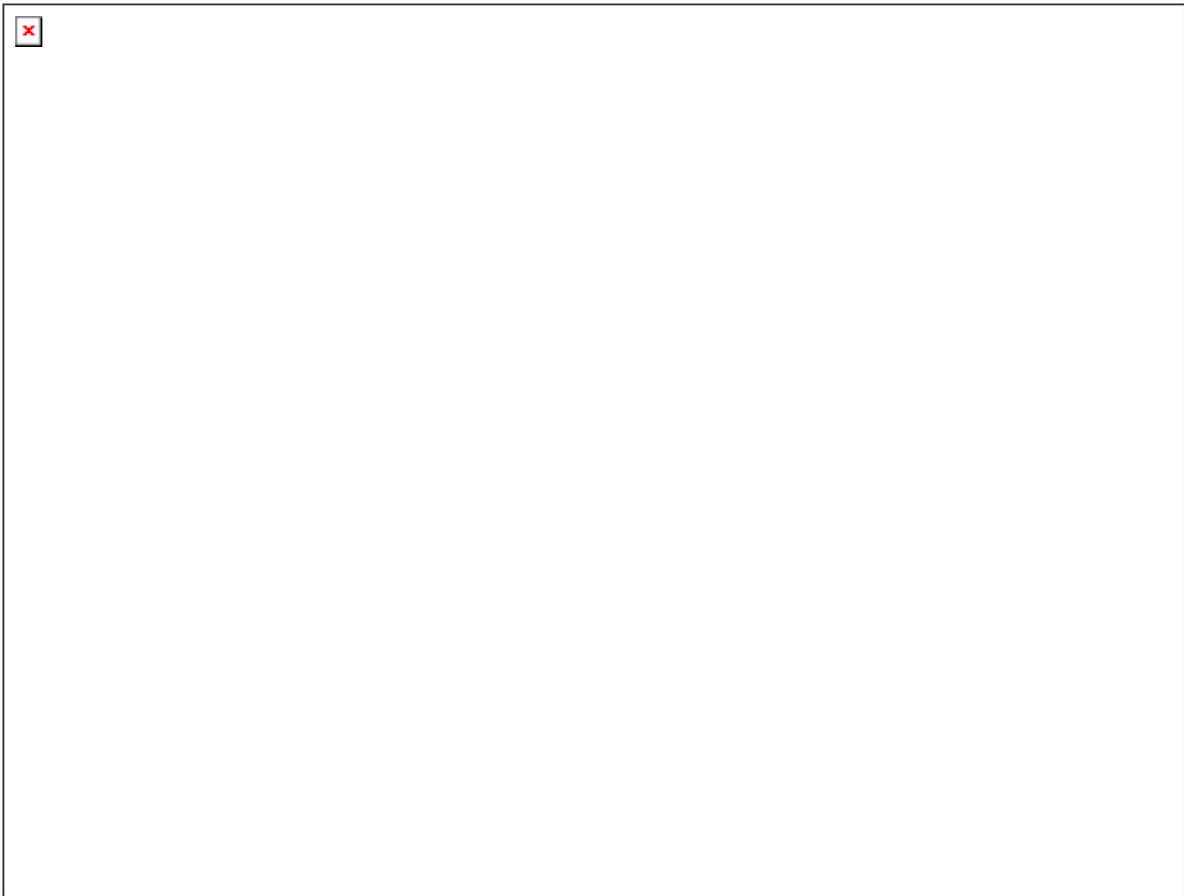
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Anlage eines Wanderweges von der Holtkampstraße zur Hegestraße

Länge ca. 1275 m

Der Wanderweg stellt eine Wegeverbindung vom Landschaftsraum Rentfort zum mit Wegen erschlossenen Stadtwald Vöingholz (Stadt Bottrop) her. In Verbindung mit den Wegfestsetzungen 4 und 6 entsteht für den Raum Rentfort ein attraktives Rundwegeangebot. Der überwiegende Teil des Weges wird auf der Trasse der ehemaligen Bahn geführt. Lediglich für den nördlichen Abschnitt ist eine neue Trasse zu finden.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 6 Anlage eines Wanderweges von der Holtkampstraße südwärts zum Friedhof

Länge ca. 465 m

Der festgesetzte Wegeabschnitt verknüpft über den Friedhof das Wirtschaftswegenetz des landschaftlichen Raumes Rentfort mit den innerstädtischen Wegen.



Maßstab 1:10.000

Nr. 7 Anlage eines Wanderweges vom Stadtgarten Johowstraße zur südlichen Hegestraße

Länge ca. 1360 m

Der Wanderweg stellt eine Wegeverbindung vom Stadtgarten Johowstraße zum Stadtwald Vöingholz (Stadt Bottrop) her. In Verbindung mit den Wegfestsetzungen 4, 6 und 8 entsteht für den Raum Rentfort ein attraktives Rundwegeangebot.

Die Maßnahme ist mit der Emschergenossenschaft eng abzustimmen.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 8 Anlage eines Wanderweges auf der Voßbrinkstraße zwischen Hegestraße und Bottroper Straße

Länge: ca. 1315 m

Diese Wegeverbindung wird seit langem gewohnheitsgemäß für das Rad- und Fußwandern genutzt. Im Erholungsnetz der Stadt Gladbeck erfüllt sie mit den Wanderwegen Nr. 4, 6 und 7 eine wichtige Funktion (insbesondere Anschluß von Rentfort und Ellinghorst an den Hauptwegzug Schultendorfer Wald und Nordpark zum Stadtwald Vöingholz).



Maßstab 1:10.000

Schutzgebiete und Maßnahmen gem. §§ 20 – 26 LG NRW

Lfd. Nr.	Name oder Kurzbeschreibung	Fläche (ha) / Länge (m) /
----------	----------------------------	---------------------------

Naturschutzgebiete (NSG)

1	Möllers Bruch	27,06 ha
2	Zweckeler Wald	19,83 ha
3	Rüden Heide	11,28 ha
4	Quälingsbachaue	6,46 ha
5	Bloomsfeld	4,48 ha
6	Nattbach	2,53 ha
7	Boyetal-West	5,06 ha
8	Halde Ellinghorst	22,11 ha
9	Halde Rheinbaben	20,05 ha
10	Boyetal-Ost	4,99 ha
11	Natroper Feld	13,59 ha

137,44 ha

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

1	Breiker Höfe	253,32 ha
2	Brabecker Mühlenbach	57,73 ha
3	Rentfort	419,10 ha
4	Grünzug Schultendorf	78,44 ha
5	Die Lune	77,54 ha
6	Grünzug Ost	100,29 ha
7	Wittringer Wald	158,97 ha
8	Bohmertstraße / Steinstraße	6,82 ha
9	Ellinghorst – Kösheide	139,83 ha
10	Brauck	154,70 ha

1446,74 ha

temporäre Landschaftsschutzgebiete (IT)

1	Nordöstlicher Ortsrand von Zweckel	1,21 ha
2	Berliner Straße / Uechtmanstraße	9,32 ha
3	Westlich Hof Klaas	2,13 ha
4	Winkelstraße / Voßstraße	1,41 ha
5	Hegestraße	11,08 ha
6	Haarbach	20,70 ha
7	Wielandstraße	9,95 ha

55,80 ha

Natur Denkmale (ND)

Höhe/Stammumfang

1	Hainbuche an der alten Mühle von Schloß Beck, LSG Nr. 1	H~18m/StU~5,00m
2	Stieleiche am Hof Schmittobreck/Feldhäuser Straße, LSG Nr. 1	H~16m/StU~3,50m
3	Traubeneiche und Eibe am Gut „Klein Brabeck“, Forststraße, LSG Nr. 3	H~17m/10m StU~2,70m/~3,60m
4	2 Linden nördlich Hof Kuhlmann, Uechtmanstraße, LSG Nr. 3	H~18m/20m StU~2,70m~3.10m
5	1 Esche am Hof Große-Ophoff, Bergstraße, LSG Nr. 5	H~20m/StU~2,90m
6	1 Stieleiche am Hof Sump, Holtkampstraße, LSG Nr. 3	H~15m/StU~3,00m
7	1 Stieleiche südl. Kirchhellener Straße u. westl. A 31, LSG Nr. 3	H~15m/StU~5,00m
8	1 Stieleiche und 1 Rotbuche am Gut Klapphecke und nördlich der Hornstraße, LSG Nr. 3	H~15m/19m StU~3,00m~4,00m

Lfd. Nr.	Name oder Kurzbeschreibung	Fläche (ha) / Länge (m) /
----------	----------------------------	---------------------------

Geschützte Landschafts Bestandteile (**LB**)

1	Erlenbruchwald im Forst Höllendorf, LSG Nr. 1	2,00 ha
2	Feldgehölz südlich der Scholvener Straße, LSG Nr. 1	0,46 ha/280 m
3	Baumreihe südlich der Scholvener Straße, LSG Nr. 1	0,79 ha/400 m
4	Grünland an der Breicker Becke, LSG Nr. 1	2,22 ha
5	Ufergehölz an der Breicker Becke, LSG Nr. 1	0,31 ha/200 m
6	Waldabschnitt am Brabecker Mühlenbach, LSG Nr. 2	0,36 ha/150 m
7	Kerbtal und Quellsumpf am Gut „Klein Brabeck“, LSG Nr. 2	0,80 ha/430 m
8	Quälingsbach und Zuflüsse im Schultendorfer Wald, LSG Nr. 4	2,29ha/1750m
9	Bach und Feuchtgrünland in der „Lune“, LSG Nr. 5	0,89 ha
10	Graben und Ufergehölz in der „Lune“, LSG Nr. 5	0,72 ha/335 m
11	Westliche Eichenreihe westlich der A31, LSG Nr. 3	0,25 ha/180 m
12	Östliche Eichenreihe westlich der A31, LSG Nr. 3	0,09 ha/85 m
13	Stillgelegte Güterbahntrasse westlich der A31, LSG Nr. 3	4,58ha/1070m
14	Grünlandbrache westlich der A 31, LSG Nr. 3	0,82 ha
15	Quellgebiet des Böckeler Baches, Kirchhellener Straße, LSG Nr. 3	0,55 ha/180 m
16	Kleingewässer an der Lottenstraße, LSG Nr. 3	0,77 ha
17	Feldgehölz mit Kopfweiden am Brabecker Mühlenbach, LSG Nr. 3	0,94 ha/465 m
18	Feldgehölz östlich der Hegestraße, LSG Nr. 3	1,01 ha
19	Baumreihe östlich des „Alten Haarbaches“, LSG Nr. 3	0,35 ha/200 m
20	Feldgehölz entlang der Westseite des „Alten Haarbaches“, LSG Nr. 3	1,21 ha/665 m
21	Baumbestandene Böschungskante südl. der Hornstraße, LSG Nr. 3	0,29 ha/195 m
22	Graben südlich Hürkamp, teilweise LSG Nr. 6	0,52 ha/425 m
23	Baumreihe zwischen NSG Nr. 9 und der Beisenstraße, LSG Nr. 9	0,26 ha/160 m
24	Feldgehölz im „Dickerott“ südlich der A 2, LSG Nr. 9	0,65 ha/545 m
25	Lindenallee an der Welheimer Straße, LSG Nr. 10	0,90 ha/500 m
26	Hochstaudenflur in ehem. Flotationsteich der Halde Mottbruch, LSG 10	1,61 ha
		25,38 ha

Bestimmung der **Baumarten** für die Wiederaufforstung

1	Im Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 1	2,00 ha
2	Im Naturschutzgebiet Nr. 1	14,67 ha und 1,03 ha
3	Im Naturschutzgebiet Nr. 2	18,03 ha
4	Im Naturschutzgebiet Nr. 3	7,04 ha
5	Im Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 6	0,36 ha
6	Im Naturschutzgebiet Nr. 4	1,06 ha
7	Im Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 8	2,23 ha
8	Im Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 18	1,01 ha
9	Im Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 20	1,21 ha
10	Im Naturschutzgebiet Nr. 8	2,64 ha und 0,79 ha
11	Im Naturschutzgebiet Nr. 9	2,31 ha
		54,38 ha

Lfd. Nr.	Name oder Kurzbeschreibung	Fläche (ha) / Länge (m) /
----------	----------------------------	---------------------------

Untersagung einer bestimmten Form der **Endnutzung**

1	Im Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 1	2,00 ha
2	Im Naturschutzgebiet Nr. 1	14,67 ha und 1,03 ha
3	Im Naturschutzgebiet Nr. 2	18,03 ha
4	Im Naturschutzgebiet Nr. 3	7,04 ha
5	entfallen	
6	Im Naturschutzgebiet Nr. 4	1,06 ha
7	Im Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 8	2,23 ha
8	Im Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 18	1,01 ha
9	Im Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 20	1,21 ha
10	Im Naturschutzgebiet Nr. 8	2,64 ha und 0,79 ha
11	Im Naturschutzgebiet Nr. 9	2,31 ha
		53,66 ha

Säume

1	Südseite des Forst Höllendorf, LSG Nr. 1	280 m
2	West- und Südseite des NSG Nr. 1 „Möllers Bruch“	910 m
3	Südostseite des Forstes „Alte Bramkamp“, LSG Nr. 1	70 m
4	Südwestseite des Forstes „Alte Bramkamp“, LSG Nr. 1	230 m
5	Westseite des NSG Nr. 3 „Rüden Heide“	760 m
6	Am Brabecker Mühlenbach, südlich von LB Nr. 6, LSG Nr. 2	210 m
7	Am Brabecker Mühlenbach, nördlich der Hagenstraße, LSG Nr. 2	250 m
8	Am Brabecker Mühlenbach, westl. und östl. der A31, LSG's Nr. 2 und 3	330 m
9	Nutzungsgrenze zwischen LB 12 und LB 13, LSG Nr. 3	200 m
10	Nordseite des NSG Nr. 4 „Quälingsbachaue“	190 m
11	Südseite des NSG Nr. 4 „Quälingsbachaue“	230 m
12	Am Brabecker Mühlenbach, südlich des LB Nr. 13, LSG Nr. 3	280 m
13	Südseite des NSG Nr. 5 „Bloomsfeld“	70 m
14	Nordseite des NSG Nr. 10 „Boyetal-Ost“	480 m
15	Westseite des Pelkumer Weges, LSG Nr. 9	100 m
		4590 m

Raine

1	Nordostseite des LB Nr. 4, LSG Nr. 1	290 m
2	Nordseite und Südseite des LB Nr. 5, LSG Nr. 1	370 m
3	Entlang eines Gehölzes östlich des NSG Nr. 2, LSG Nr. 1	220 m
4	Südseite der Hackfurthstraße (Bottrop-Kirchhellen), LSG Nr. 2	110 m
5	Süd- u. Ostseite des Waldes westl. der Forststraße, LSG's Nr.2 und 3	740 m
6	Nordseite der Uechtmanstraße, nördlich des NSG Nr. 4, LSG Nr. 3	180 m
7	Teilweise beidseitig eines Grabens südlich von LB Nr. 9, LSG Nr. 5	490 m
8	Nordseite des LB Nr. 10, LSG Nr. 5	350 m
9	Nordseite der Bahnstrecke nordöstl. der Hoflage Ostrop, LSG Nr. 5	570 m
10	Südseite des LB Nr. 18 und Westseite des LB Nr. 20, LSG Nr. 3	800 m
11	Süd- und Westseite des LB Nr. 24, LSG Nr. 9	250 m
		4370 m

Lfd. Nr.	Name oder Kurzbeschreibung	Fläche (ha) / Länge (m) /
----------	----------------------------	---------------------------

Maßnahmen zur Förderung der **Fließgewässerdynamik**

1	Am Feldhauser Mühlenbach und einem Grabenzulauf im NSG Nr. 2	315 m
2	Breiker Becke (Gewässerneugestaltung Nr. 1 der 2. Auslegung), LSG Nr. 1	630 m
3	Brabecker Mühlenbach, nördlich der Hoflage Terwellen, LSG Nr. 2	810 m
4	Quälingsbach im Schultendorfer Wald, LSG Nr. 4	335 m
5	Brabecker Mühlenbach, östlich der Kirchhellener Straße, LSG Nr. 3	600 m
6	Quälingsbach, NSG Nr. 4	370 m
7	Quälingsbach (Gewässerneugestaltung Nr. 2 der 2. Auslegung), LSG Nr. 3	605 m
8	Brabecker Mühlenbach, südlich LB Nr. 13, LSG Nr. 3	650 m
9	Böcklers Graben (Gewässerneugestaltung Nr. 3 der 2. Auslegung), LSG Nr. 3	1430 m
10	Alter Haarbach südlich der Hegestraße, LSG Nr. 3	545 m
11	Alter Haarbach südlich der Hornstraße, LSG Nr. 3	385 m
		6675 m

Umwandlung in extensiv genutztes Grünland

1	Im NSG Nr. 1	0,80 ha
2	Im NSG Nr. 1	0,16 ha
3	Im NSG Nr. 3	3,59 ha
		4,55 ha

Ausschluß des **Pflegeumbruchs** für Grünland

1	Im NSG Nr. 1	2,00 ha
2	Im LB Nr. 4	2,22 ha
		4,22 ha

Dränsysteme – Rückbau oder Ausschluß der Erneuerung

1	Im NSG Nr. 1	3,00 ha
2	Im NSG Nr. 2	6,13 ha
3	Im NSG Nr. 3	11,28 ha
		20,41 ha

Entschlammung von Stillgewässern

1	Im NSG Nr. 3	0,44 ha
2	Im LB Nr. 16	0,34 ha
3	Im NSG Nr. 6	0,65 ha
4	Im NSG Nr. 7	1,18 ha
5	Im NSG Nr. 10	0,80 ha
		3,41 ha

Regulierung der **Fischbestände** in Stillgewässern

1	Im NSG Nr. 5	0,06 ha
2	Im NSG Nr. 6	0,65 ha
3	Im NSG Nr. 7	1,18 ha
4	Im NSG Nr. 10	0,80 ha
		2,69 ha

Pflege von Wiesen und Brachen mittels **Mahd**

1	Feuchtgrünland entlang des „Grenzgraben“ im NSG Nr. 1	1,16 ha
2	Fettwiese im Norden und Glatthaferwiese im Süden des NSG Nr. 1	4,73 ha
3	Feuchtgrünland nach Umwandlung(1) der Ackerflächen im NSG Nr. 3	2,72 ha
4	Grünlandbrache im NSG Nr. 3	0,88 ha
5	Grünlandbrache im LB Nr. 9	0,50 ha
6	Grünlandbrache im LB Nr. 14	0,83 ha
7	Feuchtgrünland im LB Nr.15	0,55 ha
8	Wiesen und Hochstaudenfluren im NSG Nr. 5	4,00 ha
9	Feuchtwiesenbrache, Hochstaudenflur und südl. Uferzone im NSG Nr. 6	0,95 ha
10	Röhrichtbestände im NSG Nr. 6	0,13 ha
11	Wiese im NSG Nr. 6 nördlich der Kleingartenanlage	0,19 ha

12	Grünlandbrache im NSG Nr. 7	0,50 ha
13	Ruderal- und Grasfluren im NSG Nr. 8	17,24 ha
14	Naß- und Feuchtgrünland im Süden des NSG Nr. 8	0,80 ha
15	Hochstaudenreiche Feuchtgrünlandbrache im Westen des NSG Nr. 10	0,56 ha
16	Naß- und Feuchtwiesenbrachen im NSG Nr. 11	10,10 ha
17	Trockene Wiesenböschung der ersten Haldenstufe im NSG Nr. 11	2,94 ha
18	Hochstaudenreiche Brache im ehemaligen Flotationsbecken, LB Nr. 26	1,61 ha
		50,39 ha

Erhaltung von Bäumen des **Oberstandes** als Altholz in Forstbeständen

1	Im NSG Nr. 1	15,69 ha
2	Im NSG Nr. 2	18,04 ha
		33,73 ha

Beschränkung oder Ausschluß von **Rückarbeiten** in Forstbeständen

1	Im NSG Nr. 1	15,69 ha
2	Im NSG Nr. 2	18,04 ha
3	Im NSG Nr. 3	7,25 ha
4	Im NSG Nr. 8	3,42 ha
5	Im NSG Nr. 9	2,30 ha
		46,70 ha

Sperrung oder Aufhebung von **Wegen und Trampelpfaden**

1	Trampelpfade im NSG Nr. 1	785 m
2	Trampelpfade im NSG Nr. 2	7,42 ha
3	Trampelpfade im NSG Nr. 3	7,25 ha
4	Trampelpfade im LB Nr. 7	0,80 ha
5	Trampelpfade im NSG Nr. 6	2,53 ha
6	2 Wegestücke im NSG Nr. 11	137 m/66 m
		988 m und 18 ha

Regulierung der **Vogelbestände** an Stillgewässern

1	Im NSG Nr. 6	0,65 ha
---	--------------	---------

Ausschluß von **Wildäckern** und/oder **Niederwildfütterungen**

1	Im LB Nr. 4	2,22 ha
2	Im NSG Nr. 3	11,28 ha
3	Im LB Nr. 5	0,31 ha
4	Im LB Nr. 14	0,82 ha
5	Im NSG Nr. 11	13,03 ha
6	Im LB Nr. 26	1,61 ha
		29,27 ha

Beschränkung oder Ausschluß von **Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Bioziden**

1	Im LB Nr. 1	2,00 ha
2	Im NSG Nr. 1	5,82 ha
3	Im NSG Nr. 2	6,13 ha
4	Im LB Nr. 4	2,22 ha
5	Im NSG Nr. 3	11,28 ha
6	Im LB Nr. 7	0,80 ha
7	Im LB Nr. 8	2,29 ha
8	Im LB Nr. 9	0,50 ha
9	Im LB Nr. 14	0,82 ha
10	Im LB Nr. 15	0,55 ha
11	Im LB Nr. 17	0,94 ha
Lfd. Nr.	Name oder Kurzbeschreibung	Fläche (ha) / Länge (m) /

12	Im LB Nr. 16	0,43 ha
13	Im NSG Nr. 8	1,67 ha
14	Im NSG Nr. 9	2,30 ha
15	Im LB Nr. 24	0,65 ha
		38,40 ha

Beschränkung oder Ausschluß von **Großvieheinheiten** (GVE/ha)

1	Im Osten des NSG Nr. 1	2,14 ha
2	Im LB Nr. 4	2,22 ha
3	Im NSG Nr. 4	2,40 ha
4	Im Westen des NSG Nr. 7	1,16 ha
5	Im NSG Nr. 10	1,91 ha
		9,83 ha

Ausschluß wirtschaftlicher **Nutzung**

1	Grünlandbrache im LB Nr. 14	0,83 ha
2	Wiese westlich des Teiches im NSG Nr. 5	0,25 ha
3	Brache entlang der Nordwestseite des Heegegrabens im NSG Nr. 5	0,15 ha
		1,23 ha

Anlage und Pflege von **Feldhecken**

1	Südseite des Gestütes Höllendorf im LSG Nr. 1	90 m
2	Zwischen NSG Nr. 1 und der Hoflage Bombeck im LSG Nr. 1	125 m
3	SO-Seite eines Wirtschaftsweges nördl. der Scholver Str. im LSG Nr. 1	325 m
4	Westliche von 3 Feldhecken südlich der Scholver Straße im LSG Nr. 1	185 m
5	Mittlere von 3 Feldhecken südlich der Scholver Straße im LSG Nr. 1	645 m
6	Östliche von 3 Feldhecken südlich der Scholver Straße im LSG Nr. 1	510 m
7	Südöstlich an LB Nr. 3 anschließend im LSG Nr. 1	175 m
8	An der Westseite der Hagelkreuzstraße im LSG Nr. 2	55 m
9	Ostseite d. Uechtmanstr. zw. den Hoflagen Alfs/Kuhlmann im LSG Nr.3	185 m
10	Südseite eines Wirtschaftsweges westlich der Forststraße im LSG Nr. 3	400 m
11	Südseite eines Wirtschaftsweges westlich der Forststraße am ND Nr. 3	125 m
12	Östlich der Bebauung am Bosslerweg im nördlichen Teil des LSG Nr. 6	230 m
13	Zwischen LB Nr. 13 und A 31 , LSG Nr. 3	122 m
14	Zwischen Kreisgrenze und LB Nr. 12, LSG Nr. 3	72 m
15	Westl. eines Wirtschaftsweges südl. d. Hoflage Große-Wilde, LSG Nr. 3	385 m
16	Zwischen Holtkampstraße und Böcklers Graben im LSG Nr. 3	120 m
17	Südlich Böcklers Graben in der Feldflur Worthbusch im LSG Nr. 3	315 m
18	Ostseite eines Wirtschaftsweges nördl. d. Hoflage Wortmann im LSG 3	286 m
19	Zwischen LB Nr. 16 und Lottenstraße im LSG Nr. 3	123 m
20	Im NSG Nr. 5 an der Südseite der Heinrich-Krahn-Straße	284 m
21	Im NSG Nr. 6 an der Südostseite zur Kleingartenanlage hin	295 m
22	Am Ostrand der Wohnbebauung entlang der Feldstraße, LSG Nr. 6	165 m
23	Südseite der Hofzufahrt Feldmann im südlichen Teil des LSG Nr. 6	115 m
24	Zw. A 2 und „Im Linnerott“ beiderseits der Bahnlinie, LSG Nr. 6	(250/385m)=635m
25	Zwischen LB Nr. 21 und der Boye im LSG Nr. 3	125 m
26	Im NSG Nr. 7 zur Bottroper Straße hin	172 m
27	Entlang des Fußweges am Nordrand des NSG Nr.8	485 m
28	Südlich der A 2 und östlich der Bahnlinie im LSG Nr. 9	80 m
29	Zwischen der Bahnlinie und der Hoflage Ketteler im LSG Nr. 9	260 m
30	Zwischen LB Nr. 24 und der „Kösheide“ im LSG Nr. 9	96 m

Lfd. Nr.	Name oder Kurzbeschreibung	Fläche (ha) / Länge (m) /
----------	----------------------------	---------------------------

31	Tlw. beidseitig der Ellinghorster Str. nördl. der Boye, LSG Nr. 9	(149/37/183m)=369m
32	Zwischen Ellinghorster und Essener Straße im LSG Nr. 9	215 m
33	Zwischen Welheimer Straße und Nattbach im LSG Nr. 10	107 m

7876 m**Anlage und Pflege von Bäumen und Baumreihen**

1	Entlang der Westseite der Weiherstraße im LSG Nr. 1	352 m
2	Entlang der Nordwestseite der Scholver Straße im LSG Nr. 1	373 m
3	Entlang der Ostseite der Feldhauser Straße im LSG Nr. 1	828 m
4	Entlang der Uechtmannstraße auf dem Rain Nr. 4 im LSG Nr. 3	172 m
5	Entlang Quälingsbach und Südseite des NSG Nr. 4 (Pflege)	(165/115m)=280m
6	Entlang der Nordgrenze des NSG Nr. 7 (Pflege)	270 m
7	Entlang der Westseite der Bruchstraße im NSG Nr. 11	118 m

2493 ha**Anlage und Pflege von Ufergehölzen**

1	Pflege des Erlen-Ufergehölzes entlang des „Grenzgraben“, NSG Nr.1	0,25ha/433m
2	Pflege des Erlen-Ufergehölzes entlang des „Quälingsbaches“, NSG Nr.4	0,09ha/70m

0,34ha bzw. 503 m**Anlage und Pflege von Kopfbäumen**

1	Am Brabecker Mühlenbach im Bereich der A 2, im LSG Nr. 2 u. 3	auf 633 m
2	Pflege der Kopfbaumreihe im NSG Nr. 4	75 m
3	Am Brabecker Mühlenbach, südlich des LB Nr. 13	auf 270 m
4	Pflege der Kopfbaumreihe am Brabecker Mühlenbach, im LB Nr. 17	446 m
5	Entlang der Westseite des „Alten Haarbaches“ nördlich des LB Nr. 20	530 m
6	Entlang der Westseite des „Alten Haarbaches“ südlich der Hornstraße	385 m
7	Entlang der Südseite eines Grabens südl. „Im Linnerott“ im LSG Nr. 6	140 m

2479 m**Anlage und Pflege von Obstbäumen und -wiesen**

1	Pflege vorhandener u. Anpflanzung junger Obstbäume im NSG Nr. 4	0,81 ha
2	Obstbaumreihe entlang der Hegestraße im LSG Nr. 3	(102/136/360m)=598m

Entfernung störender baulicher Anlagen

1	Entfernung eines Betonwehres und von Uferbefestigungen im NSG Nr. 3	---
2	Entfernung eines Betonwehres im NSG Nr. 5	---

Anlage von Wanderwegen

1	Entlang der Westseite des NSG Nr. 1	330 m
2	Zwischen Scheideweg und Bahntrasse im nördl. Teil des LSG Nr. 6	240 m
3	Auf dem für Kraftverkehr gesperrten Ostteil des Scheideweges, LSG Nr6	427 m
4	Zwischen NSG Nr. 4 und Buschburenweg im LSG Nr. 3	141 m
5	Zwischen Holtkampstraße und Hegestraße im LSG Nr. 3	1275 m
6	Zwischen Holtkampstraße Und dem Rentforter Friedhof im LSG Nr. 3	465 m
7	Zwischen Hegestraße und Johowstraße im LSG Nr. 3	1360 m
8	Auf der Voßbrinkstr. zwischen Hegestr. und Bottroper Str. im LSG Nr. 3	1315 m

5553 m**Abkürzungen**

BAG	Bergbau Aktien Gesellschaft
BauO NW	Baunutzungsverordnung Nordrhein-Westfalen
BBauG	Bundesbaugesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
2. DVO LG	Zweite Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GVE/ha	Großvieheinheit (500 kg Lebendgewicht) pro Hektar
GV NW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
KVR	Kommunalverband Ruhrgebiet
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Landschaftsgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LJG	Landesjagdgesetz
MBL. NW	Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen
MELF	ehemals Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (heute MURL)
MURL	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
Rd.Erl.	Runderlaß
R.L.	Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere